

**Synopse der Stellungnahmen  
aus der Beteiligung der Öffentlichkeit  
für den Kreis Herford und  
die kreisangehörigen Kommunen  
zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL  
für den Regierungsbezirk Detmold**

Zweite Beteiligung:

08.08.2023 bis 09.10.2023

## Vorbemerkung

Der Regionalrat hat die Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Detmold) im Jahr 2015 beauftragt, einen Entwurf für einen neuen Regionalplan für den gesamten Planungsraum OWL zu erstellen. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Regionalplans OWL sind daraufhin zahlreiche Verfahrensschritte durchgeführt worden.

Insbesondere fand eine Auslegung der Unterlagen gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) im Zeitraum vom 01. November 2020 bis zum 31. März 2021 statt. Im Rahmen dieser ersten Beteiligung sind ca. 4.000 Stellungnahmen bei der Regionalplanungsbehörde eingegangen, die diese gesichtet und aufbereitet hat. Der Regionalrat Detmold hat als regionaler Planungsträger mit Beschluss vom 13. Dezember 2021 die Entscheidung getroffen, dass anlässlich der Aufstellung oder der Änderung des Regionalplans eingegangene Stellungnahmen von öffentlichen Stellen und von Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG ausgeschlossen sind, grundsätzlich erörtert werden. Die Erörterung der Stellungnahmen im ersten Beteiligungsverfahren wurde in dem Zeitraum vom 07. September 2022 bis 11. November 2022 durchgeführt.

Die Regionalplanungsbehörde hat im Anschluss hieran Abwägungsvorschläge erarbeitet, die inhaltlich die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Rückmeldungen der Beteiligten im Rahmen des Erörterungsverfahrens aufgegriffen haben. Auf der Grundlage der abschließenden Entscheidung des Regionalrats als regionalem Planungsträger hierüber in seiner Sitzung am 19. Juni 2023 wurde der Entwurf des Regionalplans OWL von der Regionalplanungsbehörde entsprechend angepasst und überarbeitet. Die überarbeiteten Planunterlagen wurden dann zusammen mit allen Anlagen noch einmal für den Zeitraum vom 08. August 2023 bis zum 09. Oktober 2023 öffentlich ausgelegt. Hierbei handelte es sich um eine zweite öffentliche Auslegung der Planunterlagen und damit um ein weiteres Beteiligungsverfahren im Sinne des § 9 Absatz 2 ROG.

Nach Ablauf der Frist des zweiten Beteiligungsverfahrens hat die Regionalplanungsbehörde die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet, fachlich bewertet und mit entsprechenden raumordnerischen Abwägungsvorschlägen versehen. Auf eine Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen im Sinne des § 19 Absatz 3 Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG NRW) wurde aufgrund des Beschlusses des Regionalrates Detmold vom 19. Juni 2023 verzichtet.

In der nachfolgenden Zusammenstellung (Synopsis) finden sich in Spalte 1 die jeweilige Stellungnahme der öffentlichen Stellen<sup>1</sup> bzw. die Stellungnahme aus der Öffentlichkeit und in Spalte 2 der Abwägungsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, wurden zur Kenntnis genommen und in der Regel nicht mit Ausgleichsvorschlägen versehen.

---

<sup>1</sup> Es handelt sich um öffentliche Stellen gem. § 3 Abs.1 Nr.5 ROG. Zu den Beteiligten des Erörterungsverfahrens zählen außerdem Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Abs. 2 S. 4 ROG ausgeschlossen sind.

**Hinweis zur Fassung der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW):** Soweit im folgenden Text auf Paragraphen der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW) Bezug genommen wird, gelten die Paragraphen der LPIG DVO NRW in der Fassung vom 01. Januar 2016 bis 31. Januar 2021 mit Anlagen.

**Hinweis zur Fassung des Raumordnungsgesetzes:** Soweit in diesem Text auf Paragraphen des Raumordnungsgesetzes Bezug genommen wird, gelten die Paragraphen des ROG in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 / Nr. 88).

**Hinweis zur Maßstäblichkeit der Karten:**

Die Karten in der Synopse wurden entsprechend der Planungsebene des Regionalplans im Maßstab 1:50.000 erstellt und ausgegeben. Aufgrund der Darstellung der Karten in der 2-spaltigen Synopse musste eine Anpassung der Kartenformate vorgenommen werden, sodass es zu Abweichungen von dem vorgenannten Maßstab kommt.

1019463

## Inhalt

ich wende mich an Sie namens und im Auftrage betroffener Bürger im Bereich Südspange, Valdorfer Straße, und der Professor-Lohmeyer-Straße in Vlotho. Mehrere Grundstückseigentümer in diesem Bereich haben sich zu der Anliegergemeinschaft Valdorfer Straße zusammengeschlossen. Sprecher und Vertreter dieser Anliegergemeinschaft ist Herr [anonymisiert], Valdorfer Straße [anonymisiert], 32602 Vlotho.

Zu dem offen gelegten Entwurf des Regionalplanes OWL werden für die betroffenen Anlieger folgende Einwendungen vorgebracht:

Die Stadt Vlotho beabsichtigt, im Bereich zwischen Südspange, Valdorfer Straße und Bretthorststraße umfangreiche Wohngebiete zu entwickeln. Die betroffenen Anwohner sind deshalb sehr besorgt, weil der gesamte Baustellenverkehr und auch der später mit den Wohngebieten verbundene Ziel- und Quellverkehr in Ermangelung eines leistungsfähigen Straßennetzes durch die vorhandenen Wohnstraßen geführt werden müsste. Dies würde zu vollkommen unverträglichen Verhältnissen führen.

Ein von den Vlothoer Wirtschaftsbetrieben in Auftrag gegebenes Verkehrskonzept der SHP Ingenieure Hannover aus Juli 2023 zeigt auf, dass insbesondere für das Baugebiet Berkenstein II die Professor-Lohmeyer-Straße in ihrer heutigen Form nicht als Erschließungsstraße für Baustellenverkehre geeignet ist. Für eine zukünftige Abwicklung von Neuverkehren dieses Wohngebietes wäre mindestens eine weitere Anbindung erforderlich.

Dafür gibt es aber aktuell keine realistischen, greifbaren Planungen. Die Problemlage wird auch dadurch geprägt, dass es einen Arbeitsentwurf für einen neuen Landschaftsplan gibt. Die vorgelegten Planungen zum Landschaftsschutzgebiet verunmöglichen eine Südanbindung des Baugebietes Berkenstein II wie auch aller weiteren zukünftigen Baugebiete in dem betroffenen Areal. Deshalb sind erhebliche Bedenken anzumelden, weil es aktuell kein vertretbares Erschließungskonzept für die Entwicklung des Baugebietes Berkenstein II gibt, mit dem eine unverhältnismäßige Belastung der vorhandenen Wohngebiete vermieden werden könnte.

Dieses gilt auch für alle weiteren Flächen, welche die Stadt Vlotho in dem Bereich zwischen Südspange, Valdorfer Straße und Bretthorststraße als Vorrangflächen für die Wohnbebauung mit in die Regionalplanung hat aufnehmen lassen. Es erscheint aber nicht vertretbar, einen so großen Siedlungsbereich regionalplanerisch darzustellen, wenn es dafür kein vertretbares Erschließungskonzept gibt. Eine solche Planung ist mit den Zielen und Grundsätzen des

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

### Begründung

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Vlotho und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte.

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Die angesprochenen straßenverkehrlichen Belange in Bezug auf eine optional zukünftig erforderliche Erschließung des Gebietes stellen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans dar. Somit können keine entsprechenden Regelungen getroffen werden. Diese sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu untersuchen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein

<p>Landesplanungsrechts nicht vereinbar. Deshalb wird im Ergebnis angeregt, insbesondere von der Darstellung eines ASB für das geplante Baugebiet Berkenstein II Abstand zu nehmen.</p>	<p>auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>1019504_001</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Vorbemerkung: Bereits im Vorwort zum Textteil des Regionalplanes wird darauf verwiesen, dass die maßgebliche Leitvorstellung bei der Umsetzung der Ziele des Raumordnungsgesetzes des Bundes eine nachhaltige Raumentwicklung [ist], die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. (vgl. S. 9, Absatz 2). Die Neuaufstellung des Regionalplans soll dabei helfen, diese Leitvorstellung -insbesondere auch vor dem Hintergrund der Bedeutung von Klima- und Umweltschutz- umzusetzen. Die bereits in der Vergangenheit erarbeiteten Detmolder Erklärungen des Regionalrats zur Erarbeitung des Landesentwicklungsplans NRW betonten die Notwendigkeit, den LEP NRW in seinen Regelungen und Instrumenten so auszugestalten, dass eine nachhaltige, bedarfsgerechte und flexible Entwicklung von OWL und seinen Teilregionen ermöglicht wird. (vgl. S. 9, Abs. 3). Im Folgenden wird dem Regionalplan OWL bescheinigt, dass er die Grundlagen für eine „bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung“ schaffe (vgl. S. 9, Abs. 4).</p> <p>Diese Formulierungen finden sich an einer Vielzahl von Stellen im gesamten Textteil. Hier wird durch die Kontingentierung von kombiniert 128 ha Siedlungs- (ASB) und Gewerbebereichen (GIB) für Bünde im Zeitraum 2025-2040 der Aspekt der Flexibilität deutlich über-, die Aspekte Nachhaltigkeit und Bedarfsgerechtigkeit hingegen deutlich unterbewertet. Vor allem der Ansatz einer flächeneinsparenden Siedlungsentwicklung erscheint hier vollkommen außer Acht gelassen: Da für den Zeitraum bis 2042 für die Stadt Bünde ein Bevölkerungsrückgang von 5,1% (vgl. S. 55, Abbildung 3) angenommen wird, der ähnlich oder noch drastischer auch für fast alle umliegenden Kommunen prognostiziert wird, ergibt sich ein deutlicher Widerspruch zur oben genannten Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung. Noch auffälliger wird dies, wenn die vorgeschlagene Flächenkontingentierung für die Stadt Bünde vor dem Hintergrund des Abschnitts 2.2.5 Freiraum (vgl. S. 64, Abs. 233 u. 234) betrachtet wird. Die vorgeschlagene Flächenkontingentierung befördert in einer Vielzahl von für die Siedlungs- sowie Gewerbe- und Industrieflächenentwicklung vorgesehenen Bereichen (siehe hierzu Aufstellung unten) potenziell die in den genannten Absätzen angeführte „Ausdehnung der Siedlungsflächen und die Intensivierung der Landnutzungen in den</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen. Die Tatsache, dass die auszuweisenden Siedlungsbereiche wesentlich größer als der berechnete Bedarf an Wohnungsbau und Wirtschaftsflächen sind, ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb der Siedlungsbereiche eine Vielzahl weiterer Nutzungen und Funktionen planerisch berücksichtigt werden müssen, für die es im LEP NRW keine Vorgaben zur Bedarfsermittlung gibt. Zu diesen Nutzungen und Funktionen gehören neben baulichen Nutzungen auch siedlungszugehörige Grün-, Freizeit und Sportflächen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind dementsprechend größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen</p>

<p>letzten Jahrzehnten“, die landesweit zu deutlichen Veränderungen der Eigenart und Vielfalt der Landschaft und entsprechend zu einem erheblichen Rückgang der in der historischen Kulturlandschaft noch vorhandenen Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten geführt hat. Auch wird hier auf andere natürliche Potentiale wie z. B. die natürliche Grundwasserbeschaffenheit, die Fruchtbarkeit der Böden und die Luftreinheit verwiesen, die durch die oben genannten Faktoren deutlichen Veränderungen unterworfen sind. Anstatt diesen Entwicklungen entgegenzuwirken, wird die für die Stadt Bünde vorgesehene Flächenkontingentierung gerade auch vor dem Hintergrund der Bedeutung von Klima- und Umweltschutz die Probleme an vielen Stellen potenziell verstärken. Es sollte hier auch nicht außer Acht gelassen werden, dass die Stadt Bünde mit einem kombinierten Anteil an Verkehrs- und Siedlungsfläche von &gt; 30% deutlich über, und mit einem Waldanteil &lt; 5% sowie einem Gewässeranteil &lt; 1% deutlich unter den Durchschnittswerten sowohl für den Kreis Herford als auch die Region OWL und das Land NRW liegt (Quelle: IT.NRW, Landesdatenbank, Stand: 31.12.2019).</p>	<p>mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 39 Ziele und Grundsätze. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 29 (Nachhaltige Bewirtschaftung des Grundwassers), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt.</p>
<p>1019504_002</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Allgemeine Anmerkungen: Umweltbericht: Wir begrüßen prinzipiell den im Entwurf enthaltenen Umweltbericht. Neben einer guten textlichen Aufarbeitung sind die Auswirkungen auf die Umwelt in den Prüfbögen für jedes dargestellte Gebiet ausführlich erläutert und bewertet. Die Gesamtübersicht in Anhang E ermöglicht einen guten Überblick über die Bewertung der Umweltauswirkungen und gibt eine zusammenfassende Einschätzung. Wir kritisieren allerdings scharf, dass Gebiete, für die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen in der Umweltprüfung prognostiziert wurden, trotzdem im Regionalplan dargestellt sind (siehe Einzelheiten unten).</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1019504_003</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Fachbeitrag Klima: Wir begrüßen zudem den Fachbeitrag Klima. Allerdings ist nicht wirklich nachvollziehbar, inwiefern dieser tatsächlich bei der Aufstellung des Regionalplans berücksichtigt wurde. Es wird die Chance verpasst, OWL zu einer Modellregion für Klimaschutz zu machen. Eine solche Herangehensweise wäre eine gute Unterstützung für die Klimaschutzanstrengungen in den Kommunen gewesen. Die Regionalplanung nimmt ihre Aufgaben, die Entwicklung der Kommunen im Sinne eines notwendigen Klimaschutzes (Pariser Klimaschutzabkommen) zu steuern, im Regionalplan nicht ausreichend wahr.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Aufgabe des Klimaschutzes und der Klimaanpassung ist ein querschnittsorientiertes Thema, das im Regionalplanentwurf OWL unter Berücksichtigung seiner Steuerungsebene und Maßstabsebene entsprechend umfänglich sowohl in seinen zeichnerischen als auch textlichen Festlegung berücksichtigt worden ist. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu Kapitel 4.15 (Klimaschutz/Klimaanpassung) und Kapitel 4.16 (Weitere Regelungen zum</p>

<p>In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die im Folgenden zitierte diesbezügliche Passage der Stellungnahme des Kreis Herford von 2021, welche wir unterstützen:</p> <p>Klimaschutz und Klimafolgenanpassung</p> <p>Es wird angeregt in den textlichen Festlegungen aufzunehmen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Bedarf der jeweiligen Kommunen für neue Siedlungsflächen unter dem Aspekt des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung kritisch zu hinterfragen,</li> <li>• Möglichkeiten der Entsiegelung und Entwidmung von Siedlungsflächen sind zu prüfen,</li> <li>• Vorgaben zu klimaneutralem Bauen,</li> <li>• die Bedeutung regional erzeugter, erneuerbarer Energien (ggf. Flächen hierfür vorzusehen),</li> </ul> <p>die Ausweisung neuer Siedlungsflächen auch unter dem Aspekt der Klimafolgenanpassung (Extremwetterereignisse, Überflutungsflächen, CO2-Senken, Hitze absorbierende Grünflächen) zu prüfen.?</p>	<p>Klimaschutz/zur Klimaanpassung) verwiesen.</p> <p>Festlegungen zum klimaneutralen Bauen entsprechen nicht der Regelungsebene der Regionalplanung.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 02. Juni 2023 beschlossen, den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen zu ändern. Angestrebt wird die Rechtskraft für das 1. Halbjahr 2024. Das Ziel der Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen ist die schnelle Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes, welches die Sicherung weiterer Flächen für die Windenergie in Nordrhein-Westfalen erfordert. Zusätzlich verfolgt die Landesregierung hiermit das Ziel, die Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergie in Nordrhein-Westfalen maßvoll zu erweitern.</p> <p>Die geplanten Festlegungen im Rahmen der 2. Änderung des LEP NRW werden dann den maßgeblichen Rahmen für den Ausbau der Windenergie bilden. Die Regionalplanung kommt mit der 2. Änderung des LEP NRW die Aufgabe zu, im Regionalplan Windenergiegebiete festzulegen. Im Regionalplanentwurf OWL werden</p>
---	---

	<p>selbst keine Windenergiebereiche planerisch festgelegt. Es ist vorgesehen, hierzu einen separaten Sachlichen Teilplan zu erstellen. Der Regionalrat bei der Bezirksregierung Detmold hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2023 die Regionalplanungsbehörde beauftragt, mit den Vorarbeiten zur Aufstellung eines Sachlichen Teilplans (Wind/Erneuerbare Energien) insbesondere zur Umsetzung der Vorgaben aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und der Entwurfsfassung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) zu beginnen.</p>
<p>1019504_004</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Natur- und Artenschutz:  Die Regionalplanung muss nach unserer Meinung die Aufgabe wahrnehmen Flächen für Naturschutz, Artenschutz, Biodiversität, Biotopvernetzung, Freiraum- und Klimaschutz zu sichern. Diese Aufgabe kommt wegen des hohen Flexibilisierungszuschlags, der den Kommunen bei der Darstellung von ASB und GIB eingeräumt wird, viel zu kurz. Der Flexibilität der Kommunen bei der Auswahl der ihnen zustehenden Flächenkontingente für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen wird Vorrang gegeben vor der Darstellung und damit der Sicherung von Flächen für Natur-, Arten-, Biotop- und Klimaschutz. Das kritisieren wir massiv.</p> <p>Im Kreis Herford sind derzeit nur 3,8% der Flächen Naturschutzflächen. Dies ist deutlich zu wenig. Eine Perspektive zur deutlichen Erweiterung von Flächen für den Naturschutz bzw. Bereichen zum Schutz der Natur, wie sie auch im Entwurf des Landschaftsplan des Kreis Herford vorgesehen ist, sollte im Regionalplan aufgezeigt werden.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Die Ausweisung von Naturschutzgebieten liegt im Rahmen der Landschaftsplanung in der Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte. Sie ist nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. In der Regionalplanung werden sogenannte Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt.</p> <p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erarbeitet worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die BSN werden dabei bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Im Flächenumfang der Biotopverbundstufe 1 sind deutliche naturräumliche Unterschiede zwischen den einzelnen Teilregionen erkennbar, so ist z.B. der Kreis Paderborn durch einen überdurchschnittlich hohen Anteil von Flächen der Biotopverbundstufe 1 geprägt, was u.a. auch korreliert mit einem hohen Anteil von Natura 2000-Gebieten.</p> <p>Die Festlegung weiterer Flächen im Regionalplan OWL als BSN setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch bewertet wird, dass sie abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages, die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Dieses setzt fundierte Fachgrundlagen voraus. Hierunter werden u.a. Entwürfe von Landschaftsplänen gefasst. Der Entwurf des Landschaftsplan Herford erfolgt auf einer umfassenden Biotoptypenkartierung und einer fachlichen Bewertung durch die zuständige Naturschutzbehörde.</p>



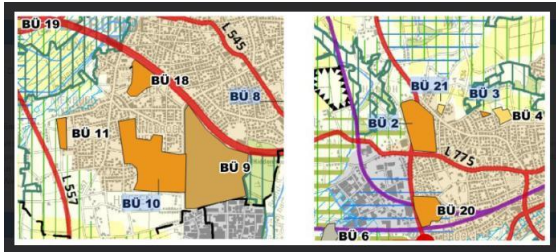
	<p>Es ist in diesem Kontext festzuhalten, dass gem. Ziel F 12 (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) des Regionalplanentwurfs OWL keine Verpflichtung für den Träger der Landschaftsplanung besteht, BSN als Naturschutzgebiete festzulegen. Das bedeutet ausdrücklich, dass im weiteren Verfahren des Landschaftsplans Herford keine Bindung besteht, die im ersten Entwurf vorgesehen Naturschutzgebiete auch final als Naturschutzgebiet zu sichern.</p> <p>Im Kreis Herford werden rund 15 % der Kreisfläche als BSN festgelegt. Im gesamten Planungsraum werden als Vorranggebiete für den Biotopverbund (BSN, BSLV) über 22 % der Gesamtfläche festgelegt.</p> <p>Die Aussage, dass der Siedlungsentwicklung Vorrang vor der Sicherung von Flächen mit Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz eingeräumt wird, ist in der Gesamtbetrachtung nicht zutreffend.</p>
1019504_005	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Zeichnerische Darstellungen mit zu großen Flächenzuschlägen = fehlender Anreiz zum Flächensparen:</p> <p>Der Regionalplan-Entwurf gibt keine Anreize zur Reduzierung des Flächenverbrauchs. Auch wenn die ermittelten Flächenkontingente für den Bedarf an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen als verbindliche Obergrenze zu sehen sind, werden deutlich mehr und damit zu viele Flächen dargestellt. Dadurch werden Begehrlichkeiten geweckt und eine große Verfügbarkeit von geeigneten Flächen suggeriert. Die Kommunen werden dadurch dazu verleitet, möglichst viel Flächen in der Bauleitplanung auszuweisen und möglichst viel von den ermittelten Bedarfen auszuschöpfen. Es gibt keinerlei Anreiz, die Versiegelung zu verringern.</p> <p>Wir fordern, ein Flächensparziel im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie in den Regionalplan aufzunehmen. Wir fordern die Reduzierung des Flächenverbrauchs und eine nachhaltige, naturschonende Flächennutzung.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die Kommunen haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Kommunen müssen hierfür gemäß § 34 LPlG bei der Regionalplanungsbehörde anfragen und den jeweiligen Bedarf nachweisen (z.B. Flächennutzungsplanänderung). Die Kommunen müssen also - bei jeder Flächennutzungsplanänderung - ihren jeweiligen Bedarf nachweisen und bei vorhandenen Flächennutzungsplanreserven, diese vorrangig nutzen. Ist dieses nicht möglich, können sie nur durch Flächenrücknahmen (Flächentausch) neue</p>

	<p>Siedlungsflächen ausweisen. Ein "ungesteuerter Flächenfraß" wird somit ausgeschlossen.</p> <p>Die Kommunen werden dadurch dazu verleitet, möglichst viel Flächen in der Bauleitplanung auszuweisen und möglichst viel von den ermittelten Bedarfen auszuschöpfen. Es gibt keinerlei Anreiz, die Versiegelung zu verringern.</p>
1019504_006	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und der Berücksichtigung des 30-ha-Ziels der Bundesregierung:</p> <p>Die den Kommunen zugestandenen Flächenkontingente für Wirtschafts- und Wohnbauflächen im Planungsraum OWL erreichen Werte, die mit der gemäß Deutscher Nachhaltigkeitsstrategie 2018 beschlossenen bundesweiten Zielsetzung einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf weniger als 30 ha pro Tag bis 2030 nicht in Übereinstimmung stehen. Werden diese Vorgaben auf die Stadt Bünde übertragen, ergibt sich rechnerisch ein ermitteltes Flächenkontingent von 80 ha anstelle der in Anlage 1 ausgewiesenen 94 ha für den Regionalplanungszeitraum von zwanzig Jahren bzw. eine Überschreitung der auf Basis des Nachhaltigkeitsziels ermittelten Werte um 17,5 %. Hierbei ist zu erwähnen, dass selbst der Fachbeitrag der Stadt Bünde auf S. 17 nur 19 ha benötigte Wohnraumfläche in Bünde bis 2040 prognostiziert. Im Regionalplanentwurf werden daraus aber 32 ha Kontingent und ein deutlich größerer Suchraum gemacht.</p> <p>Dabei sind in den bereits überplanten Allgemeinen Siedlungsbereichen laut Fachbeitrag der Stadt Bünde noch Reserveflächen in Höhe von 98 ha vorhanden, zusätzlich noch nicht überplante ASB von 69 ha. Allein mit den Reserveflächen könnte also der Bedarf der nächsten 20 Jahre mehrfach gedeckt werden.</p> <p>Das Verfahren verzichtet darauf ermittelte Flächenbedarfe z. B. durch Hinterlandbebauung abzudecken, sondern setzt einseitig auf Neuausweisung. Das Verfahren fragt zudem nicht nach möglicher Verdichtung in vertikaler Entwicklungsrichtung, sondern wählt auch hier einfach den Weg der Neuausweisung ohne Potentialermittlung.</p> <p>Stattdessen fordern wir, dass grundsätzlich Erweiterungen von Industrie- und Gewerbebetrieben auf deren eigenen Flächen (z. B. bisherige Parkplatzflächen) im mehrgeschossigen Bau erfolgen sollten und erst falls dies nicht möglich ist, weitere Flächen genehmigt werden sollten.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren</p>

	<p>und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.  Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus 2017 soll der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden. Im Jahr 2020 (Stand Dezember 2022) lag der Trend (gleitender Vierjahresdurchschnitt) des täglichen Anstiegs der Siedlungs- und Verkehrsfläche nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts bei 54 ha und ist damit seit seinem Maximum vor etwa 20 Jahren bereits deutlich gesunken (vgl. Grafik Umweltbundesamt (<a href="https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flaechenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flaechensparen">https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flaechenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flaechensparen</a>)). Ob und inwieweit dieser Wert im Jahr 2030 den Zielwert von 30 ha tatsächlich unterschreiten wird, kann erst Anfang der 30er Jahre seriös festgestellt werden.</p>
<p>1019504_008</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Zu den im Folgenden aufgeführten kartographischen Darstellungen im Regionalplan (Stadtgebiet Bünde) werden Bedenken und Anregungen vorgebracht:</p> <p>1.  Fläche Stadt Bünde Nr. BÜ 10  Fläche Stadt Bünde Nr. BÜ 20</p> <p>Der Kreis Herford hat zur Vorbereitung des Landschaftsplans Kreis Herford einen Fachbeitrag „Biotopverbundplanung des Kreises Herford für den Landschaftsplan Kreis Herford“ in Auftrag gegeben. Darin werden auf der Grundlage einer systematischen Analyse des Kreisgebietes (unter Auswertung der ebenfalls in Auftrag gegebenen kreisweiten Biotoptypenkartierung) Biotopverbundflächen unterschiedlicher Wertigkeit ermittelt. In den oben genannten Fällen gibt es mit diesem Fachbeitrag Überschneidungen: Durch die dargestellten Flächen fließen Bäche (u. a. Sunderbach), die als Gewässer „Biotopverbund Feuchtlebensräume Funktionsraum 1“ eingestuft werden. Die Biotopverbundfunktion ist im Regionalplan darzustellen bzw. bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Der landesweite Biotopverbund wird durch die Berücksichtigung des Fachbeitrages der LANUV in dem Regionalplan OWL sichergestellt.</p> <p>Gegebenenfalls weitere, örtlich bedeutsame Biotopverbundstrukturen und Wasserschutzgebiete sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Landschaftsplanung und Bauleitplanung) entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen.</p>

Bei der Fläche BÜ 20 handelt es sich zudem um ein Wasserschutzgebiet.

### Anhänge



1019504\_009

### Inhalt

2a.

Stadt Bünde Nr. BÜ 8 (Albert-Schweitzer-Straße westlich des Dobergs):

Im Vergleich zum ersten Entwurf des Regionalplans wurde diese Teilfläche zwar geringfügig verändert und ein Teil als BSN dargestellt, allerdings nicht der gesamte monierte Bereich.

Die Fläche liegt unmittelbar westlich des NSG Doberg. Das Gebiet ist vor weit über 100 Jahren als Landschaftspark entstanden. Es hat größtenteils waldähnlichen Charakter. Weit über 100 Jahre alte Buchenbestände prägen die Fläche. Trotz der unterbrechenden Wirkung der Albert-Schweitzer-Straße gibt es einen funktionalen Bezug zwischen dieser bisher weitestgehend nicht bebauten Fläche mit Grünland und Gehölzbeständen und dem NSG Doberg. Darüber hinaus befindet sich diese Fläche im Landschaftsschutzgebiet. Die Fläche ist wegen ihres hohen Habitatwertes für geschützte Tierarten (Fledermäuse, Eulen, Spechte) weiter als Freiraum zu erhalten und nicht als ASB darzustellen.

Zur Pufferung und Ergänzung des NSG Doberg sollte diese Freifläche erhalten bleiben und als BSLE dargestellt werden. Aufgrund der geringen Größe des auch überregional bedeutsamen NSG Doberg ist dessen räumliche Stärkung im städtisch geprägten Umfeld besonders wichtig.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

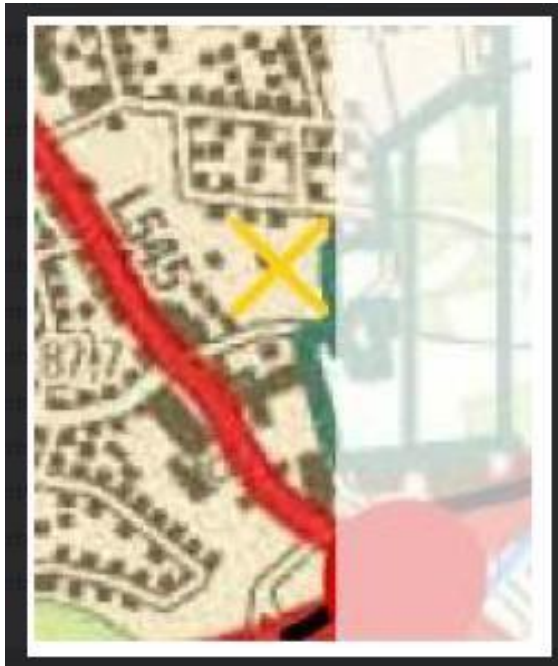
#### Begründung

Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Bünde. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Westlich des NSG Doberg wurde die Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) zurückgenommen und stattdessen Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) und Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) festgelegt.

Bei den festgelegten ASB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

## Anhänge



1019504\_010

### Inhalt

2b.

Bünde - Erweiterung Siedlungsansatz Gutenbergstraße nördlich des NSG Doberg:

Wir regen eine Rücknahme der ASB-Darstellung an.

Begründung:

Die als Acker genutzte Fläche fungiert als wichtiges Puffergebiet für das NSG Doberg. Sie ist als unbebauter Freiraum zu erhalten. Aufgrund der geringen Größe und der überregionalen Bedeutung des NSG Doberg ist dessen räumliche Stärkung durch unbebaute Pufferflächen im städtisch geprägten Umfeld besonders wichtig.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

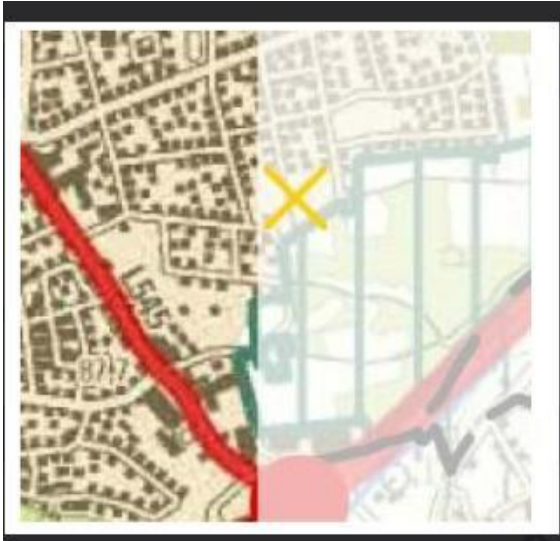
Der Anregung wird nicht entsprochen.

#### **Begründung**

Die angesprochene und als ASB vorgesehene Fläche ist durch umgebende Bebauung geprägt und erscheint aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Bünde. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Bei den festgelegten ASB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

## Anhänge



1019504\_011

### Inhalt

3.  
Fläche Stadt Bünde Nr. BÜ 3:

Bei der Darstellung dieser ASB-Fläche liegt eine Überschneidung mit einem derzeit festgesetzten Landschaftsschutzgebiet vor. Es wird angeregt, diese vorgesehene Darstellung zurückzunehmen.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

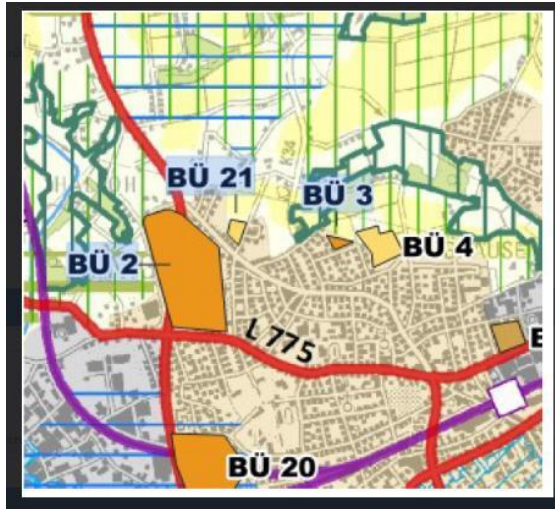
Der Anregung wird nicht entsprochen.

#### **Begründung**

Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Bünde. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Bei den festgelegten ASB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

## Anhänge



1019504\_012

### Inhalt

4.  
HF\_Bün\_ASB\_001 - Erweiterung beidseitig HansasträÙe:

Die geplante Darstellung der Fläche als ASB wird abgelehnt. Die bisherige Darstellung als Bereich zum Schutz der Landschaft ist beizubehalten.

#### Begründung:

Im Planungsgebiet wurde gemäß Umweltbericht die Große Bartfledermaus, eine planungsrelevante Art, nachgewiesen. Weiterhin gibt es im Plangebiet Vorkommen von Waldohreule, Große Bartfledermaus, Kleinabendsegler. Im Umfeld kommen Waldohreule, Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus. Diese Arten gilt es zu schützen.

Westlich an die Fläche angrenzend liegt ein schützenswertes Waldgebiet, das im Entwurf als Freiraum zum Schutz der Landschaft gekennzeichnet ist. Dessen Umfeld gilt es von (weiterer) Bebauung freizuhalten. Das Planungsgebiet liegt in der Nähe des Amphibienbiotops Ziegeleigrube Ennigloh und des Darmühlenbachs.

Der westlich der HansasträÙe gelegene Teil der Fläche ist bislang unbebaut und unzerschnitten und erstreckt sich in die freie Landschaft hinein. Eine Bebauung würde

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

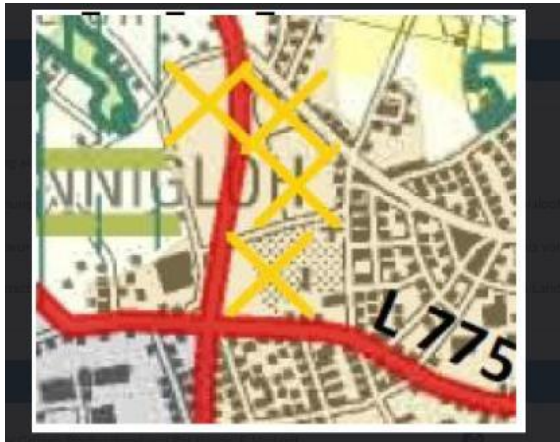
#### Begründung

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Bünde und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Er ist zudem für eine Ergänzung des zentralörtlich bedeutsamen ASB mit ASB-typischen Nutzungen wegen der dort vorhandenen Ausstattung mit Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Artenschutz, Landschaftsbild) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt mit dem Kriterium planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen) untersucht. Das Plangebiet führt zur Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit Nachweisen der

das Landschaftsbild deutlich beeinträchtigen. Im Umweltbericht werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt.

#### Anhänge



Bartfledermaus als verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten Art sowie zu Betroffenheiten des Umfeldes (300m). Ferner sind sonstige Vorkommen planungsrelevanter Arten und deren Umfeld (300m) betroffen (vgl. Punkt 3.03 der Umweltprüfung.) Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist gem. der Umweltprüfung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung).

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

1019504\_013

#### Inhalt

5.  
HF\_Bün\_ASB\_003 Bünde-Holsen ? Flächen südlich Im Holser Bruch:

Der Bereich südlich der Straße Im Holser Bruch ist unbedingt als Freiraum zu erhalten. Eine Darstellung als ASB wird dort abgelehnt.

#### Begründung:

Im Plangebiet wurde mit dem Wachtelkönig eine streng geschützte Vogelart nachgewiesen.

Gleiches gilt für das Umfeld. Hier kommen auch noch Rebhühner vor. Die Böden sind wegen ihrer Beschaffenheit als wertvolle Kohlenstoffsенке einzuordnen (siehe Umweltbericht).

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

##### Begründung

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Bünde-Holsen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Artenschutz, Bodenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt mit dem Kriterium planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen) und Boden untersucht. Es wurden bezüglich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt. Das Plangebiet führt jedoch zur Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit Nachweisen



## Anhänge



sonstiger Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie zu Betroffenheiten des Umfeldes (300m). Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen. Bezüglich des Schutzgut Boden wurden erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt. Aufgrund der geringen Gewichtung des Kriteriums werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

1019504\_014

### Inhalt

6.

HF\_Bün\_ASB\_004 ASB westlich K 13 (Weseler Straße):

Die dargestellte ASB-Fläche sollte auf den Bereich nördlich des Lüningswegs (nördl. des großen gelben Kreuzes) reduziert werden.

#### Begründung:

Die Darstellung des Plangebietes umfasst ein großes Areal von 56,2 ha. Die Bebauung konzentriert sich im westlichen Teil der Weseler Straße (K 13) bisher entlang der Straßen oder als zerstreut liegende Kleinsiedlungen. Letztere haben keinen Anschluss an die eigentlichen Siedlungsflächen. Auch sind sie heutzutage im Sinne des flächensparenden Bauens nicht mehr zeitgemäß. Sollte in der geplanten Größe ASB dargestellt werden ist damit zu rechnen, dass sich diese Kleinsiedlungen - je nach Flächenverfügbarkeit - in die Landschaft erweitern. Von einer flächensparenden Nachverdichtung kann hier am Stadtrand keine Rede sein. Hier ist keine kompakte Siedlungsentwicklung „von innen nach außen“ möglich. Auch sind hier die Funktionen der Kaltluftzufuhr und des Schutzes landwirtschaftlicher Böden von Bedeutung. Im Umfeld des Plangebiets kommen gemäß Umweltbericht die planungsrelevanten Arten Mäusebussard und Großer Abendsegler vor.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch bereits vorhandene Bebauung vorgeprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Bünde. Sie sind für eine Ergänzung des zentralörtlich bedeutsamen ASB mit ASB-typischen Nutzungen wegen der dort vorhandenen Ausstattung mit Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen gut geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Artenschutz, Kaltluftzufuhr, Landschaftsbild) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Der Grundsatz S 2 (Kompakte Siedlungsentwicklung) des Regionalplamentwurfs, der auf eine Siedlungsentwicklung von Innen nach Außen abzielt, wird im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen sein.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges

Es handelt sich um einen Biotopverbund mit besonderer Bedeutung (VB-DT-HF-3817-007): Einzelne Grünlandflächen im Südwesten von Bünde.  
Auch wird das Landschaftsbild deutlich beeinträchtigt. Es überwiegt gegenwärtig bei weitem der Freiraum (Ackerland und Grünland) mit dem entsprechenden Erholungsnutzen.

**Anhänge**



Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

1019504\_015

**Inhalt**

7.  
HF\_Bün\_ASB\_007 Bünde Spradow - Dünner Kirchweg/Bindingstraße/Dünner Straße:

Die bisherige Darstellung im Regionalplan sowie im neuen Entwurf als ASB wird abgelehnt. Die Fläche soll als allgemeiner Freiraum dargestellt werden.

**Begründung:**

Mitten durch das Plangebiet fließt von Norden kommend der Knoller Bach. Auch er ist, wie der 140 m entfernt fließende Ostbach, Teil des Sieksystems zwischen Spradow, Im Winkel und Westerfeld, das einen Biotopverbund mit besonderer Bedeutung darstellt. Das gesamte Plangebiet liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. An das Plangebiet angrenzend ist die dort sehr artenreiche Aue des Knoller Baches als Biotop bereits gesetzlich geschützt.

Eine Nutzung als ASB führt zu einer deutlichen Verschlechterung des Landschaftsraumes und insbesondere des Baches und seiner Aue. Die verpflichtende

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Bünde. Der Knoller Bach ist Teil des landesweiten Biotopverbundes (Stufe 2) und wird - soweit im regionalplanerischen Maßstab erkennbar - aus dem ASB ausgenommen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Biotopverbund) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Renaturierung des Baches und seiner Aue nach EU-Wasserrahmenrichtlinie würde behindert. Vor diesem Hintergrund ist mit einer negativen Prognose der Umweltauswirkungen durch den ASB zu rechnen. Als potenzieller und tatsächlicher Lebensraum für gefährdete Wassertiere trägt auch der Knoller Bach zur guten ökologischen Qualität größerer Wasserläufe bei.

#### Anhänge



1019504\_016

#### Inhalt

8.  
Bünde-Hüffen - Erweiterung Siedlungsansatz östlich Käthe-Kollwitz-Straße:

Die zusätzliche ASB-Darstellung östlich der Käthe-Kollwitz-Straße sollte zurückgenommen werden.

#### Begründung:

Zum Schutz des Freiraums ist zu verhindern, dass der ASB immer weiter in das Werfener Bruch hineinwächst. Es ist notwendig, die Freiflächen als Puffer für das schützenswerte Offenland zu erhalten. Westlich angrenzend liegt ein Landschaftsschutzgebiet.

#### Abwägung

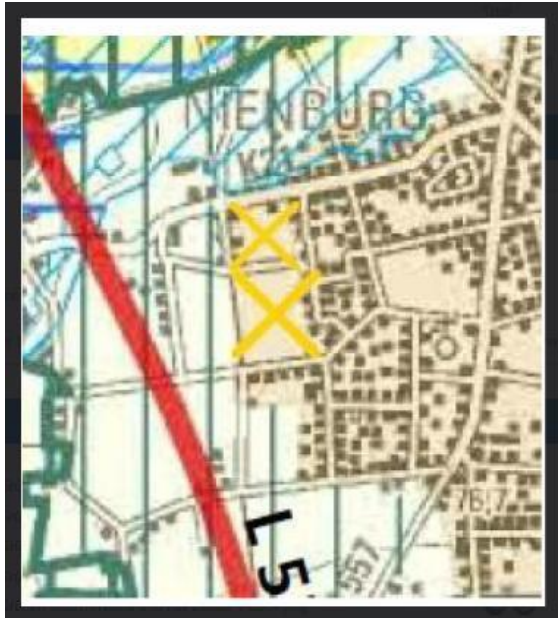
##### **Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

##### **Begründung**

Die angesprochene und als ASB vorgesehene Fläche ist durch umgebende Bebauung geprägt und erscheint aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Bünde. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Puffer für angrenzendes Offenland) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

## Anhänge



1019504\_017

### Inhalt

9.  
Bünde-Spradow - westlich der Stettiner Straße:

Wir regen eine Rücknahme der Darstellung als ASB an.

#### Begründung:

Der Landschaftsraum zum Eselsbach und weiterem Fließgewässer ist als Pufferfläche freizuhalten. Der Freiraum und der regionale Grünzug sind zu stärken. In der Nachbarschaft des Bereichs liegt ein Landschaftsschutzgebiet und der Bürgerwald. Es fallen lange Fußwege zu den Bereichen der Grundversorgung an.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

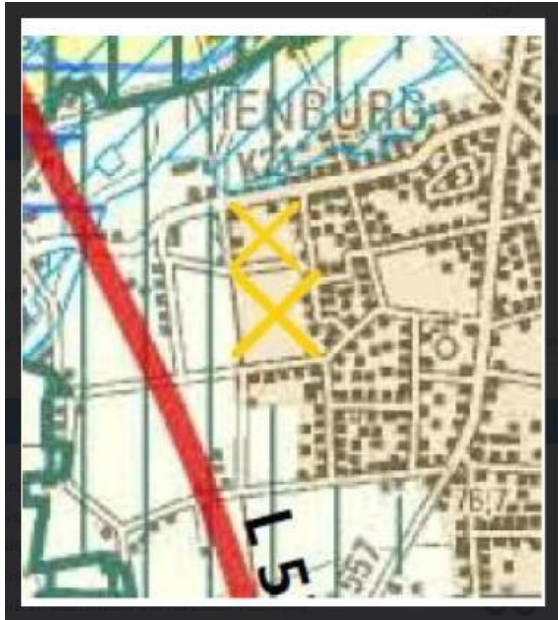
Der Anregung wird nicht entsprochen.

#### **Begründung**

Die angesprochene und als ASB vorgesehene Fläche ist durch umgebende Bebauung und den östlich anschließenden Friedhof geprägt und erscheint aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Bünde Spradow. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Puffer zu angrenzendem Fließgewässer) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

## Anhänge



1019504\_018

### Inhalt

10.  
HF\_Bün\_GIB\_008\_Bünde Gewerbegebiet Spradow - nördlich Im Obrock:

Wir regen eine Rücknahme der neu dargestellten GIB-Darstellung an. Stattdessen Darstellung als regionaler Grünzug inkl. der westlich davor liegenden Freiraumflächen.

### Begründung:

Die heute noch nicht überbauten Flächen in diesem Bereich haben eine besondere Bedeutung für die Anbindung des NSG Elseaue an die freie Landschaft. Nach Norden ist der Bereich zwischen Ostbach und Gewerbegebiet Spradow der einzige Korridor, über den das NSG Elseaue noch an die freie Landschaft angebunden sein könnte. Daher werden weitere GIB-Darstellungen abgelehnt. Es wird gefordert, dass dieser noch mehr oder weniger freie und unzerschnittene Korridor nicht weiter eingeschränkt wird. Das Plangebiet reicht hier bis 200 m an das NSG Elseaue heran. Dort kommt als planungsrelevante Art die Nachtigall vor. Ein Teil des Plangebiets gehört zum

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

#### **Begründung**

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort in Bünde sowie Kirchlengern und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Aufgrund seiner Topografie, der Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz und einer vergleichsweise geringen Betroffenheit von ökologischen Funktionen eignet er sich für die Unterbringung von emittierenden gewerblichen und industriellen Betrieben. Der

Biotopverbund VB-DT-HF-3717-016: Sieksystem zwischen Spradow, Im Winkel und Westerfeld.

#### Anhänge



Freiraumkorridor zwischen der Elseaue und der freien Landschaft bleibt im Wesentlichen erhalten.

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

1019504\_019

#### Inhalt

11.  
BÜ 17 (Erweiterung Siedlungsansatz zw. Paul-Schneider-Straße u. Trotzenburgweg):

Diese Erweiterung wird abgelehnt.

#### Begründung:

Dies ist einer der wenigen übrig gebliebenen Freiraumkorridore zwischen dem NSG Elseaue und dem südlichen Landschaftsraum bis zum NSG Doberg.

Zum Schutz dieses Freiraumkorridors sollte auch die im Folgenden beschriebene, bisher nicht in Anspruch genommene GIB-Fläche (nordwestlich von BÜ 17, östlich von Gerresheimer Glas) zurück genommen werden:

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

##### **Begründung**

Die angesprochenen ASB und GIB enthalten ein Flächenangebot für Wohn- und Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wohn- und Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherheitsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort in Bünde Südlengern-Heide und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er eignet sich insbesondere für die Erweiterung eines bestehenden Betriebs. Die angesprochene Erweiterungsfläche ist nicht Bestandteil des landesweiten Biotopverbunds.

Bünde-Südlengern südwestlich v. Barrenbruch (zw. Hederkotten- und Trotzenburgweg):

Stattdessen Darstellung als Freifläche und regionaler Grünzug.

Begründung:

Die GIB-Darstellung sieht eine potenzielle Erweiterungsfläche für den westlich angrenzenden Gewerbebetrieb vor. Durch die Bebauung würde die Korridor- und Pufferfunktionen dieser Fläche massiv beeinträchtigt. Sie ist eine wichtige Biotopverbundfläche für das NSG Elseaue.

Das NSG würde durch die Riegelfunktion der bestehenden Straßenbebauung nach Süden hin abgeschnitten. Die Fläche ist als Freiraum zur Sicherung der genannten Funktionen weiterhin zu erhalten.

Anhänge



Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Nähe des NSG Elseaue) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

## Inhalt

12.

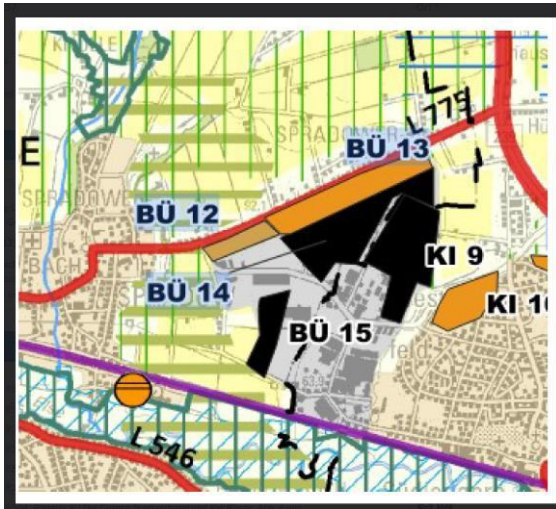
BÜ 12 Umwandlung vorhandener Siedlungsansatz in ASB entlang Lübbecke Straße, Erweiterung Siedlungsansatz Lübbecke Straße, Erweiterung des Gewerbeansatzes nördlich In der Lohge, Grenze BÜ 15 zu Kirchlegern

Der bisher noch nicht bebaute Freiraumbereich zwischen Eselsbach und dem heutigen Gewerbegebiet Spradow südlich der Lübbecke Straße darf nicht weiter eingeschränkt werden.

Daher werden zusätzliche Darstellungen über den heute vorhandenen Bestand hinaus abgelehnt.

Dies ist der einzige Freiraumkorridor zwischen dem NSG Elseaue und dem nördlichen Landschaftsraum.

## Anhänge



## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

### Begründung

Die angesprochenen und als ASB und GIB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Spradowe Heide. Sie enthalten ein Flächenangebot für Wohn- und Wirtschaftsnutzungen, dass der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wohn- und Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort in Bünde Spradowe-Heide und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er eignet sich insbesondere für die Erweiterung eines bestehenden Betriebs. Die angesprochene Erweiterungsfläche ist nicht Bestandteil des landesweiten Biotopverbunds.

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Freiraumkorridor zwischen des NSG Elseaue und Landschaftsraum) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.



<b>1019504_021</b>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Weitere einzelne ASB-Flächen in Bünde:</p> <p>Im Folgenden gehen wir auf oben noch nicht genannte zusätzlich ausgewiesene oder zur Entwicklung vorgesehene ASB-Einzelflächen im Bänder Stadtgebiet ein, wobei wir uns in der Benennung am Fachbeitrag der Stadt Bünde orientieren. Grundsätzlich ist einzuwenden, dass in Bünde de facto keine zusätzlichen ASB benötigt werden, da durch bestehende, bereits überplante ASB bereits 90 Hektar Reserveflächen vorhanden sind.</p> <p>Ahle-Schierholz: Einwand: Kinderbetreuung, Schule, med. Versorgung weit entfernt</p> <p>Dünne-Hanfeld: Einrichtungen der Daseinsvorsorge ungünstig erreichbar</p> <p>Ennigloh-Benksunderstraße: der gesamte ASB (nicht nur ein Teilbereich) ist zurückzunehmen, da Erweiterung in die Freifläche, teilweise LSG</p> <p>Ennigloh-Geranienstraße: ganzer ASB zurückzunehmen, da Erweiterung in die Freifläche</p> <p>Hunnebrock-Lüningsweg: dieser ASB ist überdimensioniert und ragt in den Freiraum hinein, daher Beschränkung auf Gebiet nördlich des Lüningswegs zu empfehlen</p> <p>Spradow-Semmelweg: die im Fachbeitrag angeregte Rücknahme im südlichen Bereich ist zu begrüßen, scheint aber kartographisch im Entwurf nicht eindeutig umgesetzt zu sein</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die zeichnerischen Festlegungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen städtebaulichen und freiräumlichen Belange (Entfernung zur Infrastruktur und Einrichtungen der Daseinsfürsorge, Nähe zu LSG, Freiraum) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<b>1019504_022</b>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Weitere einzelne GIB-Flächen in Bünde:</p> <p>Im Folgenden gehen wir auf einzelne GIB-Einzelflächen im Bänder Stadtgebiet ein, wobei wir uns in der Benennung ebenfalls am Fachbeitrag der Stadt Bünde orientieren. Grundsätzlich ist einzuwenden, dass in Bünde keine zusätzlichen GIB benötigt werden, da der Gewerbe- und Industrieflächenbedarf von 43,3 ha durch den Reserveflächenbestand (74 ha) gedeckt werden kann (Quelle: Fachbeitrag Stadt Bünde).</p> <p>Zu einzelnen GIB-Flächen in Bünde:</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die zeichnerischen Festlegungen von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p>

<p>GIB Mitte: Fläche "Otternland" aufgrund Nähe zum Gewinghauser Bach nicht als GIB ausweisen</p> <p>GIB Spradow: Weitere Einengung des Freiraumkorridors vom NSG Elseaue nach Norden ist abzulehnen, übermäßige Flächeninanspruchnahme Richtung Spradowe Heide ist abzulehnen</p>	<p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen städtebaulichen und freiräumlichen Belange (Nähe zum Gewässer, Nähe zur Elseaue) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>1019580</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>mit diesem Schreiben möchten wir unsere großen Bedenken und Einwände gegen die Neufassung des Regionalplans OWL (Entwurf 2023) zum Ausdruck bringen. Als Interessensvertreter in der Region halten wir es für zwingend erforderlich, einige kritische Punkte, die sich aus diesem Entwurf ergeben haben, anzusprechen. Wir verstehen zwar die Bedeutung der Regionalplanung für eine nachhaltige Entwicklung wirtschaftlicher Natur, sind aber der Meinung, dass der aktuelle Entwurf das langfristige Wohlergehen unserer Gemeinschaft und unserer Umwelt nicht ausreichend berücksichtigt, auch wenn wir die Bemühungen und Verbesserungsabsichten im aktuellen Entwurf 2023 durchaus anerkennen.</p> <p>Im Folgenden sind unsere Haupteinwände aufgeführt, die mit dem allgemeinen Teil einleiten und mit dem speziellen Teil abschließen.</p> <p><b>Formale Grundsätze</b></p> <p>Die Bezeichnungen im speziellen Teil dieser Stellungnahme über die Gewerbe- und Industriebereiche (GIB 01 bis GIB 05) beziehen sich auf Blatt 9 der zeichnerischen Festlegung.</p> <p><b>Grundsätzliche Anmerkungen</b></p> <p>Die Regionalplanungsbehörde (RPIB) wurde vom Regionalrat der Bezirksregierung Detmold beauftragt einen Entwurf für einen neuen Regionalplan zu erarbeiten, der „OWL und seine Kommunen in allen Facetten gut für die Zukunft“ aufstellt. Kommunale Entwicklungsvorstellungen konkurrieren dabei oft mit anderen Flächennutzungsansprüchen, woraus sich der implizite Anspruch einer austarierten Darstellung im Regionalplan-Entwurf durch die RPIB ergibt (§ 1 Abs. 2 ROG), wobei die wesentliche materielle Grundlage der Landesentwicklungsplan (LEP) NRW 2017 sei. Im Regionalplan werden die Vorgaben aus dem Landesentwicklungsplan konkret festgelegt, d.h. der Regionalplan ist eine erweiterte Ausformulierung des Landesentwicklungsplanes, welcher wiederum auf den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes beruht.</p> <p>Durch die kommunale Selbstverwaltung kann jede Gemeinde bzw. Gebietskörperschaft</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Die grundsätzlichen Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Bei den festgelegten Siedlungsbereichen handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen (Baulücken und Nachnutzung leerstehender Gebäude) vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p>

<p>trotz der gesetzlichen Vorgaben sehr unterschiedlich in ihrem Verantwortungsbereich handeln, da die rechtlichen Rahmenbedingungen inhaltlich diametral ausformuliert sind. Ein Beispiel:</p> <p>„Im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation sind zu unterstützen, Entwicklungspotenziale sind zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schützen.“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Sätze 1, 2 ROG)</p> <p>Aus diesem Grund lässt sich leicht eine Norm finden, aus der sich tendenziell eine Argumentation für eine stärkere wirtschaftlichere Entwicklung für einen Ort wie Rödinghausen ableiten lässt* als auch eine, die einer solchen Entwicklung tendenziell entgegensteht**:</p> <p>*„Ländliche Räume sind unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln; [?].“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 6 ROG)</p> <p>**„Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sind unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten; dabei sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen, [?].“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2 ROG)</p> <p>Natürlich dürfen diese Normen bei einer gesamtheitlichen Planung nicht isoliert betrachtet werden. Es bedeutet jedoch, dass die Ausgestaltung des Regionalplans, der eine konkrete Basis der Bauleitplanung - bestehend aus Flächennutzungsplan und Bebauungsplänen - für eine Gemeinde darstellt, somit zentraler Gegenstand des politischen Willensbildungsprozesses ist.</p> <p>Im Rahmen dieses Prozesses beziehen wir als Bürgerinitiative Stellung.</p> <p>Kritik über Intransparenz und Zielsetzung</p> <p>Der Regionalplan OWL beschreibt die Ziele der Flächenentwicklung bis etwa 2040 und enthält dabei insbesondere die Vorranggebiete für künftige Wohn-, Gewerbe- und Industrieflächen. Vorranggebiete für z.B. Gewerbe und Industrie sind also solche Flächen, die entsprechenden Betrieben vorrangig zur Nutzung eingeräumt werden und nicht etwa zum Siedlungsbau vorgesehen sind. Uns als Bürgerinitiative geht es primär um die kritische Prüfung der exorbitanten Expansion von Gewerbe- bzw. Industriebereichen (GIB), worauf im Folgenden der Fokus gelegt wird.</p> <p>Den Städten und Gemeinden im Kreis Herford steht für Gewerbe-/Industriegebiete eine Bruttonutz-fläche von ca. 424 ha bis 2040 zur Verfügung, wobei die Dispositionsfläche wesentlich größer ist. Allein für die Gemeinde Rödinghausen sind dies ca. 75 ha „Suchraum“, d.h. innerhalb dieser Größenordnung dürfte sich die Gemeinde in den nächsten 15 bis 20 Jahren gewerblich bzw. industriell weiterentwickeln, wobei die tatsächlich nutzbare Wirtschaftsfläche von etwa 22 ha nicht ohne Weiteres überschritten werden darf. Im Entwurf wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei</p>	<p>Die Kommunen haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Hierfür müssen sie gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) bei der Regionalplanungsbehörde anfragen und den jeweiligen Bedarf nachweisen (z.B. bei Flächennutzungsplanänderung). Die Kommunen müssen also - bei jeder Flächennutzungsplanänderung - ihren jeweiligen Bedarf nachweisen und bei vorhandenen Flächennutzungsplanreserven, diese vorrangig nutzen. Ist dieses nicht möglich, können sie nur durch Flächenrücknahmen (Flächentausch) neue Siedlungsflächen ausweisen. Ein ungesteuerter Flächenfraß wird somit ausgeschlossen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diese GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf z.B. landwirtschaftliche Entwicklungsperspektiven im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Bezüglich der Thematik der bodenschonenden Bewirtschaftung wird insbesondere auf den Grundsatz F 38 (Ökologischer Landbau) und die Ausführungen im Kapitel 4.13 Landwirtschaft des Regionalplans OWL (Entwurf 2023) verwiesen. Der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft" und der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an die angesprochenen Siedlungsbereiche ausreichend Raum.</p> <p>Darüber hinaus enthält der Entwurf des Regionalplans OWL zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 43 Ziele und Grundsätze.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 29 (Nachhaltige Bewirtschaftung des Grundwassers), F 37 (Landwirtschaftliche Kernräume), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung des Regionalplans OWL wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Bei sämtlichen GIB-Festlegungen in Rödinghausen, die umweltgeprüft wurden (HF_Röd_GIB_002, _003, _004 und _006), sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt worden. In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen ? entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen ? zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen.</p> <p>Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des</p>
---	---

Ausschöpfung des gemeindlichen Flächenkontingents eine Überschreitung möglich ist. Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ist damit lediglich eine Frage der Begründung.

Der Regionalplan folgt dabei dem Ziel der Verfasser, den Wirtschaftsstandort und Lebensraum durch eine bedarfsgerechte und flexible Flächenpolitik zu stärken. Diese anvisierte Flexibilität ist problematisch, denn Anträge auf Änderung eines geltenden Regionalplans gehen regelmäßig mit Beteiligungsverfahren und zeitgemäßer Abwägung einher. Durch die großzügige Ausweisung der Dispositionsfläche würde eine wichtige Verfahrensprüfung langfristig ausgehebelt.

Dies ist schon früh einigen BürgerInnen innerhalb und außerhalb der Initiative aufgefallen, die diesen Zustand bei ihren lokalen politischen Vertretern entsprechend moniert haben. Zur Beschwichtigung wurden politische Euphemismen bemüht; es handle sich beim Regionalplan um eine „Landkarte der Möglichkeiten“. Aus unserer Sicht ist die Interpretation dieses Terminus eine Mischung aus „Niemand hat die Absicht eine Mauer zu errichten!“ und „Blühende Landschaften“ 2.0.

Wir unterstellen die Absicht, durch Verwendung dieses Stilmittels bei BürgerInnen den Eindruck entstehen lassen zu wollen, dass mit einer großzügigen Flächenausweisung noch keine konkrete Nutzung verbunden ist und somit überhaupt noch keine unmittelbare Relevanz vorliegt. Wie oben bereits aufgezeigt ist aber der Regionalplan eine konkrete Basis der Bauleitplanung aus derer sich Flächennutzungsplan und Bebauungspläne ableiten lassen. Sollte die Gemeinde Rödinghausen also doch die Absicht hegen eine Mauer zwecks blühender Landschaften zu errichten, könnte dann bei Widerstand auf geschaffene Fakten verwiesen werden, da die Flächen bereits im Regionalplan verbindlich festgeschrieben wären!

Im Ergebnis steht die Ausweisung einer Dispositionsfläche von ca. 75 ha als GIB in der Gemeinde Rödinghausen somit dem Grundsatz der Ausgewogenheit mit den anderen Zielen wie „Wohnen/Natur/Landwirtschaft“ massiv entgegen.

#### Marktineffizienz

Die Errichtung von Gewerbe- und Industriebauten geschieht ganz allein nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten, d.h. einen funktionalen Bau so kosteneffizient wie möglich zu realisieren. Das kann auch bedeuten, dass mehr in die Breite bzw. in die Fläche gebaut wird als in die Höhe bzw. Tiefe, zumindest dann, wenn keine (monetären) Anreize gegeben sind, die platzsparende Bauten attraktiv oder erforderlich machen. In der Gemeinde Rödinghausen ist Boden verhältnismäßig günstig. Das ändert sich im Marktgefüge erst, wenn die Nachfrage das Angebot (deutlich) übersteigt bzw. das Angebot verknappt ist. Hinsichtlich einer Flächennutzung könnte das auch heißen, dass eine platzsparende Bauweise erst betriebswirtschaftlich attraktiv ist, wenn der Boden knapp und es für eine nachhaltige Schonung zu spät ist. Diese Marktineffizienz könnte langfristig durch Regulation z.B. im Rahmen einer entsprechenden Bauleitplanung vermieden werden. Dass dies in der Vergangenheit nicht passiert ist, belegen die Beispiele der Bauvorhaben in der Gemeinde

Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.

Die Hinweise zum Siedlungsflächenmonitoring werden zur Kenntnis genommen. Im jährlich fortgeschriebenen Siedlungsflächenmonitoring (SFM) werden alle planerisch (FNP) verfügbaren Flächen (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und Gewerbeflächen) als Reserveflächen erfasst, die sich noch nicht in planungskonformer Nutzung befinden. Dabei wird nach landesweit einheitlichen Kriterien

vorgegangen. Eine als Reservefläche erfasste Fläche gilt als Reserve, soweit bis zum Stichtag der Erhebung noch keine Baumaßnahme stattgefunden hat (also gewissermaßen "bis der Bagger auf einem Grundstück steht"). Neue Reserveflächen und Inanspruchnahmen können im Rahmen der jährlichen SFM-Fortschreibung gemeldet werden; auch Zwischenfortschreibungen sind möglich.

Rödinghausen ansässiger Industriebetriebe.

Nutzungsdilemmata, Allmendeproblematik und Verdünnungseffekt

Dieser „Flächenfraß“ führte bisher stets zum Verlust vormals genutzter Agrarflächen. Besonders, aber nicht ausschließlich, teilerwerbswirtschaftliche Landwirte sehen sich gefährdet den gleichen Ertrag auf weniger Fläche zustande bringen zu müssen oder ganz die Existenzgrundlage zu verlieren. Im ersteren Fall würde dies durch Überdüngung zu einer erhöhten Nitrat- und Nitritbelastung auf lokaler sowie zu einem gestörten Phosphorkreislauf und Eutrophierung auf überregionaler bzw. globaler Ebene führen. Eine zur Fokussierung auf regionale Erzeugnisse angelegte Strategie - auf diese wird später noch genauer eingegangen - kann deshalb nur eine nachhaltige und nicht auf Ertragsmaximierung ausgelegte Landwirtschaft auf mehr Fläche sein, sofern der Grundsatz auf Bodenschonung ernst genommen werden soll.

Die Auswirkungen eines Effizienzdrucks auf die Fläche sind bereits seit geraumer Zeit nachweisbar, u.a. durch die Untersuchung des (abnehmenden) Nährstoffgehalts von Brokkoli, Bohnen, Kartoffeln, Karotten, Spinat, Äpfeln und Erdbeeren durch Ergebnisvergleich solcher Studien von 1985, 1996, 2002 und 2018. Dieser Verdünnungseffekt nach Donald R. Davis ist primär auf ausgelaugte Böden zurückzuführen, zusätzliche Faktoren sind Luftverschmutzung, Monokulturen, zu schnelles Wachstum sowie zu lange Lagerung.

Dabei hätte eine bodenschonende Bewirtschaftung gleich mehrere Vorteile. Nämlich die Erhaltung, Ausweitung oder Wiederherstellung der Biodiversität, des aktuellen Landschaftsbildes sowie die Erhaltung oder Ausweitung der Lebensqualität. Dies steht auch im Einklang mit § 1 Abs. 1 Richtlinie 2011/92/EU, die auf letzteres abzielt und vor Flächenerweiterungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorschreibt. Passend dazu verklagte die EU-Kommission 2021 die Bundesrepublik Deutschland, wegen jahrelanger Verstöße im Naturschutz, besonders im Bereich der Ausweisung besonderer Schutzgebiete.

Siedlungsflächenmonitoring (SFM)

Das SFM ist ein Instrument der kontinuierlichen und systematischen Raumbewachung im Rahmen der Regionalplanung, welches im Regierungsbezirk Detmold seit Mitte der 1980er Jahre existiert, vormals unter dem Namen Realnutzungskartierung (RNK). Gem. § 4 Abs. 4 LPIG NRW obliegt den Regionalplanungsbehörden diese Überwachung und nach § 8 Abs. 4 ROG zudem die allgemeine Raumbewachung im jeweiligen Planungsgebiet, wobei dieses Monitoring in Kooperation mit den Kommunen besteht. Die Zielsetzung besteht primär in der Erfassung von belastbaren Informationen über bisher ungenutzte Flächenreserven, dem Überblick über vorhandene Flächenreserven der einzelnen Kommunen, der Erfassung der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme sowie einer bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung. Auch wenn die Idee zum Aufbau einer entsprechenden Datenbasis gut ist, bezieht sich dieses Instrument inhaltlich auf Flächennutzung bzw. -inanspruchnahme mit besonderem Fokus auf die planerisch verfügbaren „Flächenreserven“. Das Problem ist

<p>hier die umgekehrte Rationalitätenfalle bei der Betrachtung von „Flächenreserven“. Anders ausgedrückt: Jede Fläche ist bereits genutzt, sei es als bebaute oder unbebaute, als besiedelte oder als Freifläche, als kultivierte Fläche oder naturbelassen. Die implizite Sichtweise aus „Flächenreserve“ und Flächenkonsum resultiert aus der Tatsache, dass dieser Flächenkonsum Teil der ökonomischen Bilanz ist und nicht Teil des ökologischen Preises, der dafür gezahlt wird.</p> <p>Vielleicht war das der Gedanke hinter folgender Bemerkung im Regionalplanentwurf: „Es kann für die Zukunft hilfreich sein, das Monitoring um Auswertungskomponenten zu ergänzen, um die erhobenen Daten vertieft für die Lösung anstehender regionalplanerischer Fragestellungen nutzen zu können.? Vor dem Hintergrund ist es zu viel, das SFM als anachronistisch zu bezeichnen, auch wenn die 80er-Jahre-DNA dieses Instruments noch deutlich lesbar ist“ aber zukunftssträftig kann es in diesem einen entscheidenden Aspekt der Internalisierung ökologischer Kosten nicht sein.</p> <p>Fazit:</p> <p>Der Ausweisung von Gewerbe-/Industrieflächen wird gegenüber anderen gleichwertigen Belangen wie Schutz der Natur und Freiflächen, Landwirtschaft und Wohnqualität absoluter Vorrang eingeräumt. Da eine entsprechende Wertschätzung der Freiflächen fehlt, besteht dringender Korrekturbedarf. In der vorliegenden Form weist der Entwurf erhebliche Schwächen auf.</p>	
<p>1019854</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Frau [anonymisiert] ist Eigentümerin des an die Darmklinik und die sogenannte „Solarsiedlung Exter“ angrenzenden Grundstücks Gemarkung Exter, [anonymisiert]. Das Grundstück liegt bisher in einem Bereich, der durch den Regionalplan als ASB ausgewiesen ist.</p> <p>Seit ca. 8 Jahren bemüht sich Frau [anonymisiert] darum, die auch im derzeit noch gültigen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesenen Bereiche zu Bauland zu entwickeln. Dies ist bislang am Widerstand der Verwaltung der Stadt Vlotho gescheitert. In einer Beschlussvorlage vom 21. Mai 2021 für die Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung einerseits und des Rates andererseits hat die Verwaltung (Az.: FD-PBU Loh.) unter anderem ausgeführt, es solle in Valdorf im Bereich Berkenstein zukünftig eine Fläche zur Wohnbebauung ausgewiesen werden. In diesem Zusammenhang heißt es dann weiter wörtlich: „Um diese Teilfläche im FNP entsprechend darstellen zu können, muss an anderer Stelle im Stadtgebiet eine entsprechend große Fläche mit Darstellung Wohnbebauung herausgenommen werden, die auch gegenüber der Bezirksregierung als Reservefläche gemeldet wurde.“</p> <p>Zu diesem Zweck soll die Darstellung der bisher als Erweiterungsfläche für die Solarsiedlung Exter vorgesehenen Teilfläche hinter der Darmklinik mit einer Größe von ca. 9.900 m<sup>2</sup> in Fläche für die Landwirtschaft geändert werden. Mehrere Anläufe der</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Die vom Beteiligten angesprochenen Flurstücke sind im regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 nach wie vor als ASB festgesetzt. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.</p>

<p>Entwicklung an dieser Stelle sind gescheitert, sodass hier eine Entwicklung der Fläche nicht mehr gesehen wird.</p> <p>Diese Schilderung der Verwaltung gegenüber der Politik ist in mehrfacher Hinsicht fehlerhaft. Soweit die Unternehmer [anonymisiert], sich um eine Baulandentwicklung bemüht haben, sind diese nicht an objektiven Gegebenheiten gescheitert, sondern an dem massiven Widerstand der Verwaltung der Stadt Vlotho. Frau [anonymisiert] hat sich veranlasst gesehen, den Bürgermeister der Stadt Vlotho ausdrücklich darüber zu informieren, dass eine Mitarbeiterin seiner Bauverwaltung privat am Rande der sogenannten Solarsiedlung wohnt und offenkundig alles daran setzt, eine Baulandentwicklung „vor ihrer Haustür“ zu vermeiden.</p> <p>Soweit es ein Ziel der Landesentwicklungsplanung ist, bedarfsgerechte und an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung in Ortsteilen zu ermöglichen, ist weiter darauf hinzuweisen, dass die von der Verwaltung der Stadt Vlotho favorisierte Baulandentwicklung im Bereich Berkenstein erhebliche Probleme verursacht. Die äußere Erschließung des geplanten neuen Baugebietes ist völlig unklar. Die von der Verwaltung bisher vorgesehene Zuwegung über eine vorhandene Anwohnerstraße erscheint objektiv vollkommen ungeeignet. Deshalb wird dieser Bereich jedenfalls nicht zeitnah nach den Vorstellungen der Verwaltung entwickelt werden können.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird vorsorglich ausdrücklich angeregt, die Abgrenzung des ASB im Ortsteil Exter zu überprüfen und dafür Sorge zu tragen, dass das Grundstück der Frau [anonymisiert], Gemarkung [anonymisiert] auch zukünftig entsprechend ausgewiesen bleibt, damit dort zeitnah Bauland entwickelt werden kann.</p>	
<p>1019821_001</p>	
<p>Inhalt</p> <p>[Anlage 1]</p> <p>zu diesem Schreiben beigefügten Flächenübersicht über Eigentums- und Pachtflächen innerhalb des Plangebietes des Regionalplans. Hierbei handelt es sich um landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzflächen, auf denen teilweise zukünftig Tierhaltung betreiben werden soll. Sowohl auf den Eigentums- wie auch auf den Pachtflächen wird Land- bzw. Forstwirtschaft betrieben. Der Anteil der Forstwirtschaft beträgt alleine ca. 24,5 ha.</p> <p>A.</p> <p>Am 05.10.2020 hat der Regionalrat Detmold beschlossen, den Regionalplan OWL zu erarbeiten. Die frühzeitige Beteiligung erfolgte am 11.06.2019. Der Regionalplan beinhaltet unter anderem ein flächendeckendes zusammenhängendes System von Schutzausweisungen. Ausweislich des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Detmold (ausgegeben in der Nord am 05.10.2020; Nr. 42) besteht nach Nr. 284 des vorgenannten Amtsblattes die Möglichkeit, die Planunterlagen im Zeitraum vom</p>	<p>Abwägung</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>01.11.2020 bis 31.03.2021 einzusehen und innerhalb der vorgenannten Frist Stellungnahmen abzugeben. Meine Mandantschaft hat seinerzeit hiervon Gebrauch gemacht und fristgerecht Einwendungen mit Datum vom 25.3. 2021 geltend gemacht. Das Einwendungsschreiben vom 25.03.2021 wird als [Anlage 2] beigelegt. Nach Eingang sämtlicher Stellungnahmen etc. hat die Regionalplanung diese gesichtet, aufgearbeitet und den Entwurf des Regionalplans OWL überarbeitet. Diese wird nunmehr als „Entwurf 2023“ bezeichnet. Mit Beschluss vom 19.06.2023 hat der Regionalrat Detmold die Durchführung einer 2. Beteiligung beschlossen und die regionale Planungsbehörde damit beauftragt, diese Verfahrensschritte durchzuführen. Danach besteht nunmehr die Möglichkeit, im Rahmen der Auslegungszeit vom 08.08.2023 bis einschließlich 09.10.2023 erneut Einwendungen abzugeben. Auf das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 31.07.2023 (Nummer 31; 208. Jahrgang) wird vollumfänglich Bezug genommen.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	
<p>1019821_002</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>B.</p> <p>Meine Mandanten möchten von vorstehendem Gebrauch machen und wenden die nachfolgenden Einwendungen im Zusammenhang mit der 2. Beteiligung ein:</p> <p>I.</p> <p>Meine Mandantschaft nimmt vollumfänglich auf den Inhalt der Einwendungsschrift vom 25.03.2021 Bezug und erhebt die dort aufgeführten Einwendungen auch im Rahmen der Zweiten Beteiligung.</p> <p>II.</p> <p>Meine Mandantschaft ist nach wie vor, wie in der Einwendungsschrift vom 25.03.2021 umfangreich dargestellt, einwendungsbefugt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Darstellung im vorgenannten Einwendungsschreiben Bezug genommen.</p> <p>III.</p> <p>Darüber hinaus wird seitens meines Mandanten das Nachfolgende eingewandt:</p> <p>1.</p> <p>Die mit der Auslegung erfolgte Bekanntmachung des Entwurfes des Regionalplans 2023 sowie der damit verbundenen Änderungen ist verfahrensfehlerhaft. Nach § 10 Abs. 1 S. 2 ROG war der Entwurf des Regionalplans und die Begründung des Umweltberichtes sowie weitere, nach Einschätzung der für die Raumordnungsplanung zuständigen Stelle zweckdienlichen Unterlagen für die Dauer von mindestens einem Monat öffentlich auszulegen, wenn bei der Aufstellung eine Umweltprüfung durchgeführt wurde. Insoweit waren gemäß § 10 Absatz 1 S. 3 ROG Ort und Dauer der</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 13 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planunterlagen im Zeitraum vom 08. August 2023 bis 09. Oktober 2023 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Über die Auslegung der Unterlagen und die Möglichkeit der Beteiligung wurde im Amtsblatt Nr.31 für den Regierungsbezirk Detmold vom 31.07.2023 entsprechend informiert.</p> <p>Die Planunterlagen wurden gemäß § 13 LPIG NRW digital veröffentlicht und sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold einsehbar. Darüber hinaus hat die Regionalplanungsbehörde auch die Belange von Personen in den Blick genommen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Daher hat die Regionalplanungsbehörde die Planunterlagen innerhalb des Auslegungszeitraums zusätzlich mittels eines elektronischen Lesegerätes in den Räumlichkeiten der Bezirksregierung Detmold zugänglich gemacht.</p>



Auslegung mindestens eine Woche vorher öffentlich bekanntzumachen, dabei waren unter Angabe einer Frist, die zumindest Auslegungsfrist entsprach, darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen abgegeben werden können.

Der Begriff der Stellungnahme, der auch in § 10 Abs. 1 S. 1 ROG Verwendung findet, ist im Raumordnungsgesetz nicht spezialgesetzlich definiert (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 10.06.2020 zum Az. 4 BN 55.19-zitiert nach Juris). Maßgeblich ist, dass die Stellungnahme im Sinne von § 10 Absatz ein S. 3 ROG im Ergebnis textlich festgehalten sind und insoweit in eine Form gebracht werden, durch die sie dauerhaft dokumentiert und mit der auf sie aktenkundig im Laufe des Verfahrens ohne Schwierigkeiten zugegriffen werden kann.

Nur eine solche Form gewährleistet, dass die Stellungnahmen verlässlich in die weiteren Überlegungen der planenden Behörde einfließen können (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 07.06.2021 zum Az. 4 BN 50.20-zitiert nach Juris). Der Begriff der Stellungnahme erfasst daher neben der schriftlichen Stellungnahme Form der elektronischen Kommunikation, soweit dieser Weg vom Planungsträger eröffnet ist wie auch die Stellungnahme zur Niederschrift bei der zuständigen Stelle (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 10.06.2020, H. A. O.). Eine Beschränkung dahingehend, dass bei Regionalplänen wegen ihrer großen räumlichen Umgrenzungen eine Möglichkeit zur Stellungnahme zur Niederschrift nicht erforderlich sei, ist abzulehnen. Eine solche Auslegung würde die sich aus dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ergebene Mindestanforderungen unterschreiten. Aus § 14i Abs. 1, § 9 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG folgt, dass die Stellungnahmen zumindest schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können müssen.

Die Bekanntmachung der Auslegung in der Änderung des Regionalplans mit dem nach § 10 Abs. 1 S. 3 ROG erforderlichen Hinweis auf die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen hat eine Anstoßfunktion (vergleiche OVG Berlin-Brandenburg, Gotha vom 30. 9. 2021 zum Az. 10 Ar 20.19-zitiert nach Juris). Sie muss geeignet sein, die Öffentlichkeit zu ermuntern, sich für die Planung zu interessieren und nach Bedarf hieran als Einwendung der Hinweisgeber mitzuwirken. Sie hat in einer Weise zu erfolgen, welche die Möglichkeit eröffnet, den an der beabsichtigten Planung interessierten Bürger sein Interesse an Information und Beteiligung durch Anregungen und Bedenken bewusst zu machen und dadurch die vorgesehene Öffentlichkeit herzustellen (vergl. analog zur Bauleitplanung Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 06.07.1984 zum Az. 4 C 22.80-zitiert nach Juris). Die Bekanntmachung darf daher keine Zusätze oder Einschränkungen enthalten, die geeignet sind, am Raum Planungsverfahren interessierte Bürger von der Abgabe von Stellungnahmen abzuhalten (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 10.06.2020, a. a. O.).

Eine irreführende Einschränkung liegt unter anderem dann vor, wenn bei einem entsprechend verständigen Bürger der Eindruck vermittelt wird, dass eine bestimmte Form der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit der Stellungnahme nicht zulässig,

<p>insbesondere, dass die Möglichkeit der Stellungnahme zur Niederschrift ausgeschlossen sei. Eine solche Bekanntmachung begründe die Gefahr, dass ein interessierter Bürger, der sich zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme nicht in der Lage sieht, andere Möglichkeiten der Beteiligung, etwa eine Stellungnahme zur Niederschrift bei der zuständigen Stelle, von vornherein nicht in Erwägung zieht (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 10.06.2020, a. a. O.). Die Bekanntmachung zur Änderung des Regionalplans OWL genügt den oben genannten Anforderungen nicht.</p> <p>Die vom bürgerfreundlichen Servicegedanken geleiteten zusätzlichen Angaben haben die Bekanntmachung nämlich fehlerhaft gemacht. Die Beteiligungsverfahren sind zum Ende der Bekanntmachung aufgeführt. Die Bezirksregierung hat die Beteiligungsverfahren auch näher erläutert. Diese, am Schluss der Bekanntmachung angefügte Erläuterung der Beteiligungsverfahren, vermitteln nach Auffassung den rechtspredenden Eindruck von abschließend aufgezählten Möglichkeiten der Stellungnahme. Hierbei hat sie die Stellungnahme zur Niederschrift nicht mit aufgenommen. Schon hierdurch besteht die Gefahr, dass Personen, die sich zur Formulierung einer lesbaren Stellungnahme nicht in der Lage sehen, eine Stellungnahme zur Niederschrift bei der zuständigen Stelle von vornherein nicht in Erwägung gezogen haben.</p> <p>Die vorgenannte Verletzung von § 10 Absatz ein S. 3 ROG ist auch beachtlich. Ein Fehler bei der Fälligkeitbeteiligung nach § 10 Abs. 1 ROG liegt damit vor. Dieser betrifft auch nicht nur die Beteiligung von einzelnen Personen, sondern der betroffenen Öffentlichkeit an sich.</p>	
<p>1019821_003</p>	
<p>Inhalt</p> <p>2. Neben den formellen Einwendungen werden auch Einwendungen im materiellen Sinne erhoben. Danach verstößt die jetzige Ausweisung insbesondere gegen den Grundsatz „F 37“.</p> <p>Dieser Grundsatz betrifft die landwirtschaftlichen Kernräume, zu denen auch die Flächen meiner Mandantschaft gehören. Neben der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist ergänzend beabsichtigt, Tierhaltung unter Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen als Futterflächen zu betreiben. Der diesbezügliche Antrag ging am 24.05.2023 bei der Genehmigungsbehörde ein. Zur besseren Übersicht hinsichtlich des Umfangs und der beabsichtigten Flächeninanspruchnahme wird auf die Landwirtschaftliche Betriebsbeschreibung verwiesen, die als <b>[Anlage 3]</b> diesem Einwendungsschreiben beigefügt wird. Daneben betreibt meine Mandantschaft auch Forstwirtschaft im Sinne des § 201 BauGB auf den oben (siehe Anlage 1) aufgeführten Flächen.</p>	<p>Abwägung</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Nach prüfung der Flächenangaben liegen nicht alle Teilflächen in landwirtschaftlichen Kernräumen. Zum Teil liegen die Flächen in allgemeinen Freiraum -und Agrarbereich und teilweise im BSN. Eine Teilfläche war mit den gemachten Angaben nicht auffindbar.</p> <p>Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL. Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.</p>

<p>Nach dem oben genannten Grundsatz sind landwirtschaftliche Kernräume als Vorbehalts-gebiete festzulegen. Sie sind als Flächen mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche und die gartenbauliche Produktion der raumbedeutsamen Nutzung und Funktion, bei denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen oder Funktionen besonderes Gewicht beizumessen ist. In diesen landwirtschaftlichen Kernräumen soll die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für agrarstrukturell beeinträchtigende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vermieden werden.</p> <p>Unter Bezugnahme auf die Begrifflichkeit des §§ 201 BauGB und der dort enthaltenen Definition wird weiter ausgeführt, dass die Flächeninanspruchnahme durch nicht-landwirtschaftliche Nutzungen innerhalb der Kernräume die Zukunftsfähigkeit der Landwirtschaft negativ beeinflussen können. Dies gelte neben der Inanspruchnahme durch verkehrsmenschlichen Siedlungsflächen insbesondere für flächenhafte Aufforstungen und Naturmaßnahmen, Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie Abgrabungen.</p> <p>Vorstehendes ist im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme meiner Mandantschaft der Fall. Die Flächen sollen im Zusammenhang mit Naturschutzmaßnahmen gesondert ausgewiesen und einen besonderen Schutz unterstellt werden. Hierdurch bedingt wird die landwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen negativ beeinträchtigt und zukünftig ausgeschlossen. Die Vorgehensweise ist mit dem vorgenannten Grundsatz nicht in Einklang zu bringen.</p> <p>Der vorstehende Einwand deckt sich auch mit dem als „F1“ bezeichneten Grundsatz zum allgemeinen Freiraum -und Agrarbereich. Danach sind die zeichnerisch festgelegten allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche als Vorbehaltsgebiete festzulegen. Vorstehendes sollte und muss auch im Hinblick auf die in der Anl. 1 dargestellten Flächen meiner Mandantschaft gelten. Sie sind notwendig, um den landwirtschaftlichen Betrieb, insbesondere den Ackerbau, aufrechtzuerhalten und so die Ernährungsgrundlage nicht nur für meine Mandantschaft, sondern auch für die sich auf dem Betrieb befindlichen nächsten Generation sicherzustellen. Die vorstehenden Ausführungen stehen als Einwand dem jetzigen Entwurf des Regionalplans entgegen.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	<p>Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.</p> <p>Landwirtschaftliche Kernräume sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p> <p>Dies schließt eine Inanspruchnahme der Landwirtschaftlichen Kernräume durch konkurrierende Nutzungen nicht generell aus, weist den agrarstrukturellen Belangen in der Abwägung aber ein erhöhtes Gewicht zu.</p> <p>Damit werden durch die Festlegung der landwirtschaftlichen Kernräume Naturschutzmaßnahmen innerhalb dieser Flächen nicht generell ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für die Maßnahmen, die aufgrund ihrer räumlich-funktionalen Anforderungen innerhalb der Kernräume zu verorten sind.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichermaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.</p>
<p>1020079</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>1 Anlass und Aufgabenstellung  Die Bezirksregierung Detmold plant, für die gesamte Region Ostwestfalen-Lippe (OWL) einen einheitlichen Regionalplan zu erarbeiten, der textlich und zeichnerisch u. a. BSAB-Bereiche für die Rohstoffgewinnung festlegt. Derzeit liegt der Regionalplan OWL im Entwurf 2023 vor.  Zur Regionalplanung ergibt sich mit Blick auf ein konkretes Vorhaben folgender</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie</p>

sachlicher Zusammenhang: Rd. 3,4 Kilometer südöstlich der Nassabgrabung am [anonymisiert] der [anonymisiert] befindet sich ein neben einer ehemaligen Nassabgrabung, weiterer potenzieller Abbaubereich, nahe der Ortschaft [anonymisiert]. Dieser Bereich mit einer Gesamtgröße von rd. 27,0 ha weist sich aufgrund der Lagerstättenqualitäten sowie der räumlichen Nähe zur Nassabgrabung am [anonymisiert] als Alter-nativgebiet für den Abbaubetrieb am [anonymisiert] aus.

Aus gegebenem Anlass wird angeregt, die o. g. Fläche als „BSAB-Bereich für die Rohstoffgewinnung“ bei der Neuaufstellung des Regionalplanes OWL zu berücksichtigen.

Nachfolgend wird die Anregung zur Ausweisung dieses Flächenbereiches als BSAB-Bereich für die Rohstoffgewinnung detailliert erläutert:

2 Kennzeichnung des vorgeschlagenen Ausweisungsbereiches

2.1 Vorgeschlagener Ausweisungsbereich gem. Regionalplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld (2004)

Der vorgeschlagene Bereich gem. Abbildung 2, welcher innerhalb des Regionalplans aus dem Jahr 2004, Oberbereich Bielefeld dargestellt ist, befindet sich unmittelbar an der Weser sowie östlich der Stadt Vlotho. Östlich des Bereiches befindet sich eine ehemalige Nassabgrabung, welche heute der Freizeitnutzung unterliegt. Gem. der Legende zum Regionalplan aus 2004 befindet ist der Bereich wie folgt kategorisiert:

- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- Überschwemmungsgebiet
- Grundwasser / Gewässerschutz
- Schutz der Natur

2.2 Vorgeschlagener Ausweisungsbereich gem. des zweiten Entwurfes zum Regionalplan OWL (2023)

Der vorgeschlagene Bereich zur Ausweisung als BSAB-Bereich, sieht innerhalb des zweiten Entwurfes zum Regionalplan OWL aus 2023 folgende Ausweisungen innerhalb des vorgeschlagenen Flächenbereiches vor:

-Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

-Überschwemmungsgebiet

-Schutz der Natur

[1020079\_Abb. 3]

auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist im Gegensatz zur Windkraft bei vielen Raumfunktionen ein pauschaler Ausschluss nicht begründbar. In Abhängigkeit von dem konkreten Einzelfall kann es hierbei zu Konflikten, aber auch zu positiven Synergieeffekten kommen (z.B. Erhöhung des Retentionsvolumens in Überschwemmungsgebieten, Entwicklung naturschutzwürdiger Flächen). Diesem Sachverhalt wird im Regionalplanentwurf OWL durch das Ziel R 2 "BSAB und überlagernde Raumfunktionen" konzeptionell Rechnung getragen. Die Belange der Rohstoffgewinnung tritt hier im Konfliktfall hinter den Belangen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes, des Hochwasserschutzes und des Arten- und Biotopschutzes zurück. Zur Erhaltung eines Entwicklungskorridors entlang der Weser und Lippe sind Abgrabungen innerhalb eines beidseitigen Korridors von 100 m unzulässig. In den Erläuterungen zu Grundsatz R 5 "Bedarfsgerechte und umweltschonende Rohstoffgewinnung" werden Raumfunktionen benannt, die einer Rohstoffgewinnung außerhalb der BSAB in der Regel entgegenstehen.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun über 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Eine zwingende Darstellung von weiteren BSAB ist nicht erforderlich. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgten im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch

<p>3 Gründe für die vorgeschlagene Ausweisung als BSAB-Bereich für die Rohstoffgewinnung</p> <p>3.1 Rohstoffbedarf</p> <p>Der aktuell genehmigte Rohstoffabbau im Nassabbauverfahren im Abbaugbiet [anonymisiert] wird ca. in 10 Jahren erschöpft sein. Aktuell erscheinen mögliche Erweiterungsabsichten innerhalb des Bereiches am [anonymisiert] schwierig. Infolge diverser Großprojekte im Raum Bielefeld-Herford-Bad Oeynhausen-Osnabrück steigt der Bedarf an den Rohstoffen Kies und Sand. Um auch zukünftig diesen Rohstoffbedarf decken zu können, werden gleichwertige Alternativstandorte um das Abbaugbiet [anonymisiert] gesucht. Entsprechend der auswertbaren Bohrungen (siehe Anlage 3) des geologischen Dienstes NRW besteht innerhalb der vorgeschlagenen Ausweisungsfläche von rd. 27,0 ha eine abbaubare Mächtigkeit von qualitativ hochwertigen Kiesen und Sanden von bis zu 9 m an. Dementsprechend weist dieses Gebiet ähnliche Eigenschaften wie das Nassabbaugebiet am [anonymisiert] auf und könnte zukünftig als Alternative für das Abbaugbiet [anonymisiert] dienen.</p> <p>3.2 Abbauverfahren</p> <p>Nach einer Genehmigung für einen Kiesabbau innerhalb des Flächenbereiches bei [anonymisiert] ist geplant, die dort gewonnenen Rohstoffe am bestehenden Standort am [anonymisiert] aufzubereiten. Dazu würden die Rohstoffe mittels Schute über die Weser zum bestehenden Aufbereitungsstandort transportiert werden. Es müsste innerhalb des Flächenbereiches bei [anonymisiert] also kein Aufbereitungsstandort errichtet werden, somit würde dieser zusätzliche Eingriff in Natur und Landschaft entfallen.</p> <p>3.3 Infrastruktur</p> <p>Der Standort verfügt über eine sehr gute Infrastruktur. Die Autobahn 2 und 30 sind in wenigen Kilometern zu erreichen.</p> <p>Sicherung von Arbeitsplätzen</p> <p>Durch die Ausweisung des beschriebenen Bereiches bei [anonymisiert] als BSAB-Bereich für die Rohstoffgewinnung, kann dieses Gebiet als möglicher Alternativstandort für das Kieswerk der [anonymisiert] zukünftig in Betracht gezogen werden. Somit können die Arbeitsplätze innerhalb des bestehenden Kieswerkes langfristig, über den Kiesabbau am Standort am [anonymisiert] hinaus gesichert werden.</p> <p>3.5 Zukünftige Nutzung / Abstimmungen mit dem Kreis Herford</p> <p>Die Folgenutzung dieses Bereiches sollte der Naturschutz sein. Dementsprechend sollte zukünftig eine Ausweisung als Bereich zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) mit Nachfolgenutzung als Bereich für den Schutz der Natur (BSN) anvisiert werden.</p> <p>Im Zuge des Programmes „Blaues Band Oberweser“ sollte die Nachnutzung als Auenlandschaft geplant werden. Durch den Kiesabbau und die anfallenden Mengen an</p>	<p>Neufestlegungen von BSAB. Durch die im Rahmen der ersten Auslegung eingegangen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB sowie der Optionsflächen erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden, andere wiederum neu dargestellt sind. Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten insbesondere die Mächtigkeit der Lagerstätte, sowie auch der Aspekt ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche, berücksichtigt worden .</p> <p>Überlagert die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich.</p> <p>Bei einer Lage der Abbaufäche im Überschwemmungsbereich eines Gewässers ist im Rahmen der Abbaugenehmigung das Risiko einer rückschreitenden Erosion zu berücksichtigen bzw. durch entsprechende Festlegungen auszuschließen.</p> <p>Überlagert die Darstellung eines BASB eine Fläche, die vom LANUV als Biotopverbundstufe 1 klassifiziert und aus diesem Grund zugleich als BSN eingestuft ist, kommt der Festlegung als BSN Vorrang zu. Ein Abbau ist nur zulässig, wenn die Schutzziele der Biotopverbundfläche durch die Abbau- und Herrichtungsplanung beachtet werden. Besteht die Festlegung als BSN, ohne dass der Bereich im Fachbeitrag als Biotopverbundstufe 1 eingestuft wird, ist ein Abbau zulässig, wenn als Folgenutzung Arten- und Biotopschutz vorgesehen wird.</p>
---	---

Unterboden können wertvolle Altarmstrukturen in Zusammenarbeit mit dem Kiesabbau entstehen.

Zu einer solchen Planungsabsicht gab es bereits in Vergangenheit Abstimmungen mit dem Kreis Herford.

Der Kreis hatte die Absicht den Steinbruch in Vlotho von der [anonymisiert] Unternehmensgruppe zu kaufen. Als Entschädigung, für die dann nicht mehr abbaubaren Mengen an Festgestein, sollte ein Flächenbereich in der Weseraue bereitgestellt werden, auf welchen im Nassabbauverfahren Kies und Sand abgebaut werden sollten. Aufgrund von Finanzierungsproblemen hat das Kreis Herford die Planungen zum Erwerb des Steinbruchs vorerst zurückgestellt.

Der damals geplante Entschädigungsbereich umfasst die in dieser Stellungnahme dargestellte Fläche bei [anonymisiert].

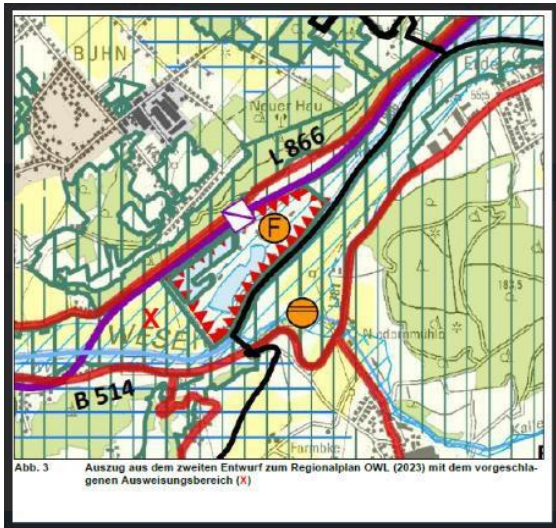
#### 4 Schlussvotum

Die Ausweisung der o.g. potenziellen Abbaufäche zum „BSAB-Bereich für die Rohstoffgewinnung“ im neu aufzustellenden Regionalplan OWL ermöglicht die langfristige Versorgung mit hochwertigen Sanden und Kiesen im Raum Bielefeld-Herford-Bad Oeynhausens-Osnabrück. Gleichzeitig dient der Standort als Alternative zum Nassabbauort der [anonymisiert] am [anonymisiert] und kann langfristig die dortigen Arbeitsplätze sichern.

Darüber hinaus sprechen für die Ausweisung zum BSAB-Bereich für die Rohstoffgewinnung eine günstige infrastrukturelle Anbindung zum vorhandenen (überregionalen) Straßennetz sowie die Umgestaltung des Bereiches hin zu einer Auenlandschaft gem. den Zielen des Programmes „Blaues Band der Oberweser“. Eine ausführliche Diskussion zur Betroffenheit der wasser-, natur- und artenschutzrechtlichen Belange bleibt den nachgeordneten Genehmigungsverfahren vorbehalten.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

## Anhänge



1018264\_001

### Inhalt

hiermit zeigen wir an, dass uns unser Mitglied [anonymisiert],[anonymisiert] mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat. Eine entsprechende Vollmacht kann auf Verlangen nachgewiesen werden.

Unser Mitglied ist Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Ackerbaubetriebes in Spenge und bewirtschaftet in diesem Zusammenhang u.a. Flächen [anonymisiert]. Insbesondere das [anonymisiert] wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Dabei ist auffällig, dass quer durch den Schlag die Grenze des landwirtschaftlichen Kernraumes und des übrigen Freiraum- und Agrarbereiches verläuft. Es sollte die gesamte Ackerfläche des [anonymisiert] als landwirtschaftlicher Kernraum festgelegt werden, da die Qualität und die Bewirtschaftung einheitlich sind.

Völlig unverständlich ist, den Grünlandbereich zwischen [anonymisiert] (Bachlauf) und Hofstelle [anonymisiert] bis an die Wirtschaftsgebäude heran als BSN festlegen zu wollen. Hier ist dann eine betriebliche Entwicklung und Perspektive nicht mehr gegeben und wird daher strikt abgelehnt. Auch dieser Grünlandbereich ist intensive landwirtschaftliche Nutzfläche, die als landwirtschaftlicher Kernraum festzulegen ist.

Ein evtl. BSN kann sich nur auf den Bachlauf [anonymisiert] selbst beziehen. D.H., dass

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und

<p>auch die weiteren Grünlandbereiche des [anonymisiert] nicht für BSN zur Verfügung stehen.</p>	<p>Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<p>1018266</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>wir hatten mit Mail von gestern angezeigt, dass uns unser Mitglied [anonymisiert] mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat. Eine entsprechende Vollmacht kann auf Verlangen nachgewiesen werden.</p> <p>Neben der ersten Stellungnahme von gestern ergänzen wir den Vortrag von Herrn [anonymisiert] zusätzlich dahingehend, dass er auch Eigentümer der Flächen [anonymisiert] ist. Hierbei handelt es sich um eine Fläche, die als landwirtschaftliche Ackerfläche und auch als Wald genutzt wird. Wenn man auch die Nachbarfläche mit betrachtet, ist die Ackerfläche von Wald vollständig umschlossen.</p> <p>Der Entwurf 2023 des Regionalplanes OWL sieht vor, dass dieser gesamte Bereich Wald inklusive der Ackerfläche als BSN festgelegt werden soll.</p> <p>Die Ackerfläche darf nicht als BSN festgelegt werden!</p> <p>Auch der die Ackerfläche umgrenzende Wald darf nicht als BSN festgelegt werden! Der Wald unseres Mitgliedes darf nicht weiter eingeschränkt werden. Das allgemeine Forstrecht, an das sich unser Mitglied hält, gibt als Fachrecht schon den Grundsatz der Nachhaltigkeit und ausreichend weitere ökologische Vorgaben vor. Es bedarf keiner Festlegung als BSN und evtl. späteren Festsetzung als NSG. Eine Festlegung des Waldes als BSN strahlt auch negativ auf die angrenzende Ackerfläche aus.</p> <p>Noch gravierender ist die Festlegung der Ackerfläche selbst als BSN mit evtl. späterer Festsetzung als NSG. Unser Mitglied widerspricht massiv einer derart einschränkenden Festlegung als BSN. Hier wären für unser Mitglied die Grenzen der Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums überschritten und er betrachtet eine derartige Festlegung als „kalte Enteignung?“. Das jeweilige Fachrecht gibt mannigfaltige umweltrechtliche Vorgaben, dass es einer derartigen Festlegung nicht bedarf. Ferner drohen über den sog. Drittgesetzgeber weitere Restriktionen, da die EU oder der BUND nicht weiter hinsichtlich der Nutzungen in einem Schutzgebiet differenzieren. Da mögen Sie jetzt sagen, dass das nicht Ihr Problem sei. Aber die Politik und die Verwaltung sind in erster Linie FÜR und nicht GEGEN den Bürger da! Dies sollte auch in der praktischen Umsetzung, zum Beispiel im Regionalplan, zum Ausdruck kommen.</p> <p>Wenn Sie anführen, dass es nur eine Grobplanung 1:50000 sei und wegen des umschließenden Waldes die Ackerfläche nicht herausgenommen werden könnte, dann verstehen wir nicht, wieso Sie die feingliedrigen, parzellenscharfen Vorgaben des LANUV stillschweigend übernommen haben. Dann nehmen Sie auch die geplante Festlegung des Waldes als BSN zurück.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>



1020136

## Inhalt

Unser Mitglied ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Rinderhaltung und rund 25 ha Eigentumsfläche in Spenge. Hiervon sind ca. 14,9 ha Ackerflächen, 8,75 ha Grünland sowie knapp einem ha Forst.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen unseres Mitglieds sind großflächig im Regionalplan OWL mit Flächen zum Schutz der Natur überplant. Insbesondere das Grünland sowie die Forstfläche sollen zu 100 % für die naturschutzfachliche Planung zur Verfügung stehen.

Unser Mitglied ist jedoch auf eine intensive Bewirtschaftung seiner Flächen, insbesondere eine intensive Schnittnutzung des Grünlandes und dafür notwendige entsprechende Düngung angewiesen. Er benötigt sowohl die Grünland -als auch die Ackerstandorte zur Futtererzeugung im Rahmen der Rinderhaltung.

Sollten diese Flächen durch die gegenwärtig geplante Ausweisung und anschließend greifende Drittgesetzgebung als Naturschutzgebiete ausgewiesen werden, wäre hierdurch die wirtschaftliche Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes aufs Äußerste gefährdet. Hierdurch würde unser Mitglied in der Art der Bewirtschaftung seiner Felder, auch im Vergleich zu den Eigentümern angrenzender Flächen, deutlich eingeschränkt. Durch einzuhaltende Auflagen bei der Art der Düngung und dem Pflanzenschutz hat er gegenüber seinen Mitbewerbern einen deutlichen Wettbewerbsnachteil.

Um die Wirtschaftsfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes aufrechtzuerhalten, ist es daher unerlässlich, dass die Flächen unseres Mitglieds von weiteren Auflagen und Einschränkungen freigehalten werden.

Namens und im Auftrag unseres Mitglieds haben wir Sie daher aufzufordern, dessen Flächen vollständig aus der Überplanung mit BSN-Flächen herauszunehmen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass [anonymisiert] seine Flächen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft bewirtschaftet und von seiner Bewirtschaftung keine Gefahr für den Erhalt der vorhandenen Artenvielfalt ausgeht.

Eine Überplanung der vorhandenen landwirtschaftlichen Kerngebiete mit BSN-Flächen ist überdies weder aus fachlicher noch aus planerischer Sicht nachvollziehbar. Die Landwirtschaft dient der Sicherung der Ernährung der Bevölkerung. Sie muss - gerade in diesen Zeiten, in denen uns die Notwendigkeit und Dringlichkeit der regionalen Ernährungssicherheit noch einmal deutlich vor Augen geführt wird - vorrangig geschützt werden. Die Versorgung des Marktes mit regionalen Produkten ist politisch und gesellschaftlich erwünscht. Diese kann aber nur erreicht werden, wenn die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen wirtschaftlich sinnvoll durchgeführt werden kann. Es ist insoweit sicherzustellen, dass landwirtschaftliche Flächen grundsätzlich Bestand haben und agrarökonomisch betrieben werden können.

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

### Begründung

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Die gesamten Flächen unseres Mitglieds werden darüber hinaus von weiterem planerischen Flächenfraß bedroht. Gegen die Ausweisung zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung müssen grundlegende Bedenken geäußert werden. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung von Flächen lässt sich mit einer Ausweisung und Nutzung als Gebiet zur landschaftsorientierten Erholung grundsätzlich nicht gut in Einklang bringen. Dies birgt häufig Konfliktpotenzial zwischen Landwirt und Erholungssuchenden. Auf die Gefahren welche durch den Betrieb großer Landmaschinen für Freizeitsuchende ausgehen, weisen wir ausdrücklich hin. Die im Eigentum unseres Mitglieds befindliche Waldfläche ist ebenfalls als Bereich zum Schutz der Natur deklariert worden. Auch diesbezüglich muss gewährleistet bleiben, dass eine wirtschaftliche Nutzung dieser Flächen erhalten bleibt. Sollte diese Fläche künftig als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden, wäre eine solche kaum noch möglich.

In der Gesamtschau wird durch die geplanten Festsetzungen des Regionalplans die gesamte Wirtschaftsfläche unseres Mitglieds in einem Maß überplant, welches weder in der vorliegenden Form, noch in dessen Ausmaß hinzunehmen ist. Durch bereits bestehende Auflagen im Rahmen von Düngung sowie Grundwasser- und Gewässerschutz ist bereits jetzt eine erhebliche Einschränkung der Bewirtschaftung eingetreten. Diese ist mit entsprechenden finanziellen Einbußen verbunden. Sollten die planerischen Festsetzungen, welche die Grundlage für die Ausweisung der Flächen als solche zum Schutz der Natur sowie zum Schutz der Landwirtschaft und landschaftsorientierten Erholung im Rahmen der Drittgesetzgebung bilden, tatsächlich umgesetzt werden, so wäre die Zukunftsfähigkeit des Hofes unseres Mitglieds und damit seine wirtschaftliche Existenz nicht nur grundsätzlich infrage gestellt, sondern ein Fortbetrieb faktisch unmöglich gemacht.

Mit den Regelungen des Regionalplans, so wie diese vorliegen, ist zudem eine erhebliche Wertminderung der Liegenschaften unseres Mitglieds verbunden. Im Rahmen einer gesunden Agrarstruktur ist darauf zu achten, dass dem einzelnen Landwirt ausreichend Fläche zur Verfügung steht seinen Agrarbetrieb wirtschaftlich zu betreiben. Die Planung hat gegenwärtig daher durchaus enteignungsgleichen Charakter.

Demgemäß sind die Festsetzungen des Regionalplans aufzuheben, soweit diese eine Ausweisung der Flächen als solche zum Schutz der Natur vorsehen. Auch eine Überplanung als Flächen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung begegnet ernsthaften Bedenken.

Wir fordern Sie daher namens und mit Vollmacht unseres Mitglieds auf, die Überplanungen der Flächen als Bereiche zum Schutz der Natur aufzuheben und regen an, die Flächen - soweit bisher nicht erfolgt - vollumfänglich als landwirtschaftliche Kernräume ohne weitere Beschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu erhalten.

**Inhalt**

Zu 4.6.1 Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) (S. 177)

Die Ausweisung von BSN sollte sich auf tatsächlich dringend schutzbedürftige Flächen, wie vorhandene Naturschutzgebiete und Teile von Natura 2000-Gebieten beschränken und keine lediglich potenziell schützenswerte Bereiche umfassen, insbesondere im Kreis Herford.

Ziel sollte eine minimal erforderliche Ausweisung von BSN und nicht eine maximal mögliche sein, denn BSN müssen in der Regel von Grundstückseigentümern unmittelbar berücksichtigt werden (siehe § 4 ROG, z.B. Vorhaben nach § 35 BauGB, nach BImSchG). Insbesondere mit Blick auf den von der Landesregierung angestrebten schnellen und deutlichen Ausbau der Windenergie, für die auch windhöfliche Waldflächen genutzt werden können und sollen, sind BSN hinderlich.

**Abwägung****Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Nach § 8 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) erstellt das LANUV den Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Er dient als Fachgrundlage sowohl für den Regionalplan in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan als auch für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben.

Die Biotopverbundstufe 1 umfasst insbesondere die bestehenden Naturschutzgebiete, Wildnisentwicklungsgebiete und Naturwaldzellen sowie große Teile der Natura 2000-Gebiete.

Neben den genannten bereits besonders geschützten und / oder besonders schutzwürdigen Flächen umfassen die Biotopverbundflächen auch Flächen, die aktuell eine geringere Wertigkeit aufweisen, hier die besteht das Ziel dieses Flächen im Sinne des Naturschutzes zu entwickeln.

Des Weiteren umfassen die Biotopverbundstufen aufgrund des Maßstabsebene auch Flächen mit einer geringen Wertigkeit bzw. ohne relevanten Biotopentwicklungspotential. Dies sind Flächen wie Gebäude, Straßen und Wege, die aufgrund des Maßstabs nicht ausgegrenzt werden können oder arrondierend mit einbezogen werden.

In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.

Durch die Festlegung der BSN werden zudem die im LEP NRW zeichnerisch festgelegten Gebiete zum Schutz der Natur entsprechend der Vorgaben des LEP NRW konkretisiert.

Die Beschränkung, als BSN nur bestehenden Naturschutz-, Wildnis- oder Natura 2000-Gebiete ausweisen, würde der Aufgabe, die Biodiversität zu erhalten, in keiner Weise gerecht. Sie wäre auch mit den Vorgaben des LEP NRW sowie der Naturschutzgesetzte nicht entsprechen.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist von herausragenden Interesse.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat hierzu am 02. Juni 2023 beschlossen, den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen zu ändern. Angestrebt wird die Rechtskraft für das 1. Halbjahr 2024.

Das Ziel der Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen ist die

schnelle Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes, welches die Sicherung weiterer Flächen für die Windenergie in Nordrhein-Westfalen erfordert. Zusätzlich verfolgt die Landesregierung hiermit das Ziel, die Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergie in Nordrhein-Westfalen maßvoll zu erweitern.

Im Entwurf der 2. Änderung des LEP NRW ist im Ziel 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen festgelegt: Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete.

Im Grundsatz 10.2-7 (Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden) des LEP-Entwurfs ist festgelegt, dass in waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil im Gemeindegebiet) in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiegebieten verzichtet werden soll.

Des Weiteren ist im Entwurf des LEP NRW im Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) festgelegt: Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt. In den Erläuterungen zu diesem Ziel wird ausgeführt: "Bei der Festlegung konkreter Windenergiebereiche sollen die Regionalplanungsbehörden Flächen in BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeptionen und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten weiterhin möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen des betroffenen Bereichs, insbesondere die Funktion im landesweiten Biotopverbund, nicht erheblich beeinträchtigt wird."

Der LEP NRW der Fassung des Entwurfs der 2. Änderung bildet hiermit den maßgeblichen Rahmen für die Inanspruchnahme von Wald und BSN durch die Windenergie.

Im Regionalplanentwurf OWL werden allerdings keine Windenergiebereiche planerisch festgelegt. Es ist vorgesehen hierzu einen separaten Sachlichen Teilplan zu erstellen. Der Regionalrat bei der Bezirksregierung Detmold hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2023 die Regionalplanungsbehörde beauftragt, mit den Vorarbeiten zur Aufstellung eines Sachlichen Teilplans (Wind/Erneuerbare Energien) insbesondere zur Umsetzung der Vorgaben aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und der Entwurfsfassung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) zu beginnen.

Es obliegt damit der Entscheidung des Regionalrates festzulegen, ob im Rahmen der geplanten Vorgaben des Entwurfs der 2. Änderung der LEP NRW Waldbereiche und BSN für den Ausbau der Windenergie in Anspruch genommen werden.

1018603\_001

## Inhalt

ich bin Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebs in [anonymisiert]. Es geht um meine und die umliegenden Flurstücke, die eine Gesamtfläche von ca. 20 ha ergeben, die nicht bebaut ist und als Ackerland landwirtschaftlich genutzt wird. Die Fläche ist eingeschlossen von den Gemeindestraßen [anonymisiert] (siehe Anhang).

Im 1. Entwurf 2020 des Regionalplan OWL war diese Fläche lt. Legende als 2. Freiraum aa) Landwirtschaftliche Kernräume gekennzeichnet.

Im Entwurf 2023 - zweite Auslegung des Regionalplans OWL, ist diese Fläche lt. Legende in 2. Freiraum db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung *geändert* worden.

Damit bin ich aus folgenden Gründen nicht einverstanden und lege hiermit fristgerecht Widerspruch ein:

Ich befinde mich momentan in einer Umstrukturierungsphase meines Betriebs und plane auf meiner Fläche eine Photovoltaik-Freiflächenanlage. Hierzu bin ich in Gesprächen mit weiteren Eigentümern auf der vorbeschriebenen Fläche von 20 ha, um einen gemeinsamen Solarpark zu entwickeln, zur Erreichung der Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energieproduktion und zur Klimaneutralität.

Der 2. Entwurf des Regionalplans OWL steht diesem Vorhaben aber entgegen. Die Flächen zum Schutz der Landschaft finden in der Gemeinde Kirchlengern, wie ich meine, ausreichend Berücksichtigung und sind auch entsprechend ausgewiesen. Im Gegensatz dazu ist nach meinem Kenntnisstand noch keine PV-Freiflächenanlage in Kirchlengern in dieser Größe von ca. 20 ha geplant. Dieses wäre auf der zuvor beschriebenen, zusammenhängenden Fläche (ohne Bebauung), möglich.

Um dafür die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die erforderliche Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit entsprechender Aufstellung des Bebauungsplans zu schaffen, ist es aber zwingende Voraussetzung, dass die jetzige Planung als Fläche zum Schutz der Landschaft aufgehoben wird. Dieses ist mit Blick auf die erforderliche Energiewende zur Erschließung weiterer ökologischer Projekte zum Auf- und Ausbau erneuerbarer Energie- /Stromproduktion an dieser Stelle mehr als sinnvoll.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

### Begründung

Nach Prüfung liegen die angegebenen Flächen im BLSE sowie größten Teils in einer landwirtschaftlichen Kernzone.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.

BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, die aber konkurrierende Nutzungen nicht generell ausschließen.

Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL.

Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.

Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.

Landwirtschaftliche Kernräume sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen,

	<p>denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p> <p>Dies schließt eine Inanspruchnahme der Landwirtschaftlichen Kernräume durch konkurrierende Nutzungen nicht generell aus, weist den agrarstrukturellen Belangen in der Abwägung aber ein erhöhtes Gewicht zu.</p> <p>Eine Photovoltaik-Freiflächenanlage bedarf demnach einer Einzelfallprüfung auf den nachfolgenden Planungsebenen.</p>
<p>1018603_002</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Zur Kompensation beantrage ich, dass die 1,5 ha große Fläche im Außenbereich in meiner direkten Nachbarschaft [anonymisiert], wieder als Wasserschutzgebiet im Regionalplan OWL aufgenommen / ausgewiesen wird. Diese Fläche ist im noch gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Kirchlengern seit Jahrzehnten als Wasserschutzgebiet Zone III B ausgewiesen. Es ist für mich nicht nachvollziehbar, welche sachlichen Gründe dafürsprechen, dass das vorhandene Wasserschutzgebiet hier deutlich verkleinert werden soll? Es ist doch aus ökologischer Sicht dringend angezeigt, dass diese Zonen zum Schutze des Grundwassers doch eher vergrößert, bzw. mindestens in der vorhandenen Größe beibehalten, werden sollten!</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen bitte ich darum, den Stand 1. Entwurf 2020 des Regionalplans OWL wiederherzustellen und die Planung Verkleinerung des Wasserschutzgebietes aufzuheben.</p> <p>Für die Unterstützung meines Projekts [anonymisiert] als Beitrag zum Gelingen der Energiewende und Dekarbonisierung unserer Wirtschaft, insbesondere zum Wohle der Allgemeinheit, bedanke ich mich im Voraus, und bitte um Eingangsbestätigung und Zusendung Ihrer Entscheidung mit Begründung.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die zeichnerisch festgelegten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz im Freiraum und im Siedlungsraum sind Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Entsprechend der Anlage 3 zur LPIG DVO gehören zu den BGG vorhandene, geplante oder in Aussicht genommen Einzugsgebiete öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen im Sinne der Wasserschutzzonen I - III A. Ebenso gehören zu den Vorranggebieten Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete von Talsperren im Sinne der Wasserschutzzonen I - III / III A, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder für eine entsprechende Nutzung langfristig vorgehalten werden.</p> <p>Nach dem Beteiligungsverfahren wurden durch eine Fachdatenabfrage bei den zuständigen Wasserbehörden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG entsprechend angepasst.</p> <p>Eine zeichnerische Darstellung der Wasserschutzzone III B ist im Regionalplan nicht vorgesehen.</p>

1016964

### Inhalt

hiermit zeigen wir Ihnen an, dass uns unser Mitglied [anonymisiert], mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat. Entsprechende Vollmacht wird ausdrücklich versichert und kann auf Verlangen nachgewiesen werden. Herr [anonymisiert] ist u. a. Eigentümer des Flurstücks [anonymisiert] und des westlichen Restes des ehemaligen Flurstückes [anonymisiert].

Nördlich davon bzw. östlich des nördlichen Teils des Flurstückes [anonymisiert] liegt auf dem Flurstück [anonymisiert] ein Regenrückhaltebecken.

Der Entwurf 2023 des Regionalplanes sieht für den nördlichen Bereich des Flurstückes [anonymisiert] und für das Flurstück [anonymisiert] landwirtschaftlichen Kernraum vor. Die Einführung dieser planerischen Kategorie begrüßen wir grundsätzlich, macht an dieser Stelle aber keinen Sinn:

Das Flurstück [anonymisiert] dient einem Regenrückhaltebecken, die äußerste nördliche Spitze des Flurstückes [anonymisiert] dient einem naturschutzrechtlichen Ausgleich und die weitere nördliche Fläche des Flurstückes [anonymisiert] ist ein ehemaliges Siek, dass vor über 35 Jahren in den 1980er Jahren mit (schlechtem) Boden verfüllt wurde.

Herr [anonymisiert] beabsichtigt dort eine kleine Freiflächen-PV-Anlage (ca. 1 ha) zu errichten. Die wegen ihrer Planungshoheit angesprochene Gemeinde sieht jedoch wegen des landwirtschaftlichen Kernraumes dort keine Möglichkeit einer entsprechenden kommunalen Bauleitplanung. Ein Hinweis an die Gemeinde auf den groben Maßstab von 1:50.000 half auch nicht weiter.

Daher widerspricht Herr [anonymisiert] der zeichnerischen Festlegung des nördlichen Bereichs des Flurstückes [anonymisiert] (und des Flurstückes [anonymisiert] sowie des westlichen Restes von ehemals [anonymisiert]) als landwirtschaftlicher Kernraum. Herr [anonymisiert] regt an, den gesamten nördlichen Bereich des Flurstückes [anonymisiert] (und des Flurstückes [anonymisiert] sowie des westlichen Restes von ehemals [anonymisiert]) bis zum nördlich davon verlaufenden Weg „Im Arnholz“ ((ehem.) Flurstück [anonymisiert]) lediglich als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche festzulegen.

Der südliche Teil des Flurstückes [anonymisiert] ist „nur“ Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, der auch grundsätzlich weiter als Acker genutzt werden soll.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL.

Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.

Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.

Landwirtschaftliche Kernräume sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Dies schließt eine Inanspruchnahme der Landwirtschaftlichen Kernräume durch konkurrierende Nutzungen nicht generell aus, weist den agrarstrukturellen Belangen in der Abwägung aber ein erhöhtes Gewicht zu.

1018779

#### Inhalt

hiermit nehme ich Stellung bzw. lege Einspruch gegen den Regionalplan des Kreises Herford ein. Ich gebe zu bedenken, dass die Hofstelle sowie die hofnahen Flächen von BSN überlagert sind. Weiterhin besteht die Sorge vor der 3. Gesetzgebung.

Wir haben den von [anonymisiert] verpachteten Betrieb vor mehr als 25 Jahren in Eigenregie zurückgepachtet und betreiben in der [anonymisiert] seit 25 Jahren einen Pensionspferdebetrieb mit angeschlossener Pferdezucht sowie einer Reitschule für Kinder.

Mittlerweile hat meine Mutter mir den Hof überschieben.

Die Pläne für eine Hofweiterentwicklung gibt es bereits auch, da [anonymisiert] den Beruf des Pferdewirtes erlernt und aktuell an der Fachhochschule Osnabrück das Studium zum Bachelor of Science im Studiengang Landwirtschaft erfolgreich abgeschlossen hat. Er wird den Betrieb übernehmen.

Weiterhin ist auf einer verpachteten Fläche, an [anonymisiert], am 16.7.2019 Ackergras in der Größe von 0,3839 ha eingesät worden. Das Flurstück ist im Anhang zu sehen. Diese Fläche wird dieses Jahr umgepflügt und wieder Ackerland. Ich bitte Sie diese Faktenlage bei dem Regionalplan zu berücksichtigen und kurzfristig eine Änderung vorzunehmen.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

##### Begründung

Nach Prüfung der oben genannten Flächenangaben liegen nicht alle Flächen im BSN. Teilflächen liegen auch im BSLE.

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihrer räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.



1019085

## Inhalt

Bedenken und Einwendungen gegen die Neufassung des Regionalplans OWL (Entwurf 2023)

mit diesem Schreiben möchte ich meine großen Bedenken und Einwände gegen die Neufassung des Regionalplans OWL (Entwurf 2023) zum Ausdruck bringen. Als besorgter Anwohner und Interessensvertreter in der Region halte ich es für zwingend erforderlich, einige kritische Punkte, die sich aus diesem Entwurf ergeben haben, anzusprechen. Ich verstehe zwar die Bedeutung der Regionalplanung für eine nachhaltige Entwicklung, bin aber der Meinung, dass der aktuelle Entwurf das langfristige Wohlergehen unserer Gemeinschaft und unserer Umwelt nicht ausreichend berücksichtigt. Im Folgenden sind meine Haupteinwände aufgeführt:

### Mangelnde Transparenz und Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Entwurf des Regionalplans OWL scheint mit begrenzter Transparenz und unzureichender Beteiligung der Öffentlichkeit entwickelt worden zu sein. Eine wirksame Regionalplanung erfordert die aktive Beteiligung von Anwohnern, lokalen Unternehmen und Gemeinden am Entscheidungsprozess. Das Fehlen einer sinnvollen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Ausarbeitung dieses Plans gibt Anlass zu großer Sorge.

### Überbetonung der industriellen Expansion

Der Entwurf scheint der industriellen Expansion auf Kosten der Erhaltung von Natur- und Freiräumen Vorrang einzuräumen. Die einzigartigen Landschaften, Grünflächen und die biologische Vielfalt in unserer Region sind ein wichtiges Gut, das geschützt und gepflegt werden sollte. Die Umwandlung dieser Gebiete in Industriezonen birgt das Risiko irreversibler Umweltschäden und untergräbt das Wohlbefinden unserer Bewohner.

### Vernachlässigung der Nachhaltigkeits- und Klimaziele

Der Regionalplan OWL sollte sich an Nachhaltigkeits- und Klimazielen orientieren. Leider fehlt im aktuellen Entwurf ein klares Bekenntnis zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Förderung erneuerbarer Energien und zur Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels. Die Nichtberücksichtigung dieser entscheidenden Aspekte gefährdet die Widerstandsfähigkeit und den künftigen Wohlstand unserer Region.

### Unzureichende Infrastrukturplanung

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

### Begründung

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren

<p>Die industrielle Expansion muss von einer umfassenden Infrastrukturplanung begleitet werden. Der Planentwurf geht nicht auf die Belastung des Verkehrs, der Versorgungseinrichtungen und der öffentlichen Dienste ein, die sich aus der zunehmenden industriellen Aktivität ergeben wird. Die Vernachlässigung dieser wesentlichen Komponenten könnte zu Verkehrsstaus, Umweltverschmutzung und geringerer Lebensqualität für die Bewohner führen.</p> <p>Kurzfristiger wirtschaftlicher Schwerpunkt</p> <p>Obwohl Wirtschaftswachstum unerlässlich ist, scheint der Planentwurf kurzfristigen wirtschaftlichen Gewinnen Vorrang vor langfristiger Nachhaltigkeit und dem Wohl der Gemeinschaft zu geben. Ein ausgewogenerer Ansatz ist notwendig, um sicherzustellen, dass der Wohlstand in unserer Region auch für kommende Generationen erhalten bleibt.</p> <p>Vernachlässigung des kulturellen und historischen Erbes</p> <p>Der Plan berücksichtigt nicht ausreichend die Erhaltung des kulturellen und historischen Erbes unserer Region. Die Vernachlässigung dieser wichtigen Aspekte untergräbt unsere Identität und vernachlässigt den kulturellen Reichtum, der unsere Region einzigartig macht.</p> <p>Mögliche negative Auswirkungen auf die Gesundheit</p> <p>Der Entwurf geht nicht hinreichend auf mögliche negative gesundheitliche Auswirkungen ein, die sich aus einer verstärkten industriellen Tätigkeit ergeben, einschließlich Luft- und Wasserverschmutzung, Lärm und Stress. Die Gesundheit und das Wohlergehen unserer Einwohner sollten in jedem Regionalplan ein vorrangiges Anliegen sein.</p> <p>In Anbetracht dieser Bedenken fordere ich Sie höflich auf, den Regionalplan OWL zu überarbeiten, um die Interessen und Werte unserer Gemeinschaft besser zu berücksichtigen. Außerdem fordere ich Sie auf, Transparenz, Bürgerbeteiligung und Nachhaltigkeit im Planungsprozess zu priorisieren. Es ist wichtig, dass die künftige Entwicklung unserer Region von einer umfassenden und vorausschauenden Vision geleitet wird, die sowohl den wirtschaftlichen Wohlstand als auch das Wohlergehen aller Einwohner fördert.</p> <p>Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit für diese kritischen Fragen und freue mich auf sinnvolle Änderungen in der endgültigen Fassung des Regionalplans OWL.</p>	<p>und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme.</p> <p>Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind dabei zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanneuaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW. Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung). Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. den Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 43 Ziele und Grundsätze. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 29 (Nachhaltige Bewirtschaftung des Grundwassers), F 37 (Landwirtschaftliche Kernräume), F 39 (Leitbild Kulturlandschaften), F 40 (Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange zur Abmilderung der Klimafolgen und zum Erhalt der Kulturlandschaften sichergestellt.</p> <p>In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung (z.B. mögliche negative Auswirkungen auf die Gesundheit) ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene eines Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen - entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen - zu konkretisieren.</p>
--	---

	<p>Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen Mängel und Unzulänglichkeiten der straßenverkehrlichen und infrastrukturellen Erschließung keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden kommunalen Stellen. Im Falle einer bauleitplanerischen Umsetzung sind auch hierfür entsprechende Lösungen zu entwickeln.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 13 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planunterlagen im Zeitraum vom 08. August 2023 bis 09. Oktober 2023 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Über die Auslegung der Unterlagen und die Möglichkeit der Beteiligung wurde im Amtsblatt Nr. 31 für den Regierungsbezirk Detmold vom 31.07.2023 entsprechend informiert.</p> <p>Die Planunterlagen wurden gemäß § 13 LPIG NRW digital veröffentlicht und sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold einsehbar. Darüber hinaus hat die Regionalplanungsbehörde auch die Belange von Personen in den Blick genommen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Daher hat die Regionalplanungsbehörde die Planunterlagen innerhalb des Auslegungszeitraums zusätzlich mittels eines elektronischen Lesegerätes in den Räumlichkeiten der Bezirksregierung Detmold zugänglich gemacht.</p> <p>Darüber hinaus verweist die Regionalplanungsbehörde insbesondere auf die</p>
--	---

	<p>Ausführungen in Kapitel 1.2 (Verfahren zur Erarbeitung des Regionalplans OWL) und 1.5 (Berücksichtigung von Fachbeiträgen) des Regionalplanentwurfs. Die Regionalplanungsbehörde vertritt die Auffassung, dass die in Kap. 9.1 (Windenergienutzung) aufgeführten Festlegungen und Ausführungen zum Thema Windenergie im Regionalplan OWL ausreichend differenziert sind, um der Thematik im Rahmen des Regionalplan OWL sachgerecht Rechnung zu tragen. Die Regionalplanungsbehörde verweist in diesem Zusammenhang auf das Verfahren des Sachlichen Teilplans Wind / Erneuerbare Energien, dessen Aufstellungsbeschluss sowie Einleitung des Beteiligungsverfahrens durch den Regionalrat für das Jahr 2024 angestrebt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist abschließend darauf hin, dass es sich bei den festgelegten Siedlungsbereichen im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
1019567	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Ich bin Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes, Bewirtschaftung von Grünland, Beförsterung des Waldes und Verpachtung mit 13,36 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und 2,34 ha Waldfläche und 1,43 ha Hof und Gebäudefläche. Von der Gesamtfläche des Betriebes sind rund 17 ha überplant.</p> <p>Im Einzelnen sind unsere Flächen wie folgt überplant:  (1) Meine Flächen Gemarkung Bieren, [anonymisiert] sind mit einer Größe von knapp 17 ha als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die vorhandenen Stallungen aktiv bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklungen nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Festsetzung als Naturschutzgebiet würde zu erheblichen Bewirtschaftungsauflagen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der unsere Existenz gefährden kann (hier weiter ausführen: Verbot von Pflanzenschutzmitteln, Düngebeschränkungen etc.)</p> <p>Auch die bauliche Entwicklung auf der Hofstelle ist durch die Ausweisung erheblich gefährdet. Hier kann eine derartige Festlegung nicht erfolgen, weil auch langfristig eine bauliche Entwicklungsmöglichkeit für einen zukunftsfähigen Betrieb sichergestellt werden muss.</p> <p>Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Nach Prüfung der oben genannten Flächenangaben, liegen nicht alle Flächen im BSN sondern Teile im BSLE.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p> <p>Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es vielfach auch zur Überlagerung von Hofstellen oder sogar von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen. Die Überlagerung einer im Freiraum gelegenen Hofstelle mit der Festlegung</p>

<p>Abschließend fordere ich Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen, die Ausweisungen zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.</p>	<p>BSLE schließt eine zukünftige Erweiterung nicht aus. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Freiraum im Regionalplan zu sehr großen Teilen als BSLE festgelegt worden ist.</p> <p>BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, die aber konkurrierende Nutzungen nicht generell ausschließen.</p> <p>Landwirtschaftliche Hofstellen bzw. deren Erweiterungen sind regelmäßig baurechtlich privilegierte Vorhaben, denen die Festlegung als BSLE nicht grundsätzlich entgegensteht.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<p>1019588</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Der Einspruch bezieht sich auf alle meinen Flächen, die als „Schutz der Natur“ gekennzeichnet wurden. Von meinen Waldflächen erzeuge ich das Brennholz für meinen Kachelofen. Mit diesen beheize ich zum großen Teil mein Haus im Winter. Dies ist nachhaltig und für mich die günstigste Form zu heizen. Sollten im Nachhinein durch die Ausweisung von Naturschutz, Einschränkungen in der Bewirtschaftung resultieren, könnte dies für mich erhebliche wirtschaftliche Folgen haben. Zudem wird schon jetzt mein Wald sehr nachhaltig Bewirtschaftet. Desweiter wurde ein Großteil meiner Grünlandflächen als Schutz der Natur ausgewiesen. Die Flächen sind langjährig verpachtet. Als Rentnerin bin ich auf die Pacht die ich für meine landwirtschaftlichen Flächen bekomme angewiesen. Sollten auch hier aus der Ausweisung als „Schutz der Natur“ Bewirtschaftung</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend</p>

<p>Einschränkungen resultieren, so bedeutet dies ein erheblicher Wertverlust der Flächen. Zudem werden auch diese Flächen bereits jetzt durch den Pächter sehr nachhaltig bewirtschaftet.</p> <p>Zudem habe ich bereits jetzt schon einen Teil der Flächen im Programm „Vertragsnaturschutz“. Auch hier ist kein Mehrwert durch Ausweisung an Flächen zur „Schutz der Natur“ zu erwarten. Daher würde hier eine Ausweisung auch keinen Sinn ergeben.</p>	<p>naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
--	---

1019224\_001

<p><b>Inhalt</b></p> <p>gegen den derzeit offengelegten Entwurf des Regionalplanes OWL nehme ich nachfolgend Stellung:</p> <p>Ich bin Eigentümerin eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes. Die forstwirtschaftlichen Flächen belaufen sich auf ca 29ha, die landwirtschaftlichen Flächen auf ca. 25ha.</p> <p>Im Einzelnen sind meine Flächen wie folgt überplant:</p> <p>1.) Mehrere meiner Flächen sind als Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) ausgewiesen.</p> <p>a) Die Flächen [anonymisiert] bilden im Verbund meine Hofstelle. Die Hofstelle teilt sich auf in den wirtschaftlichen und den privaten Bereich. Ersterer besteht aus versiegelter Fläche und Wirtschaftsgebäuden, ergänzt durch die östlich gelegende Freifläche, welche als Holzlagerplatz für Stamm- und Brennholz dient.</p> <p>Die vorhandenen Grünflächen gehören zum privaten Gartenbereich. Selbiges gilt für die vorhandenen Teichanlagen, in denen seit Generationen Karpfen gehalten werden. Sowohl bei den Grünbereichen, als auch bei den Teichanlagen handelt es sich um angelegte und seither privat genutzte und gepflegte Flächen. Bei einem Verbleib der Flurstücke im BSLE ist zu befürchten, dass es mir zukünftig untersagt bzw. massgeblich erschwert wird, meine Flächen entsprechend der betrieblichen Anforderungen zu nutzen. Dieses gilt insbesondere hinsichtlich der forstwirtschaftlichen Belange wie Lagerung und Verarbeitung nebst An-/Abfahrt von Transport- und Kundenfahrzeugen sowie Rangiertätigkeiten. Letztere erfassen auch das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern. Diese Arbeiten müssen zwingend uneingeschränkt auf dem Holzlagerplatz durchgeführt werden, da es keine alternativen Flächen gibt.</p> <p>Das Erscheinungsbild der Hofstelle ist auf die Anlage und Unterhaltung meiner Vorgänger-Generationen zurückzuführen. Eine Umgestaltung ist bereits aufgrund der vorhandenen Gegebenheiten undenkbar. Aufgrund der textlichen Festsetzungen und Anweisungen an die folgenden Behörden ist aber auch hier mehr als zu befürchten,</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p> <p>Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es teilweise auch zur Überlagerung von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen. So sind bei der Abgrenzung der Fachkategorien „bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche“ oder auch von „Landschaftsbildeinheiten mit besonderer Bedeutung“ kleinere Ortsteile oftmals überlagert.</p> <p>Nach den jeweils fachlich zugrunde gelegten Maßstäben ist eine Ausgrenzung der Ortsteile auch nicht erforderlich. Gerade kleinere Ortsteile können mit ihren gewachsenen Strukturen das Bild der Landschaft positiv mitprägen.</p> <p>BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p>
--	---

<p>dass zukünftig in die Nutzung meines eigenen Gartenbereichs regulierend eingegriffen wird. Es handelt sich bei meiner Hofstelle nicht um freizugängliche Wiesen, Randbereiche oder vergleichbare Flächen.</p> <p>Es erschliesst sich mir nicht, inwieweit sie der Freiraumfunktion BSLE dienlich sein sollen.</p> <p>Ergänzend ist anzuführen, dass die betroffenen Flächen direkt im Randbereich des festgelegten BSLE liegen und eine Herausnahme der Bereiche folglich nicht zu einer Zerschneidung/Zerstückelung des geplanten Vorbehaltsgebietes führt.</p> <p>b) Die Flächen [anonymisiert] bilden eine zusammenhängende Ackerfläche. Aufgrund der zu erwartenden Beschränkungen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Flächen, ist mit einer erschwerten Bewirtschaftbarkeit und daher von einem Wettbewerbsnachteil im Vergleich zu anderen Flächen zu rechnen. Dieses wird in der Summe eine Wertminderung der Ackerflächen nachsichziehen.</p> <p>Aufgrund der obigen Ausführungen fordere ich Sie auf, die Überplanung der bezeichneten Flächen zu überprüfen und die Ausweisungen zurückzunehmen.</p>	<p>Die Überlagerung eines im Freiraum gelegenen Ortsteils mit der Festlegung BSLE schließt eine städtebauliche Entwicklung nicht aus.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Entwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile unterhalb von 2.000 Einwohnern unter Beachtung der Vorgaben insbesondere aus Ziel 2.4 LEP NRW erfolgen kann. Dieses Ziel gilt unmittelbar und bedarf keiner weiteren Konkretisierung durch den Regionalplan.</p>
<p>1019224_002</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>2.) Als Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) sind ca 10ha meiner Flächen ausgewiesen, sie befinden sich hauptsächlich im Bereich [anonymisiert]. Die betroffenen Flächen werden im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft aktiv bewirtschaftet.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen lassen den Willen erkennen, dass dieses auch zukünftig möglich sein soll und sogar erwünscht ist. Allerdings lassen die bisherigen Festsetzungen des Entwurfs für den Landschaftsplan des Kreises Herford erkennen und befürchten, dass die Vorgaben an die nachfolgenden Behörden diesbezüglich nicht deutlich zu sein scheinen.</p> <p>Der Regionalplan hat mit seinen Festsetzungen sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße, auch für die privaten Betriebe wirtschaftlich tragfähige, Forstwirtschaft für die nächsten Generationen möglich ist. Dieses gilt insbesondere hinsichtlich einer den wandelnden klimatischen Bedingungen angepassten Flexibilität bezüglich zukünftig angebaute Baumarten und deren Nutzung. Forstwirtschaftliche Planungszeiträume gehen naturgemäß über die Geltungsdauer von Regional- und Landschaftsplänen hinaus. Ihre wirtschaftlichen Folgen gelten für mindestens zwei Generationen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht</p>

<b>1019224_003</b>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Im Weiteren befindet sich eine sogenannte "Mergelkuhle" in meinem Eigentum. Aus dieser wurde in der Vergangenheit gelegentlich Material für die Befestigung der forstlich genutzten Wege genutzt. Die Instandhaltung der Wege ist für den Forstbetrieb im Hinblick auf Zuwegung und Transportsicherheit unabdingbar. Die "Mergelkuhle" befindet sich im Randbereich eines der festgelegten BSN. Betroffen ist hier das Grundstück Gemarkung [anonymisiert]. Verbleibt das Grundstück im Geltungsbereich des geplanten BSN, ist mir eine Nutzung des Bodenmaterials zukünftig unmöglich.</p> <p>Ich fordere Sie daher auf, die Überplanung dieser Fläche zu überprüfen, die Ausweisung zurückzunehmen oder mir eine der Nutzung entsprechende Ausnahmegenehmigung zu erteilen.</p> <p>Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Abbaufäche liegt unterhalb der Darstellungsschwelle von 10 ha und wird somit nicht als BSAB dargestellt.</p> <p>Gemäß dem Grundsatz R4 können bestehende Abgrabungen erweitert werden, wenn diese im Sinne des Grundsatzes 9.1-3 LEP (flächensparende Gewinnung) vollständig abgebaut sind, die Erweiterung mit den festgelegten Rekultivierungszielen vereinbar ist und die im Regionalplan festgelegten Schutz- und Nutzungsfunktionen nicht entgegenstehen.</p> <p>Eine Erweiterung des Abbaus in diesem Bereich wird nicht ausgeschlossen, da die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden.</p> <p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihrer räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p>
<b>1017230_001</b>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Als Eigentümerin der Flächen [anonymisiert] mit ca. 19 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche bin ich massiv betroffen, da die Gesamtfläche des Betriebes überplant wurde. Teile der Ackerflächen [anonymisiert] sind als Bereiche zum Schutz der Natur ausgewiesen. Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen aktiv von einem Pächter bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklungen nicht zur Verfügung. Eine BSN Einstufung stellt eine deutliche Wertminderung dar, zumal auch von einer Ausstrahlungswirkung auf die angrenzenden Ackerflächen auszugehen ist. Landwirtschaft soll modern, naturverträglich und fortschrittlich sein, wozu zeitweise auch der Einsatz einer Drohne (Rettung Rehkitz/Schäden erkennen) ohne Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde möglich sein muss. Aufgrund der Witterung ist es manchmal notwendig auch nachts auf den Feldern zu arbeiten und zu ernten. Im Entwurf 2023 ist das BSN Gebiet im Bereich Nordspenge im Vergleich zur derzeit gültigen Version heraus genommen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend</p>



	<p>naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<p>1017230_002</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Ich spreche mich auch gegen die Einstufung „Auen“ einiger hochwertiger Acker- und auch Grünlandflächen aus, die im Unterschied zum Regionalentwurf 2020 jetzt als Überschwemmungsbereiche ausgewiesen wurden. Es ist zu befürchten, dass die angedachten Auen und Sieke gleichrangig einem Naturschutzgebiet behandelt werden. Dies würde zu massiven Bewirtschaftungsauflagen führen und für uns einen erheblichen Wettbewerbsnachteil darstellen. Aus der Topographischen Karte ist nicht ersichtlich, warum hier ein Überschwemmungsgebiet entstehen soll; daher stelle ich Ihre Berechnungen in Frage. Die Ackerflächen liegen deutlich höher, als das Grünland. Vor ca. 2 Jahren hat die Stadt Spenge ein Retentionsbodenfilterbecken mit nachgelagertem Regenrückhaltebecken bauen lassen. Dort können im Falle eines Starkregenereignisses 7300 Kubikmeter Wasser gestaut und nach und nach in den Mühlenbach geleitet werden, so dass auch deshalb keine Überschwemmungen entstehen. Was soll das Ziel dieses Entwurfes sein? Gewässerschutz haben wir doch schon. Soll es Ziel sein, Naturschutz und Biotopverbund auszubauen und dabei in Kauf zu nehmen hochwertige Landwirtschaftsflächen zu verlieren? Ist es nicht mehr wichtig hier - im eigenen Land - gute landwirtschaftliche Produkte zu erzeugen?</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird teilweise entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der Regionalplanentwurf OWL sieht keine Einstufung von Flächen als Aue vor.</p> <p>Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen.</p> <p>Diese Vorgehensweise berücksichtigt damit auch den Grundsatz II.2.1 des BRPH, wonach Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 1 WHG, die noch nicht wasserrechtlich vorläufig gesichert wurden, auf geeignete Weise räumlich gesichert werden sollen.</p> <p>Die technisch geschützten Überschwemmungsgebiete wurden im Entwurf des Regionalplan OWL in der zweiten Auslage zum vorbeugenden Hochwasserschutz mit in die Überschwemmungsbereiche integriert.</p> <p>Die technisch geschützten Überschwemmungsbereiche unterliegen nach den Bestimmungen des Wasserrechts deutlich geringeren Nutzungseinschränkungen als die Überschwemmungsgebiete ohne technischen Schutz.</p> <p>Aus diesem Grund werden die technisch geschützten Überschwemmungsbereiche zur Normklarheit aus den Überschwemmungsbereichen herausgenommen und in der Erläuterungskarte 10 dargestellt.</p> <p>Unbeschadet der zeichnerischen Festlegung als Überschwemmungsbereich sind für die Inanspruchnahme der Überschwemmungsbereiche die wasserrechtlichen Bestimmungen maßgeblich. Durch die Rücknahme der zeichnerischen Festlegungen verändern sich damit keine Betroffenheiten noch wird der Hochwasserschutz in diesen Flächen verändert.</p> <p>Aufgrund der Maßstabsebene ist nur eine graphisch verallgemeinernde Festlegung der</p>

	<p>sehr differenzierten Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete möglich. Dabei werden zwangsläufig in die Bereichsdarstellung auch Flächen graphisch miteinbezogen, die außerhalb der berechneten Überschwemmungsgebiete liegen. In diesen Fällen können raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn nachweislich die für die Überschwemmungsbereiche vorgesehenen Nutzungen und Funktionen nicht beeinträchtigt werden.</p>
<p>1017230_003</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Ich habe nichts gegen einen sach- und fachgerechten Regionalplan, aber ich möchte auch zukünftigen Entwicklungen nicht im Wege stehen. Der Ausbau der Windenergie in NRW soll vorrücken, damit wir das Flächenziel 1,8% bis 2025 erreichen und möglicherweise findet sich ein Investor für eine Anlage auf dem Grundstück. Mein Wunsch ist, dass die Flächen auch für kommende Generationen ohne Einschränkungen bewirtschaftbar bleiben. Daher fordere ich Sie auf, die gesamten Überplanungen meiner Flächen zu überprüfen, die Ausweisungen zurück zu nehmen und die Fläche als landwirtschaftlichen Kernraum darzustellen. Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Nach Prüfung liegen nicht alle angesprochenen Grundstücke außerhalb von landwirtschaftlichen Kernräumen.</p> <p>Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL.</p> <p>Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.</p> <p>Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.</p> <p>Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab.</p> <p>Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen.</p>

1020111

## Inhalt

- Das Waldstück [anonymisiert] wird naturnah bewirtschaftet unter der Anleitung von dem für Privatwaldbesitzern zuständigem Förster, [anonymisiert]. Es handelt sich um Mischwald. Um möglichst wenig Schäden am Bestand anzurichten wurde ein entsprechender Traktor mit Seilwinde angeschafft. Ich lege besonderen Wert auf Nachhaltigkeit und Sorge dafür, dass keine Großgeräte wie Harvester, etc. eingesetzt werden. Die vom Borkenkäfer befallenen Fichten wurden zum größten Teil in Eigenarbeit mit Familienangehörigen gefällt und verwertet. Sturmholz, welches die Wege versperrt, wird regelmäßig abgefahren. Die Festlegung als BSN brächte für die Natur keine Vorteile. Das abgefahrenene Sturmholz und das Borkenkäferholz wird überwiegend für die hofeigene, neu angeschaffte Scheitholz- und Pelletheizungsanlage mit 2500 l Pufferspeicher und Solarthermie verwertet. Eine zukünftige Einschränkung der Verwertung von Sturmholz und von geschädigtem Holz (Borkenkäfer bei Fichte und Lärche, besonders auch Trocken- und Hitzeschäden bei Buchen, Eichen, Schädlinge bei Ahorn und Eschen) würde dem Wald eher schaden und die Investition in eine naturnahe und ökologisch sinnvolle, zukunftsträchtige Heizungsanlage sinnlos machen.

-Das Grundstück [anonymisiert] mit der Größe von 2,0759 ha wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt unter Einhaltung eines 10 m breiten Stilllegungsstreifens zur Werre hin bzw. zu dem sich anschließenden Bachlauf. Eine Veränderung mit Festlegung als BSN bietet keine Vorteile und ist nicht hinnehmbar. Die Fläche wurde in der Vergangenheit immer als Ackerland genutzt (Anlage 1 historische Karte). Der auf der anderen Bachseite entlang der Werre liegende Teil des Grundstücks wird als Weide für Pferde genutzt und naturnah und ökologisch bewirtschaftet. Eine Veränderung zum Naturschutz (BSN) hin ist überflüssig.

-Das Grundstück Gemarkung [anonymisiert] mit der Größe 2,1251 ha wird seit Jahrhunderten als Ackerfläche genutzt und der tiefer liegende Teil zur Werre als Wiese. Die Wiese wird ökologisch genutzt und bietet der Werre bei Hochwasser zusätzlich Ausdehnungsmöglichkeiten. Die Festlegung als BSN für die Ackerfläche und die Wiese sind überflüssig, zumal nördlich davon, ca.100 m entfernt, viel dichter an der Werre, in den 70er Jahren ein versiegeltes, mehrere ha großes Wohngebiet geschaffen wurde (Anlage 2 historische Karte).

Ich hatte mit [anonymisiert], Geschäftsführer des Werre-Wasserverbandes einen Tausch der beiden in der Nähe der Werre liegenden Flurstücke mit Flächen des ehemaligen Militärgbietes in Löhne Bischofshagen in Gegenwart des Amtes für Agrarordnung Bielefeld vereinbart, jedoch vor der notariellen Beurkundung hat Straßen NRW wegen einer uralten Planung der B239 neu den Flächentausch vereitelt (Anlage 3: Kopie des Schreibens des Werre-Wasserverbandes). Eine grundsätzliche

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

### Begründung

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht

Bereitschaft zum Flächentausch besteht weiter.

Das Grundstück [anonymisiert] mit der Größe 0,3894 ha liegt nach dem Entwurf innerhalb des BSN. Es wird als extensives Grünland genutzt und liegt direkt neben der Bahnstrecke. In der Mitte des Grundstücks befindet sich ein Funkturm. Eine mit Schotter befestigte Zufahrt führt zu dem Funkturm, um Wartungsarbeiten durchführen zu können. Es ist nicht nachvollziehbar, warum dieses Grundstück einen höheren Schutzstatus erhalten soll, zumal es gewerblich genutzt wird (Anlage 4).

Das Grundstück [anonymisiert] mit einer Größe von 11573 qm ist als BSN festgelegt. Das Grundstück befindet sich direkt neben der Schweichelner Kläranlage und wurde immer, seit jeher, bis auf einen 10 m breiten Schutzstreifen zur Werre hin als Ackerland genutzt (Anlage 5 historische Karte).

[anonymisiert]

-Die Grundstücke [anonymisiert] werden landwirtschaftlich genutzt. Der westliche Teil des Grundstücks [anonymisiert] Waldfläche, ist als BSN eingestuft. Wenn man sich in der Örtlichkeit das Siek anschaut, und sieht, wie das Siek in der Vergangenheit genutzt wurde und wird, ist eine solche Einstufung sinnlos. Westlich der Waldfläche, innerhalb des Sieks und angrenzend, werden Maschinen, Baustoffe und andere Materialien gelagert. Daher ist eine solche Einstufung als Naturschutzgebiet sinnlos. Der nordwestlich der Waldfläche am Weg liegende Grünbereich wird mehrmals im Jahr als Arbeitsfläche genutzt, zum Beispiel als Abstellfläche beim Mähdrusch und zum An- und Abbau des Schneidwerkes.

Auch das Grundstück [anonymisiert] wird von zwei Seiten bereits vom Naturschutzgebiet eingerahmt, wodurch die landwirtschaftliche Nutzung stark eingeschränkt wird (Anlage 6 historische Karte).

[anonymisiert]

Die Flächen [anonymisiert] grenzen an die tiefer liegenden Grundstücke, [anonymisiert] und [anonymisiert], die in dem Landschaftsplan als Naturschutzgebiet ausgewiesen sind.

Auch von unserer Eigentumsfläche [anonymisiert] ist der etwas tiefer liegende Teil als Naturschutzgebiet geplant, was die landwirtschaftliche Nutzung stark einschränkt. Die Eigentumsflächen [anonymisiert] wurden in der Vergangenheit immer als Ackerland genutzt (Anlage 7 historische Karte).

Durch die Summe der in dem Landschaftsplanentwurf enthaltenen Veränderungen würde unserem landwirtschaftlichen Betrieb großer Schaden zugefügt. Der Wert der betroffenen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke würde deutlich sinken und die Einnahmen aus den betroffenen Grundstücken gingen zurück.  
Zusätzlich

<p>würde die Bewirtschaftung der betroffenen Grundstücke deutlich erschwert und hätte eine Reihe von Investitionen in neue landwirtschaftliche Maschinen zur Folge. Die langfristige Folge dieser geplanten Maßnahmen wäre eine massive Verringerung der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen.</p> <p>Falls in der Zukunft eine Verschärfung von EU- bzw. Bundesrecht eintreten sollte und beispielsweise ein 10 m breiter Abstandstreifen zu Naturschutz bzw. zu Flächen mit höherem Landschaftsschutz eingehalten werden müsste, so würden diese Maßnahmen (am Beispiel des Grundstückes [anonymisiert] zu einem Verlust von über 30% der landwirtschaftlichen Nutzfläche führen. Für den gesamten Betrieb würden bei einer solchen Verschärfung über 30% der gesamten Fläche, also ca 9ha der landwirtschaftlichen Nutzfläche verloren gehen. Somit wäre ein landwirtschaftlicher Betrieb der über Jahrhunderte existiert und den gerade die jetzige Generation versucht hat, zu vergrößern, zerschlagen. Da auf Grund meines Alters der größere Teil der Flächen verpachtet ist und bei der Verpachtung der landwirtschaftlichen Flächen ausschließlich kleinere landwirtschaftliche Betriebe ausgesucht wurden, hätten die Einschränkungen für die Pächter gravierende Folgen und würden landwirtschaftliche Existenzen gefährden bzw. zerstören.</p> <p>Ich bitte um Berücksichtigung meiner aufgeführten Bedenken.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	
<p>1019125_001</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Ich bin Eigentümerin/Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes (Ackerbau, Weide- und Grünland) mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von 23,63 ha. Der Regionalplan OWL gibt nur durch grobe Strichzeichnungen den möglichen Verlauf von Naturschutzgebieten(BSN) wieder. Selbst die zu Rate gezogene Landwirtschaftskammer konnte keine scharfe Parzellenabgrenzung ausmachen, da sie auch keine anderen Pläne hat.</p> <p>Folgende Flächen sind betroffen:</p> <p>1) Meine Fläche [anonymisiert] grenzt durch einen Weg an das Habighorster Wiesental an. Die grobe Strichzeichnung des Regionalplans lässt für mich ungeübten Portal-Nutzer nicht genau erkennen, ob und wie weit das aktuelle Wiesental meine Grünlandfläche in ihrer neuen Planung überlappt.</p> <p>Die Fläche steht, auch teilweise, nicht zur naturschutzfachlichen Entwicklung zur Verfügung.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Es handelt sich um eine in dieser Größe einmalig im Kreis Herford angelegte, fest</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht</p>

<p>eingezäunte Wiese (rote Stahlpfähle mit gelb-grünen Maschendraht) und eingefriedigter Hofffläche. Es werden Schafe und zeitweise auch Rinder (Sommerweide) gehalten, die schon heute freiwillig eine naturschonende Bewirtschaftung der Fläche gewährleisten. Die mögliche Überlappung als Naturschutzgebiet würde durch die erheblichen Bewirtschaftungsauflagen (wie Verbot von Pflanzenschutzmitteln, Düngebeschränkungen) auch die zukünftigen landwirtschaftlichen Potentiale dieser Fläche massiv beeinträchtigen. Schon heute ist es schwierig landwirtschaftliche Grünflächen gewinnbringend zu vermarkten. Als überlappende Naturschutzgebiete (unabhängig von der Größe) verlieren diese Flächen weiter enormen an Wert und wirtschaftliches Interesse. Damit sinkt aber die Existenzfähigkeit kleinerer Höfe, die erst die hiesige Landschaftskulisse ausmachen und dem Strukturwandel weg von Massenproduktion hin zu Qualitätsprodukten vieler Möglichkeiten beraubt werden. Zudem Frage ich mich, wer dann die Zäune vom Aufwuchs befreit und die mit dem Überhang von Laubwald einhergehende Grasnarbenbeschädigung trägt. Hier entstehen zusätzliche Kosten.</p> <p>Daher bitte ich Sie eine mögliche Überplanung zurück zu nehmen und das landschaftliche Kleinod weiter als landwirtschaftlichen Kernraum darzustellen.</p> <p>Diese Bitte möchte ich durch folgenden Vorschlag im ökologischen und ökonomischen Sinn untermauern.</p>	
<p>1019125_002</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>2) Meine Fläche [anonymisiert] 2375 m2 Grünland wird wohl komplett überplant. Diese feuchte Grünlandfläche mit ihren angrenzenden Wasserläufen/Gräben ist in der heutigen Zeit aber nicht mehr wirtschaftlich (Maschineneinsatz, Ertrag) zu betreiben. Diese Fläche würde ich gern nach ihren Vorgaben oder mit dem Forstamt Herford ökologisch aufwerten. Eine entsprechende Pflanzung von Nutzhölzern und Sträuchern würde sicher einen geschützten Rückzugsort für manche Tiere in dem Bereich dort bilden.</p> <p>Hier kann man neuen Schutzraum schaffen und dafür die unter 1) genannte Fläche von möglichen Überlappungen freistellen.</p> <p>Ein Verkauf der Fläche, um sie der naturschutzfachlichen Nutzung zu zuführen wäre auch eine Option.</p> <p>3) Meine Flächen [anonymisiert] (feuchtes Grünland, abgängige alte Obstbäume) liegen heute schon im Einzugsgebiet des Habighorster Wiesentals. Auch diese Flächen würde ich gern mit Ihrer Unterstützung von landwirtschaftlicher Nutzung befreien.</p> <p>Das Grünland könnte hier einen hohen ökologischen Wert erbringen und durch den Wegfall von mechanischer Bearbeitung (Mulchen) den Ruheraum für dortige Tiere vergrößern.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Festlegung von Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung oder Tausch von Flächen ist auf der regionalplanerischen Ebene nicht möglich. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung, können Ausweisungen von Schutzgebieten oder auch vertragliche Regelungen in Betracht gezogen werden.</p>

<p>Entsprechende Vorschläge und Unterstützung durch das Forstamt Herford könnten sicher auch hier hilfreich sein.</p> <p>Wie Sie meinen Ausführungen entnehmen können, bin ich mit Leib und Seele unserem landwirtschaftlichen Betrieb verbunden, aber auch dem sinnvollen ökologischen und ökonomischen Umgang mit den vorhandenen Gegebenheiten. Diese heißt es für zukünftige Generationen zu bewahren und landwirtschaftlich sinnvolle Potentiale zu schützen.</p> <p>In diesem Sinn bitte ich Sie vorsorglich eine mögliche Überlappung unter 1) zurückzunehmen und mich bei den Vorhaben unter 2+3 zu unterstützen.</p>	
<p>1018129</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>mit diesem Schreiben möchte ich meine großen Bedenken und Einwände gegen die Neufassung des Regionalplans OWL (Entwurf 2023) zum Ausdruck bringen. Als besorgter Anwohner und Interessensvertreter in der Region halte ich es für zwingend erforderlich, einige kritische Punkte, die sich aus diesem Entwurf ergeben haben, anzusprechen. Ich verstehe zwar die Bedeutung der Regionalplanung für eine nachhaltige Entwicklung, bin aber der Meinung, dass der aktuelle Entwurf das langfristige Wohlergehen unserer Gemeinschaft und unserer Umwelt nicht ausreichend berücksichtigt. Im Folgenden sind meine Haupteinwände aufgeführt:</p> <p><b>Mangelnde Transparenz und Öffentlichkeitsbeteiligung</b>  Der Entwurf des Regionalplans OWL scheint mit begrenzter Transparenz und unzureichender Beteiligung der Öffentlichkeit entwickelt worden zu sein. Eine wirksame Regionalplanung erfordert die aktive Beteiligung von Anwohnern, lokalen Unternehmen und Gemeinden am Entscheidungsprozess. Das Fehlen einer sinnvollen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Ausarbeitung dieses Plans gibt Anlass zu großer Sorge.</p> <p><b>Überbetonung der industriellen Expansion</b>  Der Entwurf scheint der industriellen Expansion auf Kosten der Erhaltung von Natur- und Freiräumen Vorrang einzuräumen. Die einzigartigen Landschaften, Grünflächen und die biologische Vielfalt in unserer Region sind ein wichtiges Gut, das geschützt und gepflegt werden sollte. Die Umwandlung dieser Gebiete in Industriezonen birgt das Risiko irreversibler Umweltschäden und untergräbt das Wohlbefinden unserer Bewohner.</p> <p><b>Vernachlässigung der Nachhaltigkeits- und Klimaziele</b>  Der Regionalplan OWL sollte sich an Nachhaltigkeits- und Klimazielen orientieren. Leider fehlt im aktuellen Entwurf ein klares Bekenntnis zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Förderung erneuerbarer Energien und zur Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels. Die Nichtberücksichtigung dieser entscheidenden Aspekte gefährdet die Widerstandsfähigkeit und den künftigen Wohlstand unserer Region.</p> <p><b>Unzureichende Infrastrukturplanung</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem</p>

<p>Die industrielle Expansion muss von einer umfassenden Infrastrukturplanung begleitet werden. Der Planentwurf geht nicht auf die Belastung des Verkehrs, der Versorgungseinrichtungen und der öffentlichen Dienste ein, die sich aus der zunehmenden industriellen Aktivität ergeben wird. Die Vernachlässigung dieser wesentlichen Komponenten könnte zu Verkehrsstaus, Umweltverschmutzung und geringerer Lebensqualität für die Bewohner führen.</p> <p>Kurzfristiger wirtschaftlicher Schwerpunkt</p> <p>Obwohl Wirtschaftswachstum unerlässlich ist, scheint der Planentwurf kurzfristigen wirtschaftlichen Gewinnen Vorrang vor langfristiger Nachhaltigkeit und dem Wohl der Gemeinschaft zu geben. Ein ausgewogenerer Ansatz ist notwendig, um sicherzustellen, dass der Wohlstand in unserer Region auch für kommende Generationen erhalten bleibt.</p> <p>Vernachlässigung des kulturellen und historischen Erbes</p> <p>Der Plan berücksichtigt nicht ausreichend die Erhaltung des kulturellen und historischen Erbes unserer Region. Die Vernachlässigung dieser wichtigen Aspekte untergräbt unsere Identität und vernachlässigt den kulturellen Reichtum, der unsere Region einzigartig macht.</p> <p>Mögliche negative Auswirkungen auf die Gesundheit</p> <p>Der Entwurf geht nicht hinreichend auf mögliche negative gesundheitliche Auswirkungen ein, die sich aus einer verstärkten industriellen Tätigkeit ergeben, einschließlich Luft- und Wasserverschmutzung, Lärm und Stress. Die Gesundheit und das Wohlergehen unserer Einwohner sollten in jedem Regionalplan ein vorrangiges Anliegen sein.</p> <p>In Anbetracht dieser Bedenken fordere ich Sie höflich auf, den Regionalplan OWL zu überarbeiten, um die Interessen und Werte unserer Gemeinschaft besser zu berücksichtigen. Außerdem fordere ich Sie auf, Transparenz, Bürgerbeteiligung und Nachhaltigkeit im Planungsprozess zu priorisieren. Es ist wichtig, dass die künftige Entwicklung unserer Region von einer umfassenden und vorausschauenden Vision geleitet wird, die sowohl den wirtschaftlichen Wohlstand als auch das Wohlergehen aller Einwohner fördert.</p> <p>Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit für diese kritischen Fragen und freue mich auf sinnvolle Änderungen in der endgültigen Fassung des Regionalplans OWL.</p>	<p>den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme.</p> <p>Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind dabei zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanneuaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW.</p> <p>Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung). Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. den Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 43 Ziele und Grundsätze. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 29 (Nachhaltige Bewirtschaftung des Grundwassers), F 37 (Landwirtschaftliche Kernräume), F 39 (Leitbild</p>
--	--



	<p>Kulturlandschaften), F 40 (Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange zur Abmilderung der Klimafolgen und zum Erhalt der Kulturlandschaften sichergestellt.</p> <p>In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung (z.B. mögliche negative Auswirkungen auf die Gesundheit) ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene eines Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen - entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen - zu konkretisieren.</p> <p>Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen Mängel und Unzulänglichkeiten der straßenverkehrlichen und infrastrukturellen Erschließung keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden kommunalen Stellen. Im Falle einer bauleitplanerischen Umsetzung sind auch hierfür entsprechende Lösungen zu entwickeln.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 13 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planunterlagen im Zeitraum vom 08. August 2023 bis 09. Oktober 2023 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis</p>
--	---

Rechnung getragen. Über die Auslegung der Unterlagen und die Möglichkeit der Beteiligung wurde im Amtsblatt Nr. 31 für den Regierungsbezirk Detmold vom 31.07.2023 entsprechend informiert.

Die Planunterlagen wurden gemäß § 13 LPIG NRW digital veröffentlicht und sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold einsehbar. Darüber hinaus hat die Regionalplanungsbehörde auch die Belange von Personen in den Blick genommen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Daher hat die Regionalplanungsbehörde die Planunterlagen innerhalb des Auslegungszeitraums zusätzlich mittels eines elektronischen Lesegerätes in den Räumlichkeiten der Bezirksregierung Detmold zugänglich gemacht.

Darüber hinaus verweist die Regionalplanungsbehörde insbesondere auf die Ausführungen in Kapitel 1.2 (Verfahren zur Erarbeitung des Regionalplans OWL) und 1.5 (Berücksichtigung von Fachbeiträgen) des Regionalplanentwurfs. Die Regionalplanungsbehörde vertritt die Auffassung, dass die in Kap. 9.1 (Windenergienutzung) aufgeführten Festlegungen und Ausführungen zum Thema Windenergie im Regionalplan OWL ausreichend differenziert sind, um der Thematik im Rahmen des Regionalplan OWL sachgerecht Rechnung zu tragen. Die Regionalplanungsbehörde verweist in diesem Zusammenhang auf das Verfahren des Sachlichen Teilplans Wind / Erneuerbare Energien, dessen Aufstellungsbeschluss sowie Einleitung des Beteiligungsverfahrens durch den Regionalrat für das Jahr 2024 angestrebt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist abschließend darauf hin, dass es sich bei den festgelegten Siedlungsbereichen im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss

1019236	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>hiermit möchte ich zum Regionalplan OWL Entwurf 2023 Stellung nehmen. Folgende Flächen bzw. Teilflächen daraus, die im Regionalplanentwurf als Naturschutzgebiete geplant werden sollen, befinden sich in meinem Eigentum: Wald [anonymisiert] Grünland [anonymisiert] Ackerland [anonymisiert]</p> <p>Durch eine Überführung meiner Flächen in den Naturschutz lassen sich diese nicht mehr verkaufen. Mir entsteht ein massiver wirtschaftlicher Schaden von geschätzt 500.000 €. Der Begriff Enteignung kommt mir hier in den Sinn.</p> <p>Ich möchte betonen, dass mein Grünland extensiv genutzt wird, mein Wald nachhaltig genutzt wird (es wird maximal der jährliche Zuwachs entnommen) und mein Ackerland nach guter fachlicher Praxis bewirtschaftet wird.</p> <p>Letztendlich ist alles gut, so wie es ist. Sollten die Flächen in den Naturschutz übergehen, müsste ich zur Minderung meines wirtschaftlichen Schadens alle Möglichkeiten einer vorherigen Nutzung in Erwägung ziehen. D.h. auf dem Ackerland Klärschlamm ausbringen, den Wald soweit wie möglich abholzen und auf allen Flächen, soweit möglich, Boden aufbringen. Was wäre dadurch gewonnen?</p> <p>Es entsteht der Eindruck, dass willkürlich am Zeichenbrett Pläne entworfen werden ohne sich die Gegebenheiten vor Ort ausreichend anzusehen und die Eigentümer mit in die Planungen einzubeziehen. Zum Schutz meines Eigentums und meines Einkommens werde ich alle rechtlichen Mittel ausschöpfen, um eine Überführung meiner Flächen in den Naturschutz zu verhindern.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Nach Prüfung der oben genannten Flächen, liegen die Flurstücke zum Teil nicht vollständig im BSN, sondern teilflächig auch im BSLE.</p> <p>Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p>
1020175	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Ich, [anonymisiert], bin Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes in Spenge-Lenzinghausen.</p> <p>Hier betreibe ich gemeinsam mit meiner Familie einen in Generationen geführten Betrieb mit Ackerbau (Getreide + Mais), Milchkühe, Kälber und Rinderaufzucht sowie Bullenmast. Meine eigenen Waldflächen werden zur Brennholzgewinnung für den Eigenverbrauch der Heizungsanlage genutzt.</p> <p>Am 22.01.2023 habe ich bereits Einspruch gegen den Regionalplan bzw. Landschaftsplan Kreis Herford - Arbeitsentwurf Bereich Spenge /Enger, bei Herrn [anonymisiert] (Kreisgeschäftsführer), Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband in Herford eingereicht.</p> <p>Wie auch Herr [anonymisiert] sende ich Ihnen meine Eigentumsflächen, sowie auch</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Nach Prüfung der oben genannten Flächenangaben, liegen zwei Flächen im BSLE und eine im BSN.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung</p>

<p>meine betreffenden Pachtflächen die in dem Plan Bereich Spenge, Lenzinghausen und Westerenger eingezeichnet wurden.</p> <p>Durch diese Planung würden meine eigenen und auch gepachteten hofnahen Futterflächen und auch Weideflächen für meine Milchkühe und Rinderhaltung komplett wegfallen.</p> <p>Wie zum Beispiel die Hälfte meines eigenen Ackerlandes [anonymisiert] ist als LSG-Offenland geplant, die dann als Futterfläche (Mais) wegfällt.</p> <p>Das zweitgrößte Stück eigenen Ackerlandes[anonymisiert] ist zu 90% von NSG-Gebiet umgeben, fällt also auch wegen evtl. Pufferzonen als Futterfläche weg. Diese Flächen benötige ich um eigenes Futter für meine Tierhaltung herzustellen. 'Auch der Wegfall einer Vertragsnaturschutzfläche in Westerenger [anonymisiert], die als NSG-Gebiet überplant ist, würde mich in finanzielle Schwierigkeiten bringen.</p> <p>Diese Landschaftsplanung würde meine Existenz als Landwirt und somit auch die Bewirtschaftung meines eignen Hofes zugrunde richten! Zudem wäre es ein extrem hoher Wertverlust meines Betriebes, der Gebäude und der eigenen Ackerflächen. Meine Altersvorsorge wäre somit auch hinfällig.</p> <p>Einen Generationswechsel meines Betriebes könnte ohne eigene Ackerflächen, welche so ja nicht mehr bewirtschaftet werden könnten, ebenfalls nicht stattfinden.</p> <p>Abschließend fordere ich Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen, die Ausweisungen zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.</p>	<p>gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p> <p>Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es vielfach auch zur Überlagerung von Hofstellen oder sogar von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen. Die Überlagerung einer im Freiraum gelegenen Hofstelle mit der Festlegung BSLE schließt eine zukünftige Erweiterung nicht aus. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Freiraum im Regionalplan zu sehr großen Teilen als BSLE festgelegt worden ist.</p> <p>BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, die aber konkurrierende Nutzungen nicht generell ausschließen.</p> <p>Landwirtschaftliche Hofstellen bzw. deren Erweiterungen sind regelmäßig baurechtlich privilegierte Vorhaben, denen die Festlegung als BSLE nicht grundsätzlich entgegensteht.</p> <p>Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihrer räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p>
---	--

1020349

## Inhalt

Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert]  
Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]

Sie haben einen Teil der o. g. Flurstücke als allgemeine Siedlungsbereiche („ASB“) ausgewiesen. Damit erkläre ich mich als Bewohner des Hauses [anonymisiert] und gleichzeitiger Bewirtschafter des Hofes [anonymisiert]“ sowie der Eigentümerin des Hofes, meiner Mutter [anonymisiert] nicht einverstanden.

Zur Begründung:

### 1. Vernichtung der Existenz

Der Hof [anonymisiert] wird bewirtschaftet. Er ist in der Höferolle eingetragen und gilt in deren Sinn als „angespannter Betrieb“. Die Gesamtbetriebsfläche umfasst ca. 14 Hektar. Von diesen 14 Hektar sind im aktuellen Regionalplan-Entwurf ca. 4,9 Hektar als allgemeine Siedlungsbereiche ausgewiesen worden. Die Umsetzung dieser Planung würde die Existenz des Hofes [anonymisiert] vernichten. Verhindern Sie, dass der neue Regionalplan zum Höfesterben beiträgt!

### 2. kein Verkauf

Weder seitens der Besitzerin noch seitens meiner Schwester und mir als Nachkommen gibt es auch nur die geringsten Verkaufsabsichten für die von Ihnen überplanten Flächen. Gemeinsam erklärtes Ziel ist, die jahrhundertelange Tradition des Hofes [anonymisiert] fortzuführen und für den Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen zu sorgen. Durch die Ausweisung von ASB-Flächen suggerieren Sie hier ein Potential, welches mindestens in den kommenden ca. 25 Jahren nicht gehoben werden kann. Vermeiden Sie daher bewusste falsche Darstellungen, die unter den zuvor genannten Maßgaben ohnehin nicht realisierbar sind

### 3. Hofstelle und betriebsnahe Flächen

Die überplanten Flächen betreffen sowohl die Hofstelle als auch die arrondierten Flächen. Es handelt sich um große zusammenhängende Flurstücke; nur durch kurze Anfahrtswege und große Flächen im Stück ist in der heutigen Zeit überhaupt noch eine ökonomisch sinnvolle Bewirtschaftung möglich. Tauschflächen sind keine Alternative und wären wohl ohnehin nicht vorhanden.

### 4. Waldfläche

Die als ASB ausgewiesene Fläche beinhaltet größeren Baumbestand. Diese sind in Ihren Plänen nicht dargestellt. Warum nicht? Die Gemeinde Kirchlegern hat im Jahr 2022 ein Waldkonzept verabschiedet, welches in besonderem Maße sog. „Tiny Forests“ fördern und erhalten soll. Der Waldstreifen an der Fiemerstr. fällt als ein solcher Kleinwald schon heute unter diesen besonderen Schutz. Der Waldstreifen ist der letzte Grünstreifen seiner Art im Ortsbereich Kirchlegern (mit Ausnahme des Friedhofes); er ist eine natürliche Grenze und idealer Schutzstreifen zur Fiemerstrasse für das Wild, welches sich gerne östlich davon in der Offenlandschaft aufhält. Infolge der Hitze- und Dürresommer seit dem Jahr 2018 ist der Baumbestand allerorts

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

### Begründung

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Kirchlegern und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherheitsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Anschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Siedlungsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Gemeindegebiet zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme

<p>massiv in Mitleidenschaft gezogen. Darum bedarf es in jeder Hinsicht eines besonderen Schutzes des Alt-Baumbestandes. Jeder gefällte Baum ist ein Beitrag zum Klimawandel. Tragen auch Sie im Regionalplan 2023 aktiv zum Klimaschutz bei, indem solche Baumbestände nicht leichtsinnig überplant werden.</p> <p>5. vorhandene Streuobstwiese Die als ASB ausgewiesene Fläche beinhaltet eine Streuobstwiese. Eine solche Streuobstwiese als halboffene Landschaft ist ein besonders schützenswerter Lebensraum und Habitat von unter anderem zahlreichen Spechten, Eulen und Fledermäusen. Unsere heimische Fauna benötigt größere zusammenhängende Flächen und Biotope als Lebensraum. All diese Tiere verschwinden aus den Räumen, die bebaut werden und in deren Gärten dauerhaft Mähroboter unterwegs sind. Tragen Sie durch eine gezielte Planung zum Schutz unserer Tierwelt bei</p> <p>6. überdurchschnittlicher Flächenfraß Im ersten Entwurf des Regionalplans (2020) wurden für die Gemeinde Kirchlegern insgesamt 41 Hektar (30 ha Wirtschaft, 11 ha Wohnbau) geplant. Im aktuellen Entwurf sind die Flächen auf 27 ha für Wirtschaft und auf 28 ha (!!!) Wohnbau verändert worden, d. h. es wurden 17 Hektar zusätzlich als ASB ausgewiesen. Diese Flächenplanung entbehrt jeder Grundlage Die Gemeinde Kirchlegern ist ein ländlicher Raum und sollte es auch bleiben - stoppen Sie den Flächenfraß In den vergangenen zwei Jahrzehnten sind in der Gemeinde Kirchlegern schon überdurchschnittlich viele Flächen der Bebauung zum Opfer gefallen. Ausgangsweise sind hier nur folgende Baustellen aus dem ortsnahen Bereich genannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Interkommunales Gewerbegebiet Oberbehme</li> <li>• Bau der Straße Nordring /Anbindung Industriegebiet West</li> <li>• Erweiterung der Firma Hettich</li> <li>• Bau des Fachmarktzentrums im Ortskern</li> <li>• Erweiterung Einkaufszentrum EDEKA /A LDI Mindener Str.</li> <li>• Erweiterung Möbel Heinrich</li> <li>• Neubau LIDL Lübbecker Str.</li> <li>• Baugebiet Zehntscheune</li> <li>• Baugebiet Viola-Sommer-Weg</li> <li>• augebiet Kirchdamm</li> <li>• Baugebiet Elseaue</li> <li>• usw. usf.</li> </ul> <p>Es handelt sich hier nur um einen kleinen Auszug zahlreicher Baumaßnahmen, anhand derer verdeutlicht werden soll, wie hier mit Grund und Boden umgegangen wurde; diese Gebiete alleine dürften wohl ca. 80 bis 100 ha umfassen! - es kann und darf so nicht weitergehen! Setzen Sie mit dem Regionalplan ein Zeichen und korrigieren Sie diese völlig überdimensionierte neue Planung</p>	<p>festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen (Baulücken und Nachnutzung leerstehender Gebäude) vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die Kommunen haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Hierfür müssen sie gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) bei der Regionalplanungsbehörde anfragen und den jeweiligen Bedarf nachweisen (z.B. bei Flächennutzungsplanänderung). Die Kommunen müssen also - bei jeder Flächennutzungsplanänderung - ihren jeweiligen Bedarf nachweisen und bei vorhandenen Flächennutzungsplanreserven, diese vorrangig nutzen. Ist dieses nicht möglich, können sie nur durch Flächenrücknahmen (Flächentausch) neue Siedlungsflächen ausweisen. Ein ungesteuerter Flächenfraß wird somit ausgeschlossen.</p> <p>Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen. Die Tatsache, dass die auszuweisenden Siedlungsbereiche wesentlich größer als der berechnete Bedarf an Wohnungsbau und Wirtschaftsflächen sind, ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb der Siedlungsbereiche eine Vielzahl weiterer Nutzungen und Funktionen planerisch berücksichtigt werden müssen, für die es im LEP NRW keine Vorgaben zur Bedarfsermittlung gibt. Zu diesen Nutzungen und Funktionen gehören neben baulichen Nutzungen auch siedlungszugehörige Grün-, Freizeit und Sportflächen.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 43 Ziele und Grundsätze. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 26 (Erhalt kleiner Waldparzellen im Freiraum), F 27 (Wald innerhalb des Siedlungsraumes), F 29 (Nachhaltige Bewirtschaftung des Grundwassers), F 37 (Landwirtschaftliche Kernräume), F 39 (Leitbild Kulturlandschaften), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange zur Abmilderung der Klimafolgen und zum Erhalt der Kulturlandschaften sichergestellt.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Biotopschutz, Artenschutz,</p>
--	---

7. Ablehnung durch den Umweltausschuß der Gemeinde Kirchlengern Der Umweltausschuss der Gemeinde Kirchlengern hat in seiner letzten Sitzung am 18.9.2023 den Entwurf des Regionalplans abgelehnt. Auch hier wurde die Meinung vertreten, dass die zusätzlich im Regionalplan überplanten Flächen deutlich zu umfangreich sind.

Man bedenke, dass durch den geforderten Ausbau der ICE-Strecke Bielefeld-Hannover in besonderem Maße die landwirtschaftlichen Nutzflächen in Bielefeld und den Kreisen Herford, Lippe, Minden-Lübbecke und Schaumburg reduziert werden. Helfen Sie mit dem Regionalplan, vorhandene Nutzflächen der Land- und Forstwirtschaft langfristig zu sichern

#### 8. Nachverdichtung

Innerhalb der Gemeinde Kirchlengern sollten für den Wohnbau zunächst Flächen genutzt werden, die als Nachverdichtung angesehen werden können. Viele Flurstücke sind ungenutzt und liegen brach, weil eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung allein von der Größe der Fläche keinen Sinn macht. Geben Sie der Gemeinde Kirchlengern mit dem Regionalplan die Aufgabe, sich in den kommenden Jahren in erster Linie diesen Baulücken zu widmen anstelle von hektarweise landwirtschaftliche Nutzflächen zu vernichten

#### 9. Feststellung Extremwetterkongress

Am 27.9.2023 fand der Extremwetterkongress in Hamburg statt:

„Wissenschaftler:innen und Expert:innen sehen in ihrer Bestandsaufnahme auf dem 13. ExtremWetterKongress die Chance als verpasst an, mit relativ wenig Aufwand das Klimasystem zu stabilisieren. Der Klimawandel wird aus Sicht der Konferenzteilnehmer:innen nun in großen Teilen ungebremst erfolgen, womit nicht mehr abwendbare massive Veränderungen auf unserem Planeten zu erwarten sind. 2023 stellt nach Ansicht der Experten das Jahr dar, in dem die Entwicklung der extremen Wetterereignisse ein Maß erreicht hat, in dem es keine Möglichkeit mehr der Leugnung des Klimawandels und der menschlichen Ursachen gibt. Neben der dringenden Mahnung zum entschlossenen Klimaschutz mahnen die Wissenschaftler:innen auch zum entschlossenen Handeln im Bereich der Anpassung und den nicht umkehrbaren Folgen einer weiteren globalen Erwärmung.“

Helfen Sie mit der Aktualisierung des Regionalplan mit, dem Klimawandel entgegenzuwirken. Setzen Sie Schranken, die unsere Landschaft nachhaltig sichern und vermeiden Sie durch großzügige, oberflächliche Planungen, dass zukünftig Begehrlichkeiten geweckt werden.

Abschließend fordern wir Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer o.g. Flächen zu überprüfen, die Ausweisungen als ASB zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.

Klimaschutz, Landwirtschaft sowie Starkregen- und Unwetterereignisse) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Bei den festgelegten Siedlungsbereichen handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

1019287	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Unser Mitglied ist Eigentümer des landwirtschaftlichen Hofes [anonymisiert]. Diese Hofstelle befindet sich auf der Fläche [anonymisiert]. Es bleibt eine Zumutung, diesen östlichen Teil der Hofparzelle parzellenscharf als BSN festzulegen. Dieser Teil der aktiven Hofparzelle ist bereits mit einem Güllebehälter bebaut und wird für weitere (bauliche) Entwicklungsmöglichkeiten für den landwirtschaftlichen Hof benötigt. Warum drangsalieren Sie einen Hof derart? Was soll diese kleinstrukturierte Planung? Für einen Regionalplan gilt ein Maßstab 1:50.000. Wenn Sie schon annähernd parzellenscharf planen, dann nehmen Sie das [anonymisiert] als BSN? Festlegung komplett raus! Planen Sie dagegen mit der Festlegung als landwirtschaftlicher Kernraum um einen landwirtschaftlichen Familienbetrieb mit regionaler Vermarktung zu stärken und nicht zu schwächen.</p> <p>Gleiches gilt auch für [anonymisiert]. Es bleibt unverständlich, dass auf der Ebene der Regionalplanung eine landwirtschaftliche Ackerfläche von nicht einmal 50 m Breite zwischen zwei bebauten Grundstücken als BSN festgelegt werden soll. Die geplante Festlegung des [anonymisiert] als BSN ist zurückzunehmen und das [anonymisiert] ist, wie auch die jeweiligen Nachbarflurstücke, von solch einer BSN-Festlegung zu verschonen.</p> <p>Unser Mitglied wendet sich auch gegen die Festlegung des Waldes [anonymisiert] sowie des Waldes am Wiehengebirge [anonymisiert], als BSN. Der Wald wird seit Generationen nachhaltig bewirtschaftet. Es bedarf daher keines Schutzes (mangelndes Schutzbedürfnis) und eine Festlegung als BSN belastet ohne Grund das Eigentum. Eine Inhalts- und Schrankenbestimmung sollte nicht ihrer selbst willen festgelegt werden.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihrer räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p>
1020814	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Ich bin Eigentümer/Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes. Rinderhaltung und Ackerbau mit 85 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Der Großteil der Flächen des Betriebes sind überplant.</p> <p>Im Einzelnen sind unsere Flächen wie folgt überplant und als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen.</p> <p>Meine Flächen [anonymisiert] und [anonymisiert] ebenfalls im LSG Hecke, sind aber zudem fast vollständig umschließend von NSG umgeben.</p> <p>Die LSG Hecke-Festsetzung sieht in Ziffer 4.7 des beabsichtigten Verbotskataloges als Unberührtheitsklausel zwar die Über- oder Nachsaaten von Grünland sowie die Beseitigung von Wildschäden durch Neueinsaat der Schadstellen vor, dies aber nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde. Diese Zustimmungspflicht ist nicht sinnvoll und nicht nachvollziehbar.</p> <p>Bzgl. Der Ausnahme für landwirtschaftliche Bauvorhaben bleibt es bei meiner</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Abgrenzung beider Flächenkategorien BSN und landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen.</p> <p>Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der</p>



<p>Forderung nach einer Unberührtheitsklausel u.a. auch im LSG Hecke. Die Parzellen [anonymisiert], sollen als NSG festgesetzt werden. Ich lehne diese Planung ab!</p> <p>Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die vorhandenen Stallungen aktiv bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklungen nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Festsetzung als Naturschutzgebiet würde zu erheblichen Bewirtschaftungsauflagen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der unsere Existenz gefährden kann, wie z.B. durch das Verbot von Pflanzenschutzmittel und Düngebeschränkungen. Auch die bauliche Entwicklung auf der Hofstelle ist durch die Ausweisung der NSG erheblich gefährdet. Hier kann einer derartigen Festlegung nicht erfolgen, weil auch langfristig eine bauliche Entwicklungsmöglichkeit für einen zukunftsfähigen Betrieb sichergestellt werden muss, damit auch da die betriebliche und auch familiäre Existenz gesichert ist.</p> <p>Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen und betriebliche Hofstelle mit Wohngebäude eine erhebliche Wertminderung da. Vor allem die beabsichtigten Überplanungen als NSG können nicht akzeptiert werden. Insbesondere die Überplanung der landwirtschaftlichen Nutzflächen als NSG ([anonymisiert].) aber auch der Waldflächen als NSG ([anonymisiert]) lehne ich ab. Nehmen Sie alle vorgenannten landwirtschaftlichen Nutzflächen als NSG in Ihrer Planung wieder raus und sehen für die Waldflächen lediglich eine neue Kategorie LSG Wald vor. Insbesondere die landwirtschaftlichen Flächen auf den Flurstücken [anonymisiert] sind nicht nachvollziehbar und können nicht akzeptiert werden. Abschließend fordern wir Sie daher auf die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen, die Ausweisungen zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume dazustellen.</p> <p>Es bleibt die Forderung, insgesamt die NSG- Festsetzungen zurück zu nehmen.</p>	<p>Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p>
<p>1019468</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Ich bin Eigentümer eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Vlotho/Valdorf. Die betroffenen forstwirtschaftlichen Flächen belaufen sich auf ca. 4ha. [anonymisiert] sowie auch auf eine Wiese / Auenlandschaft [anonymisiert]. Die Wiese wird in eigener Regie zur Pferde-, Rinderhaltung und Futtermittelerzeugung bewirtschaftet. Aufgrund der zu erwartenden Einschränkungen ist damit zu rechnen zukünftig, inbegriffen sind ebenso Einschränkungen, die der Bund plant und damit die Länder Umsetzen müssen, diese Wiese nicht mehr nutzen zu können und die daraus entstandenen Erträge nicht mehr in den Erhalt des Hofes investieren zu können.</p> <p>Die forstwirtschaftlichen Flächen werden nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen bewirtschaftet, die Nutzung der Flächen ermöglicht uns, die Hofstätte - nach einer Investition in Höhe von 100.000 Euro inkl. Förderung des Bundes in eine</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Nach Prüfung ist die oben genannte Teilfläche mit der Waldhütte nicht aufzufinden.</p> <p>Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p>

<p>Hackschnitzelanlage mit einem elektrostatischen Filter - klimaneutral heizen zu können, dank der kurzen Transportwege ist diese Form der Nutzung nicht nur ökologisch, sondern ebenso ökonomisch sinnvoll. Durch die ebenso vom Bund zu befürchteten Einschränkungen sehe ich eine starke Einschränkung in der nachhaltigen Nutzung meiner forstwirtschaftlichen Flächen, insbesondere in der möglichen eingeschränkten Baumartenwahl in Bezug auf den prognostizierten zukünftigen Wasserhaushalt und Klimawandel in den Buchen geprägten Wäldern Ostwestfalens.</p> <p>Zusätzlich liegt in [anonymisiert] eine von mir gepachtete Hütte zur Freizeitnutzung, welche aufgrund des Naturschutzgebiets erhebliche Einschränkungen in der Nutzung, sowie in der Pflege (Rückschnitt um Gebäude) und durch Totholz erheblichen Beschädigungen ausgesetzt wäre. Ebenso wird die eingeschränkte Freizeitnutzung dieser Waldhütte durch mögliche Wegegebote deutlich eingeschränkt oder gar verhindert.</p> <p>Ich fordere Sie daher auf, die Überplanung dieser Flächen zu überprüfen, die Ausweisung zurückzunehmen oder mir eine der Nutzung entsprechende Ausnahmegenehmigung zu erteilen.</p>	<p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<p><b>1018282</b></p> <p><b>Inhalt</b></p> <p>Ich bin Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes der im Nebenerwerb geführt wird. Wir bewirtschaften 13,21ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Diese Fläche teilt sich auf in 8,49 ha Ackerfläche und 4,72 ha Grünlandfläche. Von der gesamten Grünlandfläche des Betriebes sind 100% also 4,72 ha überplant. Im Einzelnen sind unsere Flächen wie folgt überplant Meine Flächen [anonymisiert] sind mit einer Größe von 4,72 ha als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen.</p> <p>Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen aktiv bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklungen nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Festsetzung als Naturschutzgebiet würde zu erheblichen Bewirtschaftungsauflagen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, insbesondere durch eingeschränkte Zeiträume in der Heuwerbung und damit einhergehend Qualitätsverluste in dem geernteten Heu. Weiterhin führen das Verbot von Pflanzenschutzmitteln und Düngebeschränkungen zu weiteren wirtschaftlichen Verlusten in der Bewirtschaftung der Grünlandflächen.</p> <p>Auch die bauliche Entwicklung auf der Hofstelle ist durch die Ausweisung der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) gefährdet, dies betrifft die Flurstücke [anonymisiert]. Hier kann eine derartige Festlegung nicht erfolgen, weil auch langfristig eine bauliche Entwicklungsmöglichkeit für einen zukunftsfähigen Betrieb im Nebenerwerb sichergestellt werden muss.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p>

<p>Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar</p> <p>Abschließend fordern wir Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen</p> <p>Der gesellschaftliche Wunsch nach einer bäuerlichen Landwirtschaft auch in kleineren Produktionsgrößen sollte im Regionalplan OWL Berücksichtigung finden. Mein [anonymisiert] möchte den Betrieb gerne fortführen. Die im Regionalplan OWL vorgestellten Maßnahmen konterkarieren dieses Ziel der Betriebsfortführung und bewirken letztendlich einen weiteren Kulturverlust im ländlichen Raum. Das gewohnte und von den Naherholungssuchenden Menschen geschätzte Landschaftsbild geht verloren. In der Umsetzung des Regionalplans OWL werden zukünftige Aufwendungen für die Landschaftspflege wirksam, die dann sicherlich nicht mehr durch die Landwirtschaft erbracht werden.</p> <p>Aus den zuvor beschriebenen Gründen möchten wir Sie bitten die Ausweisungen zurückzunehmen und unsere landwirtschaftliche Nutzfläche als landwirtschaftliche Kernräume dazustellen.</p> <p>Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.</p>	
<p>1020821</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Ich bin Eigentümer und Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Ackerbau und Tier- / Pferdehaltung mit 1,9 ha landwirtschaftlicher Wiesenfläche am Hof. Von den Hofwiesenflächen des Betriebes sind rund 0,82 ha überplant.</p> <p>Im Einzelnen sind unsere Flächen wie folgt überplant:</p> <p>(1) Meine Flächen [anonymisiert] sind mit einer Größe von knapp 0,82 ha als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die vorhandenen Stallungen aktiv bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklungen nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Festsetzung als Naturschutzgebiet würde zu erheblichen Bewirtschaftungsaufgaben auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der unsere Existenz gefährden kann. Diese Flächen werden intensiv als Heuwiese und anschließend als Weidefläche benötigt, somit sind eine angemessene Düngung und Unkrautbekämpfung zur Pflege mit Pflanzenschutzmitteln erforderlich.</p> <p>Darüber hinaus stellt die Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar.</p> <p>Abschließend fordern wir Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen, die Ausweisungen zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.</p> <p>Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Eine Prüfung der Flächen ist mit den angegebenen Daten nicht möglich.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>

<b>1019436_001</b>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Ich bin Eigentümer/Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Ackerbau und Forst mit 10 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Von der Gesamtfläche des Betriebes sind rund 1,5 ha überplant.</p> <p>Im Einzelnen sind unsere Flächen wie folgt überplant:</p> <p>(1) Meine Flächen [anonymisiert] sind mit einer Größe von knapp 1,5 ha (Bild 1) als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die vorhandenen Stallungen aktiv bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklungen nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Festsetzung als Naturschutzgebiet würde zu erheblichen Bewirtschaftungsauflagen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der unsere Existenz gefährden kann da vermutlich Aueschutzgebiete ausgewiesen werden sollen und dann dort vermutlich keine landwirtschaftliche Nutzung wegen behördlicher Auflagen (Pflanzenschutz, Düngung, Abweiden, Gras mähen) mehr möglich sein wird.</p> <p>Auch die bauliche Entwicklung auf der Hofstelle ist durch die Ausweisung der BSN erheblich gefährdet. Hier kann eine derartige Festlegung nicht erfolgen, weil auch langfristig eine bauliche Entwicklungsmöglichkeit für einen zukunftsfähigen Betrieb sichergestellt werden muss, da die Hofstelle größtenteils an BSN Flächen angrenzt.</p> <p>Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar.</p> <p>Abschließend fordern wir Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen, die Ausweisungen des BSN der Wiese und vermutlich dem Waldstück und der angrenzenden Grünfläche zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<b>1019436_002</b>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Auf der gegenüberliegenden Straßenseite und auf dem Ackerland Brand sind Industrieflächen ausgewiesen und schon teilweise vor 40 Jahren entstanden, bestes Ackerland wird vernichtet und bestehend Betriebe weiter durch Umweltauflagen gegängelt, was meiner Ansicht nach einen Widerspruch darstellt.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p>

	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>1020240</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Bei der Durchsicht des Kartenwerkes zu Regionalplan, speziell Blatt 14 zum Ortsteil Exter in Vlotho, ist mir aufgefallen, dass das zusammenhängende Wohngebiet Seegersiedlung nicht als Siedlungsgebiet dargestellt wird, sondern als allgemeiner Freiraum und Agrarfläche. Das Siedlungsgebiet wird durch die Ahornstraße, die Buchholzstraße und die Lindenstraße in 32602 Vlotho (OT Exter) verkehrstechnisch erschlossen und erstreckt sich bis zur Solterbergstraße. Ich habe das Siedlungsgebiet in einen Kartenausschnitt Ihres Blattes 14 einskizziert. Die Siedlung ist jüngst noch im Jahr 2020?22 um einen Einfamilienhaus Neubau ergänzt worden. Dazu sind offensichtlich sogar die Grenzen der Flurstücke angepasst worden. Zu einem weiteren Grundstück des Gebietes liegt seit vergangenem Jahr die Baugenehmigung für weitere Wohnbebauung vor. Die Gesamtfläche der Siedlung beträgt damit nun fast 2ha. So handelt es sich bei der Darstellung auf Blatt 14, OT Exter um eine regionalplanerische Inkonsistenz, denn andere Flächen desselben Blattes wurden, gleichsam nach der Art ihrer derzeitigen Nutzung oder sogar unter Darstellung eventueller künftiger Nutzung. Diese Sicht gilt auch hinsichtlich der Regionalplanerischen Bewertung des tatsächlichen Flächenverbrauches. Ich bitte Sie diesen offensichtlichen Fehler zeitnah zu korrigieren. Für eventuell Erläuterung, oder Erörterung oder zur Unterstützung Ihrer Vor Ort in Augenscheinnahme stehe ich gern zur Verfügung.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die siedlungsräumliche Festlegung des bestehenden Gewerbegebietes Exter als GIB ist vorrangiges Ziel der Regionalplanung. Diese Festlegung zielt darauf, den dort bereits vorhanden gewerblichen Ansatz regionalplanerisch zu sichern.</p> <p>Ein weiteres landes- und regionalplanerisches Ziel besteht insbesondere in diesem Teilraum darin, eine weitere bandartige Entwicklung und die Verfestigung von bestehenden Splittersiedlungen zu unterbinden. Die vom Beteiligten angeregte zusätzliche siedlungsräumliche Festlegung widerspricht dem Ziel 6.1-4 LEP NRW (Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen).</p> <p>Mit Blick auf eine optionale Überplanung des gekennzeichneten Bereiches durch die kommunale Bauleitplanung ist im Rahmen dessen zu prüfen, ob sie insbesondere mit den Zielen 2-3 (Siedlungsraum und Freiraum) bzw. 2-4 (Entwicklung von Ortsteilen) des LEP NRW vereinbar sind.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Entwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile unterhalb von 2.000 Einwohnern unter Beachtung der Vorgaben insbesondere aus Ziel 2-4 LEP NRW erfolgen kann. Dieses Ziel gilt unmittelbar und bedarf keiner weiteren Konkretisierung durch den Regionalplan.</p> <p>Die Prüfung der Vereinbarkeit konkreter Planungsabsichten mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung erfolgt im Rahmen der landesplanerischen Anfrage nach § 34 LPIG NRW.</p>

1019328

### Inhalt

gegen den derzeit offengelegten Entwurf des Regionalplanes OWL nehme ich nachfolgend Stellung:

Ich bin Eigentümer/Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Schwerpunkt Milchviehhaltung mit weiblicher Nachzucht sowie Ackerbau mit Schwerpunkt Futterbau mit ca 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche.

Im Einzelnen sind unsere Flächen wie folgt überplant:

(1) Meine Flächen [anonymisiert] sind mit einer Größe von knapp 8 ha teilweise und auch die Hofstelle als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Da die vorhandenen Stallungen aktiv bewirtschaftet werden und das Grünland der angrenzenden Sieke durch die Milchviehhaltung genutzt werden, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklungen nicht zur Verfügung. Die Übergabe des Betriebes an die nächste sehr engagierte Generation steht an. Die bauliche Entwicklung auf der Hofstelle ist durch die Ausweisung der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) erheblich gefährdet. Hier kann eine derartige Festlegung nicht erfolgen, weil auch langfristig eine bauliche Entwicklungsmöglichkeit für einen zukunftsfähigen Betrieb sichergestellt werden muss. Der Betrieb muss sich entwickeln können, um sich wirtschaftlichen Erfordernissen anpassen zu können und um Vorgaben im Bereich der Tierhaltung z.B. beim Tierwohl und bei Umweltauflagen bei z.B. Mist-, Gülle- und Futterlagerung umsetzen zu können.

Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar.

Abschließend fordern wir Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen, die Ausweisungen besonders der Hofstelle als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

#### **Begründung**

Nach Prüfung der oben genannten Flächenangaben liegen der größte Teil der Fläche sowie die Hofstelle im BSLE.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.

Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es vielfach auch zur Überlagerung von Hofstellen oder sogar von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen. Die Überlagerung einer im Freiraum gelegenen Hofstelle mit der Festlegung BSLE schließt eine zukünftige Erweiterung nicht aus. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Freiraum im Regionalplan zu sehr großen Teilen als BSLE festgelegt worden ist.

BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, die aber konkurrierende Nutzungen nicht generell ausschließen.

Landwirtschaftliche Hofstellen bzw. deren Erweiterungen sind regelmäßig baurechtlich privilegierte Vorhaben, denen die Festlegung als BSLE nicht grundsätzlich entgegensteht.

	<p>Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p>
1018839	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Wir sind Eigentümer und Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Ackerbau und Waldwirtschaft, mit einer gesamten Nutzfläche von ca. 24,00 ha. Von der Gesamtfläche des Betriebes sind rund 4,40 ha überplant. Im Einzelnen sind nachfolgende Nutzflächen wie folgt überplant (Gemarkung, Flur, Flurstück): [anonymisiert]</p> <p>Die Nutzflächen sind mit einer Größe von 4,40 ha als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Da die land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen aktiv bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklungen nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Festsetzung als Naturschutzgebiet würde zu erheblichen Bewirtschaftungsaufgaben auf den land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der unsere Existenz gefährden kann.</p> <p>1. Die Existenzgefährdung ergibt sich beim Ackerland und den Wiesen aufgrund des Verbotes von Pflanzenschutzmitteln, Einschränkungen in der Düngung, das Verbot von Pflegeumbrüchen sowie Verbote „neuer Technologien“ wie beispielsweise Agrar-Döhnen, die zum biologischen Pflanzenschutz eingesetzt werden können. Bei der Waldwirtschaft wiederum führen Punkte wie Einschränkungen bei der Entnahme, des Rückschnittes, der Neuanpflanzung und Erstaufforstung von Bäumen sowie Kalkungsmaßnahmen der Waldflächen zur Gefährdung der Existenz. Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung dieser land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar.</p> <p>2. Die bauliche Entwicklung auf der Hofstelle ist durch die BSN-Ausweisung der Nutzfläche [anonymisiert] erheblich gefährdet. Hier kann eine derartige Festlegung nicht erfolgen, weil auch langfristig eine bauliche Entwicklungsmöglichkeit für einen zukunftsfähigen Betrieb sichergestellt werden muss.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Nach Prüfung der oben genannten Flächenangaben, befinden sich nicht alle Flächen im BSN, sondern Teilflächen, einschließlich der Hofstelle, auch im BSLE oder in Landwirtschaftlichen Kernzonen.</p> <p>Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p>

<p>Aus diesem Grund ist eine adäquate Aus- und Abgrenzung zur BSN-Ausweisung der Nutzfläche [anonymisiert] für die zukünftige betriebliche Weiterentwicklung zwingend erforderlich.</p> <p>Wir fordern Sie daher abschließend auf, die gesamten Überplanungen unserer land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen zu überprüfen, die Ausweisungen zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen. Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.</p>	<p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<p>1020093</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Ich bin Eigentümer/Bewirtschafter eines landw. Betriebes mit ca 125 ha landw. Nutzfläche.</p> <p>Meine Fläche [anonymisiert] ist mit einer Größe von knapp 1,5 ha als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen.</p> <p>Ich möchte diese Fläche weiterhin ohne besondere Einschränkungen forstlich bewirtschaften.</p> <p>Außerdem grenzt diese Fläche direkt meine Hofparzelle [anonymisiert] . Die bauliche Entwicklung auf der Hofstelle ist durch die Ausweisung ders [anonymisiert] als BSN -Fläche gefährdet. Hier kann eine derartige Festlegung nicht erfolgen, weil auch langfristig eine bauliche Entwicklungsmöglichkeit für einen zukunftsfähigen Betrieb sichergestellt werden muss.</p> <p>Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung eine erhebliche Wertminderung dar. Abschließend fordern wir Sie daher auf, die gesamten Überplanungen meiner Flächen zu überprüfen, die Ausweisung der Fläche [anonymisiert] zurückzunehmen und diese als land- und forstwirtschaftliche Kernräume darzustellen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>



1019978

### Inhalt

Ich bin Eigentümer/Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes mit 5,9964 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Von der Gesamtfläche des Betriebes sind rund 5,9964 ha überplant.

Im Einzelnen sind unsere Flächen wie folgt überplant:

Meine Flächen [anonymisiert] sind mit einer Größe von knapp 0,75 ha als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) LSG Auen und Sieke ausgewiesen. Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die vorhandenen Stallungen aktiv bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklungen nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Festsetzung als Naturschutzgebiet würde zu erheblichen Bewirtschaftungsaufgaben auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der unsere Existenz gefährden kann Verbot von Pflanzenschutzmitteln. Düngebeschränkungen

Auch die bauliche Entwicklung auf der Hofstelle ist durch die Ausweisung der Flächen [anonymisiert] als LSG erheblich gefährdet. Hier kann eine derartige Festlegung nicht erfolgen, weil auch langfristig eine bauliche Entwicklungsmöglichkeit für einen zukunftsfähigen Betrieb sichergestellt werden muss.

Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar.

Auf dem Flurstück der Gemarkung in der Flur..... sind Flächen für die Wohnbauentwicklung/ die Erweiterung der Gewerbegebiete ausgewiesen. Die heranrückende Bebauung gefährdet unseren Betrieb, weil... (hier weiter ausführen)  
Abschließend fordern wir Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen, die Ausweisungen zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

#### **Begründung**

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.

Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es vielfach auch zur Überlagerung von Hofstellen oder sogar von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen. Die Überlagerung einer im Freiraum gelegenen Hofstelle mit der Festlegung BSLE schließt eine zukünftige Erweiterung nicht aus. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Freiraum im Regionalplan zu sehr großen Teilen als BSLE festgelegt worden ist.

BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, die aber konkurrierende Nutzungen nicht generell ausschließen.

Landwirtschaftliche Hofstellen bzw. deren Erweiterungen sind regelmäßig baurechtlich privilegierte Vorhaben, denen die Festlegung als BSLE nicht grundsätzlich entgegensteht

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

	<p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht</p>
1019824	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Wir besitzen einen denkmalgeschützten Bauernhof, den wir mit großem persönlichen Einsatz in enger Abstimmung mit der Denkmalbehörde restauriert haben. Zu diesem Hof gehören Wiesen, Felder und Wälder in folgender Aufzählung der Liegenschaften: [anonymisiert]</p> <p>Die Ackerflächen sind an einen lokalen Landwirt verpachtet. Die Wiesen werden durch eigene, extensive Heidschnuckenhaltung bewirtschaftet.</p> <p>Die Wälder werden benötigt, um Brennholz für die Holzheizung zu gewinnen. Dabei liefern die wegen der Klimaveränderung abgestorbenen Bäume genügend Material. Der jetzige fast reine Buchenbestand soll im Zuge der Bewirtschaftung in eigener Regie auf einen Mischwald umgestellt werden, indem wir von der Forstbehörde empfohlene Baumarten nachpflanzen.</p> <p>Unser rechtlicher Vertreter, Rechtsanwalt [anonymisiert], hat auf Nachfrage bei der Umweltbehörde des Kreises Herford die Auskunft bekommen, daß unsere Waldliegenschaften [anonymisiert] unter Naturschutz gesetzt werden sollen. Das käme einer Enteignung gleich.</p> <p>Dagegen legen wir Einspruch ein. Näheres wird Herr Rechtsanwalt [anonymisiert] zu gegebener Zeit und gegebenenfalls auch gerichtlich vortragen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Nach Prüfung der oben genannten Flächenangaben, liegen nicht alle Flächen im BSN.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht</p>
1016970	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>gegen den Regionalplan räume ich Bedenken ein und bitte um Überprüfung aus naturschutzfachlicher Sicht:</p> <p>Ich bin Eigentümer des Grundstücks [anonymisiert] zur Größe von 13.069 m<sup>2</sup> [anonymisiert]. Schon mit dem bisherigen Regionalplan ist die südwestliche Hälfte des Grundstücks als Fläche "Freiraumfunktion - Schutz der Natur" und durch den Landschaftsplan als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden. Diese topographisch tiefer gelegene Teilfläche - eine Wiese - ist von Bäumen und Hecken gesäumt. Der Bereich ist abgelegen von Gebäuden, Verkehr und wird lediglich landwirtschaftlich genutzt.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p>

Auch wenn der Regionalplan die Flächen nicht flurstückscharf abbildet, wurde die Fläche "Freiraumfunktion - Schutz der Natur" nach Nordosten hinausgedehnt und reicht künftig bis an mein Wohnhaus, Stallgebäude - jetzt Mehrzweckgebäude - und an das Nachbargrundstück [anonymisiert] heran (siehe Anlage 2). Der Nutzen aus naturschutzfachlicher Sicht ist für mich nicht erkennbar. Ich habe den Eindruck, dass Ausweitung der Fläche "Freiraumfunktion - Schutz der Natur" erfolgt ist ohne überhaupt die Gegebenheiten vor Ort in Augenschein genommen zu haben:

Wenn man zusätzliche Schutzflächen für Natur und Tierwelt ausweiten will, ist es aus meiner Sicht nicht zielführend, diese bis in meinen Hausgarten und in Richtung der 3 vorhandenen Gebäude [anonymisiert] und [anonymisiert] mit Wohnhaus und Mehrzweckgebäude auszuweiten, wobei doch ansonsten in diesem nur sehr wenig bebauten Bereich viele schützenswertere Flächen abseits von Wohnbebauung vorhanden sind. Schutz- u. Ruhezonen sind aus meiner Sicht in direkter Lage zu der Wohnbebauung nicht vorteilhaft, wenn es doch ausreichend abseits gelegene Flächen gibt, die der Tierwelt u. Natur zu Gute kommen könnten.

Der jetzt zusätzlich ausgewiesene Bereich (auf Anlage 2 gepunktet dargestellt) enthält auf meinem Grundstück nach Nordwesten hin überhaupt keine Hecken oder Bäume die der Tierwelt Schutz bieten könnten. Der südwestliche Teil der zusätzlich ausgewiesenen Fläche "Freiraumfunktion - Schutz der Natur" enthält bis auf meinen Hausgarten keinen Schutz bietenden Hecken.

Bei der Festlegung der neu ausgewiesenen Fläche "Freiraumfunktion - Schutz der Natur" wurde die vorhandene Topographie nicht berücksichtigt. Mein Flurstück [anonymisiert] steigt nach Nordosten zur Wohnbebauung hin deutlich an und liegt somit deutlich exponierter ohne schützende Hecken, wie oben beschrieben. Das Wild und andere Tiere begeben sich nicht in diese ungeschützte schlauchförmige ausgewiesene Fläche, die auch bei Inaugenscheinnahme aufgrund von Lage u. Bewuchs nicht schützenswert erscheint.

Für mich wäre es sinnvoller, zusätzliche Flächen nach Süden hin - topografisch tiefer gelegen und abseits der Bebauung - auszuweisen (in Anlage 2 rot schraffiert dargestellt). Hiermit würde ein Mehrwert für die Natur generiert.

Die Ausweisung der Fläche "Freiraumfunktion - Schutz der Natur" erfolgt einseitig zu Lasten meines Grundstücks ohne den Schutz der Natur dadurch gerecht zu werden.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihrer räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.

1020751

### Inhalt

Ich bin Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Schweinehaltung und Ackerbau mit 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche.

Im Einzelnen sind unsere Flächen wie folgt überplant:

(1) Meine gepachteten Flächen [anonymisiert] sind mit einer Größe von knapp 13,4 ha als Bereiche zum Schutz der Natur Landschaft ausgewiesen. Der westliche Teil des Grundstücks [anonymisiert] sind 3676 qm Waldfläche sind als BSN ausgewiesen. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Festsetzung als Naturschutzgebiet würde zu erheblichen Bewirtschaftungsaufgaben auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der unsere Existenz gefährden kann z.B. sollte ein 10m breiter Abstandstreifen zu den BSN vorgeschrieben werden, würde dieser eine Bewirtschaftung mit Pflanzenschutz sehr einschränken und dieses würde für eine Düngung das gleiche bedeuten.

Meine Flächen [anonymisiert] sind mit einer Größe von knapp 3,96 ha als Bereiche zum Schutz der Landschaft ausgewiesen. Auch bei diesen Flächen grenzen BSN-Flächen an. Wo die Problematik wie auf den zuvor beschriebenen Flächen genau so zutrifft. Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar.

Abschließend fordern wir Sie daher auf, die Ausweisung von BSN-Flächen gesamt zu überprüfen, damit eine Bewirtschaftung der Landwirtschaftlichen Flächen auch in Zukunft noch möglich bleibt.

Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.

Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es vielfach auch zur Überlagerung von Hofstellen oder sogar von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen. Die Überlagerung einer im Freiraum gelegenen Hofstelle mit der Festlegung BSLE schließt eine zukünftige Erweiterung nicht aus. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Freiraum im Regionalplan zu sehr großen Teilen als BSLE festgelegt worden ist.

BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, die aber konkurrierende Nutzungen nicht generell ausschließen.

Landwirtschaftliche Hofstellen bzw. deren Erweiterungen sind regelmäßig baurechtlich privilegierte Vorhaben, denen die Festlegung als BSLE nicht grundsätzlich entgegensteht.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

	<p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<p>1020548</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>gegen den derzeit offengelegten Entwurf des Regionalplanes OWL nehme ich nachfolgend</p> <p><b>Stellung:</b></p> <p>Ich bin Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes mit den Schwerpunkten Ackerbau und Schweinehaltung mit 88 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Von der Gesamtfläche des Betriebes sind rund 17,5 ha überplant, das entspricht fast 50% der Eigentumsflächen, die hiervon betroffen sind. Zusätzlich wurden auch noch Flächen meines Verpächters und Flächen des Betriebes meiner Mutter als BSN. Bereiche überplant die unten nicht aufgeführt werden.</p> <p>Im Einzelnen sind unsere Flächen wie folgt Überplant:</p> <p>(1) Meine Flächen [anonymisiert] sind mit einer Größe von knapp 17,5 ha als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die vorhandenen Stallungen aktiv bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklungen nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Festsetzung als Naturschutzgebiet wurde zu erheblichen Bewirtschaftungsauflagen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der unsere Existenz gefährden kann. Durch das Verbot von Pflanzenschutzmitteln und Düngebeschränkungen kann der Ackerbau nur in sehr eingeschränkter bzw. gar nicht betrieben werden. Eine Umwandlung in solche Gebiete stellt für uns einen enteignungsgleichen Tatbestand dar, der entschädigt werden musste.</p> <p>(2) Auch im forstwirtschaftlichen Bereich wäre eine Umwandlung in BSN Gebiete nicht zielführend.</p> <p>Aktuell hat das Sieler Holz Bestandsschutz. Es wird nur hiebreifes Holz, welches unter</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Nach Prüfung liegen nicht alle oben genannten Flächen im BSN. Teilflächen liegen auch im BSLE oder sind nach den genannten Angaben nicht auffindbar.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>

<p>dem jährlichen Zuwachs liegt entnommen. Dadurch bekommen junge Baume Platz und Licht for Wachstum. Somit überaltert der Bestand nicht und wird in einem ökologisch wertvollen Zustand erhalten. Auch ein gewisser Bestand an Totholz für natürliche Zersetzungsprozesse ist vorhanden. Sollte mit der Ausweisung als Naturschutzgebiet ein Nutzungsverbot beabsichtigt werden, würden sich zahlreiche Nachteile ergeben. Der Bestand überaltert und bricht unkontrolliert zusammen, während dieser Zeit dürfte es wegen der Unfallgefahr auch kein Betretungsrecht für Spaziergänger geben. Aktuell wird das Sieler Holz von Spaziergängern ausgiebig genutzt, das ware dann nicht mehr möglich. Selbst die Benutzung der beiden Wegparzellen wäre nicht mehr Gefahrlos möglich. Im übrigen Bestünde die Gefahr einer überproportionalen Nutzung vor Inkrafttreten des neuen Regionalplanes. Insofern ist es besser den aktuellen Status so zu belassen. Ebenfalls sehen wir hier wieder einen enteignungsgleichen Tatbestand, wie beim Ackerland, der ebenfalls kostenpflichtig entschädigt werden müsste.</p> <p>Auch die bauliche Entwicklung auf der Hofstelle ist durch die Ausweisung der Gebiete erheblich gefährdet. Hier kann eine derartige Festlegung nicht erfolgen, weil auch langfristig eine bauliche Entwicklungsmöglichkeit für einen zukunftsfähigen Betrieb sichergestellt werden muss.</p> <p>Auch das vorantreiben des Ausbaus von Erneuerbaren Energien; Solar- Wind und Biogas wurde durch die Überplanung des Betriebes deutlichst eingeschränkt werden.</p> <p>Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar.</p>	
<p>1020139</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Ich bin Eigentümer/Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes mit dem Schwerpunkt Ackerbau mit 72 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und 7 ha forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Der Betrieb ist komplett überplant. Im Einzelnen sind unsere Flächen wie folgt überplant:  (1) Meine Flächen [anonymisiert] sind als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Da die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzflächen aktiv bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für rein naturschutzfachliche Entwicklungen nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Festsetzung als Naturschutzgebiet würde zu erheblichen Bewirtschaftungsaufgaben führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der in unserem klein strukturierten Kreis Herford sofort auch Existenz relevant ist.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Nach Prüfung liegen nicht alle der oben genannten Flächen im BSN, sondern Teilflächen auch im BSLE.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichermaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den</p>

<p>Darüber hinaus stellt die BSN--Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar dies ist für die vielen kleinen Betrieb nicht zu kompensieren und gleicht einer Teilenteignung.</p> <p>In vielen Bereichen werden landwirtschaftliche Kernräume als BSN überplant, das macht planerisch überhaupt keinen Sinn erschwert das Arbeiten und macht es für manche Betriebe unmöglich. Beispiel wenn eine Betrieb konventionell arbeitet und Teilflächen als Naturschutz ausgewiesen werden, müsste der Betrieb seine gesamte Konzeption an Naturschutz ausgewiesen werden, müsste der Betrieb seine gesamte Konzeption an diese Teilflächen anpassen das ist bei der momentanen Arbeitsdiese Teilflächen anpassen das ist bei der momentanen Arbeits-- und Marktrealität unmöglich und wird zu unmöglich und wird zu vielen Betriebsaufgaben führen.</p> <p>Im Forst bedeutet eine großflächige Ausweisung als Naturschutzgebiet von vorne herein die Aufgabe eines kooperativen Ansatzes da der Wertverlust so immens ist und das Ordnungsrecht im Naturschutz den Vertragsnaturschutz von vorne herein massiv vorne herein massiv erschwert.</p> <p>Abschließend fordern wir Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen und die Überplanung von landwirtschaftlichen Kernräumen als BSN auf jeden Fall überprüfen und die Überplanung von landwirtschaftlichen Kernräumen als BSN auf jeden Fall zurückzunehmen.</p>	<p>nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht</p>
<p>1017776</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Ich bin Eigentümer/Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes (Pensions-Pferdehaltung und Rinderhaltung zwecks Bewirtschaftung der Weideflächen) mit 5,1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Die Gesamtfläche des Betriebes ist in unterschiedlichen Bereichen überplant (siehe unten). Im Einzelnen sind unsere Flächen wie folgt überplant:</p> <p>(1) Meine Flächen [anonymisiert] sind mit einer Größe von ca. 24,2 ha als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die vorhandenen Stallungen aktiv bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklungen nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Festsetzung als Naturschutzgebiet würde zu erheblichen Bewirtschaftungsaufgaben auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der unsere Existenz ernsthaft gefährdet. (Hier würden wir die Bewirtschaftung nicht mehr durchführen können.) Auch die bauliche Entwicklung auf der Hofstelle ist durch die Ausweisung der o.g. Flächen erheblich gefährdet. Hier kann eine derartige Festlegung nicht erfolgen, weil auch langfristig eine bauliche Entwicklungsmöglichkeit für einen zukunftsfähigen Betrieb sichergestellt werden muss. Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Nach Prüfung liegen die angesprochenen Grundstücke nicht in BSN sondern in BSLE.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL ist textlich ausgeführt, auf welchen fachlichen Grundlagen die zeichnerische Festlegung der BSLE im Regionalplanentwurf OWL basiert.</p> <p>Neben bestimmten Nutzungstypen (Wald, Oberflächengewässer) werden als Grundlage der Festlegung bestehende und geplante Landschaftsschutzgebiete sowie Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen herangezogen. Die Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen werden auf der Grundlage verschiedener Fachbeiträge den BSLE zugeordnet. Hier können beispielsweise die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag) genannt werden.</p>

<p>landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar. Abschließend fordern wir Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen, die Ausweisungen zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen. Der gesamte Betrieb wird eingegrenzt im Rahmen der Landschaftsplanung wie auch der Entwicklungsziele und er liegt fast ausschließlich im Flächennutzungsplan. Das Gleiche gilt für unser Grundstück [anonymisiert] mit 0,3451 ha. Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.</p>	<p>Die Fachbeiträge sind digital für jedermann zugänglich. Zusätzlich sind verschiedene Flächenkategorien, die für die Abgrenzung der BSLE herangezogen worden sind, ergänzend über Abbildungen oder Erläuterungskarten bereits direkt im Regionalplanentwurf OWL hinterlegt. Dies sind beispielsweise Landschaftsschutzgebiete, regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche.</p>
<p>1019434</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>hiermit reiche ich Einspruch gegen den „Regionalplan OWL Entwurf 2023“ ein. Der Einspruch bezieht sich auf alle meine Flächen, die als „Schutz der Natur“ gekennzeichnet wurden.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>In dem Entwurf sind meine gesamten Waldflächen als „Schutz der Natur“ gekennzeichnet.</p> <p>Unser Wald ist für uns ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Wir haben eine umweltfreundliche Holzheizung die sich für uns jedoch nur rentiert, sofern wir das Holz selber erzeugen können.</p> <p>Darauf sind wir zwingend angewiesen. Zudem betreiben wir eine sehr nachhaltige Holzwirtschaft. Dass diese Flächen zusätzlich als Schutz der Natur eingestuft werden und somit zukünftig eventuellen erheblichen Restriktionen unterliegen ist überhaupt nicht Zielführend.</p> <p>Es gibt genügend Staatsforst der in einem erheblichen intensiveren Maßstab genutzt wird.</p> <p>Hier wäre der Hebele für Naturschutz deutlich größer als in kleinen privat Wäldern die ohnehin zumeist sehr nachhaltig und extensiv bewirtschaftet werden.</p> <p>Des Weiteren erhebe ich Einspruch auch gegen die als Schutz der Natur gekennzeichneten Grünlandflächen in meinem Besitz.</p> <p>Auch das Grünland ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für unseren Betreiber (gepachtet von meiner Tochter).</p> <p>Auch diese Flächen werden sehr nachhaltig bewirtschaftet.</p> <p>Wir haben bisher immer freiwillig an dem Naturschutzprogramm teilgenommen.</p> <p>Durch die Ausweisung der Naturschutzflächen erhält man den Eindruck, dass man nun dafür bestraft wird, in der Vergangenheit soviel für den Erhalt der Natur getan zu haben.</p> <p>Wir nehmen in Rahmen der Möglichkeiten an sehr vielen Programmen für den Naturschutz und eine Nachhaltige Landwirtschaft teil.</p> <p>Anstatt das dies wertgeschätzt wird, bekommt man nun zum Dank diese Flächen als Naturschutz vorgeschrieben, mit der Gefahr, hier in Zukunft erhebliche Einschränkungen in der Bewirtschaftung in Kauf nehmen zu müssen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>



<p>Es ist ja durchaus erstrebenswert, dass es mehr Naturschutzflächen geben soll. Dafür, gibt es jedoch genügen Staatsflächen. Und wenn diese nicht ausreichen könnten weitere gekauft werden.</p>	
<p>1020236</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Ich bin Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes, den ich aktiv selbst bewirtschafte. Ich habe einen Bullenmastbetrieb und produziere das Futter für die Tiere auf meinen landwirtschaftlichen Nutzflächen mit einer Größe von insgesamt 164,5 ha selbst. Von der Gesamtfläche des Betriebes sind rund 32 ha überplant. Im Einzelnen sind unsere Flächen wie folgt überplant: [anonymisiert] [anonymisiert] sind mit einer Größe von knapp 32 ha als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) und als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen.</p> <p>Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die vorhandenen Stallungen aktiv bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklung nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Entwicklung in Naturschutzflächen würde zu erheblichen Bewirtschaftungsaufgaben auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der unsere Existenz gefährden kann. Durch ein Verbot Gülle auf den genannten landwirtschaftlichen Flächen auszubringen oder ein Verbot Dünge- und Pflanzenschutzmittel anzuwenden bzw. nur noch eingeschränkt anwenden zu können, ist für uns mit erheblichen Ertragseinbußen zu rechnen, da sich insgesamt ca. ein Drittel unsere Ackerflächen in dem überplanten Bereich befindet. Das Aufrechterhalten unseres derzeitigen Bewirtschaftungsumfanges wird uns dadurch unmöglich gemacht. Mein Sohn, [anonymisiert], hat bereits eine landwirtschaftliche Ausbildung absolviert und wird den Betrieb in Zukunft fortführen. Wir sind demnach kein auslaufender Betrieb und deshalb auf die weitere uneingeschränkte Bewirtschaftung dieser Flächen angewiesen. Wir haben auch keine Möglichkeit auf andere Flächen auszuweichen, um die Futtermittelproduktion sicherzustellen.</p> <p>Die Entwicklungsmöglichkeit für einen zukunftsfähigen Betrieb wäre nicht mehr sichergestellt. Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar.</p> <p>Abschließend fordern wir Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen, die Ausweisungen als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) und als Überschwemmungsgebiet zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen oder hilfsweise eine Überplanung auf die vorhandenen Grünlandflächen zu beschränken.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird teilweise entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen.</p> <p>Diese Vorgehensweise berücksichtigt damit auch den Grundsatz II.2.1 des BRPH, wonach Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 1 WHG, die noch nicht wasserrechtlich vorläufig gesichert wurden, auf geeignete Weise räumlich gesichert werden sollen.</p> <p>Die technisch geschützten Überschwemmungsgebiete wurden im Entwurf des Regionalplan OWL in der zweiten Auslage zum vorbeugenden Hochwasserschutz mit in die Überschwemmungsbereiche integriert.</p> <p>Die technisch geschützten Überschwemmungsbereiche unterliegen nach den Bestimmungen des Wasserrechts deutlich geringeren Nutzungseinschränkungen als die Überschwemmungsgebiete ohne technischen Schutz.</p>

	<p>Aus diesem Grund werden die technisch geschützten Überschwemmungsbereiche zur Normklarheit aus den Überschwemmungsbereichen herausgenommen und in der Erläuterungskarte 10 dargestellt.</p> <p>Unbeschadet der zeichnerischen Festlegung als Überschwemmungsbereich sind für die Inanspruchnahme der Überschwemmungsbereiche die wasserrechtlichen Bestimmungen maßgeblich. Durch die Rücknahme der zeichnerischen Festlegungen verändern sich damit keine Betroffenheiten noch wird der Hochwasserschutz in diesen Flächen verändert.</p> <p>Aufgrund der Maßstabebene ist nur eine graphisch verallgemeinernde Festlegung der sehr differenzierten Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete möglich. Dabei werden zwangsläufig in die Bereichsdarstellung auch Flächen graphisch miteinbezogen, die außerhalb der berechneten Überschwemmungsgebiete liegen. In diesen Fällen können raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn nachweislich die für die Überschwemmungsbereiche vorgesehenen Nutzungen und Funktionen nicht beeinträchtigt werden.</p>
<p>1018881</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>im Arbeitsentwurf des neuen Regionalplan OWL - Kreis Herford wurde eine BSN Fläche in Kirchlengern Häver vergrößert. Ein Teil dieser Erweiterung ragt fingerartig in unsere Ackerfläche hinein, konkret geht es um die Fläche:[anonymisiert]. Eine Ausdehnung der BSN Fläche an dieser Stelle würde zukünftig die Bewirtschaftung deutlich beeinträchtigen, sozusagen für unsere konventionelle Landwirtschaft wertlos machen. Gerne würden wir unseren Familienbetrieb auch in Zukunft wirtschaftsfähig halten und wünschen uns keine Enteignung wertvoller Ackerflächen. Sie wissen, dass auf Naturschutzflächen laut deutscher Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (§4 Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel) Herbizide und Insektizide verboten sind. Diese Auflagen werden die Erträge wesentlich mindern, die wir allerdings für unseren Veredlungsbetrieb benötigen. Wir erheben Einspruch gegen den Regionalplan und beantragen für unsere Fläche den Bereich zum Schutz der Natur (BSN) aufzuheben. Da der Landschaftsplan des Kreises Herford bereits veröffentlicht wurde, haben wir an dieser Stelle schon Einspruch erhoben. Unser Einspruch wurde von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herford überprüft. Mit Schreiben vom 06.09.2023 bestätigte[anonymisiert], Landrat des Kreis Herford, dass die in unsere Ackerfläche fingerartige hineinreichende Erweiterung des Naturschutzgebiets zurückgenommen wird. Wir möchten sie bitten, sich dem Landschaftsplan Kirchlengern Häver anzuschließen</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p>

<p>und den Regionalplan dahingehend zu ändern, dass unsere Ackerfläche zukünftig in Gänze bestehen bleibt und die fingerartige Erweiterung auf dieser Ackerfläche ebenfalls zurückgenommen wird. Wir beantragen den Regionalplan entsprechend anzupassen.</p>	<p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<p>1020095</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Ich bin Eigentümer/Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes mit überwiegend forstwirtschaftlicher Nutzung mit ca 7,8. ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Von der Gesamtfläche des Betriebes sind rund 2,89. ha überplant. Im Einzelnen sind unsere Flächen wie folgt überplant: Meine Flächen [anonymisiert] sind mit einer Größe von knapp 2,89 ha als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen aktiv bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklungen nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Festsetzung als Naturschutzgebiet würde zu erheblichen Bewirtschaftungsaufgaben auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der unsere Existenz gefährden kann. Die Anpflanzung klimaresistenter Nutzhölzer, die Düngung der Pflanzen und Bewirtschaftung nach geläufiger Regelung und Praxis ist nicht mehr gewährleistet. Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar. Abschließend fordern wir Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen, die Ausweisungen meiner forstwirtschaftlichen Nutzflächen, die für den Bestand und die Entwicklung des Betriebes zwingend notwendig sind zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihrer räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>

1017229

### Inhalt

Ich bin Eigentümer/Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes im Nebenerwerb mit eigener Brennholzgewinnung für ein 4 MFBauernhof und einer Schafzucht für tierunterstütztes Coaching mit Seminarzentrum mit ca. 5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Von der Gesamtfläche des Betriebes sind über 2 ha -und damit über 40%-überplant.

Im Einzelnen sind unsere Flächen wie folgt überplant:

(1) Meine Waldflächen [anonymisiert] sind mit einer Größe von 7.703qm und meine Grünflächen [anonymisiert] mit 9.307qm als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die vorhandenen Stallungen aktiv bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklungen nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Festsetzung als Naturschutzgebiet würde zu erheblichen Bewirtschaftungsauflagen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der unsere Existenz vor allem bei eventuell zukünftig nachträglich sehr einfach zu erlassenen Schutzmaßnahmen gefährden kann.

(2) Bzgl. der Grünflächen führe ich aus: Bei der letzten Überplanung wurde schon unser Wald und unsere Wiese (anonymisiert) gegen unseren Willen unter Naturschutz gestellt. Freiwillig habe ich vor Jahren Ackerland (ca 9.000qm) in Dauergrünland umgewandelt, um ausreichend Grünland zu haben. Jetzt sollen weitere 9.307 qm unter Naturschutz gestellt werden - damit wären 50% meines Grünlands "kalt" enteignet - da vom Verbot von Pflanzenschutzmitteln betroffen, von Düngebeschränkung betroffen, von möglicherweise zukünftigem Beweidungsverbot im Winter betroffen, von Zaunbeschränkung betroffen (keine wirklich wolfssicheren Zäune angesichts der aktuell ausufernden Wolfspolitik würden für meine Schafhaltung das AUS bedeuten) ... Vor 14 Jahren haben wir diesen absolut verfallenen denkmalgeschützten Hof übernommen und 13 Jahre lang saniert und weit über 1.000.000 € investiert, auch um ein Coachingzentrum für schafunterstützte Menschenführung aufzubauen. Dabei haben wir alle denkmalgeschützten Gebäude fachgerecht saniert, alle Stallungen und Nebengebäude wieder aufgebaut, alle verwahrlosten Grünlandflächen wieder nutzbar gemacht, eine Schafherde aufgebaut, eine Coachingfirma gegründet und ein Coachingprogramm etabliert. All das würden die NSG Zwangsmaßnahmen gefährden, da ich meine Grünflächen voll nutzbar für eine ganzjährige Schafhaltung brauche. Ich empfinde die geplanten Maßnahmen für mich als absolut unbillige Härte. Außerdem möchte ich zu bedenken geben, dass die nun zusätzlich umzuwandelnde Fläche vom Kreis Herford dazu benutzt wird, um das Grabenwasser aller oberen Straßen über exakt dieses Grundstück abzuleiten, was manchmal einem reißenden Bach gleicht. Meine Duldung würde mit der Umwandlung aufhören, weil es meiner Meinung nach nicht einem wirklich ernst gemeinten Naturschutz entspricht und ich bin gespannt, wie

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

der Kreis Herford dort eine Lösung finden wird, wo es für ihn bislang angeblich keine andere Lösung gab, als es über UNSERE Wiese zu entwässern.

(3) Bzgl. der Waldflächen führe ich aus: Vor Jahren wurde unsere Waldfläche [anonymisiert] schon gegen unseren Willen unter Naturschutz gestellt. Jetzt soll unsere letztverbliebene Fläche im Wiehengebirge auch umgewandelt werden. Dazu muss ich erklären, dass wir dort ca 1,5 ha Wald besitzen, deren obere Hälfte in den letzten Jahren dem Sturm bzw. dem Borkenkäfer zum Opfer fiel. Jetzt soll der allerletzte unten verbliebene nutzbare Waldrest auch noch komplett umgewandelt werden. Diese weitere Nutzungsbeschränkung meines letzten nutzbaren Restwaldes würde es mir unmöglich machen, die 4 Haushalte auf unserem Hof selbst mit Brennholz zu versorgen. Und Naturschutz heißt doch auch bzgl. Energie: regionale dezentrale Ressourcen nutzen, kürzeste Transportwege, Co2 neutrales Heizen. Auch hier empfinde ich eine unbillige Härte und beantrage, davon Abstand zu nehmen.

(4) Außerdem habe ich dem Plan entnommen, dass auch die unserem Nachbarn [anonymisiert] gehörige aber an unser Hofgrundstück unterhalb angrenzende Grünfläche Muckum, Flur 9, Flurstück 139 als BSN Fläche umgewandelt werden soll. Die Sanierung unseres denkmalgeschützten Hofes wäre ohne weitreichende bauliche Veränderungen (weitere Wohnungen, Seminarzentrum, Parkplätze usw) in den letzten Jahren wirtschaftlich nicht sinnvoll und damit möglich gewesen - und das ist das beste Argument, dass es auch zukünftig auf Jahrzehnte gesehen (um die es hier ja geht!) unbedingt so bleiben muss. Gerade bei einem derart komplexen Gebäude in einem ohnehin immobilienwirtschaftlich sehr schwierigen Außengebiet kann eine derartige zusätzliche Einschränkung nicht erfolgen, weil auch langfristig die bauliche Entwicklungsmöglichkeit sichergestellt werden muss.

Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar.

Abschließend fordere ich Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zurückzunehmen, und diese als landwirtschaftliche Kernräume zu belassen, da sie in ihrem für mich überproportionalen Ausmaß eine unbillige Härte darstellen. Bisher habe ich freiwillig, ungezwungen viel für den Naturschutz getan: Schafhaltung als Weidetierhaltung mit maximal 3 wochenlanger Beweidungsphase, vornehmlich manuelle Unkrautbekämpfung, gar keine oder maximal einmal im Jahr punktuelle Unkrautbekämpfung mit der Handspritze, keine bis maximal einmalige Düngung der Grünflächen, kein bis maximal einmaliges Mulchen der Flächen, Mähen der Flächen mit Balkenmäher, naturschutzfreundliche Zäune, freiwillige Umwandlung von Ackerfläche in Dauergrünland... Eine BSN Ausweisung, die auf Kreisebene dann als NSG Gebiet geplant ist, würde ich als "kalte Enteignung" empfinden, sie würde mich als "gutwilligen Bürger" sehr verärgern.

Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.

1019234

### Inhalt

hiermit möchte ich zum Regionalplan OWL Entwurf 2023 Stellung nehmen. Folgende Flächen bzw. Teilflächen daraus, die im Regionalplanentwurf als Naturschutzgebiete geplant werden sollen, befinden sich in meinem Eigentum: [anonymisiert]

Mein Nebenerwerbsbetrieb bewirtschaftet 20,32 ha Forst und Grünland. Davon sollen 15,91 ha als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Das würde auf Dauer meinem Betrieb die wirtschaftliche Grundlage entziehen. Dabei soll doch die kleinstrukturierte Landwirtschaft unterstützt werden.

Hinzu kommt der Wertverlust der Flächen, die sich als Naturschutzflächen nicht mehr verkaufen lassen. Mir entsteht hier ein Schaden von geschätzt 750.000 €. Für mich sieht das nach einer schleichenden Enteignung ohne finanziellen Ausgleich aus. Ich möchte betonen, dass mein Grünland extensiv genutzt wird, mein Wald nachhaltig genutzt wird (es wird maximal der jährliche Zuwachs entnommen) und mein Ackerland nach guter fachlicher Praxis bewirtschaftet wird.

Letztendlich ist alles gut, so wie es ist. Sollten die Flächen in den Naturschutz übergehen, müsste ich zur Minderung meines wirtschaftlichen Schadens alle Möglichkeiten einer vorherigen Nutzung in Erwägung ziehen. D.h. auf dem Ackerland Klärschlamm ausbringen, den Wald soweit wie möglich abholzen und auf allen Flächen, soweit möglich, Boden aufbringen. Was wäre dadurch gewonnen?

Es entsteht der Eindruck, dass willkürlich am Zeichenbrett Pläne entworfen werden ohne sich die Gegebenheiten vor Ort ausreichend anzusehen und die Eigentümer mit in die Planungen einzubeziehen. Meine Familie wurde vor über 500 Jahren zum ersten Mal urkundlich auf dem Hof erwähnt. Seitdem wird das Erbe von Generation zu Generation weiter gegeben. Jede Generation verwaltet das Erbe möglichst nachhaltig um es der nächsten Generation zu übergeben. Die jetzige Planung setzt dieser Tradition mittelfristig ein Ende, da dem Betrieb die Grundlage entzogen wird. Zum Schutz meines Eigentums, der Familientradition und meines Einkommens werde ich alle rechtlichen Mittel ausschöpfen, um eine Überführung meiner Flächen in den Naturschutz zu verhindern

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

#### **Begründung**

Nach Prüfung der oben genannten Flächenangaben, sind nicht alle Flächen mit BSN beplant. Teilflächen liegen im BSLE oder sind nach den gemachten Angaben nicht auffindbar.

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

1018107

### Inhalt

Ich bin Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes mit 17 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche sowie 5 ha Waldfläche, Die landwirtschaftlichen Flächen sind verpachtet und werden mit Getreide und Sonderkulturen bebaut. Die Waldflächen werden wirtschaftlich genutzt.

Im Einzelnen sind unsere Flächen wie folgt überplant;

[1018107\_Abb. 1]

(1) Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die Waldflächen aktiv bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklungen nicht zur Verfügung, Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Festsetzung als Naturschutzgebiet würde zu erheblichen Bewirtschaftungsauflagen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie den Waldflächen führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der die Aufrechterhaltung eines über Generationen geführten und landschaftlich prägenden landwirtschaftlichen Betriebes gefährden kann.

Dies begründet sich u.a. auf folgenden Punkten:

- Einschränkung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln
- Einschränkung des Befahrens der Waldflächen
- Einschränkungen bei der Aufforstung der Waldflächen
- Alternativmaßnahmen zur heutigen Hofentwässerung durch das BSLE im Falle der Festlegung als LSG Aue
- Einhaltung der „Ruhe der Natur“ und Vermeidung von „Licht, Lärm oder andere Weise“ schränken die typische Nutzbarkeit ein
- Einschränkung in den (alternativen) Nutzungsmöglichkeiten des Hofes

Auch die bauliche Entwicklung auf der Hofstelle ist durch die Ausweisung als BSLE erheblich gefährdet. Um eine Übergabe an und die wirtschaftliche Nutzung durch die nächste Generation zu ermöglichen, sind langfristige bauliche Entwicklungsmöglichkeiten erforderlich. Eine grundsätzliche flexible Nutzbarkeit des Betriebes muss aufrechterhalten werden, um die Zukunftsfähigkeit sicherzustellen. Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen und Waldflächen eine erhebliche Wertminderung dar.

(2) Die gleichzeitige Ausweisung neuer Gewerbeflächen in erheblichem Maße (GIB 01 bis 05) im Regionalplan-Entwurf für Rödinghausen, ist im gegebenen Kontext nicht nachvollziehbar. Sollte die Ausweisung meiner Flächen als BSN/BSLE und im Folgeschritt NSG/LSG notwendig sein, um Kompensationsflächen für die Gemeinde Rödinghausen im Zuge der Einrichtung von Gewerbeflächen zu schaffen, kann ich dies prinzipiell nur ablehnen. Gleiches gilt im Fall der Erfüllung von Ausweisungsquoten durch meine Flächen.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichmaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der

<p>Im Zuge der geplanten Ausweisung würden zukünftige Entscheidungen zu meinem Eigentum die Zustimmung von Dritten erfordern, was jeweils zusätzliche Zeit und Kosten in Anspruch nähme. Damit sind betrieblich erforderliche Entscheidungsprozesse nicht möglich. Zusammenfassend würden diese Veränderungen einer schleichenden Enteignung gleichkommen.</p> <p>(4) Aufgrund der durch die Ausweisung und deren Folgen resultierenden unterschiedlichen wirtschaftlichen Nachteilen für meinen Betrieb würde ich mich im Fall der Umsetzung gezwungen sehen, Schadensersatz zu fordern</p> <p>In einer ersten, noch zu detaillierenden Sicht, würde dies folgende Umfänge beinhalten:  Einmalkosten (durch Reduzierung der Nutzbarkeit) von 150 bis 300 Tsd. €  - Wertminderung der Flächen im Bereich von 0,50 bis 1,00 €/m<sup>2</sup> -^100 bis 200 Tsd. €  - Wertminderung der Gebäude/Hofstelle pauschal -&gt; 50 bis 100 Tsd. €  Lfd. Kosten von 2.200 bis 7.000€/a  - Pachtverluste (reduzierte Nutzungsoptionen) -&gt; 1.000-2.000€/a  - Einnahmeausfälle der Bewirtschaftung der Waldflächen 1 000- 3.000€/a  - Zusatzkosten für Genehmigungsprozesse. Zeitverluste und ggf. notwendiger Alternativen 200 -2.000€/a</p> <p>Abschließend fordere ich Sie daher auf, die gesamten Überplanungen dieser Flächen zu überprüfen, die o.g. geplanten Ausweisungen zurückzunehmen und diese Flächen als landwirtschaftliche Kernräume ohne überlagernde Festlegung als BSN darzustellen. Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	<p>BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p> <p>Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es vielfach auch zur Überlagerung von Hofstellen oder sogar von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen. Die Überlagerung einer im Freiraum gelegenen Hofstelle mit der Festlegung BSLE schließt eine zukünftige Erweiterung nicht aus. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Freiraum im Regionalplan zu sehr großen Teilen als BSLE festgelegt worden ist.</p> <p>BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, die aber konkurrierende Nutzungen nicht generell ausschließen.</p> <p>Landwirtschaftliche Hofstellen bzw. deren Erweiterungen sind regelmäßig baurechtlich privilegierte Vorhaben, denen die Festlegung als BSLE nicht grundsätzlich entgegensteht.</p>
<p>1019474</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Ich bin wohnhaft in Melle (Niedersachsen) aber Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes in Bünde OT Dünne im Kreis Herford mit 82 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Von der Gesamtfläche des Betriebes sind rund 20 ha überplant.</p> <p>Im Einzelnen sind meine Flächen wie folgt überplant:  (1) Meine Flächen [anonymisiert] sowie [anonymisiert] sind mit einer Größe von knapp 20 ha als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden bereits als Vertragsnaturschutzflächen bewirtschaftet und stehen daher bereits für naturschutzfachliche Entwicklungen zur Verfügung. Allerdings bewirtschaftete ich auch alle anliegenden Flurstücke als Ackerfläche. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Festsetzung als Naturschutzgebiet würde daher zu erheblichen Bewirtschaftungsaufgaben auf den anliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der unsere Existenz gefährden kann. Da es bereits in</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Nach Prüfung der oben genannten Flächen liegen nicht alle Teilflächen im BSn. Zum Teil liegen die Flächen auch im ASB und BSLE. Andere Flächen sind nach den angegebenen Daten nicht prüfbar.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p>



<p>Vorschriften zum Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteleinsatz Mindestabstände zu Naturschutzgebieten gibt.</p> <p>Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die anliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, eben wegen der einzuhaltenden Mindestabstände, eine erhebliche Wertminderung dar.</p> <p>Abschließend fordere ich Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen, die Ausweisungen der Bereiche zum Schutz der Natur insoweit zu reduzieren, dass meine anliegenden Ackerflächen weiterhin als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen sind.</p>	<p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<p>1018253</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>mit diesem Schreiben möchte ich meine großen Bedenken und Einwände gegen die Neufassung des Regionalplans OWL (Entwurf 2023) zum Ausdruck bringen. Als besorgter Anwohner und Interessensvertreter in der Region halte ich es für zwingend erforderlich, einige kritische Punkte, die sich aus diesem Entwurf ergeben haben, anzusprechen. Ich verstehe zwar die Bedeutung der Regionalplanung für eine nachhaltige Entwicklung, bin aber der Meinung, dass der aktuelle Entwurf das langfristige Wohlergehen unserer Gemeinschaft und unserer Umwelt nicht ausreichend berücksichtigt. Im Folgenden sind meine Haupteinwände aufgeführt:</p> <p>Mangelnde Transparenz und Öffentlichkeitsbeteiligung</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans OWL scheint mit begrenzter Transparenz und unzureichender Beteiligung der Öffentlichkeit entwickelt worden zu sein. Eine wirksame Regionalplanung erfordert die aktive Beteiligung von Anwohnern, lokalen Unternehmen und Gemeinden am Entscheidungsprozess. Das Fehlen einer sinnvollen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Ausarbeitung dieses Plans gibt Anlass zu großer Sorge.</p> <p>Überbetonung der industriellen Expansion</p> <p>Der Entwurf scheint der industriellen Expansion auf Kosten der Erhaltung von Natur- und Freiräumen Vorrang einzuräumen. Die einzigartigen Landschaften, Grünflächen und die biologische Vielfalt in unserer Region sind ein wichtiges Gut, das geschützt und gepflegt werden sollte. Die Umwandlung dieser Gebiete in Industriezonen birgt das Risiko irreversibler Umweltschäden und untergräbt das Wohlbefinden unserer Bewohner.</p> <p>Vernachlässigung der Nachhaltigkeits- und Klimaziele</p> <p>Der Regionalplan OWL sollte sich an Nachhaltigkeits- und Klimazielen orientieren. Leider fehlt im aktuellen Entwurf ein klares Bekenntnis zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Förderung erneuerbarer Energien und zur Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels. Die Nichtberücksichtigung dieser entscheidenden Aspekte gefährdet die Widerstandsfähigkeit und den künftigen Wohlstand unserer Region.</p> <p>Unzureichende Infrastrukturplanung</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von</p>

<p>Die industrielle Expansion muss von einer umfassenden Infrastrukturplanung begleitet werden. Der Planentwurf geht nicht auf die Belastung des Verkehrs, der Versorgungseinrichtungen und der öffentlichen Dienste ein, die sich aus der zunehmenden industriellen Aktivität ergeben wird. Die Vernachlässigung dieser wesentlichen Komponenten könnte zu Verkehrsstaus, Umweltverschmutzung und geringerer Lebensqualität für die Bewohner führen.</p> <p>Kurzfristiger wirtschaftlicher Schwerpunkt</p> <p>Obwohl Wirtschaftswachstum unerlässlich ist, scheint der Planentwurf kurzfristigen wirtschaftlichen Gewinnen Vorrang vor langfristiger Nachhaltigkeit und dem Wohl der Gemeinschaft zu geben. Ein ausgewogenerer Ansatz ist notwendig, um sicherzustellen, dass der Wohlstand in unserer Region auch für kommende Generationen erhalten bleibt.</p> <p>Vernachlässigung des kulturellen und historischen Erbes</p> <p>Der Plan berücksichtigt nicht ausreichend die Erhaltung des kulturellen und historischen Erbes unserer Region. Die Vernachlässigung dieser wichtigen Aspekte untergräbt unsere Identität und vernachlässigt den kulturellen Reichtum, der unsere Region einzigartig macht.</p> <p>Mögliche negative Auswirkungen auf die Gesundheit</p> <p>Der Entwurf geht nicht hinreichend auf mögliche negative gesundheitliche Auswirkungen ein, die sich aus einer verstärkten industriellen Tätigkeit ergeben, einschließlich Luft- und Wasserverschmutzung, Lärm und Stress. Die Gesundheit und das Wohlergehen unserer Einwohner sollten in jedem Regionalplan ein vorrangiges Anliegen sein.</p> <p>In Anbetracht dieser Bedenken fordere ich Sie höflich auf, den Regionalplan OWL zu überarbeiten, um die Interessen und Werte unserer Gemeinschaft besser zu berücksichtigen. Außerdem fordere ich Sie auf, Transparenz, Bürgerbeteiligung und Nachhaltigkeit im Planungsprozess zu priorisieren. Es ist wichtig, dass die künftige Entwicklung unserer Region von einer umfassenden und vorausschauenden Vision geleitet wird, die sowohl den wirtschaftlichen Wohlstand als auch das Wohlergehen aller Einwohner fördert.</p> <p>Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit für diese kritischen Fragen und freue mich auf sinnvolle Änderungen in der endgültigen Fassung des Regionalplans OWL.</p>	<p>Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme.</p> <p>Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind dabei zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanneuaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW.</p> <p>Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung). Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. den Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 43 Ziele und Grundsätze.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 29 (Nachhaltige Bewirtschaftung des Grundwassers), F 37 (Landwirtschaftliche Kernräume), F 39 (Leitbild Kulturlandschaften), F 40 (Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung)</p>
--	---

	<p>wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange zur Abmilderung der Klimafolgen und zum Erhalt der Kulturlandschaften sichergestellt.</p> <p>In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung (z.B. mögliche negative Auswirkungen auf die Gesundheit) ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene eines Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen - entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen - zu konkretisieren.</p> <p>Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen Mängel und Unzulänglichkeiten der straßenverkehrlichen und infrastrukturellen Erschließung keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden kommunalen Stellen. Im Falle einer bauleitplanerischen Umsetzung sind auch hierfür entsprechende Lösungen zu entwickeln.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 13 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planunterlagen im Zeitraum vom 08. August 2023 bis 09. Oktober 2023 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Über die Auslegung der Unterlagen und die Möglichkeit der Beteiligung wurde im Amtsblatt Nr. 31 für den Regierungsbezirk Detmold vom 31.07.2023 entsprechend informiert.</p> <p>Die Planunterlagen wurden gemäß § 13 LPIG NRW digital veröffentlicht und sind auf</p>
--	--

	<p>der Internetseite der Bezirksregierung Detmold einsehbar. Darüber hinaus hat die Regionalplanungsbehörde auch die Belange von Personen in den Blick genommen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Daher hat die Regionalplanungsbehörde die Planunterlagen innerhalb des Auslegungszeitraums zusätzlich mittels eines elektronischen Lesegerätes in den Räumlichkeiten der Bezirksregierung Detmold zugänglich gemacht.</p> <p>Darüber hinaus verweist die Regionalplanungsbehörde insbesondere auf die Ausführungen in Kapitel 1.2 (Verfahren zur Erarbeitung des Regionalplans OWL) und 1.5 (Berücksichtigung von Fachbeiträgen) des Regionalplanentwurfs. Die Regionalplanungsbehörde vertritt die Auffassung, dass die in Kap. 9.1 (Windenergienutzung) aufgeführten Festlegungen und Ausführungen zum Thema Windenergie im Regionalplan OWL ausreichend differenziert sind, um der Thematik im Rahmen des Regionalplan OWL sachgerecht Rechnung zu tragen. Die Regionalplanungsbehörde verweist in diesem Zusammenhang auf das Verfahren des Sachlichen Teilplans Wind / Erneuerbare Energien, dessen Aufstellungsbeschluss sowie Einleitung des Beteiligungsverfahrens durch den Regionalrat für das Jahr 2024 angestrebt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist abschließend darauf hin, dass es sich bei den festgelegten Siedlungsbereichen im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>1019245</p> <p><b>Inhalt</b></p> <p>gegen den derzeit offengelegten Entwurf des Regionalplanes OWL nehme ich nachfolgend Stellung:  Von unserem wertvollen Acker [anonymisiert] mit einer Bodenzahl von 75 (Was sind gute Bodenpunkte?  Bei Werten zwischen 40 und 60 gilt Ackerland als guter Boden. Alle Werte über 60 zeigen einen sehr guten Boden an) sind vom [anonymisiert] die Hälfte und vom [anonymisiert] ein Dreieck als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Das ergibt keinen Sinn, da es sich um reine Ackerflächen handelt, bei denen die Maschinen die gesamte Länge fahren. Es handelt sich um keine besonders schützenswerte Flächen. Diese sollten zur Ernährung der Bevölkerung weiter voll genutzt werden können. Eine Einschränkung würde praktisch eine Enteignung bedeuten.  Es ist ersichtlich, dass einfach ohne Berücksichtigung der Gegebenheiten ein Viereck um den Wald gezogen worden ist.  Auch die Wiesen [anonymisiert] ist zum Teil und die [anonymisiert] ist komplett zum Bereich BSN ausgewiesen. Diese Flächen werden zur Heugewinnung genutzt. Wenn</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Nach Prüfung der oben genannten Flächenangaben liegen die angegebenen Flächen nicht im BSN sondern im BSLE.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p>

<p>dort z.B. Jakobskreuzkraut nicht mehr gespritzt werden kann, kann kein Heu mehr gewonnen werden, da dieses Unkraut ja bekanntlich für Pferde giftig ist. Auch diese Flächen wären dann faktisch enteignet. Konsequenz ihrer Maßnahmen wäre, dass Regenwald abgeholzt werden muss und Getreide und Heu eingeschifft werden muss, was erhebliche Umweltbelastungen zur Folge hätte. Die Maßnahmen würden also der Natur mehr schaden als helfen. Meine Flächen von insgesamt ca 37 ha [anonymisiert], sind insgesamt mit einer Größe von knapp 10 ha als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Das ist fast ein Drittel der gesamten Flächen. Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen aktiv bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklungen nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Festsetzung als Naturschutzgebiet würde zu erheblichen Bewirtschaftungsauflagen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der unsere Existenz gefährden kann wie Verbote von Pflanzenschutzmitteln, Düngebeschränkungen, Verbot von Drohneinsatz. Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar. Abschließend fordere ich Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen, die Ausweisungen zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	<p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p> <p>Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es vielfach auch zur Überlagerung von Hofstellen oder sogar von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen. Die Überlagerung einer im Freiraum gelegenen Hofstelle mit der Festlegung BSLE schließt eine zukünftige Erweiterung nicht aus. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Freiraum im Regionalplan zu sehr großen Teilen als BSLE festgelegt worden ist.</p> <p>BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, die aber konkurrierende Nutzungen nicht generell ausschließen.</p> <p>Landwirtschaftliche Hofstellen bzw. deren Erweiterungen sind regelmäßig baurechtlich privilegierte Vorhaben, denen die Festlegung als BSLE nicht grundsätzlich entgegensteht.</p>
<p>1018901</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>laut vorläufiger Landschaftsplanung sollen zwei Flächen meines landwirtschaftlichen Betriebes (Teilflächen) in schützenswerte Flächen umgewandelt werden.</p> <p>Hiermit lege ich Widerspruch dagegen ein, da die Flächen wichtiger Bestandteil meines Betriebes sind.</p> <p>Die Flächen sind drainiert und bedürfen ständiger Pflege, wie auch die Oberflächenentwässerung mehrerer angrenzender Häuser.</p> <p>Durch die Fläche [anonymisiert] verläuft ein Abwasserkanal, der regelmäßig kontrolliert wird und somit mit Fahrzeugen befahren werden muss.</p> <p>Weiterhin würde die Bewirtschaftung meines Waldes dann nicht mehr möglich sein. Hierbei handelt es sich um Flächen in der Gemarkung [anonymisiert]</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Nach Prüfung der oben genannten Flächen befinden sich diese im BSLE.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für</p>

	<p>die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p> <p>Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es vielfach auch zur Überlagerung von Hofstellen oder sogar von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen. Die Überlagerung einer im Freiraum gelegenen Hofstelle mit der Festlegung BSLE schließt eine zukünftige Erweiterung nicht aus. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Freiraum im Regionalplan zu sehr großen Teilen als BSLE festgelegt worden ist.</p> <p>BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, die aber konkurrierende Nutzungen nicht generell ausschließen.</p> <p>Landwirtschaftliche Hofstellen bzw. deren Erweiterungen sind regelmäßig baurechtlich privilegierte Vorhaben, denen die Festlegung als BSLE nicht grundsätzlich entgegensteht.</p>
1020137	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>eine erste Stellungnahme zur Neuaufstellung des Regionalplan 2040 haben wir Ihnen im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens am 30.03.2021 übersandt. Mit diesem Schreiben möchten wir im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens als Bürger der Stadt Enger zum vorliegenden Entwurf 2023 der Neuaufstellung des Regionalplan OWL 2040 Stellung nehmen.</p> <p>Wir bitten Sie hiermit als verantwortliche Planungsbehörde um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer nachfolgenden Anmerkungen in der abschließenden Aus- bzw. Bearbeitung des Regionalplan OWL 2040.</p> <p>Dieses sind:</p> <p>a) Im Laufe des Regionalplanverfahrens hat eine erneute Bedarfsflächenberechnung auf Grundlage neuerer statistischer Daten zur Bevölkerungsvorausberechnung erfolgt. Für die Stadt Enger wurde infolgedessen das Wohnbauflächenkontingent auf ca. 25 ha reduziert.</p> <p>Warum sind in der Folge keine konkreten Anpassung bzw. Disposition einschließlich Diskussion zu den Flächen, einschl. Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichtes, erfolgt?</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Diese Bedenken sind bereits teilweise im Rahmen der ersten Beteiligung vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Öffentlichkeit Kreis Herford, ID 1354, 8661 und 8662) verwiesen.</p> <p>Zu den ergänzend vorgetragenen Aspekten wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er</p>

<p>Es sind im aktuellen Regionalplanentwurf 2023 weiterhin ca. 136,1 ha für ASB Fläche In der Stadt Enger ausgewiesen (gern. Auflistung Umweltbericht Anhang E):</p> <p>HF_Eng_ASB_001 38,3ha  HF_Eng_ASB_004 29,5ha  HF_Eng_ASB_006 20,1ha  HF_Eng_ASB_009 3,5ha  HF_Eng_ASB_013 20,6ha  HF_Eng_ASB_015 19,2ha  HF_Eng_ASB_016 4,9ha</p> <p>SUMME ca. 136.1 ha</p> <p>Das Verfahren erscheint uns in der Folge in den Grundzügen fragwürdig, wenn die neuen Erkenntnisse und wichtigen Grundlagen entgegen des neuen Wissensstandes nicht konkret Berücksichtigung finden bzw. eingearbeitet werden. Dieses sollte nachgeholt werden.</p> <p>b) Anmerkungen/ Ergänzungen/ Korrekturen zum Anhang C3, Prüfbögen Kreis Herford, Fläche HF_Eng_ASB_004 (ca. 29,5ha); Siehe dazu auch die beigegefügte Anlagen:</p> <p>1) Unter 2.02 „Erholen (lärmarme naturbezogene Erholungsräume)“ heißt es laut Erfassungsbogen:  Bestand: Im Plangebiet nicht vorhanden; Betroffenheit Plangebiet: Nein.; Umfeld: -/-.</p> <p>ANMERKUNGEN/ HINWEISE/ KOMMENTARE:  Anhand welcher konkreten Kriterien erfolgt die Bewertung/ Einordnung bzw. Festlegung?  Die vorliegende Bewertung ist unserer Einschätzung nach unzutreffend und sollte korrigiert werden.  Tatsächlich ist das Gebiet ein stark frequentiertes lärmfreies naturbezogenes Erholungsgebiet (Spaziergänger, Sportler, Schüler) als Verbindungsglied zwischen der Kernstadt und den Ortsteilen Westerenger und Dreyen für die Einwohner der Stadt Enger.</p> <p>Es liegt zwischen Enger Bruch und Sieler Holz. Darüber hinaus befindet sich ein Besonders geschützter Landschaftsbestandteil im Zentrum des Plangebiets (vgl. 2.20). Die gesamte Fläche, beginnend unmittelbar westlich der Sattelmeierstraße, ist im rechtskräftigen Landschaftsplan Enger/ Spenge bereits seit März 1992 - also seit nunmehr knapp 30 Jahren - als Landschaftsschutzgebiet mit dem Entwicklungsziel: „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“, festgesetzt. Die darin beschriebenen Maßnahmen für diesen Bereich sind beispielsweise die Anpflanzung einer Baumreihe aus Eichen entlang der Sattelmeierstraße (Ziffer 5.1.1.24) oder der Aufbau eines mehrschichtigen Gehölzstreifens entlang des geplanten Wanderweges an der Nordhofstraße zwischen Ortsgrenze Westerenger und Ortsgrenze Enger (Ziffer 5.1.2.10).</p> <p>Die nun geplante Ausweisung als ASB-Fläche im Rahmen des Regionalplan steht dem</p>	<p>das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Über die konkrete Verortung der künftigen Wohnbauflächen entscheidet die Stadt Enger im Rahmen ihrer Bauleitplanung; diese muss bedarfsgerecht und flächensparend sowie unter Berücksichtigung der noch freien, im Flächennutzungsplan bereits ausgewiesenen Reservflächen erfolgen.</p> <p>Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen.</p> <p>Die Tatsache, dass die auszuweisenden Siedlungsbereiche wesentlich größer als der berechnete Bedarf an Wohnungsbau und Wirtschaftsflächen sind, ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb der Siedlungsbereiche eine Vielzahl weiterer Nutzungen und Funktionen planerisch berücksichtigt werden müssen, für die es im LEP NRW keine Vorgaben zur Bedarfsermittlung gibt. Zu diesen Nutzungen und Funktionen gehören neben baulichen Nutzungen auch siedlungszugehörige Grün-, Freizeit und Sportflächen.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reservflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die Kommunen haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Hierfür müssen sie gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) bei der Regionalplanungsbehörde anfragen und den jeweiligen Bedarf nachweisen (z.B. bei Flächennutzungsplanänderung). Die Kommunen müssen also - bei jeder Flächennutzungsplanänderung - ihren jeweiligen Bedarf nachweisen und bei vorhandenen Flächennutzungsplanreserven, diese vorrangig nutzen. Ist dieses nicht möglich, können sie nur durch Flächenrücknahmen (Flächentausch) neue Siedlungsflächen ausweisen. Ein ungesteuerter Flächenfraß wird</p>
---	---

diametral entgegen!

Folgende Aussagen/ Stellungnahmen unterstützen die Einschätzung, das es sich hierbei um eine Fläche mit großem Erholungswert handelt:

So wird über die Haltung des stellvertretenden Kreisvorsitzenden des BUND, Herrn [anonymisiert], zu der Fläche HF\_Eng\_ASB\_004 im Artikel „Wie groß soll Enger werden?“ in der Neuen Westfälischen, Lokalteil Enger/ Spenge vom 10.03.2021 folgendermaßen berichtet: Überhaupt kein Verständnis hat er beispielsweise für eine Ausweisung einer Wohnfläche nördlich der jetzigen Windfeld-Siedlung, westlich entlang der Sattelmeierstraße bis zur Meller Straße. „Das ist ein Gebiet mit größter Erholungsfunktion.“ Er plädiert eindringlich dafür, diese Fläche aus dem Regionalplan herauszunehmen.“

Der Klimaschutzbeirat der Stadt Enger gibt zu der Fläche in seiner Stellungnahme vom 22.03.2021 an die Bezirksregierung folgende Empfehlung ab: Allein aus Erwägungen des Klimaschutzes empfehlen wir das Gebiet nicht als ASB-Fläche auszuweisen und die Bebauung an der Sattelmeierstraße enden zu lassen. Jedoch könnte man auch eine spezifische Ausweisung vornehmen. Das Gebiet südlich des Radweges Nordhofstraße ist als BSLE-Fläche auszuweisen, da es von zahlreichen Engeraner täglich zu diesem Zweck genutzt wird. Außerdem wird so eine siedlungstypische Ortsrandstruktur am Nordhof gesichert (Grundsatz F2) und die Frischluftzufuhr der Innenbereiche erhalten. Ein Suchkorridor auf der nördlichen Fläche erscheint gegebenenfalls nur direkt zwischen Meller-, Sattelmeier-, Wigbert- und Breite Straße sinnvoll.“

Der Naherholungs-, Landschafts- und Naturraum „Windfeld“ Enger (das ist der in Enger gebräuchliche Begriff für das gesamte Areal des Plangebietes HF\_Eng\_ASB\_004; in den Karten auch „Döhren“) wird geprägt von folgenden Aspekten:

01 - Das westlich vom Stadtkern gelegene „Windfeld“ ist wie auch der Name schon vermuten lässt, eine wichtige Frisch- bzw. Kaltluftschneise für die Stadt Enger. Die kühlere, saubere Luft, die über das unbebaute „Windfeld“ bei in dieser Region vorherrschenden Südwest- und West-Winden ungehindert nach Enger-Mitte fließen kann, sorgt für eine Wärmereduzierung und trägt zu einem gesünderen Stadtklima und einer erhöhten Aufenthaltsqualität im Stadtgebiet bei.

Eine Ausweitung der Bebauung in westliche Richtung, womöglich vielleicht sogar mindestens 2- bis 3-geschossig, würde diese für das örtliche Mikroklima und den Klimaschutz wichtige Ressource zu Lasten der Bewohner\*innen bis in die Innenstadt und ggf. darüber hinaus in Richtung Osten stark dezimieren.

02 - Im Gebiet HF\_Eng\_ASB\_004 Nordhof, Döhren liegt ein zu schützender Biotopbereich, welcher Tieren und Pflanzen einen wichtigen Lebensraum bietet. Der erste, obere Teil davon verläuft von einem Stillgewässer genau zentral in der Mitte über mehr als die Hälfte der Gebietsausdehnung in Nord-Süd-Richtung. Das „Siek westlich der Sattelmeierstraße“ ist ein besonders geschützter Landschaftsbestandteil mit einer Breite von ca. 40m und mehr (siehe Ziffer 3.4.1.31 im Landschaftsplan Enger-

somit ausgeschlossen.

In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene eines Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen - entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen - zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.

Der Kaltluftentstehung und Frischluftzufuhr kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung durch unterschiedliche planerische Vorkehrungen, z.B. durch Planung von Grünflächen oder durch Festsetzung von verträglichen Gebäudehöhen entsprochen werden. Der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft" und der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen ASB ausreichend Raum.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Biotopschutz, Naherholung, Artenschutz, Landschaftsbild, Flora + Fauna, Wasserhaushalt und Klimaschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 43 Ziele und Grundsätze.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumssysteme), F 8



<p>Spenge).</p> <p>Es dient</p> <p>a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, hier des Tal- und Sieksystems des Ravensberger Hügellandes und der Flussauen als bedeutenden Lebens- und Rückzugsraum für wildlebende Pflanzen und Tiere in einem durch Siedlung, Landwirtschaft, Verkehr, Gewerbe und Erholung stark beanspruchten Landschaftsraum;</p> <p>b) zur Erhaltung wesentlicher Gliederungs- und Belebungs-elemente des für das Ravensberger Hügelland typischen Landschaftsbildes;</p> <p>c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf einen ökologisch empfindlichen Landschaftsraum, insbesondere im Hinblick auf seine Bedeutung für Flora und Fauna, Wasserhaushalt und Klima sowie für das Landschaftsbild.</p> <p>Der zweite bzw. der untere Abschnitt grenzt in voller Ausdehnung direkt an die ASB-Fläche HF_Eng_ASB_004 bzw. der besonders geschützte Landschaftbestandteil liegt sogar innerhalb des Plangebiets und bildet selbst die südliche Begrenzung.</p> <p>2) Unter 2.06 „Planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen) (gern. Datenbank LANUV)“ heißt es laut Erfassungsbogen: Bestand: Sonstige Vorkommen: Wasserfledermaus, Großer Abendsegler (Umfeld)- Betroffenheit Plangebiet: Nein.; Umfeld: Ja.</p> <p>ANMERKUNGEN/ HINWEISE/ KOMMENTARE:</p> <p>Bewertung ist unvollständig. Laut aktueller (Abruf 09.10.2023) LINFOS-NRW Kartierung sind unter der Fundortkaternummer FT-HF-01916 auch die Feldlerche und unter der Fundortkaternummer FT-HF-01509 das Rebhuhn im unmittelbaren Umfeld des Plangebiet als planungsrelevante Arten vorhanden. Siehe Anlage. Zudem ist unter Fundortkaternummer FT-HF-00445 das Vorkommen des Mäusebussard im weiteren Umfeld des Plangebietes verzeichnet.</p> <p>Die Auflistung/ Bewertung sollte korrigiert werden.</p> <p>c) Schließlich sind wir auch Unterzeichner der Ihnen bekannten Initiative „Schützt das Windfeld“.</p> <p>Die Initiative tritt ein für die vollständige Erhaltung des Landschaftsschutzgebiet „Windfeld/ Nordhof/ Döhren“ (beginnend ab unmittelbar westlich der Sattelmeierstraße in Enger)</p> <p>ZIELE: Erhalt von unzersiedelter, wertvoller Landschafts- und Ackerfläche</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Naherholung (Wandern, Radfahren, Joggen)</li> <li>• als Lebensraum von Tieren und Pflanzen</li> <li>• als Wasserspeicher</li> <li>• als Frischluftschneise für die Innenstadt</li> <li>• für den Klimaschutz und gegen Flächenversiegelung</li> <li>• zur Nahrungsmittelerzeugung</li> </ul> <p>Die Initiative unterstützen laut Unterschriftenlisten bereits über 500 Bürgerinnen und Bürger. Den Eingang des Schreibens der Initiative, einschl. der Unterschriftenliste, hat Ihre Behörde mit Brief vom 22.03.2023 bestätigt. Zusätzlich bitten wir hiermit</p>	<p>(Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 29 (Nachhaltige Bewirtschaftung des Grundwassers), F 37 (Landwirtschaftliche Kernräume), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt.</p>
---	--

<p>wiederholt, auch unsere Stimmen im Rahmen dieser Initiative zu berücksichtigen. Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer vorstehenden Anmerkungen/ Ergänzungen/ Korrekturen im Rahmen des weiteren Aufstellungsverfahrens des Regionalplans OWL 2040. Vielen Dank!</p> <p>Für Ihre Rückfragen, ein persönliches Gespräch oder einen Austausch zu diesem Thema stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	
<p>1019344</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Ich bin Eigentümer/Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Ackerbau und Pferdehaltung auf ca. 32 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Von der Gesamtfläche des Betriebes sind rund 13,5 ha überplant.</p> <p>Im Einzelnen sind unsere Flächen wie folgt überplant:</p> <p>(1) Meine Flächen Gemarkung [anonymisiert] sind mit einer Größe von knapp 3,5 ha als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die vorhandenen Stallungen aktiv bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklungen nicht zur Verfügung.</p> <p>Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Festsetzung als Naturschutzgebiet würde zu erheblichen Bewirtschaftungsauflagen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der unsere Existenz gefährden kann. Da meine Ackerflächen über eine erhebliche Länge von Ihrer Massnahme betroffen sind, würde ich sehr viel wertvolle Fläche verlieren. Dies wird durch zusätzliche Abstandsregelungen / Schutzzonen in denen kein Pflanzenschutz und Düngemassnahmen durchgeführt werden dürfen nochmal verschärft! Desweiteren verliere ich Grünland, das aber zur Heugewinnung benötigt wird. Hier frage ich mich ernsthaft, warum es an dieser viel befahrenen Strasse sinnvoll sein soll, Naturschutzgebiete auszuweisen! Oder ist die Ausweisung darauf zurückzuführen, dass die Stadt Bünde nördlich und südlich von meiner Fläche eigene Flächen besitzt? Dies kann ich so nicht hinnehmen!</p> <p>Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar. Ich möchte in ca. 2 Jahren in den Ruhestand gehen und benötige für meine Altersversorgung eingeplante Pachteinahmen. Es ist zu befürchten, dass Aufgrund Ihrer Massnahme diese Pachteinahmen nicht realisiert</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Nach Prüfung der oben genannten Flächenangabe, liegen angesprochenen Stallungen im BSLE. Ein Teil der angesprochenen Fläche liegt im BSN.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p> <p>Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es vielfach auch zur Überlagerung von Hofstellen oder sogar von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen. Die Überlagerung einer im Freiraum gelegenen Hofstelle mit der Festlegung BSLE schließt eine zukünftige Erweiterung nicht aus. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Freiraum im Regionalplan zu sehr großen Teilen als BSLE festgelegt worden ist.</p> <p>BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei</p>

<p>werden können. Ich muss mir an dieser Stelle vorbehalten, eventuell Schadenersatzansprüche zu Stellen!</p> <p>Abschließend fordern wir Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen, die Ausweisungen der Flächen [anonymisiert] zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.</p>	<p>der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, die aber konkurrierende Nutzungen nicht generell ausschließen.</p> <p>Landwirtschaftliche Hofstellen bzw. deren Erweiterungen sind regelmäßig baurechtlich privilegierte Vorhaben, denen die Festlegung als BSLE nicht grundsätzlich entgegensteht.</p> <p>Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p>
<p>1020209</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>mit viel Interesse haben wir Ihren Ratsbeschluss aus Tagesordnungspunkt 5 der Ratssitzung des Ausschusses zur Stadtplanung und Infrastruktur vom 27.09.2023 zur Kenntnis genommen. In diesem wurde u.a. der Antrag des/der Inhabers/Inhaberin des Grundstücks [anonymisiert] behandelt und zur weiteren Verfolgung beschlossen. Wir möchten hiermit Einspruch sowohl gegen den Antrag als auch gegen den Ratsbeschluss einlegen, den wir wie folgt begründen:</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Als Eigentümer des Grundstücks [anonymisiert] sind wir unmittelbar von dem Beschluss betroffen. So wie der Antragsteller seine Beweggründe für eine Umplanung hat, so stehen unsere dagegen. Bitte schenken Sie unseren nachfolgenden Punkten Beachtung, die aus bürgerlicher Sicht ohne Rechtsberatung erfolgen. Zu den einzelnen Punkten wünschen wir uns ihrerseits Position zu beziehen.</p> <p>Punkt 1: Status Baustraße für Wagnerstraße</p> <p>Sowohl Sie als Rat als auch der Antragsteller begründen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Status der Straße „Wagnerstraße“ und der wirtschaftlichen Beteiligung der Anlieger an einem beitragspflichtigen Ausbau. Ich möchte darauf hinweisen, dass sowohl der Status als „Baustraße“, wie auch eine</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Einleitend verweist die Regionalplanungsbehörde darauf, dass im Zuge dieses Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL, Entwurf 2023, kein Einspruch gegen einen Ratsbeschluss der Widukindstadt Enger eingelegt werden kann. Die Hinweise betreffen somit nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entsprechen nicht den Festlegungs- und Regelungsmöglichkeiten eines Regionalplans und sind von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen. Von daher können die Hinweise an dieser Stelle nur zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Eine rechtliche Einordnung in Bezug auf einzuhaltende Fristen von Verfahren und Vorgängen, die bei der Stadt Enger durchgeführt werden, kann von Seiten der Regionalplanungsbehörde nicht erfolgen.</p> <p>Eine weitere ASB-Festlegung über die bereits erfolgten Festlegungen im Bereich der</p>

<p>Beitragspflicht der Anwohner gegenwärtig als strittig bezeichnet werden kann. Die Wagnerstraße bestand schon vor dem Bebauungsplan Nr. 15 „An der Mittelstraße“, welcher Mitte der 80iger Jahre beschlossen wurde. Damals gab es den Vorschlag die Straße auf insgesamt 7 m Breite inkl. Bordsteig und Schrammbord auszubauen („Straßenausbauvorschlag“). Die Gründe der Nicht-Durchführung sind mir nicht geläufig. Ein Anwohner sagte mir, dass sich die Anlieger gemeinsam mit der Stadt gegen den Straßenausbau aussprachen. Des Weiteren wurde ein verkehrsberuhigter Bereich benannt. Schaut man sich nun die aktuell gültige Satzung über Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Enger an, so sind die Merkmale einer endgültigen Herstellung nach §8 insbesondere in den Punkten 1 und 2 seit vielen, vielen Jahren erfüllt. Die Straße weist einen verkehrsberuhigten Charakter durch Zone 30, „Rechtsvor-Links“-Verkehrsführung und verkehrsberuhigenden Betonelemente aus. Die Straße wird durch die städtischen Betriebe gepflegt (Schlagloch-Ausbesserung, Wiederherstellung nach Glasfaserverlegung, Erneuerung der Fahrbahnmarkierungen, Mäharbeiten). Auch wenn der allgemeine Zustand der Straße nicht gut ist, so ist er sicherlich keiner Baustraße gleichzusetzen.</p> <p>Wäre dies das maßgebende Kriterium, so finden sich im Stadtgebiet dutzende Beispiele, auf die selbige Situation zutrifft. Mit Bezug auf Punkt 3 (siehe folgend) würden sich diese Bereiche ebenso, wenn nicht sogar eher für etwaige Betrachtungen empfehlen.</p> <p>Punkt 2: Beitragspflichtiger Ausbau</p> <p>Die Argumentation hier hängt stark von der Wahrnehmung des Status der Wagnerstraße ab. Gehen wir davon aus, dass es sich um eine erschlossene Straße handelt, ist eine Beteiligung der Bürger nach unserem Verständnis der Gesetzessituation gar nicht möglich. Das Land hat die Bürgerbeiträge im Jahr 2020 de facto ausgesetzt. Der aktuelle Gesetzesentwurf zur endgültigen Abschaffung der Straßenbaubeiträge soll zum 01.04.2024 rechtskräftig werden.</p> <p>Würde man von einer noch zu erschließenden Straße ausgehen (dessen Darstellung wir widersprechen) so ist zumindest die Rechtslage einer Beteiligung der Anwohner sehr diskutabel.</p> <p>Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, hatte die Landesregierung im Jahr 2022 die sogenannte „Spatenstich-Regel“ (max. 25 Jahre) als Reaktion auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 03.11.2021 1 ByL 1/19: Zeitlich unbegrenzte Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach Eintritt der Vorteilslage) eingeführt. Als Nicht-Juristen konnten wir die aktuelle Landesgesetzgebung nicht final klären. Doch soll auf das Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 08.06.2021 verwiesen werden, welches klarstellt, dass Erhebungen von Erschließungsbeiträgen nach mehr als 30 Jahren unzulässig sind. Hierin wird auch klargestellt, dass das Verständnis der Vorteilslage eben nicht erst durch die Erschließung nach Finalisierung des gemeindlichen Bauprogramms eintritt, sondern dem Beitragspflichtigen durch Fertigstellung technischer Anforderungen erkennbar wird. Auf Basis dieser Situation</p>	<p>Wagnerstraße hinaus erfolgt seitens der Regionalplanungsbehörde nicht. In diesem Zusammenhang wir auf die Abwägung aus der zweiten Beteiligung (Synopse Kreis Herford, ID 1018602_002 (Stadt Enger) verwiesen.</p>
--	---

erachte ich die Annahme des Rats als rechtlich fragwürdig.

#### Punkt 3: Siedlungsflächenmonitoring und Infrastruktur

Gemäß dem Monitoring hat sich die Wohnsiedlungsfläche im gesamten Stadtgebiet um 1,35 ha reduziert (ggü. Jahr 2021) womit sich aktuell eine Reserve vom 59,92 ha (13,75%) ergibt. Westerenger-Dreyen verfügt auch ohne den Beschluss aktuell über 13,01 ha ausgewiesene WSF-Reserve.

Dies entspricht mehr als 15% der Gesamtfläche und damit, mit den höchsten Anteil im gesamten Stadtgebiet. Die Reserve-Fläche ist gegenüber zum Vorjahresvergleich sogar gestiegen. Auch ist die tatsächliche Dichte (EW/ha) überdurchschnittlich hoch im Vergleich zum gesamten Stadtgebiet. Weiterer Bauflächenbedarf ist nicht erkennbar. Im Monitoringbericht wird resümiert, dass ein nicht geringes Kontingent im Flächennutzungsplan vorhanden ist, welches vorrangig aufgebraucht werden sollte. Dies trifft auch auf Westerenger zu, worin zunächst die vielen Baulücken geschlossen werden sollten, bevor weiteres Bauerwartungsland als WSF freigegeben wird. Das Argument, dass nicht alle Baugrundstücke vollständig und gleichzeitig verfügbar sind, kann nicht als Basis für überschüssige Bauflächen dienen. Es ist eine Frage des Marktes.

Ein Argumentationspunkt des Antragstellers für Bauflächen an der östlichen Seite der Wagnerstraße sei der Vorteil, dass sich eine bauliche Entwicklung Richtung Ortsmitte Enger anböte. Dieser Punkt ist schlicht absurd, schaut man sich alleine die Distanz zwischen den beiden Siedlungsgebieten.

#### Punkt 4: Bestandsbauten

Zum Erreichen der Klimaziele unserer Bundesregierung liegt ein besonderer Fokus auf Bestandsbauten. Der Gesetzgeber bietet besondere Förderprogramme, um den Erwerb und das Sanieren von Altbauten attraktiv zu machen. Dieser Aspekt fehlt mir bei den Betrachtungen des Rats in Gänze. Wie in weiten Teilen NRWs ist auch die Stadt Enger und auch Westerenger von einer alternden Bevölkerung betroffen. Der Bestand als zukünftig verfügbare Immobilie muss mit Blick CO2-Bilanz, Boden-Versiegelung, und vor allem auch Wohnbedarf mehr berücksichtigt werden. Daher meine Frage an den Rat, wie es sich hier mit Altersstruktur von Immobilien und Bewohnern verhält, wie Sie hier die zu erwartende Entwicklung für den Immobilienmarkt beurteilen und welchen Einfluss dies auf den WSF-Bedarf hat.

#### Punkt 4: Außenbereich

Im Zuge unseres Bauantrages zur Sanierung unserer Immobilie hatte uns das Bauamt Herford unmissverständlich klar gemacht, dass es sich bei unserer Lage um Außenbereich handelt, wodurch wir einige Einschränkungen durch Auflagen bei der Umsetzung hatten. Eine Außenbereichsatzung der Stadt Enger konnte ich nicht finden, und kann daher nichts Detailliertes ableiten. Dennoch möchte ich in diesem Zusammenhang auf §35 BauGB und dem Grundsatz (siehe auch

Bundesverwaltungsgericht 1964), das Bauen im Außenbereich grundsätzlich zu unterlassen. Inwieweit findet sich dieser Aspekt in Ihrem Beschluss wieder?

#### Punkt 5: Flora und Fauna, Freiraumgedanke

Wie bereits im Schreiben des Antragstellers erwähnt, werden die benannten Flächen landwirtschaftlich genutzt und überwiegend zur Nahrungs- und Futtergewinnung bestellt.

Darüber hinaus bieten diese Flächen mittlerweile vielfältigen Lebensraum für Flora und Fauna.

Die Entwässerungsgräben an der Ostseite der Wagnerstraße geben durch Wildblumenwuchs vielen Insektenarten einen Lebensraum, die Felder selbst bieten Wild und Hasen Schutz und Nahrung während der Aufzucht des Nachwuchses. Maulwürfe sind insbesondere im Frühjahr und Herbst aktiv in den Feldern unterwegs. Diese Artenvielfalt kann bei Bedarf gerne durch Fotos nachgewiesen werden. Ebenfalls wird die Wagnerstraße und angrenzende Feldwege gerne als Spaziergangroute gewählt, nicht nur von Ansässigen. Dieser Bereich wird von den Menschen als naturnaher Bereich wahrgenommen. Daher kann der Freiraumgedanke hier sehr wohl Anwendung finden, denn Streubebauung schließt diesen nicht aus.

#### Punkt 6: Klimawandel

Die letzten Jahre zeigen uns, dass wir inmitten einer starken Klima-Veränderung stecken, wodurch sich insbesondere die Wetter-Extreme verstärken. Dies müssen insbesondere die Anwohner der Wagnerstraße ab Höhe „Arndtstraße“ bis „Am Bahndamm“ immer mal wieder selbst miterleben.

Bereits jetzt kommt es vor, dass Keller bei Starkregen überfluten und durch Feuerwehr und Nachbarschaftshilfe leer gepumpt werden müssen. Und das, obwohl landwirtschaftliche Flächen, Kanalisation und Entwässerungsgräben vorhanden sind. Eine zusätzliche Versiegelung der höher gelegenen Flächen bis zur Heidestraße erhöht die Gefahr für die südlich liegenden Anwohner ungemein und sollte unbedingt betrachtet werden. Sollte dennoch von landwirtschaftlich bestellten Flächen abgewichen werden, stellt sich eher die Fragen, ob hier dann nicht die Aufforstung im Mittelpunkt stehen sollte.

#### Punkt 7: Revisionsverfahren

Wir möchten Sie an dieser Stelle um Überprüfung bitten, ob die rechtlichen Rahmenbedingungen in diesem Zusammenhang eingehalten worden sind. Der Antrag ging am 17.07.2023 bei Ihnen ein. Am 27.09.2023 wurde er durch den Rat stattgegeben, bis zum 08.10.2023 müssen Stellungnahmen bezüglich Revision der Regionalpläne vorliegen. Uns interessiert, ob hier alle rechtlichen Bedingungen inkl. Einbezug der Öffentlichkeit erfolgt sind.

Uns liegt es sehr am Herzen, dass Sie sich unserer Einwände annehmen und blicken einer baldigen Antwort entgegen.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

1019731

#### Inhalt

Ich bin Eigentümerin/Bewirtschafterin eines landwirtschaftlichen Betriebes im Nebenerwerb mit überwiegender Grünland-Bewirtschaftung zur Heugewinnung. Unser Betrieb beinhaltet 3,14ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Von der Gesamtfläche des Betriebes sind rund 1,27 ha überplant.

Im Einzelnen sind unsere Flächen wie folgt überplant:

Meine Flächen [anonymisiert] sind mit einer Größe von knapp 1,27 ha als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die vorhandenen Stallungen aktiv bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklungen nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Festsetzung als Naturschutzgebiet würde zu erheblichen Bewirtschaftungsauflagen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der unsere Existenz gefährden kann. Das Verbot von Pflanzenschutzmitteln zur aktiven Bekämpfung des Jakobkreuzkrautes würde dazu

führen, dass eine Heugewinnung nicht mehr erfolgen könnte. Somit wäre unsere einzige Einnahmequelle nicht mehr verfügbar und unsere landwirtschaftliche Existenz bedroht.

Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar.

Abschließend fordern wir Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

##### **Begründung**

Nach Prüfung der oben genannten Flächenangaben liegen die genannten Flächen im BSLE.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.

BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, die aber konkurrierende Nutzungen nicht generell ausschließen.

Aus der Festlegung als BSLE ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung.

1016252

#### Inhalt

Stellungnahme zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL Entwurf 2023

als Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen im Bereich Vlotho Uffeln betrifft mich der Änderungsentwurf des Regionalplans OWL. Dieser sieht mein Grundstück (anonymisiert) als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) vor. Mein oben angeführtes Grundstück grenzt direkt an landwirtschaftlich bewirtschaftete oder stillgelegte/ brachliegende Flächen und ist auch weitläufig davon umgeben. Diese umliegenden und angrenzenden Flächen sind als Bereiche zum Schutz der Landschaft festgelegt. Im Entwurf 2020 und 2023 des Regionalplanes OWL wurde eine kleine Fläche in diesem Bereich mit einem BSN überplant. Diese Überplanung betrifft nahezu nur mein Grundstück. Mir erscheint es als sehr willkürlich, diesen sehr kleinen Bereich ohne Zusammenhang zu anderen Bereichen zum Schutz der Natur als einen neu vorgesehenen BSN festzulegen. Alle umliegenden Flächen wurden nicht überplant und bleiben Bereiche zum Schutz der Landschaft. Zudem stellt dies eine deutliche Wertminderung meines Grundstückes dar, welches auch zukünftig landwirtschaftlich genutzt werden soll. Daher lege ich hiermit Widerspruch gegen die Überplanung meines Grundstückes in einen Bereich zum Schutz der Natur ein.

#### Anhänge



#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

##### **Begründung**

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihrer räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.

1019152

#### Inhalt

Ich bin Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen mit 0,7528 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Wenn ich den Regionalplan richtig deute, sind von der Gesamtfläche der Flächen rund 0,7528 ha überplant.  
Im Einzelnen sind meine Flächen wie folgt überplant:

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

##### **Begründung**



<p>Meine Flächen [anonymisiert] sind mit einer Größe von knapp 0,2773 ha mit LSG-Heckenlandschaft) und [anonymisiert] sind mit einer Größe von knapp 0,4755 ha mit LSG Auen und Sieke als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen bewirtschaftet und gepflegt werden, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklungen nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Festsetzung als Naturschutzgebiet würde zu erheblichen Bewirtschaftungsauflagen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen.</p> <p>Einschränkungen der Forstlichen Nutzung, des Grün- und Ackerlandes oder auch als Standort der Bienenhaltung bzw. für Aufstellung eines Bienenstandes oder einer Freiland-PV Anlage sind zu erwarten.</p> <p>Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar.</p> <p>Abschließend fordere ich Sie daher auf, die gesamten Überplanungen meiner Flächen zu überprüfen, die Ausweisungen zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.</p>	<p>Nach Prüfung der oben genannten Flächenangaben, liegen nicht alle Flächen im BSN, sondern Teilflächen auch im BSLE.</p> <p>Im Regionalplamentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p> <p>BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, die aber konkurrierende Nutzungen nicht generell ausschließen.</p>
<p>1019280_001</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Im Planentwurf ist von einer „nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen- und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt“. Tatsächlich bedeutet die Planung eine einseitige Ausrichtung zur Wirtschaftsflächen- und Wohnungsbauentwicklung unter weitergehender Außerachtlassung ökologischer Erfordernisse.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Regionalplanungsbehörde ist sowohl in der ersten Auslegung als auch in der</p>

<p>1. Allgemeines An der Erarbeitung des Planungsentwurfs bei der Regionalplanungsbehörde (RPB) waren aus dem Kreis Herford lediglich der Landrat und die Bürgermeister beteiligt. Eine intensive Beratung dieser Entwicklungsvorstellungen der Kommunen ist in den zuständigen Gremien im Kreis Herford (Kreistag, Gemeinderäte) nicht erfolgt. Auch das naturschutzfachliche Gremium (NBR) war nicht beteiligt. In der Stadt Bielefeld war dies beispielsweise der Fall-, obwohl die RPB selbst auf die große Bedeutung der Mitarbeit zur Erstellung der Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte ausdrücklich hingewiesen hat, um Konfliktpotenziale frühzeitig zu vermeiden.</p> <p>Der Landrat des Kreises Herford hat mit Schreiben vom 10.03.2016 mitgeteilt, dass mit den Kommunen im Kreisgebiet vereinbart wurde, das Ergebnis des Gewerbeflächenkonzept auch den Rats- und Kreistagsmitgliedern, z.B. im Rahmen einer gemeinsamen Veranstaltung vorzustellen. Geschehen ist dies nicht.</p> <p>Wenn im 1. Entwurf von einem Planungsprozess mit den Kommunen „von unten“ gesprochen wird und die kommunalen Entwicklungsvorstellungen - soweit sie mit übergeordneten Vorgaben und Planungsleitlinien vereinbar sind - eingeflossen sind, gilt dies nur für die Verwaltungsebene.</p> <p>Der Rat der Gemeinde Rödinghausen hat erstmalig am 25.03.2021 einen Beschluss zum vorgelegten Verwaltungsvorschlag zur Neuaufstellung des Regionalplanes gefasst. Dies gilt ebenso für den Kreis Herford. Hier wurde erstmalig am 19.03.2021 eine Stellungnahme verfasst.</p> <p>Eine Informationsveranstaltung hat es weder von der Bezirksregierung, dem Kreis noch von der Gemeinde gegeben, wie dies bei anderen Planungen durchaus üblich ist. Von der sich inzwischen gegründeten „Bürgerinitiative Rödinghausen e.V.“ war ausdrücklich darum gebeten worden, eine Einwohnerversammlung durchzuführen, um zusätzliche Informationen und Fragen zum Plan stellen zu können. Dies ist vom Gemeinderat am 09.02.2023 mehrheitlich abgelehnt worden!</p> <p>Ein direkter Dialog mit den Bürgern ist offensichtlich nicht gewollt. Der Gemeinderat hat zum 2. Planentwurf keine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p>zweiten Auslegung dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 13 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planunterlagen im Zeitraum vom 08. August 2023 bis 09. Oktober 2023 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Über die Auslegung der Unterlagen und die Möglichkeit der Beteiligung wurde im Amtsblatt Nr. 31 für den Regierungsbezirk Detmold vom 31.07.2023 entsprechend informiert.</p> <p>Die Planunterlagen wurden gemäß § 13 LPIG NRW digital veröffentlicht und waren auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold einsehbar. Darüber hinaus hat die Regionalplanungsbehörde auch die Belange von Personen in den Blick genommen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Daher hat die Regionalplanungsbehörde die Planunterlagen innerhalb des Auslegungszeitraums zusätzlich mittels eines elektronischen Lesegerätes in den Räumlichkeiten der Bezirksregierung Detmold zugänglich gemacht.</p> <p>Mit Beschluss vom 19.06.2023 hat der Regionalrat Detmold entschieden, im Rahmen der zweiten Beteiligung im Sinne des § 9 Abs.3 ROG auf eine Erörterung der Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 des ROG, die nicht nach § 9 Abs. 2 Satz 4 des ROG ausgeschlossen sind, gemäß § 19 Abs.3 LPIG NRW zu verzichten. Eine Erörterung der Stellungnahmen, die innerhalb der zweiten Beteiligung eingegangen sind, wurde daher nicht durchgeführt.</p> <p>Darüber hinaus können Informationsveranstaltungen auf Kreis- oder Gemeindeebene in kommunaler Verantwortung durchgeführt werden. Hierauf hat die Regionalplanungsbehörde keinen Einfluss.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist an dieser Stelle auf die Möglichkeit zur Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden öffentlichen Sitzungen des Regionalrates Detmold, zu der alle interessierten Bürger*innen jederzeit eingeladen sind.</p> <p>Sitzungstermine sowie die Inhalte und Tagesordnungen sind zu finden unter: <a href="http://www.regionalrat-detmold.nrw.de">www.regionalrat-detmold.nrw.de</a></p>
--	---

**Inhalt****2. Gewerbe- /Industrieflächen**

Den Städten und Gemeinden im Kreis Herford steht für Gewerbe- /Industriegebiete eine Bruttonutzfläche von 380 ha (statt 424 ha im 1. Entwurf) bis 2040 zur Verfügung. Die Dispositionsfläche ist wesentlich größer, allein für die Gemeinde Rödinghausen bisher ca. 65 ha. Von den ca. 65 ha sollen in Rödinghausen tatsächlich 19 ha (statt bisher 22 ha) nutzbar sein. Ziel des Regionalplanes soll es nach den Vorstellungen der Entwurfsverfasser sein, den Wirtschaftsstandort und Lebensraum durch eine bedarfsgerechte und flexible Flächenpolitik zu stärken. Der Regionalplan bildet die Grundlage für die kommunale Bauleitplanung, ist also der Rahmen, in dem sich die Kommunen bewegen können.

Bei den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen handelt es sich zudem um Vorranggebiete. Das sind Gebiete, bei denen die Planungsentscheidung abschließend ist.

Durch das sehr großzügige Flächenangebot, werden die Kommunen in die Lage versetzt, flexibel und ohne vorherige Regionalplanänderung auf alternative Flächen zurückzugreifen. Die RPB umgeht damit Planänderungsverfahren.

Bei Bürgern kann durch dieses großzügige Flächenangebot der Eindruck entstehen, dass mit einer Ausweisung dieser Flächen überhaupt noch keine unmittelbare Relevanz verbunden ist. Bei konkreter Umsetzung wird Betroffenen dann vorgehalten, dass die Flächen bereits im Regionalplan verbindlich festgeschrieben sind.

Im Entwurf wird darauf hingewiesen, dass bei Ausschöpfung des gemeindlichen Flächenkontingents eine Überschreitung ausnahmsweise möglich ist (Ziel: 511 Abs. 3). Einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme steht damit nichts im Wege. Es ist lediglich eine Frage der Begründung!

In einer Mitteilungsvorlage des Kreises Herford vom 8./14.3.2018 wird der „flächensparende Planungsansatz“ damit begründet, dass der gesamte Bedarf den Kommunen nicht vollständig zugeordnet wurde. Etwa 30 ha dienen der Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit und zum anderen bisher nicht absehbarer größerer einzelner Ansiedlungsprojekte.

Daran wird deutlich, wie „flexibel“ weitere Industrie- und Gewerbeansiedlungen im Rahmen des neuen Regionalplanes umgesetzt werden sollen. Die Interessen und Argumente der anderen am Planungsprozess Beteiligten spielen bei der Ansiedlung neuer Industrie- /Gewerbebetriebe allenfalls eine untergeordnete bzw. nachrangige Rolle.

Es entsteht der Eindruck, dass die Ausweisung von Gewerbe- /Industriegebieten die herausragende Zielvorgabe des neuen Regionalplanes ist. Alle anderen Belange haben

**Abwägung****Abwägungsvorschlag**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Begründung**

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen (Baulücken und Nachnutzung leerstehender Gebäude) vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die Kommunen haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Hierfür müssen sie gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) bei der Regionalplanungsbehörde anfragen und den jeweiligen Bedarf nachweisen (z.B. bei Flächennutzungsplanänderung). Die Kommunen müssen also - bei jeder Flächennutzungsplanänderung - ihren jeweiligen Bedarf nachweisen und bei vorhandenen Flächennutzungsplanreserven, diese vorrangig nutzen. Ist dieses nicht möglich, können sie nur durch Flächenrücknahmen (Flächentausch) neue Siedlungsflächen ausweisen. Ein ungesteuerter Flächenfraß wird somit ausgeschlossen.

Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 43 Ziele und Grundsätze.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 29 (Nachhaltige Bewirtschaftung des Grundwassers), F 37 (Landwirtschaftliche Kernräume), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt.

<p>sich diesem Ziel unterzuordnen.  Einer ausgewogenen Balance zwischen Wirtschaft / Wohnen / Landwirtschaft / Natur entspricht auch dieser 2. Planentwurf nicht. Hier gibt es nur eine absolute Priorität, die heißt: Freiflächen für die Wirtschaft schaffen, koste es was es wolle. Alle anderen dagegensprechende Argumente werden formal aus bedeutsam bezeichnet, werden in der Realität jedoch als nachrangig betrachtet, die dann „weg gewogen“ werden.</p> <p>Der Entwurf spricht davon, dass der Sicherung und Entwicklung des Freiraums aufgrund seiner vielfältigen Funktionen, wie z.B. für den Erhalt der Biodiversität, als Erholungsraum der Bevölkerung, für die Nutzung der Grundwasservorkommen oder als Produktionsstandort für die Land- und Forstwirtschaft eine überragende Bedeutung zukommt. Dieses „Ziel“ ist mit der Ausweisung einer Dispositionsfläche von ca. 65 ha Gewerbe-/ Industriefläche in der Gemeinde Rödinghausen (eine von 69 Kommunen) jedenfalls nicht vereinbar.  Der Regionalplanentwurf widerspricht durch den absoluten Vorrang von Gewerbe-/ Industrieflächen dem Grundsatz der Ausgewogenheit mit den anderen Zielen „Wohnen! Natur! Landwirtschaft“.  Um es für Rödinghausen in einem Bild auszudrücken: 19 ha neue Gewerbe-/Industrieflächen in Rödinghausen entspricht 26 (Norm-) Fußballfelder!</p>	
<p>1019280_003</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>3. Flächensparende Errichtung von Gewerbe- /Industriebauten  Die Errichtung von Gewerbe- /Industriebauten geschieht heute ganz überwiegend in eingeschossiger Bauweise. Dies führt zu einem immer weiter fortschreitenden enormen Verbrauch von Ackerflächen.  Dem gilt es entgegenzuwirken.  Der Bau von mehrgeschossigen Gewerbe-/Industriebauten, wo immer das möglich ist, muss als Ziel in den Regionalplan aufgenommen werden. Es gibt Firmen, die hier bereits beispielhaft aktiv sind, z.B. Firma Hettich, Kirchlengern.  Auch der Bau von Gewerbe- / Industrieparkplätzen muss eingedämmt werden. Hier bietet sich der Bau von Parkpaletten an. Der ungezügelte ebenerdige Parkplatzbau muss beendet werden (z.B. Firma Häcker in Rödinghausen).  Flächensparendes Bauen muss als Ziel im Regionalplan verankert werden. Um dieser Forderung gerecht zu werden, ist der Grundsatz S8 in ein Ziel umzuwandeln. Die RPB hat auf die Umsetzung durch die Kommunen in den Bauleitplanverfahren einzuwirken.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Die Regionalplanungsbehörde begrüßt die Anregung der Mehrgeschossigkeit von Gewerbe- und Industriebauten. Es wird an dieser Stelle auf den voranstehenden Abwägungsvorschlag (ID 1019280_002) in Bezug auf nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung sowie auf die eine anzustrebende hohe bauliche Dichte verwiesen.</p> <p>Es ist allerdings nicht möglich, für alle denkbaren Bauleitplanungen bereits auf der Ebene der Regionalplanung bestimmte Dichtewerte verbindlich vorzugeben. Mit dem Grundsatz S 8 soll erreicht werden, dass bei gewerblich-industriellen Planungen im Rahmen der Abwägungsentscheidung bezogen auf die Baugebiete eine möglichst hohe Bebauungsdichte ermöglicht wird. Den Grundsatz S 8 endabgewogen in ein Ziel umzuwandeln ist somit nicht möglich.</p>

1019280_004	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>4. Photovoltaikanlagen auf Gewerbe-/Industriebauten und größeren Parkflächen Der Platzbedarf für Photovoltaikanlagen ist in keiner Weise auch nur annähernd ausgeschöpft. Um möglichst landwirtschaftliche Ackerflächen nicht für Freiflächenanlagen in Anspruch zu nehmen, ist die Nutzung von Gewerbe-/Industriebauten zwingend notwendig. Dies gilt ebenso für größere Parkflächen auf Firmengrundstücken durch entsprechende Aufständigung der Anlagen. Der flächensparende Bau von Photovoltaikanlagen auf Gewerbe-/Industriebauten sowie größeren Parkplätzen sollte als Ziel im Regionalplan genannt werden (aber auch auf öffentlichen Gebäuden).</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Dies ist bei dem genannten Vorschlag für eine weitere Zielfestlegung nicht gegeben. Darüber hinaus entspricht die empfohlene Regelung nicht der Steuerungsebene des Regionalplans.</p> <p>Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
1019280_005	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>5. Naturschutzgebiete Der Flächenanteil der Naturschutzgebiete beträgt in den Kreisen durchschnittlich 7,45%, im Kreis Herford jedoch nur 3,76%. Welche Bedeutung dem Naturschutz im Kreis Herford beigemessen wird, wird hieran erkennbar. Sogar die Großstadt Bielefeld hat einen Flächenanteil von ca. 8%. Bereiche zum Schutz der Natur werden im Regionalplanentwurf als Vorranggebiete dargestellt. Bemerkenswert ist, dass selbst die Inanspruchnahme dieser Flächen durch andere entgegenstehende raumbedeutsame Planungen ausnahmsweise erfolgen darf, wenn die angestrebten Nutzungen nicht an anderer Stelle realisierbar sind. Selbst Naturschutzgebiete sind gegen Eingriffe nicht geschützt. Die Ausnahmeregelung ist deshalb nicht zielführend und sollte im Regionalplanentwurf gestrichen werden. Der Flächenanteil der Naturschutzgebiete im Kreis Herford bedarf der Überprüfung und Anpassung. Die Ausnahmeregelung ist zu streichen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Ausweisung von Naturschutzgebieten liegt im Rahmen der Landschaftsplanung in der Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte. Sie ist nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. In der Regionalplanung werden sogenannte Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt. Die Fachgrundlage für die Festlegung der BSN im Regionalplanentwurf OWL bildet der Fachbeitrag "Naturschutz und Landschaftspflege", der durch das LANUV erstellt worden ist. Hier sind deutliche naturräumliche Unterschiede zwischen den einzelnen Teilregionen erkennbar, so ist z.B. der Kreis Paderborn durch einen überdurchschnittlich hohen Anteil von Flächen der Biotopverbundstufe 1 geprägt, was u.a. auch korreliert mit einem hohen Anteil von Natura 2000-Gebieten. Im Kreis Herford werden rund 15 % der Kreisfläche als BSN festgelegt. Die Ausnahmeregelung im Ziel F11 (Bereiche zum Schutz der Natur) entspricht der landesplanerischen Festlegung des LEP NRW im Ziel 7.2-3 (Vermeidung von Beeinträchtigungen). Die Regelung des LEP NRW bezieht sich auf die im LEP NRW festgelegten Gebiete zum Schutz der Natur, die durch den Regionalplanentwurf OWL durch die Festlegung der BSN konkretisiert und ergänzt werden. Durch die Aufnahme des zu Ziel 7.2-3 inhaltsgleichen Zieles F 11 (Bereiche zum Schutz der Natur) wird sichergestellt, dass für die BSN, die außerhalb der GSN-Kulisse liegen, die gleichen Festlegungen bzw. Ausnahmeregelungen gelten.</p>

1019280_006	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>6. Freiraum /Klimaschutz  Die Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Böden ist ein Ziel im Raumordnungsgesetz. Jeder unversiegelte Boden erbringt Leistungen im Naturhaushalt und ist damit schützenswert. Versiegelungen dagegen haben einen vollständigen Verlust der Bodenfunktionen zur Folge.  Bei den Flächen mit einem hohen Versiegelungsgrad (Gebäude- und Freiflächen, Betriebsflächen und Verkehrsflächen) nimmt der Kreis Herford (abgesehen vom Oberzentrum Bielefeld) mit 29% einen absoluten Spitzenplatz ein.  Dem steht der Anteil der Waldflächen diametral entgegen. Der Waldflächenanteil beläuft sich gerade einmal auf 9%. Der Kreis Herford ist damit der waldärmste Kreis im Regierungsbezirk, obwohl der Höhenzug des Wiehengebirges dazu gehört.  Zum Schutz des Klimas In dieser Region ist es notwendig, den Versiegelungsgrad niedrig zu halten bzw. zu reduzieren und einen angemessenen Waldflächenanteil auszuweisen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1019280_007	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Fazit:  Der Ausweisung von Gewerbe- /Industrieflächen wird gegenüber anderen gleichwertigen Belangen wie Schutz der Natur und Freiflächen, Landwirtschaft und Wohnqualität absoluten Vorrang eingeräumt. Da eine entsprechende Wertschätzung der Freiflächen fehlt, besteht dringender Korrekturbedarf.  In der vorliegenden Form weist auch der 2. Entwurf erhebliche Schwächen auf.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b>  Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die Abwägungsvorschläge der ID´s 1019280_002 - 1019280_006</p>
1019591	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Die folgenden Stellungnahmen/Einwände beziehen sich auf eine von Ihnen dargestellte mögliche Gewerbefläche in Rietberg/Mastholte, unterhalb der Langenberger Straße, dieser Bereich ist nachfolgend in der Abbildung 1 rot eingerahmt</p> <p>Einwand Nr. 1:  Dieser Teil der vorgeschlagenen neuen gewerblichen Fläche (Abbildung 1, rot eingerahmt) liegt auf einem ehemaligen Moorland, das später für den Torfabbau genutzt wurde, wie aus den beigefügten preußischen Karten (Abbildung 2) von 1836-1850 mit rechteckigen Formationen ersichtlich ist (siehe blaue Pfeile in Kartenausschnitt). Die nahegelegenen Straßen tragen noch heute Namen wie "Am</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er</p>

Blanken" oder "Alt Hammoor", selbst in Ihrem Kartenausschnitt (etwas unterhalb Ihrer ausgewiesenen Gewerbefläche) ist das Gebiet als „Hammoor“ bezeichnet, die auf die tiefliegende Natur dieses Gebiets hinweisen, das viel Wasser benötigt, um ein Moor und Torf zu bilden.

Die Bedingungen, die die Bildung von Torf ermöglichen, erfordern hohe Grundwasserspiegel in Niederungen, was dazu führt, dass wasserliebende Pflanzen gedeihen. Die sauerstoffarmen und wasserreichen Bedingungen fördern die Produktion von Pflanzenmaterial mehr als den Abbau von abgestorbenen Pflanzen. Dies führt dazu, dass sich im Laufe der Zeit immer mehr abgestorbenes Pflanzenmaterial ansammelt, das aufgrund der langsamen Zersetzung zu Torf wird. Es ist allgemein bekannt, dass Moore und Torf im Laufe der Zeit nicht verschwinden, sondern von neuen Sedimenten überdeckt werden. Es ist allgemein bekannt, dass Moor ausfolgenden 3 Hauptgründen keinen guten Baugrund abgibt:

1. Ein Gebäude muss sein Gewicht immer auf den Boden übertragen, was zwangsläufig zu Setzungen führt. Der gut komprimierbare Torf gibt stärker nach als der weniger komprimierbare Kies, was zu erhöhten Setzungen führt.
2. Torf kann sehr hohe Wassergehalte aufweisen, die sein Eigengewicht um ein Vielfaches übersteigen können. Wenn der Torf jedoch entwässert wird und Sauerstoff zugeführt wird, beginnt er sich zu zersetzen, ein Prozess, der als "mineralisierter Torfverzehr" bekannt ist. Dieser Prozess kann über Jahrzehnte hinweg anhalten und führt unabhängig von äußeren Belastungen zur Verringerung der Stabilität und des Volumens des Torfs. Dies wiederum führt zu Muldenbildung an der Oberfläche, was sich negativ auf Baustrukturen auswirkt.
3. Darüber hinaus können sogenannte Torflinsen ein Problem darstellen, insbesondere wenn sie nur in bestimmten Bereichen unter einem Bauwerk liegen, was zu ungleichmäßigen Setzungen und Schäden am Gebäude führen kann. Angesichts dieser Hintergründe ist es dringend erforderlich, das geplante Gewerbegebiet umfassend aus diesem Bereich herauszunehmen. Es ist unmöglich, die Sicherheit von Gebäuden oder anderen Bauwerken in einem solchen Gebiet zu gewährleisten. Selbst nach Jahrzehnten können extreme Schäden verursacht werden. Darüber hinaus könnten Bodenschwankungen, die durch die geologischen Eigenschaften verursacht werden, erhebliche Umweltauswirkungen haben, wie beispielsweise Risse in der versiegelten Platzoberfläche bei Schadstoffreichen Betrieben wie z.B. Recyclingunternehmen oder Schrottplätze, die zur Freisetzung von Schadstoffen führen könnten. Sobald dieses eine Dekontamination des Bodens und Grundwassers verursacht hat, ist eine Behebung des Schadens nicht mehr möglich. Folgende Beispiele wurden in der Vergangenheit berichtet: Rheinische Post: Bau-Pfusch: Haus zerbricht [https://rp-online.de/nrw/staedte/geldern/bau-pfusch-haus-zerbricht\\_aid-11731001](https://rp-online.de/nrw/staedte/geldern/bau-pfusch-haus-zerbricht_aid-11731001) NWZ Online: Einsturzgefahr in Neustadtgödens ? Plötzlich

das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort in Masholte und erfüllt die Ausnahmeregelung im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr über die B 55 und die L 836 an ein leistungsfähiges überörtliches Straßennetz angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass auf Grund der regionalplanerischen Maßstabebene die Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden können. Ferner geht die Regionalplanungsbehörde auch mit

bilden sich breite Risse [https://www.nwzonline.de/blaulicht/neustadtgoedens-hitzeschaeden-an-wohnhaus-einsturzgefahr-in-neustadtgoedens-plotzlich-bildeten-sich-breite-risse\\_a\\_50,3,832806148.html#](https://www.nwzonline.de/blaulicht/neustadtgoedens-hitzeschaeden-an-wohnhaus-einsturzgefahr-in-neustadtgoedens-plotzlich-bildeten-sich-breite-risse_a_50,3,832806148.html#)

Das größere ehemalige Torf- und Moorgebiet unterhalb des ehemaligen historischen Schlosses in Rietberg, das auch auf der preußischen Karte erkennbar ist, ist bis heute bewusst frei von Bebauung geblieben, aus durchaus nachvollziehbaren Gründen. Ich appelliere daher an Sie, den tiefen Bereich mit seinen unterliegenden Bodenstrukturen umfassend unangetastet zu lassen und keine gewerbliche Fläche in diesem Gebiet festzulegen.

Abbildung 2:

Folgende preußische Karte von 1836-1850 kann im Geoportal NRW mit einer halben Sichtbarkeit angezeigt werden, somit ist die Lage der rechteckigen Formationen (siehe blaue Pfeile), welches für einen Torfabbaugebiet steht, klar ersichtlich. Die Tatsache, dass zu dieser Zeit ein so großes Torfabbaugebiet entstanden ist, deutet darauf hin, dass es erhebliche Mengen an Torf gab. Der Bereich des noch vorhandenen Torfes dürfte heute noch umfangreich außerhalb dieses damaligen Abbaugbietes liegen, niedrige Geländehöhen sind mit Sicherheit ein Indiz hierfür.

Einwand Nr. 2:

Das vorgeschlagene Gelände für die neue gewerbliche Fläche (Abbildung 1, rot eingerahmt) liegt im Vergleich zur umliegenden Umgebung deutlich tiefer. Obwohl dieses nicht öffentlich dokumentiert ist, diente dieser Bereich bisher als potenzielles Überflutungsgebiet. In der Vergangenheit bildete sich dort wiederholt eine größere Wasserfläche, die von zahlreichen Wildtieren genutzt wurde. Wenn dieser Bereich aus dem Potenzial für Überflutungen nicht mehr vorhanden ist, wird die Gefahr von Überschwemmungen in andere Bereiche verlagert, was möglicherweise bestehende Gebäude gefährden könnte. Darüber hinaus ist es immer vorzuziehen, Wasser vor Ort zurückzuhalten, anstatt es möglicherweise in städtische Gebiete weiterzuleiten, wo es potenziell größere Schäden verursachen könnte. Ich bitte Sie daher, diesen niedrig gelegenen Bereich nicht für eine mögliche gewerbliche Nutzung in Betracht zu ziehen, sondern ihn in einem naturnahen Zustand zu belassen, um eine natürliche Überflutungsfläche zu erhalten.

Einwand Nr. 3:

Das Gelände der vorgeschlagenen neuen gewerblichen Fläche (Abbildung 1, rot eingerahmt) liegt im Gegensatz zur umliegenden Umgebung auf einer deutlich niedrigeren Höhenebene. Wenn dieser Bereich für einen möglichen Recyclinghof oder Schrottplatz genutzt wird, besteht eine erhöhte Gefahr, dass beispielsweise nach Starkregenfällen oder Löscheinsätzen dekontaminierte Flüssigkeiten oder Löschschäume in die tiefen gelegenen Bereiche der Umgebung gelangen könnten, wodurch dauerhafte Schäden entstehen könnten, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Aus Sicherheitsgründen bitte ich Sie daher

Blick auf die vorhandene Bebauung davon aus, dass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Moorland, Topographie, Waldbestand, Recyclinganlage) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Darüber hinaus stehen noch weitergehende Instrumente zur Lösung der angesprochenen Konflikte in den entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zur Verfügung.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen - entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen - zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der



<p>darum, diesen tieferen Bereich nicht für eine mögliche gewerbliche Nutzung in Betracht zu ziehen. Einwand Nr. 4:</p> <p>Das vorgeschlagene Gelände für die neue gewerbliche Fläche (siehe Abbildung 1, rot eingerahmt) weist auf der linken Seite eine schmale bewaldete Fläche mit älteren Bäumen und Sträuchern auf, die als eigenständige Parzelle mit der Nummer 218 gekennzeichnet ist. Es gibt keinen offensichtlichen Grund, warum dieser schmale Streifen in die potenzielle gewerbliche Fläche einbezogen werden sollte. Ich möchte höflich darum bitten, diesen schmalen Streifen im Interesse des Naturschutzes und zum Schutz der dort lebenden einheimischen Tiere aus der möglichen gewerblichen Fläche auszuschließen.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	<p>Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.</p> <p>Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft im Regionalplanentwurf insbesondere Flächen, auf denen erhebliche Umweltauswirkungen nur für Teilflächen festgestellt wurden. In solchen Fällen kann die Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Vorhabengenehmigung erfolgen. Beispielsweise können kleinere bzw. linienhafte Biotopverbundstrukturen oder Flächen mit hochwertigen Bodenfunktionen bei der Bauleitplanung aus den Bauflächen ausgespart und für Kompensationsmaßnahmen oder die Sicherung von Kaltluftbahnen festgesetzt werden.</p>
<p>1020297</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Ich bin Bewirtschafter und zukünftiger Eigentümer (aktuell noch Vater Eigentümer) eines landwirtschaftlichen Betriebes. In meinen landwirtschaftlichen Betrieb betreibe ich Schweinehaltung, Sauen als auch Mastschweine. Zusätzlich bewirtschaftere ich 132 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Von der Gesamtfläche meines Betriebes sind rund 70 ha überplant.</p> <p>Die aufgezählten Flächen befinden sich in den Gebieten Dreyen und Pödinghausen der Stadt Enger (PLZ 32130). Diese Flächen werden alle aktiv bewirtschaftet und stehen somit zur naturschutzfachlichen Entwicklung nicht zu Verfügung. Werden diese Flächen als Naturschutzgebiet festgesetzt, würde dies zu erheblichen Bewirtschaftungsauflagen führen und ein daraus ein massiver Wettbewerbsnachteil, welcher meine Existenz gefährden kann.</p> <p>Durch ein Verbot von chemischen Pflanzenschutzmitteln, sehe ich keine Gewährleistung meine Tiere, dauerhaft mit unbedenklichem Futter zu füttern. Durch ein Pflanzenschutzmittel Verbot, habe ich keine effektive Möglichkeit mehr, welches wirksam gegen Pilzkrankheiten bei Pflanzen funktioniert. Diese Pilze entwickeln Mykotoxine, welche die Fruchtbarkeit bei Sauen, sowie die Gesundheit der Ferkel und der Mastschweine massiv einschränkt. Durch so einen Leistungseinbruch, würde ein starker Wettbewerbsnachteil entstehen.</p> <p>Ein nächster Punkt ist das Verfüttern von Raufutter (Bsp. Stroh). Hier entsteht der</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Nach Prüfung der oben genannten Flächenangaben liegt keine der Teilflächen im BSN. Der größte Teil der Flächen liegt im BSLE, Teilflächen im landwirtschaftlichen Kernraum, im Freiraum- und Agrarbereich und im allgemeinen Siedlungsbereich.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL ist textlich ausgeführt, auf welchen fachlichen Grundlagen die zeichnerische Festlegung der BSLE im Regionalplanentwurf OWL basiert. Neben bestimmten Nutzungstypen (Wald, Oberflächengewässer) werden als Grundlage der Festlegung bestehende und geplante Landschaftsschutzgebiete sowie Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen herangezogen. Die Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen werden auf der Grundlage verschiedener Fachbeiträge den BSLE zugeordnet. Hier können beispielsweise die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag) genannt werden.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben.</p>

gleiche Effekt, auf den Stroh sammeln sich Pilze die wiederum Makotoxine bilden. Diese Nachteile in der Schweinehaltung sind nur gewissermaßen damit aufzufangen, indem die Tiere entsprechende Medikamente verabreicht bekommen. Jedoch geht die Regierung bereits den Weg, den Medikamenten Einsatz in der Tierhaltung auf ein Minimum zu reduzieren.

Dies wäre daher ein Widerspruch.

Ein anderer Punkt den ich bei einem Pflanzenschutzmittelverbot sehe, ist der Ertrag der durch ein Verbot nicht mehr generiert werden kann. Durch den Pflanzenschutzmittel Einsatz, sind in meiner Region Weizenerträge von bis zu 10 t/ha möglich. Durch so ein Verbot, würde dieser abfallen auf 6 t/ha. Auch ist die Qualität und die Sicherheit wie eben mit den Mykotoxinen beschrieben nicht mehr gegeben. Natürlich betrifft dies nicht nur den Weizen, auch meine anderen Früchte die ich anbaue, u.a. Gerste, Zuckerrüben, Raps, Roggen und Mais, würde dies betreffen.

Dieser Minderertrag führt ebenfalls zu einem starken Wettbewerbsnachteil. An Weizen baue ich jedes Jahr durchschnittlich 40 ha an, mit 4Uha weniger Ertrag sind dies 160 t Weizen die ich weniger Ernte. Je nach Preisentwicklung, würde dies ein Mindererlös von mindestens 30.000 € bedeuten.

Als Nächstes die Düngung. Durch die Tiere habe ich selbstverständlich einen dauerhaften Anfall an organischen Dünger, den ich auch ausbringen muss. Darf ich in dem Fall meine Flächen nicht mehr ausreichend düngen, so habe ich das Problem, dass meine Güllelager voll sind und ich dazu gezwungen werde meinen Tierbestand zu verkleinern. Jedoch bin ich als Junglandwirt und Jungunternehmer dazu willig, meinen Bestand nach den neusten Vorgaben zu erweitern, da der Betrieb die entsprechenden Flächen vorhält.

Ein anderer Aspekt für eine organische Düngung ist die Bodenfruchtbarkeit und Gesundheit.

Durch das einbringen, von organischem Dünger, wird die Bodenstruktur gefördert, die Humusbildung und das Pflanzenwachstum. Durch die Humusbildung und das Pflanzenwachstum wird zusätzlich CO<sub>2</sub> gespeichert, jedoch wird dies durch eine beschränkte Düngung verhindert.

Ebenfalls fällt der Ertrag der einzelnen Früchte, wenn diese nicht ausreichend mit den jeweiligen Nährstoffen versorgt werden. Dadurch erhalte ich ebenfalls einen Wettbewerbsnachteil, da ich nicht das gesamte Potential meiner Ackerflächen ausschöpfen kann.

Als nächstes habe ich bedenken meiner betrieblichen Entwicklung. In meiner Region sind einige Landwirte, die in den nächsten Jahren in Rente gehen werden. Ich weiß bereits zu diesem Zeitpunkt, dass ich diese Flächen dann pachten darf. Wenn diese Flächen ebenfalls überplant sind, welche voraussichtlich sich in Dreyen und Pödinghausen befinden werden, sehe ich dadurch keinen erheblichen Vorteil, für die Wettbewerbsfähigkeit meines Betriebes.

Ich bitte Sie daher und fordere Sie auf, die gesamten Überplanungen meiner Flächen zu überprüfen und zu überdenken. Ansonsten werde ich aus meiner Sicht zu stark in

Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.

Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es vielfach auch zur Überlagerung von Hofstellen oder sogar von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen. Die Überlagerung einer im Freiraum gelegenen Hofstelle mit der Festlegung BSLE schließt eine zukünftige Erweiterung nicht aus. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Freiraum im Regionalplan zu sehr großen Teilen als BSLE festgelegt worden ist.

BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, die aber konkurrierende Nutzungen nicht generell ausschließen.

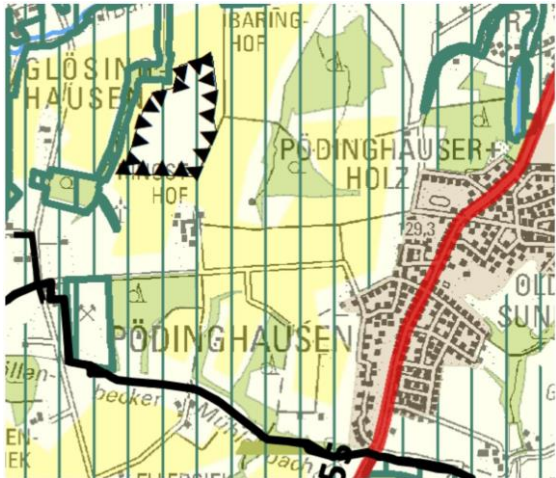
Landwirtschaftliche Hofstellen bzw. deren Erweiterungen sind regelmäßig baurechtlich privilegierte Vorhaben, denen die Festlegung als BSLE nicht grundsätzlich entgegensteht.

<p>meiner Wirtschaftlichkeit und meiner Berufstätigkeit eingeschränkt werden. Die Ausweisungen sollten zurückgenommen werden und diese wieder zurück als landwirtschaftliche Kernräume ausgewiesen werden.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	
<p>1018705</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>vorsorglicher Widerspruch gegen eine Überplanung der in der Anlage ausgewiesenen Flächen als Bewirtschafter und Eigentümer</p> <p>Ich bin Eigentümer/Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes in Enger und Leopoldshöhe mit 150 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Die gesamte Fläche des Betriebes ist mit Landschaftsschutzgebieten und teilweise regionalen Grünzügen überplant.</p> <p>Im Einzelnen sind unsere Flächen wie folgt überplant:  (1) Meine Flächen sind mit einer Größe von knapp 150 ha als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen.  Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen aktiv bewirtschaftet wird, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklungen nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Festsetzung als Naturschutzgebiet würde zu erheblichen Bewirtschaftungsaufgaben auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der unsere Existenz gefährden kann, wie ein Verbot von Pflanzenschutzmitteln, Düngebeschränkungen uvm.  Außerdem möchten wir mit unseren Flächen zur Entwicklung von Photovoltaik zur Erzeugung erneuerbarer Energien in der Region Ostwestfalen-Lippe beitragen. In diesem Kontext sind wir bereits im Austausch mit mehreren Unternehmen, die Strom von unseren Feldern und damit aus Ihrer unmittelbaren Nachbarschaft kaufen würden. Hier kann eine derartige Festlegung nicht erfolgen, weil auch langfristig eine bauliche Entwicklungsmöglichkeit für einen zukunftsfähigen Betrieb sichergestellt werden muss. Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar.</p> <p>Abschließend fordern wir Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen, die Ausweisungen als Landschaftsschutzgebiete und regionale Grünzüge zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.</p> <p>eine genaue Flächenaufstellung findet sich im Anhang</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p> <p>BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, die aber konkurrierende Nutzungen nicht generell ausschließen.</p> <p>Landwirtschaftliche Hofstellen bzw. deren Erweiterungen sind beispielsweise regelmäßig baurechtlich privilegierte Vorhaben, denen die Festlegung als BSLE nicht grundsätzlich entgegensteht.</p>

[1018705\_Abb. 1]

[1018705\_Abb. 2]

Anhänge



1018800

### Inhalt

hiermit widersprechen wir der Neuaufstellung des Regionalplans OWL als Flächeneigentümer, Landwirt und Bürger. Wir besitzen Grund an der [anonymisiert] in Vlotho. Darüber hinaus nutzen wir das Gebiet der Saalegge intensiv zur Naherholung. Teile unseres Besitzes sind in dem Plan grün umrandet und würden die Nutzung unseres Eigentums somit unangemessen beschneiden. Dem widersprechen wir hiermit.

Nachdem die Anwohner jahrelang auf völlig freiwilliger Basis Naturschutz betrieben haben (z.B. Anlage von Blühstreifen und Hecken, Beweidung gegen drohende Verwaldung), haben sich viele schützenswerte Vögel, Kleintiere und Pflanzen angesiedelt, die den derzeitigen Zustand offensichtlich als Habitat akzeptieren. Der Regionalplan würde gerade diese engagierten Anwohner jetzt für ihr Engagement im Naturschutz finanziell bestrafen und wir ziehen den Sinn und die Verhältnismäßigkeit des Regionalplans daher in Zweifel.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, warum Flächen, die von ihren Besitzern naturnah erhalten und gepflegt wurden jetzt einen enteignenden Schutzstatus bekommen müssen. Sollte sich dies tatsächlich durchsetzen, werden viele Eigentümer noch vor Beschneidung ihrer Rechte an ihrem Grund und Boden genau diesen erhaltenswerten naturnahen Status zerstören, um zum Beispiel die Nutzung des Holzes aus ihrem Besitz durchzuführen. Auch wird durch fehlende Beweidung (Pferde, Schafe, Hochlandrinder des NABU) eine Verwaldung gefördert, die z.B. den Neuntöter als Bewohner von Heckenhabitaten an Freiflächen zur Abwanderung zwingen wird. Das zwanghafte Schützen durch den Regionalplan wird damit nicht zu mehr, sondern zu weniger Natur führen. Der fehlenden Logik, die hier herrscht, bei der es anscheinend nicht um Naturschutz geht, sondern nur eine Erfüllung von Richtlinien, widersprechen wir vehement.

In den vielen Jahren, die wir die Saalegge als Naherholungsgebiet nutzen ist es unseres Wissens noch nie zu einem Problem zwischen Mensch und Natur gekommen - ganz ohne Verbote und überbrodelnde Bürokratie. Diesen Zustand gilt es zu erhalten, nicht zu zerstören.

Wir bitten Sie hiermit, den Regionalplan in dieser Form nicht weiter zu verfolgen und statt auf Gesetze, Verbote und Verordnungen auf die vernünftige Kommunikation mit den ebenfalls Natur liebenden Flächeneigentümern zu setzen.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

#### **Begründung**

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung „Naturschutz“ festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihrer räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.

1020330	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>ich, [anonymisiert], bin Eigentümerin des Hofes [anonymisiert] und führe gemeinsam mit meinem Ehemann [anonymisiert] als Betriebsleiter einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb.</p> <p>An unseren Einwänden gegen den Regionalplan 2023 hat sich im Vergleich zum Plan von 2020 nichts geändert, siehe Einwand vom 20.03.2021</p> <p>Nach wie vor bewirtschaften wir den Betrieb mit Ackerbau und Tierhaltung und sind auf unsere Ackerflächen angewiesen. Wir werden diese Flächen nicht für eine GIB zur Verfügung stellen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Öffentlichkeit Kreis Herford, ID 8431) verwiesen.</p>
1018287	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Ich bin Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes mit insgesamt 8ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, von denen 5,13ha zur Zeit verpachtet sind und von dem neuen Gebiet überplant werden.</p> <p>Im Einzelnen sind meine Fläche wie folgt überplant:</p> <p>Meine Flächen [anonymisiert]. Ein Fläche von 40m am Graben entlang ist schon im Rahmen einer vergangenen BSN-Ausweisung weggefallen. Die restliche Ackerfläche ist jetzt als neuer Bereich zum Schutz der Natur ausgewiesen. Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen aktiv bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für die naturschutzfachliche Entwicklungen nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Festsetzung als Naturschutzgebiet würde zu erheblichen Bewirtschaftungsauflagen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der meine Existenz gefährden kann (Bewirtschaftungsauflagen: z.B. Verbot von Pflanzenschutzmitteln, Düngebeschränkungen etc.).</p> <p>Auch die bauliche Entwicklung auf der Hofstelle ist durch die Ausweisung des BSN erheblich gefährdet. Hier kann eine derartige Festlegung nicht erfolgen, weil auch langfristig eine bauliche Entwicklungsmöglichkeit für einen zukunftsfähigen Betrieb sichergestellt werden muss (z.B. Umbaumaßnahmen, Umgestaltung der Gebäude etc.).</p> <p>Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar.</p> <p>Abschließend fordere ich Sie daher auf, die gesamten Überplanungen meiner Flächen zu überprüfen, die Ausweisungen zur Erweiterung des Naturschutzgebietes über meine landwirtschaftlichen Nutzflächen zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichermäßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.</p>

1018255	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>wir besitzen Ackerland in dem, im Regionalplan genannten, Gebiet. Dieses Verpachten wir an Bauern aus unserer Nachbarschaft um ihnen die Möglichkeit zu geben, dort günstig Futter für ihre Tiere anzubauen. Die Einnahmen neuen wir u.a. um die Wald- und Wiesenflächen so zu bewirtschaften, dass die Natur sich voll entfalten und die Tiere ei gutes zu Hause haben. Sollte der Plan umgesetzt werden, kann der Bauer, an den wir das Land Verpachten dieses nicht mehr frei umgänglich nach seinen Wünschen nutzen. Somit wird er es nicht mehr von uns pachten. Damit hat er dann weniger Fläche um seine Tiere zu versorgen und wir keine Einnahmen mehr.</p> <p>Wir sehen den Plan als Enteignung an! Das Ackerland ist schon seit Jahrhunderten im Besitz der Familie [anonymisiert] und wird auch so genutzt und das Mensch und Tier gleichermaßen davon profitieren!</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b> Es ist nicht erkennbar, welchen Bereich die Stellungnahme in den Blick nimmt. Die Regionalplanungsbehörde verweist daher generell auf den übergeordneten regionalplanerischen Maßstab, die Ausführungen in Kapitel 4 (Freiraum und Umwelt) des Regionalplans OWL (Entwurf 2023) und hier insbesondere auf Kapitel 4.13 (Landwirtschaft).</p>
1017944	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Zu 4.6 Natur und Landschaft</p> <p>Hier bezieht sich der Regionalplan auf den Fachbeitrag des LANUV, der Flächen herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) ermittelt hat. Die Bezirksregierung setzt die herausragenden Flächen nun als BSN und die besonderen als BSLE um. Im Weiteren wird ausgeführt, dass es für jede Fläche einen Steckbrief gibt, der das jeweilige Schutz- und Entwicklungsziel vorgibt.</p> <p>Diese konkreten Steckbriefe wurden offensichtlich nicht tiefer betrachtet, sondern es wurden pauschal Ausweisungen als BSN und BSLE entsprechend der Stufen 1 und 2 vorgenommen. Unabhängig davon, ob eine Schutzgebietsausweisung für den konkreten Schutzzweck erforderlich ist.</p> <p>Hier möchten wir zum einen darauf hinweisen, dass, wenn Flächen herausragender Bedeutung auf bewirtschafteten Flächen vorkommen, der Schutzzweck durch die Bewirtschaftung offensichtlich nicht beeinträchtigt wird. Denn sonst hätte sich diese besondere Bedeutung nicht entwickeln können. Einschränkungen der Land- und Forstwirtschaft, die sich aus einer Ausweisung als NSG ergeben, gilt es zu vermeiden. Hier muss bereits auf Ebene der Regionalplanung eine Abwägung der Schutzgüter erfolgen, diese darf nicht vollständig auf die nachgeordnete Ebene verschoben werden. Es besteht daher gar keine Notwendigkeit, Flächen unter Schutz zu stellen und mit Bewirtschaftungsauflagen zu versehen, die bereits jetzt eine herausragende Bedeutung aufweisen. Eine pauschale Unterschutzstellung, ohne die tatsächliche Schutzbedürftigkeit im konkreten Fall zu ermitteln, halten wir wegen mangelnder raumordnerischer Abwägung für rechtswidrig.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der Regionalplan erfüllt die Funktionen eines Landschaftsrahmenplans im Sinne des § 6 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG) und des § 10 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Als Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan und für den örtlichen Landschaftsplan erarbeitet das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen den Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 8 LNatSchG NRW). Dieser Fachbeitrag bildet dabei die fachliche Grundlage sowohl für den Regionalplan als auch die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte.</p> <p>Ein zentraler Bestandteil des Fachbeitrags besteht dabei in der Abgrenzung von Flächen mit herausragender und besonderer Bedeutung für den Biotopverbund. Die Abgrenzung erfolgt sehr differenziert nach bestimmten Lebensraumtypen und Leitarten und auch im Hinblick auf klimasensible Arten und Lebensräume. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Des Weiteren können auch allein aufgrund der Maßstabebene Flächen mit einbezogen werden, die nur eine geringe Schutzwürdigkeit bzw. Entwicklungspotential aufweisen.</p>

<p>Zu 4.6.1 Bereiche für den Schutz der Natur</p> <p>Den Ausführungen, dass bestehende NSG, Wildnisgebiete, Naturwaldzellen und große Teile der Natura 2000-Gebiete als BSN ausgewiesen werden, widersprechen wir nicht. Um die Abwägung auf der nachfolgenden Ebene zu erleichtern und die nachfolgenden Behörden nicht in die Ausweisung als NSG zu zwingen, regen wir an, auch die Biotope Stufe 1, die noch nicht als Schutzgebiet gesichert sind, als BSLE darzustellen.</p> <p>Wir möchten Sie daher dringend auffordern, Ihrer Verpflichtung zur raumordnerischen Abwägung nach ROG nachzukommen und davon Abstand zu nehmen, ermittelte Daten des LANUV ohne weitere Bewertung der Inhalte und konkreten Schutzzwecke in BSN und BSLE-Flächen umzusetzen.</p>	<p>Die Festlegung der BSN erfolgt als Vorranggebiete. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus ausdrücklich nicht.</p> <p>Entsprechend der Festlegung in Ziel F 12 (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) sollen die BSN nachfolgend insbesondere im Rahmen der Landschaftsplanung gesichert werden. Hierzu stehen verschiedene Sicherungsinstrumente zur Verfügung, die über die Festlegung verschiedener Schutzkategorien bis zum Grunderwerb oder dem Vertragsnaturschutz reichen. Dabei ist auch eine Kombination verschiedener Instrumente denkbar bzw. sinnvoll.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sollte der Gestaltungspielraum der nachfolgenden Planungsebenen durch Festlegung im Regionalplanentwurf nicht eingeschränkt oder vorbestimmt werden. Dadurch haben die nachfolgenden Planungsträger die Möglichkeit, ausgerichtet auf den lokalen Kenntnissen, der konkreten Schutzwürdigkeit und dem Schutzbedürfnis die geeigneten Sicherungsinstrumente auszuwählen.</p> <p>Die Verpflichtung, die BSN nachfolgend als ganz oder in überwiegenden Teilen als Naturschutzgebiet auszuweisen, besteht damit explizit nicht. Gleichmaßen können auch außerhalb von BSN Naturschutzgebiete ausgewiesen werden.</p> <p>In dem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass im Regionalplan zusammenhängende Waldflächen ab einer Größe von 2 ha als Waldbereiche festgelegt. Auch hierbei handelt es sich um Vorranggebiete.</p> <p>Sowohl in BSN als auch Waldbereichen können konkurrierende raumbedeutsame Planungen und Maßnahme in Einzelfall ausnahmsweise zugelassen werden. Die entsprechende Ausnahmeregelung ziehen hier auch mittelbar die konkrete Schutzwürdigkeit der betroffenen Flächen mit ein.</p>
<p>1018757</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Wir sind gegen das Industriegebiet:</p> <p>Die Anwohner bis zum heutigen Tage nicht über dieses Vorhaben informiert, dass ist unzulässig. Es wohnen Senioren dort, deren Altenpflege durch die Mietwohnungen in den "früheren Stallgebäuden" finanziert werden. Teilweise sind die Höfe älter als 190 Jahre, so dass diese schon unter Denkmalschutz stehen. Die soziale Grundlage der</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9</p>



<p>Bauern und deren Großeltern ist gefährdet. Das Industriegebiet an dieser schönen alten Bauernschaft zu bauen, wäre fatal, da die Existenzgrundlage den Bauern genommen wird. [anonymisiert]</p>	<p>Abs. 2 S.1 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 13 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planunterlagen im Zeitraum vom 08. August 2023 bis 09. Oktober 2023 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Über die Auslegung der Unterlagen und die Möglichkeit der Beteiligung wurde im Amtsblatt Nr.31 für den Regierungsbezirk Detmold vom 31.07.2023 entsprechend informiert.</p> <p>Die Planunterlagen wurden gemäß § 13 LPIG NRW digital veröffentlicht und sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold einsehbar. Darüber hinaus hat die Regionalplanungsbehörde auch die Belange von Personen in den Blick genommen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Daher hat die Regionalplanungsbehörde die Planunterlagen innerhalb des Auslegungszeitraums zusätzlich mittels eines elektronischen Lesegerätes in den Räumlichkeiten der Bezirksregierung Detmold zugänglich gemacht.</p>
<p>1020298</p> <p><b>Inhalt</b></p> <p>1. Zusammenfassung Wir begrüßen die Einstufung von Agri-PV-Anlagen als einen Sonderfall der Photovoltaik, die mit der Festlegung von landwirtschaftlichen Kernräumen hier: Vorbehaltsgebiete- vereinbar sein kann (vgl. Erläuterung zum Grundsatz F37 Landwirtschaftliche Kernräume). Darüber hinaus ergeben sich durch die Berücksichtigung von Agri-PV weitere positive Auswirkungen auf andere Grundsätze im Bereich Freiraum und Umwelt wie bspw. F5 Bodenschutz. (2.1) die Berücksichtigung des in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG festgeschriebenen Grundsatz der Raumordnung, die Notwendigkeit, den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, im Regionalplan Ostwestfalen-Lippe. (2.2) Allerdings halten wir es für notwendig, für den Schutz landwirtschaftlicher Fläche und somit für eine Vermeidung von missbräuchlichen, pseudohaften Agri-PV-Konzepten in der Erläuterung zum Grundsatz F37 eine konkrete Definition von Agri-PV zu platzieren. (2.1) das enorme Potenzial des Regionalplans, den Ausbau der erneuerbaren Energien zu forcieren, noch stärker zu nutzen. (2.2) Wir schlagen daher vor, eine technologieoffene Definition von Agri-PV-Anlagen in die Neuaufstellung des Regionalplans Ostwestfalen Lippe einzufügen, die in der Lage ist, den Ausschluss sogenannter pseudohafter Agri-PV-Anlagen zu verhindern. (2.1) Vorranggebiete zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Ziel R 1 Räumliche Festlegung für oberflächennahe nicht energetische Rohstoffe) unter bestimmten Bedingungen für die temporäre Nutzung von Anlagen der</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird teilweise entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.</p> <p>Landwirtschaftliche Kernräume sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raum-bedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p> <p>Gemäß den Erläuterungen zu Grundsatz F 37 wird ausgeführt, dass Agri-PV-Anlagen mit der Festlegung als landwirtschaftlicher Kernraum vereinbar sein können, da bei Agri-PV-Anlagen die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion möglich ist.</p> <p>Der Entwurf der 2. Änderung des LEP NRW sieht in dem Ziel 10.2-15 (Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie) und dem Grundsatz 10.2-16 (Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen</p>

erneuerbaren Energien freizugeben. (2.2)

2. Erläuterungen

2. 1

In der Neuaufstellung des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe wird der Agri-PV innerhalb der Photovoltaik eine Sonderrolle zugestanden. Lediglich Anlagen der Agri-Photovoltaik dürfen auf den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft (Landwirtschaftliche Kernräume) errichtet werden. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Dem Aspekt des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit der Böden wird somit explizit Rechnung getragen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass bei einer sehr allgemein gehaltenen Definition von Agri-PV bzw. fehlenden konkreten Definition von Agri-PV die missbräuchliche Nutzung von pseudohaften Agri-PV-Anlagen wenn auch unwillentlich angeregt wird. Bereits jetzt sind schon eine Vielzahl solch pseudohafter Agri-PV-Systeme realisiert worden (vgl. Abb. 1, Abb. 2 rechte Seite).

[1020298\_Abb. 1]

[1020298\_Abb. 2]

Es gilt daher, solchen Anlagen der Agri-PV von vornherein den Zugang zu landwirtschaftlichen Flächen wie den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft zu untersagen. Gemäß § 201 BauGB ist Landwirtschaft insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung (soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann), die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei.

Für eine Definition von Agri-PV sind sowohl der Flächenverlust von max. 15 % der Fläche (gemäß DIN SPEC 91434) als auch der Aspekt der Bewirtschaftbarkeit der landwirtschaftlich zu nutzenden Fläche zwischen bzw. unter den Modulen mit üblichen landwirtschaftlichen Methoden, Maschinen und Geräten (gemäß GAPDZV) zu berücksichtigen. Demnach sollten also für eine technologieoffene Definition von Agri-PV-Anlagen Positivkriterien festgelegt werden, unter denen angenommen werden kann, dass die Solaranlagen die landwirtschaftliche Nutzung unter Einsatz üblicher landwirtschaftlicher Methoden, Maschinen und Geräte nicht ausschließen.

Dies könnte mit Blick auf die üblichen maschinellen Bewirtschaftungsweisen dann der Fall sein, wenn mindestens 85 % der Grundfläche mit einem Lichtraumprofil von mindestens 9 m Breite und 4 m Höhe befahrbar ist.

Eine solche Positivregelung würde keine weitere Einschränkung bedeuten und somit z.B. Nutzungskonzepten mit einer niedrigeren Mindesthöhe nicht entgegenstehen, in jedem Fall aber einer Vielzahl vorstellbarer oder schon in Erprobung befindlicher Nutzungskonzepte hohes Maß an Rechtsklarheit bieten. Um hier auch den Bereich des gewerblichen Gartenbaus bzw. des Obstanbaus zu berücksichtigen, können die Agri-PV-Anlagen für Dauerkulturen, wie bspw. Beerenobst, auch in einer Höhe von 2,10 m über der Geländeoberkante errichtet werden. Des Weiteren möchten wir

Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie) Regelungen zur Nutzung landwirtschaftlicher Flächen durch Freiflächen-Solarenergieanlagen, insbesondere durch Agri-PV-Anlagen. Im Ziel 10.2-5 erfolgt eine Definition von Agri-PV-Anlagen u.a. unter Bezug auf DIN Spec.91434. Der Anregung wird dahingehend entsprochen, dass in den Erläuterungen zum Grundsatz F 37 (Landwirtschaftliche Kernräume) des Regionalplanentwurf OWL analog zu den geplanten Festlegungen des Entwurfs der 2. Änderung des LEP NRW ergänzend der Hinweis aufgenommen wird, dass Agri-PV-Anlagen unter Bezugnahme auf die DIN Spec. 91434 definiert werden können.

Der Anregung, Freiflächen-Solarenergieanlagen in BSAB zuzulassen, wird nicht entsprochen. Ausweislich der Anregung sollen die Anlagen im Einvernehmen mit dem Eigentümer für eine Laufzeit von 20 Jahren ermöglicht werden. Dies würde eine Nutzung der BSAB für die Rohstoffgewinnung während der Laufzeit des Regionalplans ausschließen.

darauf aufmerksam machen, dass Agri-PV-Systeme in unterschiedlich hohem Maße einen nachweislich positiven Beitrag zum Bodenschutz (F5) leisten können. Beim vertikal- bifazialen Agri-PV-System bspw. wird das Gestell in den Boden gerammt. Eine Versiegelung des Bodens findet somit nicht statt. Auch ist der Überbauungsgrad mit 1% der Fläche sehr gering. Licht und Wasserverfügbarkeit werden somit nahezu nicht beeinträchtigt. Gerade bei diesem Anlagentypus ergibt sich technisch bedingt immer ein etwa 1 m breiter nicht bewirtschafteter Grünstreifen unter den Modulen, der lediglich 1 2x pro Jahr gemäht wird, um ein Einwachsen der Module zu verhindern. Diese Streifen ergeben 10 % der Gesamtfläche, die entweder Brachland bzw. extensiven Wiesen entsprechen. Sie stellen daher einen wichtigen Erosionsschutz dar, da sie immer grün sind; auch in einer vegetationslosen Bewirtschaftungsphase. Sie mildern Windgeschwindigkeit, Wasserabfluss und damit den Bodenabtrag. Gleichzeitig ist dieser Streifen durch die senkrechte Ausrichtung der Module genauso sonnenbeschienen, wie die Fläche zwischen den Modulreihen. Dadurch bildet sich ein artenreicher, ackerrandähnlicher Grünstreifen, der Rückzugsort für typische Pflanzen- und Tierarten der Wiesenlandschaft (wie bspw. Ackerwildkräuter, Tagfalter und andere Kleintiere. Demnach können Agri-PV-Anlagen auch die ökologische Vielfalt erhöhen.

## 2.2

Der § 2 EEG 2023 räumt den erneuerbaren Energien eine besondere Bedeutung im Rahmen der Schutzgüterabwägung ein, da diese, bis die Stromerzeugung in der Bundesrepublik nahezu treibhausgasneutral ist, im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Demnach strebt die Landesregierung eine Änderung des Landesentwicklungsplanes an, um auch auf raumordnerischer Ebene den Ausbau der erneuerbaren Energien zu unterstützen. Für den Regionalplan OWL ergibt sich daher und aufgrund des in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG festgeschriebenen Grundsatzes der Raumordnung die Notwendigkeit, den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, d. h. die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien zu schaffen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Der vorliegende Entwurf des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe bietet ein enormes Potenzial für den Ausbau erneuerbarer Energien, ohne dabei wesentliche öffentliche Belange vollständig zu vernachlässigen.

So können bspw. durch eine temporäre Umnutzung von Gebieten für Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze zusätzliche notwendige Standorte für Anlagen erneuerbarer Energien geschaffen werden.

Zur Bereitstellung weiterer fehlender Flächen für die Errichtung von Anlagen erneuerbarer Energien regen wir daher an, auf Vorranggebieten für oberflächennahe nicht energetische Rohstoffe (vgl. Ziel R 1 Räumliche Festlegung für oberflächennahe nicht energetische Rohstoffe) unter den folgenden Bedingungen die Errichtung solcher Anlagen zu ermöglichen:

Die [anonymisiert] ist ein Pionierunternehmen aus dem Bereich der Agri -Photovoltaik. Sie hat sich auf die Etablierung eines vertikalen, bifazialen Solarmodulanlagenkonzeptes spezialisiert, welches die Stromproduktion mit der maschinellen Landwirtschaft verbindet.

Es handelt sich bei der temporären Umwandlung um eine im Vorfeld festgelegte zeitliche Bindung von max. 30 Jahren, die im B-Plan oder in der Baugenehmigung rechtlich festgesetzt ist.  
 Der Eigentümer des betroffenen Vorranggebietes gibt der temporären Umwandlung seiner Fläche ausdrücklich seine Zustimmung.

### Anhänge



Abb. 1: Agri-PV-Projekt in Mecklenburg – Vorpommern, Foto: Vattenfall!

INER SOLI

	Kostenintensive, echte Agri-PV mit landwirtschaftlichem Nutzwert	Kostengünstige (pseudohafte) Agri-PV* mit förderoptimierten Anlagen
DIN SPEC Kat. I: hochaufgeständerte Agri-PV-Anlagen	 Hochaufgeständerter Zweiachs-Tracker (> 4m) mit hoher Licht- und Wasserverfügbarkeit	 Auf lediglich 2,1 m (DIN SPEC-Anforderung) aufgeständerte konventionelle PV-Anlage
DIN SPEC Kat. II: bodennahe Agri-PV-Anlagen	 Vertikale bifaziale Agri-PV-Anlage mit Überbauung < 1% und effizienter Bewirtschaftung	 Konventionelle PV-Anlage mit Alibi-Schafbeweidung

Abb. 2: Vergleich echte AGRI-PV & „Pseudo-AGRI-PV“ (Eigene Darstellung/Foto o.r.: Murphey & Spitz)

<b>1019823_001</b>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Die Planung bezieht sich auf Flächen und deren Nutzung. Der bedeutendste Flächennutzer in OWL ist die Landwirtschaft.</p> <p>Daher müssen wir die Bedeutung für die regionale Ernährungssicherung noch einmal betonen. Die landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker und Grünland) ist an erster Stelle die Produktionsgrundlage für hochwertige und regionale Lebensmittel zur Versorgung der Bevölkerung einschließlich der Tierhaltung und deren Futtermittelgrundlage. Die Flächen dienen zudem auch den Höfen als Betriebsstandort mit u. a. Stallanlagen für die Tierhaltung. Letzteres erlangt zukünftig noch mehr Bedeutung und wird in Form von sog. Tierwohlställen auch mehr Raum in Anspruch nehmen.</p> <p>Auch wenn der Regionalplan hierzu direkt keine Aussagen trifft, ist dieser Grundgedanke in der Planung mitzudenken und die Aspekte der Betriebsstandorte und modernen Tierhaltungsanlagen sind für eine regionale Entwicklung und betriebliche Perspektive mit in den Blick zu nehmen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>1019823_002</b>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Ferner müssen wir ob der Situation und auch wenn Sie unsere Anregung nicht entsprochen haben, den Druck auf die Flächen nochmals zum Ausdruck bringen! Einerseits wird dieser Druck durch den Siedlungsbereich, also ASB und GIB erzeugt. Auch wenn diesem Bereich seitens der Landwirtschaft auch eine Entwicklungsmöglichkeit zugestanden wird (werden muss), ist dem weiteren Flächenverbrauch Einhalt zu gebieten! Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist nach § 2 Abs. 2 Ziffer 6 ROG zu verringern (vgl. auch § 1a Abs. 2 BauGB), so dass auch die Regionalplanung auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung hinzuwirken hat. Es gilt das Ziel 6.1-1 des LEP einer flächensparenden Siedlungsentwicklung und es ist daher durch den Regionalplan ein effektiver Beitrag zu dem in NRW verfolgten Ziel, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche auf 5 ha und langfristig auf Netto-Null zu reduzieren, zu leisten.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darüber hinaus auf Folgendes hin: Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für</p>

	<p>Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme.</p>
<p>1019823_003</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Andererseits wird auch durch Naturschutzflächen und damit durch Ihre Festlegung als BSN ein erheblicher Druck auf die Flächen ausgeübt. Wir wehren uns deutlich gegen die Überplanung von Acker- und intensiven Grünlandstandorten (Futtermittelanbau) mit BSN und später NSG! Sie führen in Ihrer Abwägung dazu aus, dass sich mit der Festlegung als BSN keine Bindungswirkungen für die Art der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben. Sie verweisen neben Schutzgebietsausweisungen auf der Ebene der Landschaftsplanung alternativ auf vertragliche Regelungen mit dem Träger der Landschaftsplanung.</p> <p>Sie übersehen dabei aber die seit dem Entwurf 2020 erfolgte Entwicklung seitens des Drittgesetzgebers EU (Sustainable Use Regulation - SUR) oder des Bundesgesetzgebers (siehe Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung [PflSchAnwV]). Sie werden insoweit wieder auf die nachfolgende Ebene der Landschaftsplanung und eine dort anzustrebende konsensuale Lösung verweisen. Dies lassen wir aber nicht ohne weiteres gelten, da Ihre Planungen insoweit derart umfassend, weitreichend und nach dem Willen des LANUV detailliert sind. Diese feingliedrige und bis auf Teilbereiche von Flurstücken fokussierte Planung verlangt wegen des Abweichens von den Vorgaben einer Grobplanung im Maßstab von 1:50.000, dass Sie selbst eine konsensuale Lösung in Ihrer vorzunehmenden Abwägung erarbeiten oder aber diese feingliedrige Planung verlassen und erhebliche BSN-Festlegungen mit ihren fingerartigen Verästelungen zurücknehmen. Unsere Ablehnung der Überlagerung von landwirtschaftlichen Kernräumen mit BSN-Festlegungen bleibt auch deswegen bestehen. Ferner hat sich mit dem Entwurf 2023 unser Unverständnis zur Übernahme der Detailarbeit des LANUV, jede (Grünland-)Fläche eines Biotopverbundsystems ungeachtet der Maßstabsebene der Regionalplanung als BSN festzulegen, verfestigt. Ist das nur, weil das LANUV eine höhere Behörde ist?</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Erhaltung der Biodiversität ist insbesondere auch mit Blick auf die Auswirkungen des Klimawandels eine Aufgabe mit besonderer gesamtgesellschaftlicher Verantwortung. Das zentrale Instrument ist die nachhaltige Erhaltung und Entwicklung von Biotopverbundstrukturen.</p> <p>Nach § 8 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) erstellt das LANUV den Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Er dient als Fachgrundlage sowohl für den Regionalplan in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan als auch für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben.</p> <p>Die Biotopverbundstufe 1 umfasst insbesondere die bestehenden Naturschutzgebiete, Wildnisentwicklungsgebiete und Naturwaldzellen sowie große Teile der Natura 2000-Gebiete.</p> <p>Neben den genannten bereits besonders geschützten und / oder besonders schutzwürdigen Flächen umfassen die Biotopverbundflächen auch Flächen, die aktuell eine geringere Wertigkeit aufweisen, hier die besteht das Ziel dieses Flächen im Sinne des Naturschutzes zu entwickeln.</p> <p>Des Weiteren umfassen die Biotopverbundstufen aufgrund des Maßstabsebene auch Flächen mit einer geringen Wertigkeit bzw. ohne relevanten Biotopentwicklungspotential. Dies sind Flächen wie Gebäude, Straßen und Wege, die aufgrund des Maßstabs nicht ausgegrenzt werden können oder arrondierend mit einbezogen werden.</p> <p>In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese</p>

	<p>Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.</p> <p>Durch die Festlegung der BSN werden zudem die im LEP NRW zeichnerisch festgelegten Gebiete zum Schutz der Natur entsprechend der Vorgaben des LEP NRW konkretisiert.</p> <p>Gemäß der Festlegung im Ziel F 12 (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen. Für die Sicherung der BSN stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung, die über die Festlegung verschiedener Schutzkategorien bis zum Grunderwerb oder dem Vertragsnaturschutz reichen. Dabei ist auch eine Kombination verschiedener Instrumente denkbar bzw. sinnvoll.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sollte der Gestaltungsspielraum der nachfolgenden Planungsebenen durch Festlegung im Regionalplanentwurf nicht eingeschränkt oder vorbestimmt werden. Dadurch haben die nachfolgenden Planungsträger die Möglichkeit, ausgerichtet auf den lokalen Kenntnissen, der konkreten Schutzwürdigkeit und dem Schutzbedürfnis, den Interessen der Eigentümer und Bewirtschafter die geeigneten Sicherungsinstrumente auszuwählen. Es besteht explizit keine Verpflichtung, BSN nachfolgend ganz oder in überwiegenden Teilen als Naturschutzgebiet auszuweisen.</p> <p>Wie ausgeführt stellt der Fachbeitrag der LANUV die fachliche Grundlage auch für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte da. Damit sind insbesondere die Biotopverbundstufe 1 und 2 zu berücksichtigen. In der Regel erfolgt im Rahmen der Landschaftsplanung ergänzende und vertiefende Untersuchungen z.B. flächendeckende Biotoptypenkartierung durch, durch die auch eine Aktualisierung der bestehenden Daten erfolgt. In einer Konkretisierung der BSN können sich dabei auch im der Flächenabgrenzungen deutliche Änderungen ergeben. Hier besteht das planerische Ermessen der Kreise und kreisfreien Städte.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung des BSN basiert auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1, die - da sie zugleich als Grundlage für die Landschaftsplanung dient - vergleichsweise differenziert erfolgt. Nur bei sehr kleinteiligen Grenzverläufen der Biotopverbundstufe 1 ist eine vereinfachte Abgrenzung der BSN vorgenommen worden, um so die Lesbarkeit des Plans in der Maßstabsebene des Regionalplans zu gewährleisten</p> <p>Eine bewusste pauschalierende Darstellung der Grenzlinie würde den planerischen Gestaltungsspielraum nicht vergrößern, da im Zweifelsfall die konkrete Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1 als Orientierung herangezogen werden könnte. In diesem Kontext</p>
--	--

	<p>ist nochmals darauf hinzuweisen, dass der Fachbeitrag und damit die Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1 auch die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung dargestellt. Unabhängig von der differenzierten Abgrenzung besteht im Rahmen der Landschaftsplanung die Möglichkeit, hiervon abzuweichen.</p> <p>Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass von anderen Stellen ebenfalls eine pauschalierende Abgrenzung angeregt worden ist. Hier war die Zielrichtung durch eine pauschalierende, großzügige Abgrenzung Pufferbereiche ebenfalls als BSN zu sichern.</p> <p>Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit ist an der gewählten parzellenscharfen Abgrenzung festzuhalten. Im Regionalplanentwurf überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge.</p> <p>In der Stellungnahme wird gefordert, die Kernräume nicht mit BSN zu überlagern. Von anderen Stellen ist hingegen gefordert worden, bei einer Überlagerung die landwirtschaftlichen Kernräume zeichnerisch zurückzunehmen.</p> <p>Es besteht keine Notwendigkeit, eine Überlagerung auszuschließen, da sie nicht zueinander im Widerspruch stehen. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichmaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.</p> <p>Es ist grundsätzlich zu hervorzuheben, dass die Akzeptanz der Flächeneigentümer und Bewirtschafter ein wesentlicher Faktor ist, um effizient Naturschutzmaßnahmen in erforderlichen Umfang umzusetzen. Das nachträglich eintretende Einschränkungen durch „Drittgesetzgebung“ bei den Land- und Forstwirten abgelehnt werden, ist nachvollziehbar.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sind auch die Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL getroffen worden. Insbesondere bei der Frage der nachfolgenden Sicherung stehen verschiedene Instrument zur Auswahl, um so auch den Belangen der Flächeneigentümer und Bewirtschafter sowie insbesondere deren Bedenken hinsichtlich nachfolgender Nutzungseinschränkungen, zu entsprechen.</p>
--	---



1019823_004	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Ihre Abwägungsentscheidung zu unseren Ausführungen zu den (überlagernden) Regionalen Grünzügen ist unverständlich. Sie nehmen unseren Hinweis (ID: 10209) zur Kenntnis und führen weiter aus, dass die Stellungnahme insoweit nicht die Ebene der Regionalplanung betrifft. Wieso betrifft Sie das nicht? Sie haben doch die Regionalen Grünzüge (überlagernd) festgelegt. Also betrifft es auch die Ebene der Regionalplanung.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Ausführungen im Ausgleichsvorschlag zur ID 10209 aus der ersten Beteiligung bezogen sich auf den gegenseitigen Respekt zwischen der "wachsenden Kultur" und den Spaziergängern, Hundebesitzern, Mountainbikern, E-Bike-(Rad)Fahrern etc. Diese Personengruppen bewegen sich, unabhängig von den regionalplanerischen Festlegungen, im Freiraum zur freiraumorientierten Erholung, Sport und Freizeitnutzung. Grundsätzlich weist die Regionalplanungsbehörde aber darauf hin, dass die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe von der überlagernden Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt werden. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.</p>
1019823_005	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Zu den zeichnerischen Festlegungen nehmen wir nochmals auszugsweise und nicht abschließend von Norden nach Süden wie folgt Stellung:</p> <p>Kreis Minden-Lübbecke In der Gemeinde Stemwede im Bereich Buschmannsorter Gräben ist ein BSN komplett neu festgelegt. Direkt östlich angrenzend an diese Festlegung, an der Straße [anonymisiert], befinden sich zwei landwirtschaftliche Betriebe, die durch diese bis an die Hofgebäude festgelegten BSN in ihrer Entwicklungsmöglichkeit stark beschränkt würden. Unserer Anregung (ID: 10211) wird nicht gefolgt. Sie führen dazu aus, dass die Abgrenzung der BSN auf der Grundlage des Fachbeitrages Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV erstellt worden ist, erfolge. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages werden die Flächen der Biotopverbundstufe 1, als BSN festgelegt. Diese Abwägungsentscheidung mit dem weiteren Hinweis auf die nächste Planungsebene und der alternativen vertraglichen Regelung mit dem Träger der Landschaftsplanung ruft nur Unverständnis hervor. Daher ist diese Festlegung als BSN vollständig zurückzunehmen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Es wurde kein neuer Sachbeitrag vorgetragen. Aufgrund der Anregungen in der ersten Auslegung wurde der Erörterungstext zum Ziel 11 dahingehend geändert, dass eine Einschränkung von bestehenden Betrieben durch die Überlagerung mit BSN ausgeschlossen wird. Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Auch die Erweiterung eines bestehenden Betriebes wird durch die Überlagerung mit der Festlegung als BSN in der Regel nicht ausgeschlossen. So werden Lagerhallen, Altenteiler oder Mastställe regelmäßig nicht als raumbedeutsam eingestuft und werden damit von der Lage innerhalb eines BSN nicht berührt. Aber auch raumbedeutsame Anlagen können zugelassen werden, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Kontext zum bestehenden Betrieb bestehen und damit sinnvolle Alternativstandorte nicht gegeben sind.</p>

<b>1019823_006</b>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Kreis Herford Wir stellen zum Entwurf 2020 eine erhebliche Änderung der BSN im Entwurf 2023 fest. Ihre Abwägungsentscheidung zu ID: 10213 erzeugt nicht nur Unverständnis über detaillierte Vorgaben des LANUV, sondern Ihre weiteren Ausführungen für die Festlegungen weiterer Flächen als BSN auf Grundlage von Landschaftsplänen die +/- zeitlich parallel zum Regionalplanentwurf OWL erarbeitet worden seien, würden eine fachliche Grundlage darstellen, erschüttert uns. In der Regel würden Naturschutzgebiete, die in den Landschaftsplänen festgelegt oder geplant sind, als BSN übernommen.</p> <p>Hierzu stellen wir fest, dass es keinen aktuellen Landschaftsplan im Kreis Herford gibt, der erarbeitet worden ist, sondern es gibt lediglich einen ersten Arbeitsentwurf eines beauftragten Planungsbüros, der noch keine finalen Festsetzungen oder abschließenden Planungen bestimmt. Es hat ja noch nicht einmal das förmliche Verfahren einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung begonnen. Selbst der Umweltausschuss des Kreises Herford hat sich mit diesem ersten Arbeitsentwurf noch nicht einmal befasst. Dieser erste Arbeitsentwurf wurde daher noch nicht fachlich bewertet, diskutiert und einer abschließenden Abwägung durch den Träger der Landschaftsplanung unterzogen. Wir halten es daher für falsch und fahrlässig, einen derartigen ersten Arbeitsentwurf als Grundlage für die Regionalplanung zu nehmen! Anders sieht es bei der abgeschlossenen Landschaftsplanung in der Stadt Gütersloh oder der Gemeinde Altenbeken aus.</p> <p>Es ist für den Kreis Herford wieder der Regionalplan-Entwurf 2020 als Grundlage zu nehmen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erarbeitet worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.</p> <p>Die Festlegung weiterer Flächen im Regionalplan OWL als BSN setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch bewertet wird, dass sie abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages, die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Dieses setzt fundierte Fachgrundlagen voraus. Hierunter werden u.a. Entwürfe von Landschaftsplänen gefasst. Der Entwurf des Landschaftsplan Herford erfolgt auf einer umfassenden Biotoptypenkartierung und einer fachlichen Bewertung durch die zuständige Naturschutzbehörde.</p> <p>Es ist in diesem Kontext festzuhalten, dass gem. Ziel F 12 (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) des Regionalplanentwurfs OWL keine Verpflichtung für den Träger der Landschaftsplanung besteht, BSN als Naturschutzgebiete festzulegen. Das bedeutet ausdrücklich, dass im weiteren Verfahren des Landschaftsplans Herford keine Bindung besteht, die im ersten Entwurf vorgesehen Naturschutzgebiete auch final als Naturschutzgebiet zu sichern.</p> <p>Dies ist der Entscheidung des Planungsträgers in Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken vorbehalten.</p>
<b>1019823_007</b>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Deshalb bleibt auch unser Widerstand in der Gemeinde Enger nördlich und südlich der Ringsthofstraße ein BSN festzulegen, das nördlich der Straße komplett Ackerland erfasst und direkt bis an einen landwirtschaftlichen Betriebsstandort angrenzt, bestehen. Zumindest der Bereich nördlich der Ringsthofstraße ist zu streichen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen</p>

	<p>naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aufgrund der Anregungen in der ersten Auslegung wurde der Erörterungstext zum Ziel F11 dahingehend geändert, dass eine Einschränkung von bestehenden Betrieben durch die Überlagerung mit BSN ausgeschlossen wird.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt.</p> <p>Auch die Erweiterung eines bestehenden Betriebes wird durch die Überlagerung mit der Festlegung als BSN in der Regel nicht ausgeschlossen. So werden Lagerhallen, Altenteiler oder Mastställe regelmäßig nicht als raumbedeutsam eingestuft und werden damit von der Lage innerhalb eines BSN nicht berührt. Aber auch raumbedeutsame Anlagen können zugelassen werden, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Kontext zum bestehenden Betrieb bestehen und damit sinnvolle Alternativstandorte nicht gegeben sind.</p>
<p>1019823_008</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Gleiches gilt auch in der Stadt Herford westlich der L 557 entlang des Renkensbach ein BSN neu festzulegen.</p> <p>Dies grenzt unmittelbar an einen landwirtschaftlichen Betriebsstandort. Der Betriebsstandort bedarf Raum zur betrieblichen Entwicklung, so dass der BSN insoweit zumindest teilweise zurückzunehmen ist.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Aufgrund der Anregungen in der ersten Auslegung wurde der Erörterungstext zum Ziel F11 dahingehend geändert, dass eine Einschränkung von bestehenden Betrieben durch die Überlagerung mit BSN ausgeschlossen wird.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt.</p> <p>Auch die Erweiterung eines bestehenden Betriebes wird durch die Überlagerung mit der Festlegung als BSN in der Regel nicht ausgeschlossen. So werden Lagerhallen, Altenteiler oder Mastställe regelmäßig nicht als raumbedeutsam eingestuft und werden damit von der Lage innerhalb eines BSN nicht berührt. Aber auch raumbedeutsame Anlagen können zugelassen werden, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Kontext zum bestehenden Betrieb bestehen und damit sinnvolle Alternativstandorte nicht gegeben sind.</p>

1019823_009	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Ferner ist in der Stadt Herford im Bereich Bramschebach der BSN der Werre nach Osten ausgeweitet worden und überlagert nun weitere Ackerflächen, die auch als landwirtschaftliche Kernräume festgelegt sind. Hier ist der BSN auf den ursprünglichen Bereich entsprechende des Überschwemmungsgebietes der Werre zurückzunehmen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichermaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.</p>
1019823_010	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>In der Stadt Herford soll der GIB westlich der Elverdisser Straße, beidseitig der Milser Straße erweitert werden. Bereits im bestehenden Regionalplan ist hier ein GIB festgelegt und ein landwirtschaftlicher Betrieb an der Milser Straße komplett überplant. Der bestehende GIB wurde bisher nicht bebaut und steht auch seitens des Landwirtes nicht zur Verfügung. Da die Nachfolge des Betriebes gesichert ist, ist der GIB westlich der Elverdisser Straße, beidseitig der Milser Straße komplett zurückzunehmen und Allgemeiner Agrarbereich bzw. landwirtschaftlicher Kernraum festzulegen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Öffentlichkeit Kreis Herford - ID 10216) verwiesen.</p>

<b>1019823_011</b>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>In der Stadt Kirchlengern / Gemeinde Hiddenhausen soll interkommunal das Gewerbegebiet Oberbehme nach Süden massiv erweitert werden. Dazu werden beste Ackerschläge überplant. Die damit einhergehenden Flächenverluste für die Landwirtschaft sind enorm und können nicht kompensiert werden. Daher ist diese massive, großflächige Festlegung zumindest zu reduzieren.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Öffentlichkeit Kreis Herford - ID 10217) verwiesen.</p>
<b>1019823_012</b>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Stadt Bielefeld Im Bereich Babenhausen Flur 2 und 3, jeweils teilweise, soll ein ASB festgelegt werden, das einen landwirtschaftlichen Betrieb an der Straße Wittebreite bzw. Am Poggenpohl komplett überplant und damit in der Existenz vernichtet. Die intakte Agrarstruktur mit den arrondierten Flächen um den Betriebsstandort muss dazu führen, dass statt ASB hier landwirtschaftlicher Kernraum festgelegt wird (wie auch im landwirtschaftlichen Fachbeitrag vorgeschlagen).</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Babenhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Landwirtschaft, Agrarstruktur) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>

	<p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgrundlage des landwirtschaftlichen Betriebs im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Siedlungsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Bielefeld zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
1019823_013	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>In der Gemarkung [anonymisiert] soll entlang des [anonymisiert] BSN festgelegt werden, das nach Süden bis an die dortigen Hofstellen heranreicht. Bei den Flächen handelt es sich um intensiv genutztes Grünland durch den unmittelbar südlich angrenzenden Pferdehof. Eine Entwicklungsmöglichkeit dieses Pferdehofes ist durch die BSN-Festlegung nicht gegeben.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b> Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>Bei der Beurteilung der Flächen wird nicht nur der aktuelle Zustand sondern auch das Entwicklungspotential berücksichtigt.</p>

1019823_014	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>In der Gemarkung Babenhausen soll das Wohngebiet Hollensiek nach Norden im Bereich Hasbachtal, Im Krümpel, bis Wiesental erweitert werden. Weiter nördlich besteht ein landwirtschaftlicher Betrieb, der über Hasbachtal und Im Krümpel verkehrlich erschlossen wird. Bei einer Realisierung dieses ASB wird der betroffene Landwirt nur noch durch ein Wohngebiet zu seinem Betriebsstandort gelangen. Die Konfliktlage ist vorprogrammiert.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Babenhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen, Verkehrsführung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
1019823_015	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>In Eckardtsheim sollte westlich der Wilhelmsdorfer Straße (Flur 15) und östlich dem Verler Straße (Flur 16) insgesamt ca. 50 ha als ASB festgelegt werden. Davon ist massiv ein unmittelbar angrenzend bestehender Bio-Milchviehbetrieb mit eigener Hofmolkerei und Direktvermarktung betroffen. Der Entwurf steht im Widerspruch zur beschlossenen Ortsentwicklungsplanung Eckardtsheim. Neben der Existenzbedrohung der ortsansässigen Landwirtschaft durch den massiven Verlust wertvoller Flächen für die regionale und ökologische Lebensmittelerzeugung würden auch der Ortschaftscharakter und die nachhaltige konsensuale Ortschaftsentwicklung von Eckardtsheim massiv</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b> Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Eckardtsheim und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private</p>

untergraben. Die betroffenen Flächen sind daher Freiraum / Allgemeiner Agrarbereich und damit als landwirtschaftliche Flächen zu erhalten. Es wird begrüßt, dass bisher den Bedenken teilweise bezüglich der Fläche westliche der Wilhelmsdorfer Straße entsprochen wird.

Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen, Landwirtschaft, Ortsteilentwicklung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen

Existenzgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Siedlungsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Bielefeld oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.



1019823_016	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Kreis Gütersloh  Zunächst fällt bei der Betrachtung des Planentwurfes auf, dass der Flächendruck auf die landwirtschaftlichen Betriebe auch im Kreis Gütersloh durch die Regionalplanung erheblich zunehmen würde. So sind an vielen Stellen im Bereich der landwirtschaftlichen Kernräume weitere überlagernde planerischen Maßnahmen vorgenommen. Insbesondere BSN finden sich vornehmlich im landwirtschaftlichen Kernbereichsraum wieder. Ganze Haupterwerbsbetriebe werden mit BSN überplant. Nicht angezweifelt wird die fachliche Richtigkeit im Bezug auf potenzielle Erweiterungen vorhandener FFH-Gebiete.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1019823_017	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Allerdings stellt sich doch die Frage, weshalb beste Ackerstandorte in Borgholzhausen beispielsweise unter den Schutz der Natur gestellt werden sollen. Gerade in Borgholzhausen soll zusätzlich auch noch ein großes Gebiet als Kulturlandschaftsgebiet und für die Naherholung ausgewiesen werden. Aus Sicht des landwirtschaftlichen Berufsstandes bedeutet dies, dass immer mehr Menschen aus den Siedlungsbereichen sich in derartigen Räumen aufhalten und die Bewirtschaftung der dort liegenden landwirtschaftlichen Flächen erschweren, weil es immer wieder zu Konfliktsituationen zwischen Landwirten und Erholungssuchenden kommt. Auch aus fachlicher Sicht wird angezweifelt, ob dieses gewünschte Kulturlandschaftsgebiet der Stiftung Burg Ravensberg tatsächlich umsetzbar ist. Die Ausweisung dieses Gebietes ist deutlich zu weitreichend, da aktiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Betriebe in die Gebietskulisse einbezogen werden. Eine Verbindung zwischen der Burg Ravensberg und den einzelnen Bauernschaften, die aus dem 20. und 21. Jahrhundert stammen, kann ohnehin nicht nachvollzogen werden.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b>  Diese diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insofern wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Gütersloh - ID 10222) verwiesen.</p>
1019823_018	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Des Weiteren wird in Borgholzhausen auch deutlich, dass die geplanten GIB deutlich an landwirtschaftliche Betriebe heranrücken. Hieraus ergibt sich ebenfalls erhebliches Konfliktpotenzial. Der Flächendruck auf die landwirtschaftlichen Betriebe steigt massiv. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass Borgholzhausener Landwirte keinerlei Bereitschaft signalisieren, Flächen für Gewerbegebietsentwicklung abzugeben, da die bereits vorhandene Gewerbegebietsentwicklung nicht gerade ein Musterbeispiel für vernünftige Planung darstellt.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1</p>

	<p>(Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Borgholzhausen) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (z.B. Flächendruck, Flächenverfügbarkeit, Entwicklung) im Hinblick auf den landwirtschaftlichen Betrieb auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Borgholzhausen oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
--	--

**Inhalt**

Auch im Bereich des Stadtgebietes Werther überplanen GIB Ackerflächen und rücken sogar nah an landwirtschaftliche Betriebsstandorte heran. Dies ist seitens der dort ansässigen Flächeneigentümer nicht gewünscht. Hier muss jede Ackerfläche weiterhin als landwirtschaftlicher Kernraum bezeichnet werden.

**Abwägung****Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Werther) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (z.B. Flächendruck, Flächenverfügbarkeit, Entwicklung) im Hinblick auf den landwirtschaftlichen Betrieb als auch auf den unmittelbar angrenzenden ASB auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Werther oder in interkommunaler

	<p>Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
1019823_020	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Im Bereich des Stadtgebietes Halle/Westfalen fällt besonders die Erweiterung des vorhandenen FFH-Gebietes auf. Die vorhandenen FFH-Flächen im Bereich der Hörster Feuchtwiesen sind fachlich nachzuvollziehen und aus Sicht der Landwirtschaft nicht zu beanstanden, da es sich bei diesen Bereichen ohnehin um regelmäßig feuchtes Grünland handelt, das für eine Mehrschnittnutzung eher ungeeignet ist. Anders stellt es sich allerdings in den vergangenen drei Jahren dar, da durch die witterungsbedingte Trockenheit sogar die Feuchtwiesengebiete befahrbar waren. Bereits aus diesem Grund kann nicht nachvollzogen werden, weshalb die Feuchtwiesengebiete weiter ausgedehnt werden sollen. Die dort ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe haben ohnehin bereits erhebliche Einbußen zu Gunsten des Naturschutzes hinnehmen müssen und können unter dem Gesichtspunkt der Existenzsicherung keine weiteren Flächenverluste hinnehmen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Kreis Gütersloh - ID 10224) verwiesen.</p>
1019823_021	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Auch im Bereich der Stadt Halle erfolgt die Gewerbegebietserweiterungsplanung vornehmlich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Das zu Borgholzhausen und Werther Vorgetragene gilt entsprechend.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Halle) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (z.B. Flächendruck, Flächenverfügbarkeit, Entwicklung) im Hinblick auf den landwirtschaftlichen Betrieb als auch auf den unmittelbar angrenzenden ASB auf den nachfolgenden Planungs- und</p>

	<p>Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Halle oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
<p>1019823_022</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Im östlichen Bereich des Stadtgebietes Versmold sollen große Bereiche für die Freizeitgestaltung und Naherholung vorgesehen werden. Neben den schon umfassenden Überschwemmungsgebietsausweisungen und Kartierungen zum Schutz der Natur entsteht dadurch ein weiterer Flächenverbraucher neben den allgemeinen Siedlungsbereichen und den Bereichen für Gewerbe und Industrie, die in Versmold ohnehin schon großflächig angesiedelt sind. Kernräume für die Landwirtschaft bleiben im Versmolder Raum nur noch wenig vorhanden. Betrachtet man insgesamt die vorhandenen landwirtschaftlichen Kernräume im Kreis Gütersloh im Vergleich zur Anzahl der aktiv wirtschaftenden Betriebe, so wird deutlich, dass hier bereits ein erhebliches Ungleichgewicht zu Lasten der Landwirtschaft entstanden ist.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Gütersloh - ID 10225) verwiesen.</p>

1019823_023	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Im Bereich des Gemeindegebietes Steinhagen verbleiben aufgrund vorhandener hoher Waldbestände ebenfalls kaum Kernräume für die Landwirtschaft. Hier sind nicht nur die Waldflächen, sondern auch weitere Ackerflächen bzw. landwirtschaftliche Nutzflächen zum Schutz der Natur überplant. Die Anzahl der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe ist deutlich zu groß im Vergleich zu der Einräumung landwirtschaftlicher Kernräume. Würde die Kartierung in der vorliegenden Form aufrechterhalten, würde dies zwangsweise zu einer Reduzierung der aktiv wirtschaftenden Betriebe in Steinhagen führen. Insbesondere Rinder haltende Betriebe benötigen eine Mehrfachschnittnutzung ihrer Flächen, um den Futterbedarf ihrer Tiere zu decken. Mit der Festlegung als BSN wird der Grundstein für eine Entwicklung zum NSG gelegt, welches dann wiederum eine Intensivnutzung der Grünlandflächen, wie sie für Rinderbetriebe erforderlich ist, ausschließt. Da gerade aber die regionale Produktion seitens des Verbrauchers gewünscht ist, sollte die vorhandene Planung maßvoller mit den landwirtschaftlichen Nutzflächen umgehen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b> Dieser Hinweis ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Kreis Gütersloh - ID 10226) verwiesen.</p>
1019823_024	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Im Bereich Harsewinkel sind große Flächen als regionale Grünzüge überplant. Auch hier wird die Kartierung überlagernd auf landwirtschaftlichen Nutzflächen in landwirtschaftlichen Kernräumen vorgenommen. Soweit die Kartierung Betriebsstandorte überdeckt, gefährdet sie die Existenz der dort ansässigen Betriebe und muss entsprechend korrigiert und angepasst werden.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge besonders in verdichteten Räumen als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies</p>

	<p>gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung abgesehen von eng definierten Ausnahmen ausschließen.</p> <p>Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch nicht als Siedlungsraum dargestellte Streu- und Splittersiedlungen überlagert.</p> <p>Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht. Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL.</p> <p>Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p>
1019823_025	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Auch in Herzebrock-Clarholz verläuft eine große Schraffur, die regionale Grünzüge vorsieht von Nord nach Süd. Die Schraffur überdeckt fast ausschließlich landwirtschaftliche Kernräume. Ein Flächenentzug für die Naherholung kann nicht zu Lasten der Landwirtschaft und der ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebe vorgenommen werden. Gerade bei dem ohnehin vorhandenen Druck durch Gewerbe, Wohnbebauung, Wassergewinnung, etc. ist die vorgenommene Planung unverhältnismäßig. Zu berücksichtigen ist dabei auch das hohe Konfliktpotential zwischen landwirtschaftlicher Produktion und Naherholung. Landwirte nehmen auf den Wirtschaftswegen im Außenbereich stets Rücksicht auf Erholungssuchende, jedoch kann man dies im Umkehrschluss nicht unbedingt behaupten. Vielmehr sieht die Realität so aus, dass zunehmend Landwirte angegangen werden, weil Erholungssuchende sich in Erntezeiten von den Maschinen, dem von diesem ausgehenden Lärm und dem Staub oder Matsch auf den Wegen belästigt fühlen. Regionale Produktion ist jedoch nur</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge besonders in verdichteten Räumen als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge</p>

<p>langfristig möglich, wenn entsprechende Ressourcen für die bäuerliche Familien zur Verfügung stehen und die Naherholung im Außenbereich nicht über die landwirtschaftliche Produktion gestellt wird.</p>	<p>andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung abgesehen von eng definierten Ausnahmen ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch nicht als Siedlungsraum dargestellte Streu- und Splittersiedlungen überlagert.</p> <p>Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht. Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL.</p> <p>Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Landwirtschaft, Naherholung) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.</p>
<p>1019823_026</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Im Stadtgebiet Gütersloh wird begrüßt, dass die konsensuale Landschaftsplanung als Grundlage für die Regionalplanung herangezogen wird.</p> <p>Auch dass die Überschwemmungsgebietskartierungen überprüft und aktualisiert wird, wird begrüßt.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>



**Inhalt**

In Rheda-Wiedenbrück setzt sich die Kartierung für regionale Grünzüge von Nord nach West fort. Weshalb landwirtschaftliche Kernräume hier vollumfänglich für die Entwicklung von Grünzügen und für BSN vorgesehen sind, obwohl unmittelbar

angrenzend im westlichen Bereich eine Gewerbegebietserweiterung erfolgen soll, kann fachlich nicht nachvollzogen werden. Entweder sind die Flächen tatsächlich schützenswert oder sie können weiterhin als landwirtschaftliche Kernräume zur Verfügung stehen ohne derartige Überplanungen tragen zu müssen.

**Abwägung****Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge besonders in verdichteten Räumen als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung abgesehen von eng definierten Ausnahmen ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch nicht als Siedlungsraum dargestellte Streu- und Splittersiedlungen überlagert.

Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht. Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL.

Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame

	<p>siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichermaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.</p>
1019823_028	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Auch im Gemeindegebiet Langenberg wird keine Innenverdichtung hinsichtlich der Erweiterung von Wohnbebauung und Gewerbe vorgenommen.</p> <p>Wir regen daher an, die ohnehin geringen landwirtschaftlichen Kernräume zumindest um die Bereiche zu erweitern, die gegenwärtig keiner besonderen Nutzung unterliegen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Aus der überörtlichen Sicht der Regionalplanung sind die in der Anregung angesprochenen Flächen im Gemeindegebiet von Langenberg für die Aufnahme von Siedlungsnutzungen geeignet, weil sie unmittelbar an den Zentralort des Ortes Langenberg anschließen und diesen arrondieren, die dort vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen kurzwegig erreichbar sind und vorrangige Freiraumfunktionen nicht entgegenstehen. So sind Rahmen der Umweltprüfung für die angesprochenen Flächen schutzgutübergreifend keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt worden. Der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft" und der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen ASB ausreichend Raum.</p> <p>Die in der Anregung genannten Belange (Landwirtschaft, Innenverdichtung) sind entsprechend ihrer konkreten Betroffenheit in der bauleitplanerischen Umsetzung durch die Gemeinde Langenberg zu berücksichtigen; dies kann es erfordern, auf Teilflächen von baulichen Nutzungen abzusehen bzw. Grün- oder Erholungsflächen einzuplanen.</p>

	<p>Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zudem gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
1019823_029	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Im Stadtgebiet Rietberg wird begrüßt, die großflächigen Überschwemmungsgebietskartierungen zu überprüfen und zu aktualisieren. Daran anschließend sind die gleichzeitig auch als BSN ausgewiesenen Flächen zu überprüfen und entsprechend zurückzunehmen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.</p>
1019823_030	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Das Stadtgebiet Verl erhält ebenfalls umfangreiche BSN sowie regionale Grünzüge. Gerade im Stadtgebiet Verl ist der Druck auf die Landwirtschaft aufgrund gewerblicher Entwicklungen besonders massiv. Deutlich wird anhand der Regionalplanung, dass großflächig Gewerbeerweiterungen vorgesehen sind, die größtenteils zu Lasten der landwirtschaftlichen Kernräume entwickelt werden. Auch in Verl sollte eine ressourcenschonende Planung vorgenommen werden. Insbesondere sollten auch hier die BSN-Bereiche, soweit sie auf zu überprüfende und zu aktualisierende Überschwemmungsgebietskartierungen basieren, überprüft werden.</p> <p>Hier kommt hinzu, dass nunmehr auch noch Planungen der Kommune hinsichtlich der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vorliegen. Somit erhöht sich der Druck auf die landwirtschaftlichen Flächen um einen weiteren Player.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Darüber hinaus werden die Abgrenzungen der Überschwemmungsgebiete erneut geprüft.</p>

	<p>Die angesprochene GIB enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die Standorte ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort im Stadtgebiet Verl und schließen im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Sie verfügen für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil sie für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden können. Hinzu kommt, dass die Standorte eine weitgehend ebene Topografie aufweisen.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p>
--	---

1019823_031	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Abschließend wird bei der Betrachtung des Stadtgebietes Schloß Holte-Stukenbrock deutlich, dass hier kaum landwirtschaftliche Kernräume vorgesehen sind. Hier entstehen Bereiche für regionale Grünzüge, ASB, GIB und Sondergebiete. Übrigbleiben als landwirtschaftliche Kernzonen lediglich ein paar kleine Zipfel im südwestlichen Bereich des Stadtgebietes. Sofern auch hier regionale Lebensmittelerzeugung weiterhin gewünscht ist, muss die vorhandene Planung zwingend derart angepasst werden, dass landwirtschaftliche Betriebe existenzfähig bleiben und die hierzu benötigten landwirtschaftlichen Flächen auch der Landwirtschaft zur Verfügung stehen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Gütersloh - ID 10234) verwiesen.</p>
1019823_032	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Insgesamt sollen im Kreisgebiet Gütersloh rund 686 ha für allgemeine Siedlungsbereiche und 1.008 ha für Gewerbe- und Industriegebiete bereitgestellt werden. Die Änderungen und insbesondere die massiven Erweiterungen dieser Gebiete führen im Vergleich zum bestehenden Regionalplan zu einem deutlichen zusätzlichen Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche. Vor dem Hintergrund, dass diese Entwicklungen nicht nur die tatsächliche Flächenversiegelung im landwirtschaftlichen Bereich erhöhen, sondern auch potenzielle Ausgleichsflächen den Druck auf die landwirtschaftlichen Betriebe verhärten, können die vorgenommenen Erweiterungen, insbesondere, wenn sie auf landwirtschaftlichen Flächen vorgenommen werden, seitens des landwirtschaftlichen Berufsstandes nicht hingenommen werden und sind daher vollumfänglich abzulehnen.</p> <p>Aus Sicht der Landwirtschaft muss die Regionalplanung auf ein sensibles Maß zurückgeführt werden, welches dem Umstand Rechnung trägt, dass regionale Produkterzeugung nur auf landwirtschaftlichen Nutzflächen möglich ist, die für die Produkterzeugung dann folgerichtig zur Verfügung stehen müssen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative</p>

	<p>Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
1019823_033	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Die Konflikträchtigkeit, die sich bereits aus den textlichen Festsetzungen 4.1.1 ergeben, führen in der tatsächlichen Umsetzung dazu, dass nicht mal die landwirtschaftlichen Kernzonen vollumfänglich für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Unter F1 wird deutlich, dass auch hier in den landwirtschaftlichen Kernzonen noch weitere Abwägungen zu Lasten der Landwirtschaft vorgenommen werden können. Dass Bereiche zur Naherholung in den allgemeinen Freiraum und Agrarbereichen den gleichen Stellenwert haben, wie die Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe, bedeutet bei einer Interessenabwägung stets ein Ergebnis zum Nachteil des einzelnen wirtschaftenden Landwirtes. Es sollte eine deutlichere Differenzierung vorgenommen werden, sodass die landwirtschaftlichen Freiräume tatsächlich landwirtschaftlich genutzt werden.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Kreis Gütersloh - ID 10235) verwiesen.</p>
1019823_034	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Kreis Lippe</p> <p>In Bad Salzuflen südlich der Ostwestfalenstraße und nördlich angrenzend an das Gewerbegebiet Lemgo-Lieme ist ein interkommunales GIB vorgesehen, das sich über ca. 80 ha besten Ackerboden erstreckt. Die dort wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe können auf diese Ackerflächen nicht verzichten und sehen sich bei Umsetzung einer Gewerbegebietsausweisung in ihren Existenzen bedroht. Daher ist bereits auf dieser Ebene der Regionalplanung eine Festlegung als GIB abzulehnen und zurückzunehmen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Kreis Lippe - ID 10236) verwiesen.</p>

1019823_035	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Für die Gemeinde Leopoldshöhe wird östlich der Ortslage Leopoldshöhe der ASB über die L751 Richtung Gemarkung Krentrup erweitert. Dort befinden sich im Krentruperhagen mehrere landwirtschaftliche Betriebe, die von dieser ASB-Festlegung unmittelbar betroffen sind und durch diese Flächenverluste in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt werden. Vor dem Hintergrund, dass die Gemeinde Leopoldshöhe mit einem übergroßen Entwicklungsspielraum für die Siedlungsentwicklung ausgestattet werden soll, ist hier die ASB-Festlegung östlich der L751 zurückzunehmen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Lippe - ID 10237) verwiesen.</p>
1019823_036	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Im Kalletal sind im Weserbogen (Gemarkung [anonymisiert], Flur [anonymisiert] BSAB festgelegt und darüber hinaus südlich zu diesem Abgrabungsbereich laut Erläuterungskarte 10 weitere [anonymisiert]Reserveflächen vorgesehen. Es handelt sich dabei um besten Aueboden von höchster landwirtschaftlicher Qualität. Der Bereich Stemmen und Vahrenholz musste in der Vergangenheit bereits massiven Flächenverlust durch Abgrabungen erleiden. Weitere Folgen sind auch, dass eine Rekultivierung im engeren Sinne nicht erfolgt, sondern die Flächen unwiederbringlich verloren sind und nur eine Wasserlandschaft mit Seen verbleibt, die Wasservögel, insbesondere Gänse, anziehen, die auf den verbleibenden Restflächen äsen und erhebliche Schäden in der wachsenden Kultur verursachen.</p> <p>Auch wenn die Rohstoffsicherung einen hohen Stellenwert hat, ist diese Festlegung von BSAB mit weiteren Reserveflächen nicht (mehr) vorzunehmen und daher abzulehnen, damit noch ein Stück ursprünglicher Weserbogen mit landwirtschaftlichen Nutzflächen verbleibt. Und das mit bestem Aueboden, der auch einen hohen Stellenwert hat.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> BSAB, die in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen TA Paderborn Höxter und TA Oberbereich Bielefeld, festgelegt sind unterliegen dem Bestandsschutz, unabhängig davon, ob sie im Regionalplanentwurf OWL wieder als BSAB festgelegt werden oder nicht. D. h. sie werden auch im Regionalplanentwurf OWL erneut als BSAB festgelegt, wenn für diese BSAB ein berechtigtes Unternehmerinteresse besteht bzw. angenommen werden kann.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.</p>

	<p>Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgte eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB. Hierbei stellt auch die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Kernzonen ein Kriterium von mehreren dar. Dies führt allerdings jedoch nicht zu einem pauschalen Ausschluss. Aufgrund der Deckelung des Versorgungszeitraums durch die Vorgaben des LEP NRW und einer dezentralen Verteilung der Abgrabungen im Regierungsbezirk, wird im Rahmen dieser Neubewertung das südlich an das BSAB anschließende Reservegebiet weiterhin dargestellt, um die Sicherstellung dieses Bereiches zu gewährleisten.</p> <p>Hintergrund ist zudem, dass im Bereich Varenholz/Stemmen im Grenzgebiet zu Niedersachsen ein Naturschutzgroßprojekt geplant wird, dass die vorhandenen Abgrabungsstätten im Bereich Varenholz/Stemmen mit den in Niedersachsen liegenden Flächen in der Weserschleife verbindet. Im Rahmen des Projektes "Stemmer Weserbogen" soll die Weserschleife in Form einer Auenlandschaft umgestaltet werden und in diesem Bereich der Weser ein Beitrag zur deutlichen Verbesserung in Bezug auf die Wasserrahmenrichtlinie geleistet werden. Zielsetzung ist die Schaffung einer vielfältigen strukturierten Auenlandschaft. Demnach bleibt das Reservegebiet für die Rohstoffsicherung bestehen. Wünschenswert ist die Folgenutzung Naturschutz. Die Regionalplanungsbehörde hält es für erforderlich, dass die Fläche zusätzlich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Konzepte (Rekultivierungskonzepte des oberen Weserbogens) als BSN gesichert werden soll.</p> <p>Eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer und ihrer Auen muss nach dem WHG vermieden, sowie auf die Verbesserung des Zustandes hingewirkt werden. Hierfür ist ein ausreichend dimensionierter Entwicklungskorridor zugunsten der Fließgewässer in der Fläche regionalplanerisch erforderlich. Aus diesen Gründen und zum Hochwasserschutz wird für die besonders von Abgrabungen betroffenen Fließgewässer Lippe und Weser textlich ein Schutz- und Entwicklungstreifen festgelegt. Abgrabungsvorhaben sollen hier einen Abstand von 100 m zu den vorhandenen Uferlinien einhalten. Projekte der Wasserwirtschaft oder des Naturschutzes sind innerhalb dieses Bereiches zulässig. Dabei anfallende Rohstoffe können verwertet werden. Maßgeblich für die Zulassung dieser Projekte sind die Anforderungen, die im Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein- Westfalen vom 25. März 2019 bezüglich der „Entnahme von Bodenschätzen im Rahmen von Projekten der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes“ (Aktenzeichen IV - 8 - 90 07 30) formuliert werden. Der im Weserbogen festgelegt BSAB ist bereits zur Abgrabung genehmigt, besitzt weiterhin Vertrauensschutz und wird nicht zurückgenommen.</p>
--	---



<b>1019823_037</b>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Kreis Paderborn  Im Bereich Hövelhof und Delbrück werden die BSN an Furlbach und Ems bis zum Steinhorster Becken erheblich ausgeweitet und große Teile landwirtschaftlicher Kernräume überlagert. Bereits bei Aufstellung des derzeit gültigen Regionalplanes Oberbereich Paderborn wurde über dieses BSN diskutiert und dann einvernehmlich in den heutigen Grenzen festgelegt. Die örtlichen Landwirte haben sich in ihrer Wirtschaftsweise an die bestehenden BSN / NSG angepasst und können auf diese unbeschränkten wertvollen landwirtschaftlichen Flächen, die daher als landwirtschaftliche Kernräume vorgeschlagen wurden, nicht verzichten. Eine derartige übergroße Ausweitung des BSN mit Überlagerung von besten Ackerflächen und Überlagerung von aktiven Betriebsstandorten ist zwingend abzulehnen und daher auf die bestehende Abgrenzung zurückzunehmen. Die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Betriebsstandorte müssen gewährleistet werden.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichmaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmevorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 12 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.</p>
<b>1019823_038</b>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>In der Stadt Delbrück werden die beiden im Bereich Osterloher Wiesen bestehenden BSN zu einem BSN vergrößert und zusammengefasst. Dies ist nicht nachvollziehbar. Bereits in den beiden bestehenden BSN sind nur knapp 50 % der Flächen tatsächlich Grünland. Nun sollen laut Entwurf des Regionalplanes OWL im vergrößerten und zu einem verbundenen BSN über 80 % Ackerfläche festgelegt werden. Eine</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der</p>

<p>Biotopverbundfunktion ist nicht erkennbar. Daher wenden sich die örtlichen Landwirte massiv gegen eine solche Ausweitung und Überlagerung von Ackerflächen durch BSN. Diese Ausweitung ist zurückzunehmen und der BSN in seinen bestehenden Grenzen zu belassen.</p>	<p>Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung, sind die BSN hinsichtlich ihrer räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p>
<p>1019823_039</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Im Grenzbereich der Städte Delbrück und Salzkotten bestehen bereits große BSN in der Lippeaue, die mit den Landwirten im Konsens in NSG umgesetzt wurden. Mit der erheblichen Ausweitung der BSN in den Lippeauen und der Überlagerung von Ackerflächen sowie Betriebsstandorten verlassen das LANUV und mit ihm der hiesige Plangeber den Weg des Konsenses. Aktiver Naturschutz kann aber nur mit den Landwirten erfolgen. Daher werden die Erweiterungen der BSN in dieser Form insbesondere in den Gemarkungen Anreppen, Boke und Thüle mit dem Verlust von Entwicklungsmöglichkeiten durch Überlagerung von Betriebsstandorten sowie besten Ackerflächen abgelehnt.</p> <p>Die bisherigen, im Konsens entwickelte Festlegung als BSN sollte beibehalten und unverändert in den neuen Regionalplan OWL übernommen werden.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichmaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.</p> <p>Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines</p>

	<p>bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmegesetz. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 12 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.</p>
1019823_040	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Im Bereich der Stadt Salzkotten wird der BSN nördlich der Ortslage Enkhausen (NSG Hederaue) in der Gemarkung Verne Flur 9 für einen Bereich nach Süden über die Straße Hedertal bis an die Bebauung der Ortslage Enkhausen festgelegt. Die landwirtschaftlichen Betriebe an der Straße Enkhausen (L636) können sich nur nach Norden in den beabsichtigten BSN entwickeln. Zudem sind große Teile dieses beabsichtigten BSN landwirtschaftliche Kernräume. Diese Ausweitung nach Süden über die Straße Hedertal ist zurückzunehmen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen, bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfen) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmegesetz. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p>
1019823_041	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Im Bereich der Stadt Salzkotten wird an der Straße Verner Holz ein BSN festgelegt, das außer einem kleinen Wäldchen fast ausschließlich Ackerflächen erfasst und nach Osten bis an einen landwirtschaftlichen Betriebsstandort heranreicht und diesen an den südlichen Gebäuden umschließt. Diese Festlegung ist ersatzlos zu streichen. Der landwirtschaftliche Betrieb darf nicht in seinen Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt werden. Auch für eine Überlagerung der Ackerflächen ergibt sich kein Grund. Allenfalls könnte das Wäldchen als BSN festgelegt werden. Aber wegen der Maßstabsebene der</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den</p>

<p>Regionalplanung und der Größe dieses Wäldchen von max. 2 ha sollte eine Festlegung ganz unterbleiben.</p>	<p>Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aufgrund der Maßstabebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen, bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfen) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmevorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p>
<p>1019823_042</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Im Bereich der Stadt Salzkotten, Gemarkung Thüle soll der BSN sich vom NSG Hederaue bis zum NSG Lippeaue / Barbruch erstrecken, wobei die westliche Grenze die Straße „Boker Damm“ und die östliche Grenze die Ortslage Thüle darstellen. Diese Überplanung von besten Acker- und intensiven Grünlandflächen sowie extra ausgesiedelten Betriebsstandorten (Stallungen) wird massiv widersprochen. Auch die Heranführung des BSN bis an die Ortslage kann nicht nachvollzogen werden. Diese BSN-Festlegung muss ausdrücklich unterbleiben!</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab</p>

	<p>einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung „Naturschutz“ festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.</p> <p>Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 11 wie folgt ergänzt.</p> <p>„Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen.“</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmegesetz. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.“</p>
--	--

**Inhalt**

In der Stadt Lichtenau wird das NSG Sauertal im Bereich [anonymisiert] nach Westen ausgeweitet, um eine Teilfläche dieses Flurstückes, den Grünlandanteil direkt an einer Hofstelle, um die Hofgebäude herum, d.h. mit einer Detaillierung,

die in mit Blick auf die Maßstabebene der Regionalplanung das LANUV und seine Gesinnung entlarvt, als BSN festzulegen. Dies wird entschieden abgelehnt. Das NSG Sauertal besteht seit über 20 Jahren und ist mit den Landwirten im Konsens festgesetzt worden. Hier jetzt den landwirtschaftlichen Betriebsstandort in seiner Entwicklungsmöglichkeit derart zu beschränken und im Ergebnis in der Existenz zu bedrohen ruft nur Unverständnis hervor. Der BSN in diesem Bereich ist auf die bestehende Darstellung bzw. die Festsetzung des NSG Sauertal zu beschränken.

**Abwägung****Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Aufgrund der Maßstabebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 11 wie folgt ergänzt.

„Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.“

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmegesetzgebung. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

	<p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.“</p>
<p>1019823_044</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Im Bereich der Stadt Büren wird in der Gemarkung Barkhausen das NSG entlang der Alme nach Osten als BSN bis an die Ortslage Barkhausen bzw. Gut Edelborn festgelegt und neben Ackerflächen sowie Grünlandflächen auch Betriebsstandorte überlagert. Diese Betriebsstandorte sind großzügig mit ausreichender Entwicklungsmöglichkeit aus BSN auszugrenzen. Dies gilt hier auch neben den Ackerflächen für die Grünlandflächen, da diese nur durch Nutzung durch die Milchviehbetriebe erhalten werden können. Bei Beschränkungen ist die Nutzungsaufgabe nicht mehr weit. Diese hier vorgenommene Erweiterung ist daher zurückzunehmen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.</p> <p>Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 11 wie folgt ergänzt.</p> <p>„Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.“</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines</p>

	<p>bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmegesetz. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.“</p>
1019823_045	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Kreis Höxter  Im Bereich der Stadt Höxter ist östlich der Weser im Weserbogen Brückfeld BSN festgelegt.  Dieser Bereich mit guten bis sehr gute Böden weist überwiegend Ackerflächen auf. Die Landwirtschaft ist auf diese Standorte zwingend angewiesen. Eine Festlegung als BSN in dem Weserbogen (Gemarkung Höxter Flur 14 und Flur 16) ist daher zurückzunehmen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht</p>



<b>1019823_046</b>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Im Bereich der Stadt Höxter soll der Bereich zwischen Albaxen und Stahle insgesamt als GIB festgelegt werden. Damit bekommt die Stadt Höxter in der gesamten Summe weit mehr als ihren Bedarf an GIB zugewiesen. Dies wird daher abgelehnt. Gerade bei den Flächen südlich der Konrad-Reitz-Straße handelt es sich um hochwertige Ackerböden, deren Verluste die ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe in ihren Existenzen bedrohen. Der Umfang dieses GIB sollte daher deutlich reduziert und zumindest der Bereich südlich der Konrad-Reitz-Straße als Allgemeiner Agrarbereich oder sogar landwirtschaftlicher Kernraum festgelegt werden.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>
<b>1019823_047</b>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Abschließend halten wir fest, dass der Landwirtschaft wie ausgeführt entsprechend der Bedeutung ausreichend Raum zur Erhaltung der Existenz und Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten ihrer landwirtschaftlichen Betriebe zu gewähren ist. Die Regionalplanung darf nicht zu einer Beschleunigung des sog. Strukturwandels – der nichts anderes ist als das Ende der Existenz einzelner Betriebe – führen. Daher ist der Flächenverbrauch einschließlich der naturschutzrechtlichen Kompensation effektiv zu begrenzen und am Ende dürfen zwingend zu reduzierende Überlagerungen, insbesondere durch BSN, ebenfalls nicht zu einer Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten oder gar zur Existenzbedrohung oder gar Vernichtung von landwirtschaftlichen Betrieben führen. Dafür sind u. a. die festgelegten landwirtschaftlichen Kernräume tatsächlich mit Wirkung für die Landwirtschaft zu versehen, ohne die Allgemeinen Agrarbereiche mit kleineren Betrieben aus dem Auge zu verlieren. Weitere BSN sind abzulehnen. Wir wehren uns auch gegen die (a) Übernahme der detaillierten parzellenscharfen Planungen des LANUV und (b) gegen die Übernahme angeblicher Landschaftsplanung, wenn diese Landschaftsplanung wie im Kreis Herford noch nicht wirklich stattgefunden hat.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der LEP NRW enthält im Kapitel 7.5 (Landwirtschaft) insgesamt zwei Grundsätze. Er legt in Grundsatz 7.5-1 LEP NRW (Räumliche Voraussetzungen der Landwirtschaft) fest, dass die räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft erhalten werden sollen. Dieser Grundsatz zielt darauf ab, dass die Landwirtschaft in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen von NRW sich als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann. Dabei kommt einer flächengebundenen, multifunktionalen Landwirtschaft eine besondere Bedeutung zu. Sie vereinigt dabei ökonomische, ökologische und soziale Aspekte.</p> <p>Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen gem. Grundsatz 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Dem Thema "Landwirtschaft" ist im Regionalplanentwurf OWL das Kapitel 4.13 (Landwirtschaft), indem als Ergänzung und Konkretisierung der Festlegung des LEP NRW die Grundsätze F 37 (Landwirtschaftliche Kernräume) Grundsatz F 38 (Ökologischer Landbau) festgelegt werden.</p> <p>Basierend auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer werden im Regionalplanentwurf OWL landwirtschaftliche Kernräume zeichnerisch festgelegt. Durch</p>

	<p>die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt. Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.</p> <p>Da die Landwirtschaft quantitativ den größten Flächenanteil im Planungsraum stellt, fokussieren sich neue Flächenansprüche – insbesondere für Siedlungs- und Verkehrsnutzungen – vorrangig auf landwirtschaftliche Flächen. Lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen der Agrarstruktur durch die Größe der Flächeninanspruchnahme oder die Zerschneidung von Bewirtschaftungseinheiten nicht ausschließen, sind Bodenordnungsverfahren ein wichtiges Instrument, um Beeinträchtigungen zu minimieren.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse der Siedlungsbereiche (ASB, GIB) unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Weitere Ansprüche auf landwirtschaftliche Flächen ergeben sich z. B. aus den Belangen der Wasserwirtschaft, der erneuerbaren Energien, des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Bei diesen Nutzungsansprüchen ergibt sich i. d. R. kein kompletter Ausschluss der landwirtschaftlichen Nutzung, aber es erfolgen Einschränkungen in der Bewirtschaftungsart und -intensität. Auch hier ist es geboten, Nutzungskonflikte soweit möglich zu vermeiden.</p> <p>Die Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Flächen für naturschutzrechtlich erforderliche Kompensationsmaßnahmen und auch für Neu- und Ersatzaufforstungen stehen zunehmend in einem Konkurrenzverhältnis zueinander. Durch diese Maßnahmen werden der Land- und Forstwirtschaft Flächen komplett entzogen oder in der Bewirtschaftung erheblich eingeschränkt. Probleme ergeben sich insbesondere dann, wenn besonders ertragreiche Standorte in Anspruch genommen werden oder der Flächenzuschnitt der Bewirtschaftungseinheiten negativ verändert wird. Auch aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist diese Konfliktlage mit Problemen belastet. Denn die Verfügbarkeit der Flächen für die Durchführung von</p>
--	--

	<p>Kompensationsmaßnahmen hat in den letzten Jahren deutlich abgenommen. In der Folge werden von dem Eingriffsverursacher vielfach Flächen ausgewählt, die eher eine suboptimale Eignung aufweisen.</p> <p>Aus diesem Grund ist im Regionalplanentwurf ist diesem Thema das Kapitel 4.5 (Kompensationsmaßnahmen) gewidmet. Ergänzend zu den naturschutzfachrechtlichen Bestimmungen legt der Grundsatz F 9 (Kompensationsmaßnahmen) fest, dass bei der Festlegung von Kompensationsmaßnahmen sowohl in Bezug auf die Art als auch den Standort der Maßnahmen, den Belangen der Land- und Forstwirtschaft ein besonderes Gewicht eingeräumt werden soll..</p> <p>In Bereichen für den Trinkwasserschutz oder den Hochwasserschutz ergeben sich ggf. Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung durch fachrechtlichen Bestimmungen (z.B. Ausweisung von Wasserschutzgebieten oder Überschwemmungsgebieten. Einschränkungen auf die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung ergeben sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL nicht. Auch bei der Zulassung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sind die Bestimmungen des Fachrechts maßgeblich.</p> <p>Die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) werden als Vorranggebiete festgelegt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus ausdrücklich nicht. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN-Festlegung gegeben sein.</p> <p>Hierzu ist festzuhalten, dass alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen von der Festlegung als BSN unberührt bleiben.</p> <p>Auch die Erweiterung eines bestehenden Betriebes wird durch die Überlagerung mit der Festlegung als BSN in der Regel nicht ausgeschlossen. So werden Lagerhallen, Altenteiler oder Mastställe regelmäßig nicht als raumbedeutsam eingestuft und werden damit von der Lage innerhalb eines BSN nicht berührt. Aber auch raumbedeutsame Anlagen können zulassen werden, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Kontext zum bestehenden Betrieb bestehen und damit sinnvolle Alternativstandorte nicht gegeben sind.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 12 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen, sofern eine Sicherung durch die Ausweisung von Schutzgebieten erfolgt.</p> <p>Den zuständigen Naturschutzbehörden obliegt es, bei der Umsetzung der BSN</p>
--	--

	<p>Umsetzungskonzepte zum Aufbau eines Biotopverbundsystems zu entwickeln. Die Fachplanung wählt die hierfür notwendigen Festsetzungen (z. B. Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, vertragliche Regelungen) aus, um die Schutz- und Entwicklungsziele zu erreichen, die zur Sicherung des Biotopverbundes notwendig sind.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL enthält explizit keine Bindung für die Naturschutzbehörde, BSN vollständig oder zu großen Teilen als Naturschutzgebiet zu sichern.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL basiert auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1 im Fachbeitrag des LANUV und erfolgt damit auf einer einheitlichen, fachlich abgesicherten und nachvollziehbaren Methodik für den gesamten Planungsraum. Die Erarbeitung des Fachbeitrages im § 8 LNatSchG geregelt. Nach den gesetzlichen Bestimmungen bildet der Fachbeitrag sowohl die Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan als auch für den Landschaftsplan auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Während die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans im M. 1 : 50.000 erfolgt, trifft der Landschaftsplan die zeichnerische Festlegungen im M. 1 : 10.000 bis 1 : 15.000. Dieser Tatsache trägt der Fachbeitrag durch entsprechend differenzierte, kleinräumige Abgrenzungen Rechnung,</p> <p>Nur bei sehr kleinteiligen Grenzverläufen der Biotopverbundstufe 1 ist eine vereinfachte Abgrenzung der BSN vorgenommen worden, um so die Lesbarkeit des Plans in der Maßstabebene des Regionalplans zu gewährleisten. Eine bewusste pauschalierende Darstellung der Grenzlinie würde den planerischen Gestaltungsspielraum nicht verändern, da im Zweifelsfall die konkrete Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1 als Orientierung herangezogen werden könnte. Eine Bindung, diese kleinteilige Abgrenzung im Rahmen des Landschaftsplan z.B. bei der Festlegung von Schutzgebieten zu übernehmen besteht explizit nicht. Im Ziel F 12 (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) ist vielmehr ausgeführt, dass die Flächenabgrenzung zu konkretisieren ist. Durch die kleinteiligere zeichnerische Festlegung der BSN im Regionalplan wird der planerische Gestaltungsspielraum für die Landschaftsplanung auf nachgeordneter Ebene nicht eingeschränkt.</p> <p>Im Regionalplan OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u. a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichermäßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z. B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der</p>
--	--

	<p>Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p>
--	---

	<p>Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).</p>
--	---